BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmitt, F. W.

Kurze Geschichte vom Ursprunge und Fortgange des Ansehens, Reichthums etc. der Geistlichkeit, besonders des Römischen Bischofes, wie auch von Isidor's falschen Dekretalen u. deren Folgen sowohl f. d. christl. Kirche, als die weltl. Staaten, u. deren Regenten Berufungs-Mittel Adpellatio ab abusu - Recursus ad Principem ; Macht der weltlichen Regenten in kirchlichen

Breßlau 1799

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- KR 103
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255372-6
VD18 12439827-001

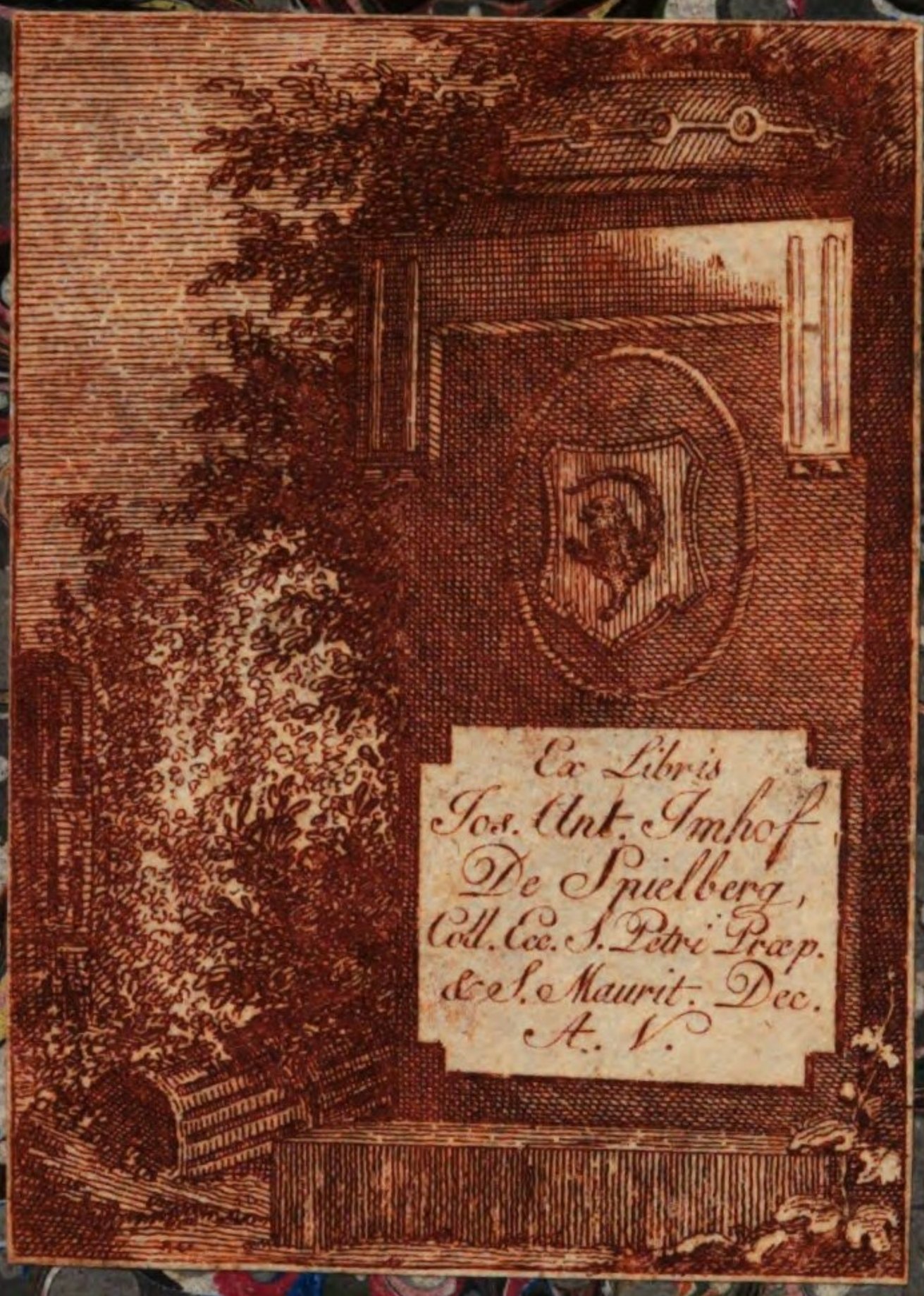

Ex Libris
Jos. Ant. Imhof
De Spielberg,
Coll. Ecc. S. Petri Præp.
& S. Maurit. Dec.
A. V.

KR
103

V B
AEa 7.

Kurze Geschichte vom

Ursprunge und Fortgange des Ansehens, Reichthums ꝛc. der Geistlichkeit, besonders des Römischen Bischofes: wie auch von Isidors falschen Dekretalen und deren Folgen sowohl für die christliche Kirche, als die weltlichen Staaten, und deren Regenten.

Berufungs-Mittel

Adpellatio ab abusu — Recursus ad Principem.

Macht der weltlichen Regenten

in kirchlichen Sachen.

Concordaten der Bayrischen Regenten

mit den Bayrischen Bischöfen,

und

Anmerkungen

über die zwischen Kurbayern und dem Bisthume Regensburg im J. 1789. gemachten Rezesse.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Aus den Papieren eines Bayrischen Landpfarrers.

Breßlau 1799.

Vorrede.

Wem es glücken sollte, den Priesterstand in die gehörigen Gränzen, die ihm der Religionsstifter angewiesen, und welche dieser Stand so sehr übersprungen hat, zurück zu weisen, der würde sich um das ganze christliche Menschengeschlecht ausserordentlich verdient machen.

Die Priester sind die natürlichen, öffentlichen, und beständigen Lehrer des Volks; und Tugend, und Religion, zwey, man mag sagen, was man will, ganz untrennbare Dinge, blühen oder verfallen, je nachdem der Priesterstand blüht, oder verfällt; eine Wahrheit, die, wie ich glaube, keines Beweises bedarf, und die von selbst jedem auch mittelmäßigen Denker hell einleuchten muß.

Vorrede.

Die Arbeit, welche ich hiemit dem Publikum vorlege, hat dieß zum Zweck — ob ich ihn erreiche, kann ich nicht sagen: so viel ist gewiß, daß ich aus guten Absichten gehandelt, und die Gebrechen der Geistlichkeit blos darum gerügt habe, damit sie in sich gehe, sich ändere, und wieder werde, was sie ehemal war, und vermöge ihrer Einsetzung ewig hätte bleiben sollen.

Es haben zwar mehrere allgemeine Kirchenversammlungen auf Andringen der ganzen Christenheit, die Verbesserung der Geistlichkeit in *capite et membris* zu verschiedenen Zeiten verordnet; viele Päbste haben dieß vor und nach ihrer Wahl heilig versprochen; und auf Concilien versammelte Kardinäle verbanden sich sogar mit einem Eide, daß derjenige, der aus ihnen zum Pabste sollte gewählt werden, dieses heilsame Unternehmen bewerkstelligen wolle. Allein es blieb nach alle diesem immer beim Alten, und nach, wie vor.

Wenn also die Geistlichkeit sich nicht selbst freiwillig reformiren, und in die gehörigen Gränzen zurücktreten wollte; so denke ich, müßten die weltlichen Machthaber dem Beispiele Ottokars, Markgrafen

grafen zu Steyer nachfolgen, der seine ausschweifenden Chorherren zu Gärsten eigenmächtig, und mit unsanften Zwangsmitteln zu Mönchen gemacht hat: indem er ihnen sagte: nolitis, velitis, monachi eritis. v. Lori Auszug der Geschichte von Bayern. S. 670. — Eben dieß könnten und sollten die Vorsteher der Staaten ihren Geistlichen sagen, nolitis, velitis, ihr müßt das wieder werden, wozu euch der Religionsstifter eingesetzt hat; was ihr in den ersten, seligen Jahrhunderten der Christenheit gewesen seyd; und unter welcher Bedingniß wir euch einzig und allein in unsre Staaten an- und aufgenommen haben.

Wäre einst dieser glückliche Schritt freywillig, oder gezwungen geschehen; und würde die Geistlichkeit, von allem Irdischen abgezogen, mit dem nothwendigen Lebensunterhalt standesmäßig versehen, in geringer Zahl, und dem Verhältniße der Gläubigen angemessen, mit Tugend, und Gelehrsamkeit ausgerüstet ꝛc. sich blos damit abgeben, das geistliche Wahl der Layen zu befördern, und sie mit Lehre und Beispiel zur Tugend aufzumuntern: so müßten bald die ersten, goldenen Zeiten des Christenthums unter uns zurückkehren, die erloschene

Bru-

Vorrede.

Bruderliebe müßte allenthalben wieder aufwachen; Druck, und Tyranei von Seite der Mächtigen, und Reichen würden aufhören; und die Klasse der Geringeren würde nie auf den Gedanken verfallen, sich durch Ungehorsam und Empörung an ihren Unterdrückern zu rächen, mit einem Worte: die schönste Aussicht in die Zukunft müßte sich auf allen Seiten öffnen.

Das wünscht allen Völkerschaften, sonderheitlich seinem theuersten Vaterlande Bayern, und bringt ihm diese Arbeit als das letzte Opfer seines Patriotism

der Verfasser.

Anmer-

Anmerkung.

So ganz entbehrlich diese Schrift für die Gelehrten ist; so nützlich mag sie für diejenigen werden, denen zu Gunsten man sie verfertigt hat. Sie gehört eigentlich für unsere jungen Kleriker, die von Mönchen und Exjesuiten erzogen, in der Kirchengeschichte, und im Kirchenrechte bloß oberflächliche, Römische Grundsätze einsaugen, mit der reinen Kritik, diesem untrüglichen Probierstein des Wahren von dem Falschen, unbekannt bleiben, von ihren Lehrern immer blos auf äussere Auctorität ejusdem ordinis et professionis blindlings hingewiesen werden; und so nie zu den ächten Quellen einer genießbaren Kirchengeschichte, dem Hauptgrunde des Kirchenrechts gelangen — Daher die irrigen Begriffe vom Wesentlichen, und Zufälligen der Religion; daher die äusserst nachtheilige Vergwechslung des Einen mit dem Andern; daher endlich die ewige Collision der geistlichen Macht mit der weltlichen.

Dieses Werkchen, denke ich, soll unsere jungen Geistlichen mit besseren Grundsätzen und Schriftstellern bekannt machen, ihnen die von Jugend auf eingesogenen Vorurtheile benehmen; und ihre bisherige Denkart in mancher Rücksicht berichtigen.

Man mache ja den Einwurf nicht, daß der von mir so oft zitirte Febronius vom Zustande der Kirche öffentlich seine Meynung widerrufen habe; denn es ist allzubekannt, was sich mit- und bey diesem Widerrufe zugetragen hat. Ein etlich und 80 Jahre alter Greis — sein zu frommer, von den Exjesuiten geleiteter Erzbischof,

mit

mit dem opportune, und importune ewig auf den alten Mann losstürmend — der Gnadenbrief in einer — Entsetzung, Suspendirung, und vielleicht gar der Kirchenbann in der andern Hand!!! Ueberhaupt, wenn ich an derley Revocationen denke, so muß ich immer von Herzen lachen; weil mir allezeit mein Galiläus bey solchen Gelegenheiten beyfällt. Er wurde, wie bekannt, wegen der von ihm gelehrten Bewegung der Erde um die Sonne, welches in der Folge der Zeit von allen Italienischen, und selbst päbstlichen Universitäten öffentlich behauptet worden ist, von der heil. Inquisition zur fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt: hernach mit einem Bußsack angethan, und auf einen großen, öffentlichen Platz in Rom, la Minerva genannt, geführt, wo er auf einem eigends zu diesem Act aufgeführten hohen Gerüste kniend, und mit einem Stricke um den Hals, seine ketzerische Meynung widerrufen sollte. — Als man ihn nach vorgegangener Farce vom Boden aufstehen hieß, sagte er noch im währenden Aufstehen, „si muove pero“ (sie bewegt sich doch) ein redender Beweis, wie wenig auch das harte Urtheil der Inquisition auf seine Sinnesänderung gewirkt habe.

Kurze Geschichte

von

dem Ursprunge, und Fortgange des Ansehens und Reichthums ꝛc. der Geistlichkeit, besonders des Römischen Bischofs; wie auch von Isidors falschen Dekretalen, und deren Folgen, sowohl für die christliche Kirche, als auch die weltlichen Staaten, und deren Regenten.

§. 1.

Jedermann, der mit der Geschichte nicht gänzlich unbekannt ist, weis, daß die Geistlichkeit schon in den ältesten Zeiten bey uns Bayern in sehr großem Ansehen gestanden hat. So waren die Druiden, oder Eichherrn der alten Boier von Kriegsdiensten und allen Abgaben befreit; sie hatten sich des Richteramtes bemächtigt; sie konnten mit dem Banne die Ungehorsamen recht- und ehrlos machen; sie waren die öffentlichen Lehrer der Nation, Theologen, Philosophen, Aerzte rc. und ihre Macht, vergesellschaftet mit jener der Ritter, entschied, mit Ausschluße des Volkes, auf den Versammlungen. Von Lori's chronolog. Auszug der Geschichte von Bayern. München 1782. S. 17, 18.

Ansehen der Geistlichkeit bey den alten Bojern.

Die hohen Begriffe der Heyden von ihrer Priesterschaft, verloren sich durch den Uebergang zur christlichen Religion nicht im geringsten: sie vergrößerten sich vielmehr; und dieß nach dem Verhältniße, als die christliche Religion weit einfacher und reiner, als die heydnische; und die Sitten der damaligen christlichen Geistlichkeit heiliger und untadelhafter, als jene der heydnischen

nischen Priesterschaft waren. Auch die allgemeine Unwißenheit der Laien mußte dem Ansehen der bei weitem besserunterrichteten, und zur Verwaltung aller Geschäfte fähigern Geistlichkeit allerdings einen sehr grossen Zuwachs verschaffen.

§. 2.

Privilegien der Geistlichkeit unter Constantin dem Großen.

Kaum hatte sich Constantin der Große zur christlichen Kirche bekannt, so entledigte er schon im J. 313. die rechtgläubigen Lehrer in Afrika von der Verbindlichkeit, öffentliche Aemter, die damals einen großen Aufwand

Befreiung von Verwaltung öffentlicher Aemter.

foderten, zu begleiten: welche Freyheit in der Folge auf alle christliche Lehrer, und selbst auf die niedern Kirchendiener ausgedehnt worden ist. Leitfaden in der Kirchengeschichte. Wien. 1790. II. Th. S. 71-72.

Freyheit, an Kirchen zu schenken.

Im J. 321. ließ er ein Gesetz kund machen, in welchem er Jedermann die Erlaubniß gab, der rechtgläubigen Kirche, so viel ihm beliebte, in seinem Testamente zu vermachen. Ebend. S. 71.

Immunität für Kirchen.

Auch ertheilte Constantin allen Kirchen und deren Grundstücken eine allgemeine Immunität: nur auf das Erbgut der Kleriker erstreckte sie sich nicht; aber die Kirchengüter genoßen nicht lange diese Freyheit; sondern wurden von den nachfolgenden Kaisern wieder besteuert. Van Espen epitome juris ecclesiast. Augustae Vindel. 1782. Tit. XVIII.

Beschränkung.

de

de immunitate ecclesiasticorum bonorum. p. 335. et 36.

Unter Kaiser Constantius Befreiung von ausserordentlichen Abgaben.

Kaiser Constantius befreite anfänglich die Geistlichen von allen ausserordentlichen Abgaben, sogar wann sie Handel trieben. Die Ursache dieses Privilegiums lag in der Voraussetzung, daß der Gewinnst, den die Geistlichen aus ihrem Handel zögen, den Armen zukommen sollte. Da man aber bemerkte, daß man sich in dieser Vermuthung betrogen hatte, so wurde diese Freyheit eingeschränkt und befohlen, nur jene Geistlichen, die ihres Unterhaltes wegen, Handel treiben, sollen von den gewöhnlichen Abgaben befreit seyn. Endlich verordnete dieser Kaiser, die Kirchen und Geistlichen, welche Ländereyen besäßen, sollen nicht nur die ordentlichen, sondern auch die außerordentlichen Abgaben entrichten; doch hob er hernach dieses Gesetz wieder auf, und befahl, daß auch Reiche geistlich werden, und ihre Güter behalten dürften: nur sollten sie den geistlichen Stand annehmen mit Einwilligung der Innung (curia) zu der sie gehörten. Leitfaden, ebd. S. 72 und 73.

Befreyung vom Soldatenstand, Scharwachten ꝛc.

Unter den nachfolgenden Kaisern wurde die Geistlichkeit von Einquartierung der Soldaten, vom Soldaten-Dienste, von Scharwachten, vom öffentlichen Weg- und Brückenmachen, von Verführung des Soldaten-Proviantes ꝛc. losgesprochen. Van Espen ebend. S. 335 und 36.

Unter-

Die Kirchen bezahlen die gewöhnlichen Abgaben.

Unterdeßen genoß das Erbgut der Kleriker, wie schon erinnert worden ist, keine Freyheit von den gewöhnlichen Abgaben: sogar die Kirchengüter selbst mußten sie bezahlen. Agri Ecclesiae, sagt Ambrosius, solvunt tributum — solvimus quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo — tributum Caesaris est, non negatur. Ebend. S. 336.

Theodos der Jüngere gab der Kirche zu Tessalonich ein Befreyungs-Privilegium, doch so, daß es auf andere Kirchen keineswegs ausgedehnt werden durfte. Ebend.

Kaiser Justinian befahl, daß die von den Arianern entrissenen Güter den Afrikanischen Kirchen zurück gestellt werden sollten, aber mit dem Zusatze, daß sie die gewöhnlichen Abgaben davon entrichten müßten. Ebd.

Titel der Geistlichkeit.

Die Titel, die man in diesen Zeiten der Geistlichkeit, sonderheitlich den Bischöfen gab, waren Vater, Herr, Ehrwürden — die Unbilden, die man den Klerikern anthat, wurden hart bestraft: und wann sie reäle Unbilden waren, sogar mit dem Banne belegt. —

Vorrecht der Bischöfe bey Zeugschaften

Die Bischöfe konnte man nicht zwingen, daß sie vor dem weltlichen Richter Zeugniß ablegten; sondern der Richter war gehalten, in des Bischofs Haus zu schicken; wo sodann dieser auf das Evangelium, und sein Wort Zeugniß gab: so hatten auch die Kleriker in den Kirchen, bey öffentlichen

Feyer-

Feyerlichkeiten und Volksversammlungen vor den Weltlichen den Rang. Keuffel. Institutiones veteris ac mediae Ecclesiae politiae. Helmstadii 1740. pag. 42.

Schiedsrichter-Amt der Bischöfe.

Das vom Kaiser Konstantin dem Grossen an die Bischöfe überlaßene Schiedsrichter-Amt befestigte das Ansehen der Geistlichkeit gar sehr; aber so vortheilhaft diese Verordnung anfänglich den streitenden Partheyen war, die oft mit allem Rechte ihr ganzes Vertrauen auf die Unpartheylichkeit, den Eifer und die Einsichten ihrer Bischöfe sezten, und durch Umgehung der weltlichen Richterstühle von einer Menge beschwerlicher Formalitäten befreyt blieben; so unverzeihlich war es von Seite des Kaisers; weil die Geistlichkeit Gelegenheit dadurch bekam, nach und nach dadurch vielfältige Eingriffe in die weltliche Rechte zu machen: gleichwie eine weitere Folge davon gewesen ist, daß die Bischöfe in Beylegung einiger Streitigkeiten ihre Hauptamtspflichten außer Acht laßen mußten, oder doch solchen nicht so genau obliegen konnten; denn nicht jeder Bischof war so eifrig, thätig und gelehrt, als Augustin, der wie uns Possidonius bey Van Espen part. IV. de jurisdictione ecclesiastica pag. 399. erzählt: interpellatus a christianis, et a cujuscunque sectae hominibus eorum causas audivit diligenter ac pie, et ut eas dirimeret, aliquando tota die jejunium perduravit. — Augustin hat zulezt den Schaden, der auf die Bischöfe durch diese Gerichts-

Actus

Actus floß, praktisch eingesehen, und für berufswidrig erkannt, sich vom Hirtenamte auf solche Weise abziehen zu lassen.

Die hohe Geistlichkeit verbietet d. niedern bey weltl. Gerichtsstellen Recht zu nehmen.

Mit dem Schiedsrichter-Amte begnügte sich die Geistlichkeit noch lange nicht, sondern richtete vielmehr ihr Augenmerk dahin, wie sie sich nach und nach von der weltlichen Gerichtsbarkeit gänzlich befreyen könnte. In dieser Absicht setzte schon das dritte Karthagi-nensische Konzil im J. 397. eine Strafe darauf, wenn ein Geistlicher wegen eines Verbrechens in der Kirche, oder in einen bürgerlichen Handel verwickelt, das geistliche Gericht vorbeigehen, und die Sache vor dem weltlichen Richterstuhle wollte entscheiden lassen. Leitfaden. Ebend. S. 75 — 76.

Die Appellation an den Kaiser.

Der Kirchenrath zu Antiochien, wahrscheinlich vom J. 341. verbot im 12ten Kanon die Apellation der abgesetzten Geistlichen an den Kaiser. Ebend.

Kais. Befreyung der Bischöfe von weltl. Gerichtsstellen.

Die Kaiser Constantius und Constanz verordneten, daß kein Bischof vor dem weltlichen Gerichte, sondern vor der Kirchenversammlung seiner Provinz sollte angeklagt werden. Ebend.

Gerichtshof für d. Geistlichen.

Die Kaiser Leo und Anthimius befahlen, daß die Priester und Kleriker der rechtgläubigen Kirche, wie auch die Mönche in bürgerlichen Fällen vor keinem, weder höhern noch niedern ordentlichen Richter außer ihrer

Pro-

Provinz, Ort oder Land ihrer Wohnung dürfen gezogen, sondern bloß vor den ordentlichen Richtern, das ist: vor dem Statthalter der Provinz sollten belangt werden. Ebend.

Kaiser Justinian aber befreyte die Geistlichkeit, und Mönche überhaupt in allen bürgerlichen Sachen von den weltlichen Gerichtsstühlen, und unterwarf sie der Entscheidung der Bischöfe: doch wenn die Bischöfe die Sache nicht entscheiden könnten oder wollten, so könnte man die weltlichen Richter angehen; diejenigen Verbrechen aber, die ein Geistlicher in Ansehung seines geistlichen Amtes begehen würde, müßten allezeit vom Bischofe untersucht und bestraft werden. 83 Novel. vom J. 539.

Kais. Justinians Bestimmung d. geistl. Gerichtsstandes

In der 123sten Novelle erklärt sich der nämliche Kaiser dahin, daß sich der Kläger wieder einen Geistlichen, Mönch, oder eine Nonne zuerst an den Bischof wenden soll: und wenn beide Partheyen mit des Bischofs Ausspruche zufrieden wären, müßte ihn der ordentliche Richter des Orts vollziehen; widerspräche aber eine Parthey in zehn Tagen, so soll der ordentliche Richter des Ortes die Sache untersuchen; und im Falle sein Spruch mit jenem des Bischofes übereinstimme, so soll keine Appellation mehr statt haben: wären aber der weltliche Richter und der Bischof verschiedener Meinung, so wolle der Kaiser selbst entscheiden. — Weiters ward verfügt, daß es dem Kläger, wenn der Bischof

die Entscheidung in bürgerlichen Dingen auf die lange Bank schieben wollte, frei stehen sollte, sich an den weltlichen Richter zu wenden; in geistlichen Sachen aber müßte nie der weltliche, sondern allemale der geistliche Richter entscheiden.

In peinlichen Sachen verordnete er, daß ein vor dem Bischof angeklagter, und schuldig befundener Geistlicher von ihm seiner Würde entsezt, und dann vom weltlichen Richter nach den Gesetzen bestraft werden könte: wenn aber hingegen der Ankläger sich zuerst an den weltlichen Richter wendet, und seine Anklage beweiset, soll der Richter die Prozeß-Akten dem Bischofe vorlegen, und dieser den Schuldigen seiner Würde entsetzen, damit ihn der Richter strafen möge: Fände der Bischof das Betragen des Richters nicht gesetzmäßig, so könne er mit der Degradation zurückhalten, die Geistlichen in einem sichern Orte verwahren, und die Sache des Endurtheils wegen, an den Kaiser bringen. Ebend. S. 77-78.

Die Geistlichkeit zieht d. Ehesachen an sich, wie auch das jus asyli.

Zu diesen von der Geistlichkeit bereits errungenen Freyheiten und Vortheilen kamen noch die Ehesachen, welche die Kleriker zu ihrem Forum zogen; wie auch das sogenannte Recht der Freystätte (jus asyli) deßen sie sich anmaßten: obwohl uns die Geschichte deutlich zeugt, daß sie nach der dortmaligen Sitte kein anders Recht hatten, als für die in der Kirchen geflüchteten Verbrecher bey dem

dem Kaiser eine Fürbitte einzulegen, die ihnen auch selten abgeschlagen wurde; allein die Geistlichen fanden in der Folge für gut, ihr ehemaliges Bitten in ein förmliches Recht umzuwandeln, und von den Regenten mit Gewalt zu ertrotzen, was sie vormal nur bittweise erlangen konnten: wie uns dieß das Beyspiel des in Ungnade gefallenen Ministers Eutropius, und der Aufstand zu Antiochien unter K. Theodos dem Aeltern, hinlänglich erweisen. Ebend. S. 79-80.

§. 3.

Reichthum d. Römischen Bischofes.

Nachdem es die Geistlichkeit schon in den ersteren Jahrhunderten so weit gebracht hatte, so darf man sich eben nicht wundern, daß sich viele mit großem Eifer um geistliche Aemter, mit denen ansehnliche Vortheile verbunden waren, beworben haben. Besonders hatte der Römische Bischof schon beträchtliche Einkünfte; woraus sich die Faktionen, die oft bey der Wahl eines Bischofes zu Rom eintraten, erklären laßen. Hieronymus berichtet in seinem 61sten Briefe, daß Prätextatus, ein heydnischer Statthalter zu Rom im Scherz gesagt habe: macht mich zum Bischofe in Rom, so will ich ein Christ werden. Und Amianus Marcellinus schreibt im 27. B. 3. K.: wenn ich die in Rom herrschende Pracht betrachte, so geb' ich gerne zu, daß diejenigen, welche nach diesem Bisthume streben, mit allen Kräften arbeiten müßen, es zu erlangen; denn

ist es ihnen einmal zu Theil geworden, so ist ihr Wohlstand so gesichert, daß sie durch Geschenke immer bereichert werden, auf Wägen einherfahren, herrlich bekleidet daher gehen, und so ansehnlich essen und trinken, daß ihre Mahlzeiten auch königliche Einkünfte übersteigen. Leitfaden. Ebend. S. 73-74. — Chronol. Einleitung in die Kirchengeschichte aus dem Französischen. München 1767. I. Theil S. 321-22. — Wenn der Heyde die Sache gleich etwas zu übertreiben scheint, so bleibt doch gewiß, daß mit dem Römischen Bisthume schon dortmal großer Reichthum verknüpft gewesen ist.

§. 4.

Freyheiten der Geistlichkeit unter d. Gothen und Franken.

Die Gothischen Fürsten im Occident waren gegen die Kirchen großmüthig, und ertheilten selben viele Freyheiten.

Sonderheitlich zeichneten sich die Fränkischen Könige an Freygebigkeit gegen die Kirchen und Geistlichen aus. Schon im J. 511. auf dem ersten Kirchenrath zu Orleans erklärte Clodoväus alle seine an die Kirchen gemachte Schankungen von Abgaben frey.

In weniger als funfzig Jahren von dem ebengemeldeten Zeitpunkte, hatte es die Französische Geistlichkeit durch verschiedene Mittel und Wege soweit gebracht, daß sich Chilperich I. König in Frankreich laut beklagte;

klagte: sein Fiskus sey arm; die Reichthümer seyen in den Händen der Kirche; die Bischöfe allein regieren; sein des Königs Ansehen sey zu Grunde gegangen und den Bischöfen zu Theil geworden: Die Fränkischen Bischöfe waren um diese Zeiten nicht mehr blos Lehrer des Volkes, sondern meistens königliche Gesandten in wichtigen politischen Geschäften, Magnaten des Reiches, die den öffentlichen Reichsversammlungen beiwohnten, und Erzieher der königlichen Prinzen, welches Amt sie gar wohl zu ihrem Vortheile zu benützen wußten. — Unter andern Privilegien die sie sich verschafften, war sonderheitlich das Immunitäts-Privilegium *) und das Recht der Freystätte, worauf sie so strenge hielten, daß sie lieber eine ganze Gegend verwüsten ließen, als daß sie einen Verbrecher, der sich in eine Kirche geflüchtet hatte, auslieferten. Leitfaden. Ebd. S. 83-84.

In den übrigen christlichen Ländern blieb die Geistlichkeit nichts weniger als zurücke, sie rückte allenthalben mächtig vorwärts, und wußte

*) Das bestand darinn, daß sich die Geistlichkeit diejenige Gerichtbarkeit zueignete, welche die königliche Richter über die Kirchengüter, und die darauf ansäßigen Leute ausübten. Die andere Gattung Immunität war ihr vom J. 511. schon zugesichert.

mußte sich Ansehen, Reichthümer und Freyheiten aller Art zu erwerben.

§. 5.

Vorrechte d. Römischen Bischofes.

Unterdessen glückte dieß unter allen Bischöfen keinem besser, als dem Römischen; denn schon im J. 381. hatte ihn der Kirchenrath zu Konstantinopel, und jener von Calcedon im J. 451. als Primas der christlichen Kirche erklärt: und die Kirchenversammlung zu Sardica stand ihm im J. 354. eine Art von Appellation zu. So wie also der Römische Kirchenvorsteher durch diese Vorzüge bereits unter seinen Kollegen der angesehenste war, so war er auch, wie wir schon zum Theil gehört haben, unter ihnen der reichste und wohlhabenste. Ebend. S. 91.

In Gallien.

Hierbey blieb es nicht. Pabst Leo I. (Seine Vorfahrer hatten nur blos über die Metropoliten, und Bischöfe der suburbikarischen Provinzen einige Vorrechte) versuchte, sich die Gallischen Bischöfe im J. 445. zu unterwerfen, und dazu die Schwachheit Kaisers Valentinians zu benutzen. Ebend. S. 93.

In Ostillyrien.

Pabst Innozenz I. bestellte zu Anfange des 5ten Jahrhunderts den Bischof zu Tessalonich, als seinen Vikar von Ostillyrien, und wollte durch dieses Mittel selbe Provinzen unter seine Bothmäßigkeit bringen. — Seine Nachfolger traten fleißig in die Fußstapfen ihres Vorfahrers, und vertheidigten diese ihre

Anmas-

Anmaßungen mit aller Hitze. Ebend. S. 94-95.

Mit gleichem Eifer bemühten sich die Römischen Bischöfe ihre Patriarchalrechte über die Afrikanischen Bischöfe auszudehnen — Gelegenheit dazu gab Apiarius, Aeltester von Sicca, der einiger Vergehungen überwiesen, und von seinem Bischofe Urban abgesezt worden ist. Er klagte über seine Absetzung beym Römischen Bischofe Zosimus, fand da williges Gehör, man setzte ihn in sein Amt wieder ein; und nahm ihn in die Gemeinschaft der Römischen Kirche wieder auf, ohne die Gegenparthey anzuhören — Was war natürlicher, als daß sich die Afrikanischen Bischöfe über so ein Betragen des Römischen Kirchenvorstehers mußten beleidigt finden? Zosimus wollte die Rechtmäßigkeit seines Betragens mit 2 Canonen des allgemeinen Nicänischen Kirchenrathes, die nie existirten, vertheidigen; aber ein im Jahr 419. zu Kartago von 217. Afrikanischen Bischöfen gehaltenes Konzil dekte die Unrichtigkeit des Römischen Vorgebens auf: wobey auch die Sache für dießmal sein Verbleiben hatte. In Afrika.

Nachdem Apiarius sich seinem Bischofe unterworfen hat, doch wegen des in Sicca gegebenen Aergernißes nach Kapraca übersezt worden war; seine Ausschweifungen aber auch da forttrieb, ward er abermal aus der Gemeinschaft verstoßen; und wandte sich daher abermal an den Römischen Bischof Cöle-

stin I.

stin I. nach Rom, von dem er nicht nur willig aufgenommen, sondern auch in Begleitung eines Römischen Gesandten nach Afrika zurück geschickt wurde, mit dem Befehle, ihn dort wieder in sein Amt einzusetzen.

Die Afrikanischen Bischöfe versammelten sich nun im J. 426 auf ein neues. Apiarius war bey der Versammlung gegenwärtig; man hielt ihm seine Vergehungen vor; er läugnete alles; der Römische Abgeordnete unterstützte ihn, und wollte durchaus daß man ihn in sein voriges Amt zurücksetzen sollte, allein zur Schande seiner Vertheidiger fieng Apiarius auf einmal an, alle seine Vergehungen zu bekennen, worauf die Afrikanischen Bischöfe das schon zuvor wieder ihn ergangene Urtheil bestättigten, ihr Verbot wieder die Apellationen nach Rom wiederholten, und dem Römischen Bischofe schrieben, er solle künftig keine Geistlichen aufnehmen, welche, um der Strafe zu entgehen, zu ihm flüchten würden. Die Streitigkeiten müßen an dem Orte, an welchem sie entstanden sind, entschieden werden; ein Urtheil, das in entfernten Ländern über Meer gefällt worden ist, könne nicht gerecht seyn, da man die Zeugen nicht vernehmen könne: er solle künftig keine Gesandten mehr nach Afrika zur Vollziehung seiner Aussprüche schicken: es möchte sonst das Ansehen haben, als wollte er weltlichen Stolz und Ehrgeiz in die Römische Kirche einführen. Ebend. S. 99. u. s. w.

Die

Dieser Versuch des Römischen Bischofes scheiterte also; unterdessen giebt, und gab es zu allen Zeiten eine gewisse Gattung Prätendenten, die sich nicht das geringste Bedenken daraus machen, mit den ungereimtesten Foderungen auf die Bahn zu kommen. Gelingt es ihren Absichten, desto besser: setzt man sich ihnen muthig entgegen, so ziehen sie sich zurücke, und lauern mittlerweile im Stillen, bis günstigere Zeiten und Umstände eintreten, die sie dann benützen, und sich Kapital und Interesse zugleich bezahlen lassen, ich will sagen; sie wärmen ihre ersteren, ungerechten Anmassungen wieder auf, begleiten selbe mit neueren; und setzen beyde gegen schwache, und unmächtige Gegner muthig durch. Dieß scheint schon vom Anfange des dritten Jahrhunderts der Plan der Römischen Kirchenvorsteher gewesen zu seyn.

Uneinigkeiten zwischen dem Bischof zu Rom und Konstantinopel.

Weit hatten also schon die Römischen Bischöfe ihre Kollegen, die Patriarchen, Metropoliten, und Bischöfe der ganzen Christenheit hinter sich gelaßen; und keiner aus allen diesen schien den Vergrößerungs-Absichten Roms im Wege zu stehen, als der Bischof von Konstantinopel: daher entspann sich auch bald eine laute Eifersucht zwischen diesen zweyen Kirchenprälaten. Diese vermehrte sich gar sehr, als Johann, Patriarch von Konstantinopel sich auf einem Kirchenrathe, den er im J. 588. zu Konstantinopel zusammen berufen hatte, den Titel eines allgemeinen oder ökumenischen Bischofes beylegen ließ, so daß er

und

und seine Nachfolger denselben beständig führen sollten. — Dieser Schritt des Johann brachte den Römischen Bischof, Pelag II. außerordentlich auf; weil er sich einbildete, der Herr Kollege zu Konstantinopel gehe auf nichts weniger, als auf die Alleinherrschaft, über alle Kirchen der Christenheit aus. Er schickte daher eilig Abgeordnete nach Constantinopel; betitelte Johanns Betragen gottlos, abscheulich, und teuflisch, und trug seinen Gesandten auf, mit dem Patriarchen zu Constantinopel keine Gemeinschaft zu haben, bis er diesen antichristischen Titel ablegen würde.

Pelags Nachfolger, Gregor der Große ertheilte ungesäumt seinem Legaten in Constantinopel den Befehl, bey dem Kaiser Mauriz, bey der Kaiserin, und bey seinem geliebten Bruder Johann alles zu versuchen, daß er diesen unheiligen, abergläubischen, gottlosen, gotteslästerischen, teuflischen und antichristischen Titel ablege; allein es ward durch diesen Auftrag nichts ausgerichtet; denn der Kaiser wollte sich in diesen Handel nicht mischen, und der Patriarch blieb unbügsam.

Aber Gregor ließ sich dadurch nicht abschrecken; sondern gab seinem Gesandten neue Befehle, bey dem Patriarchen seinen Versuch zu erneuern; und wenn er ihn unbeweglich fände, sich von seiner Gemeinschaft zu trennen, damit nicht der heilige Stuhl in Verdacht käme, als wenn er einen solchen Stolz duldete. Zugleich behauptete Gregor, es liege ihm

nichts

nichts so sehr am Herzen, als den Frieden nach der Ermahnung des Kaisers, mit seinem geliebtesten Bruder, dem Bischofe von Constantinopel zu erhalten. Hierauf endete er mit folgenden Worten: Es ist hart, daß wir, nachdem wir unser Gold, Silber ꝛc. haben fahren lassen, auch noch verpflichtet werden sollen, unsern Glauben aufzugeben, denn die Bewilligung dieses gottlosen Titels ist nichts anders, als eine Verläugnung des Glaubens. Da nun auch dieses bey dem Patriarchen nichts fruchtete, so ward die Gemeinschaft gänzlich aufgehoben: und Gregor schrieb an Johann: Wer diesen unheiligen, verwegenen ꝛc. ꝛc. Titel annehme, der ahme dem Luzifer nach, welcher sich eben so über viele Engel, die seines gleichen waren, erhoben hatte. *)

Mit dem Patriarchen Cyriac, der auf Johann folgte, dauerte das Hadern fort; aber auch dieser war eben so halsstarrig, als sein Vorfahrer. Gregor gerieth also auf einen ganz besondern Einfall, und nannte sich einen

*) Diesen unheiligen, verwegenen, abergläubischen, gottlosen, gotteslästerischen, teuflischen, antichristischen Titel, der nichts anders als eine Verläugnung des Glaubens ist, nahmen in der Folge die Römischen Bischöfe selbst an: und ahmten also nach ihrem eigenen Ausspruche, dem Luzifer nach.

nen ſervum ſervorum Dei — Contraria contrariis oppoſita magis eluceſcunt.

Plötzlich ereignete ſich im Reiche eine große Begebenheit, die dem Streite zwiſchen dieſen zweyen Kirchenprälaten eine andere Wendung gab: Phocas nemlich ermordete ſeinen rechtmäßigen Herrn und Kaiſer, ſamt ſeinen Söhnen, und ſetzte ſich ſelbſt die Kaiſerkrone auf. Dieſen Vorfall benützte der Römiſche Biſchof unverweilt; ſchrieb ſogleich an den Kaiſermörder; und wünſchte ihm Glück zu ſeiner Thronbeſteigung, welche ſeinem Vorgeben nach, von der göttlichen Vorſicht ſelbſt bewirkt worden iſt, um das Volk von dem Drucke, unter dem es bisher geſeufzet hätte, zu befreyen. — An die Leontia, die Gemahlin des Phocas, ſchrieb er: die Engel müſſen ein Loblied anſtimmen, und die Menſchen Gott danken, daß dieſe Regierungs-Aenderung vorgefallen iſt. Er empfiehlt hierauf den bisher kläglich angefochtenen Stuhl Petri dem Schutze der Kaiſerin: ja, fährt er fort, er glaube, ſie, da ſie Gott liebe, werde ihn aus eigenem Antriebe ſchützen: und je mehr ſie Gott fürchte, deſto mehr werde ſie auch ſeinen Apoſtel lieben, zu dem geſagt worden iſt, du biſt Petrus; dir will ich die Schlüſſel des Himmels geben. u. ſ. w.

Aus der nemlichen Quelle der Eiferſucht nemlich, entſtand die Weigerung der Römiſchen Kirchenvorſteher über die Verordnung

nung

nung des Kirchenrathes zu Konstantinopel vom J. 381. und der Kirchenversammlung von Calcedon vom J. 451, daß der Bischof von Konstantinopel den ersten Rang nach dem Römischen haben sollte. Leo sträubte sich gegen diese Verordnung gewaltig, und zwar unter dem Vorwande; weil sie eine offenbare Uebertretung der Schlüße des Nicänischen Konzils wäre, deren Auctorität ewig, und unveränderlich bestehen müßte; und die weder er, noch ein Konzil abschaffen, oder aufheben könnten. — Wie unrichtig war diese Ausflucht Leo's! Die Rangordnung unter Bischöfen ist doch kein Glaubens-Artikel, sondern blos eine Disciplinsache: folglich kann sie ja geändert werden. Aber auch angenommen, daß die Verordnungen eines Kirchenraths in Disciplinsachen nicht können geändert oder abgeschaft werden: warum hat man denn die Verordnung des sardicenischen Canons, daß ein in seiner Provinz verurtheilter Bischof sich nach Rom begeben, und der Römische Bischof entscheiden könne, ob eine neue Untersuchung nothwendig sey ꝛc. so willig und mit offenen Armen zu Rom aufgenommen? Da doch diese Verordnung dem fünften Nicänischen Canon geradezu widerspricht: indem er ausdrücklich befiehlt, daß ein bey seiner Gemeinde Excommunizirter nirgends aufgenommen werden sollte; ausser der Bischof, der ihn verdammt hat, oder das Provinzialkonzil fänden, daß man die Strenge mildern könne. Leitfaden. Ebend. S. 103. ꝛc.

Wäh-

Ansehen und Macht der Geistlichkeit überhaupt.

Während sich die zween Bischöfe von Rom und Constantinopel des Ranges und der Macht wegen, oft und heftig mit einander herum gezankt, und über alle ihre Kollegen, Patriarchen, Metropolitane, und Bischöfe weit aufgeschwungen hatten, säumten auch diese nicht, sich, so viel es Zeit und Umstände erlaubten, reich, groß, und mächtig zu machen: sogar die Klösteräbte hatten schon am Ende des 7ten Jahrhunderts unermeßliche Güter. — Eine natürliche und gewöhnliche Folge der Reichthümer sind Uebermuth und Ausschweifungen, nicht nur bey Layen, sondern auch, wie uns die Geschichte häufig lehrt, bey geistlichen Personen.

Böse Sitten der Geistlichen.

Schon im fünften Jahrhunderte sagte der heil. Hieronymus von den Römischen Kirchendienern: Es giebt unter ihnen Leute, welche der Priesterwürde, oder dem Diakonate nur deswegen nachstrebten, um die Frauenspersonen desto freyer besuchen zu können. Alle ihre Sorgfalt geht auf ihre Kleidung: sie befleißen sich blos, mit einem geputzten Fuße zu prangen, oder Wohlgerüche von sich zu duften: sie kräuseln ihre Haare mit einem Eisen; blitzende Ringe stecken an ihren Fingern; sie treten auf die Spitzen des Fußes durch die Gassen: man sollte sie eher für junge Bräutigame, als für Geistliche halten. — Es giebt andere, deren ganze Beschäftigung darinn besteht, die Namen und Wohnungen der Frauen

vom

vom Stande zu wissen, und ihre Neigungen zu kennen. — Diesen nemlichen Geistlichen warf der heil. Vater auch den Geitz vor, der sie anreizte, Geschenke zu erpressen, und alten, kinderlosen Personen die niederträchtigsten, und unwürdigsten Dienste zu leisten, um ihre Verlassenschaft an sich zu ziehen.

Der heil. Johann Chrysostomus fand an dem Wandel der Geistlichen zu Konstantinopel vieles zu verbessern; und zog sich ihren Haß durch die eifrigen Reden zu, womit er sie zu bewegen suchte, ihrem lasterhaften Leben zu entsagen. Ebend. von S. 99 bis 118. — Chronol. Einleitung in die Kirchengeschichte, aus dem Französischen. München. 1767. I. Th. S. 415 — 16.

§. 6.

Pipins und Karl des Großen Schenkungen an den Pabst.

Bisher waren die Römischen Kirchenvorsteher bey allen ihren ausgebreiteten Vorrechten, und großen Einkünften noch immer Unterthanen der Griechischen Kaiser: sie mußten sich größten Theils nach ihren Verordnungen fügen; auf Befehl bald zu Gesandtschaften brauchen lassen; und bald persönlich in Konstantinopel erscheinen: ja sie wurden sogar manchmal im Soldatenstil von den Griechischen Kaisern behandelt; aber auf einmal änderte sich die Scene. Pipin, der bisherige Fränkische Major domus entthronte auf Gutheißen des Römischen Bischofes seinen

nen rechtmäßigen Herrn und König Childerich; setzte sich die geraubte Krone auf; eilte auf Bitten des Pabstes mit einem mächtigen Heere nach Italien; bezwang die Lombarden; entriß dem Griechischen Kaiser Italien, und schenkte da dem Pabste ansehnliche Ländereyen: welche Schankungen von Pipins Sohne und Nachfolger, Karl dem Großen, noch vermehrt wurden, doch so und dergestalt, daß die Päbste dadurch nur eigentlich, und im wahren Verstande blose Nutznießer geworden sind, und die Oberherrschaft, Dominium altum, noch immer bey den Fränkischen Königen geblieben ist. Leitfaden. ebend. S. 139. u. s. w.

§. 7.

Isidors Dekretalen.

Gegen das Ende des achten Jahrhunderts erschienen die falschen Dekretalen Isidors, den die Römischen Curialisten einen frommen Gläubigen, Alexander Natalis einen gottlosen Betrüger, und Stephan Baluz einen unverschämten Schelm nennen; und der mehr Böses als alle Ketzer durch seinen Betrug in der Kirche Gottes gestiftet hat. Justini Febronii Icti Buch von dem Zustande der Kirche ꝛc. aus dem Lateinischen. Wardingen. 1764. S. 419.

Von dieser Isidorischen Sammlung behauptet der gelehrte Verfasser des zu Neapel im J. 1760. ans Licht getretenen Commentarii de collectione Canonum Isidori

Mer-

Mercatoris p. 49. daß man sie zu Mainz geschmiedet habe: und diese falsche Waare haben, wie Blondel in Pseudo-Isidoro pag. 27. will, besonders Riculf im J. 785, und andere Mainzische Erzbischöfe sorgfältig verbreitet, Mogunciacensem agrum a mancipiis papalibus excultum fabularum in Episcoporum urbis gratiam effictarum feracem fuisse miramur. Die nach den Grundsätzen des Embserkongresses vertheidigten Gerechtsame der Bischöfe gegen die Erzbischöfe. Paderborn. 1789. S. 54 — 55.

Febronius hingegen glaubt im VIII. Hauptstücke S. 420. es seyen Beweise vorhanden, daß Isidors Sammlung im J. 744. und zwar nach einem starken Verdacht zu Rom verfaßt worden ist, und der gelehrte Canonist Barthel merkt an, daß Isidors Buch auf des Pabstes Niklas I. heftiges Zudringen von der ganzen Kirche in Deutschland, hauptsächlich auf des Erzbischofs Riculfs zu Mainz Beistimmung, angenommen worden sey. Ebend.

Spittler endlich sagt im Grundrisse der Geschichte der christlichen Kirche. Göttingen. 1791. §. 13. S. 201. u. s. w. „Schon längst (vor Ludwig dem Milden) war in den Fränkischen Staaten eine Sammlung von Kirchengesetzen bekannt, welche den Namen des Spanischen Bischofes Isidor führte. Dieser Sammlung fügte der Betrüger seine Erdichtungen bey, ersann allerhand Lügen, wo-

her dieses neue Buch komme, und stellte sich, als ob es schon unter Karls des Großen Regierung aus Spanien gebracht worden wäre. — — In den Händeln, welche in einigen Diöcesen entstanden, die auf der Gränze der Reiche Lothars, und Karls des Kahlen lagen, produzirte man zuerst diese neue Waare. Die Metropolitane, welche bisher von allem, was in diesem Buche stand, kein Wort gewußt hatten, wunderten sich des neuen Schatzes, und sahen aus dem offenbaren Widerspruch mit ältern zuverläßig ächten Kirchengesetzen, daß es mit diesem neuen Produkte nicht ganz seine Richtigkeit haben könne. Das sicherste Mittel, den Werth dieser neuen Erscheinung zu erfahren, war also eine Anfrage zu Rom, wo sich von so vielen neu erschienenen Dekretalen doch einige im Archiv finden mußten. — Auf die erste Anfrage antwortete der Römische Bischof Nikolaus gar nicht: er übergieng in seinem Schreiben die einzige Stelle des Briefes, wo die Frage stand. Endlich kam die Frage öfters. Ganz schweigen konnte der Bischof unmöglich mehr; er antwortete also blos so, daß er alle Gründe, welche von den Gegnern dieser Dekretalen angeführt wurden, als ungültig verwarf — Gründe verwerfen, welche gegen eine Sache angeführt werden, heißt deswegen noch nicht eine Sache selbst billigen; aber der Ton, womit der Römische Bischof diese Gründe verwarf, verrieth nur zu deutlich, welcher Meynung er sey. — Die Erzbischöfe selbst hatten über dieß die Un-

vor-

vorsichtigkeit, wenn es ihnen gelegen kam, sich manchmal auf diese falschen Dekretalen zu berufen ꝛc.

Dem mag nun seyn, wie ihm wolle; so viel ist doch gewiß und unstreitig, daß die Erfindung der Isidorischen Dekretalen nicht nur eine gänzliche Umschmelzung des christlichen Kirchenregiments, sondern auch eine große Aenderung im politischen Staaten-System hervor gebracht hat.

Wirkungen dieser Dekretalen in Rücksicht auf den Pabst.

Nun stand der Römische Bischof auf einmal als unumschränkter Monarch der christlichen Kirche in Lebensgröße da; denn Isidor stellt ihn in seiner Sammlung auf

1. als Bischof der allgemeinen Kirche.

2. Giebt er ihm die sogenannten causas majores zu.

3. Desgleichen die Sachen der Bischöfe.

4. Das Recht, ohne seine Erlaubniß weder allgemeine, noch besondere Kirchenversammlungen berufen zu können.

5. Die Bestättigung der Synoden, und deren Schlüße.

6. Die Versetzungen der Bischöfe — Appellationen an den Römischen Stuhl — Nothwendigkeit des Palliums für die Metropoliten — vollkommenste, uneinge-

schränkteste, höchste Gewalt im Kirchenregiment, wovon die Bischöfe blos als seine Diener und Subalterne nur einen Theil von ihm hätten. ꝛc. Febronius S. 135 bis 37.

Aus Isidors unreiner Quelle schöpften im XI. Jahrhundert Burchard Bischof von Worms, nnd Yvo von Charrres; und Gratian scharrte im XII. Jahrhundert den größten Theil seines sogenannten Dekretes daraus zusammen: daher auch der Unrath verbreitet, und sogar vergrößert worden ist. — Die Dekretalen Gregors IX. — die Sammlung Bonifazens VIII. — die Clementinen ꝛc. sind eben so unsaubere Waare, von der Gerson schreibt: Wer hat diese Bücher verfertigt? aus welchen ein unsinniger Hochmuth, unrechtmäßiger Gebrauch der ordentlichen Rechtsstellen, der Römischen Kaiser freventliche Beraubung, wie auch derselben nnd anderer Gewalt gefährlichste Unterdrückung, und zum Nachtheil der geistlichen und weltlichen Republik, aus trotzigem und boshaftem Ehrgeitz, viele andere geschmiedete Sachen allenthalben geschlossen werden können. Desto schlimmer; weil einem weltlichen Regenten in dem, was des Reiches ist, nicht weniger als Gott in dem Geistlichen, was Gottes ist, Gehorsam gebühret ꝛc. Ebend. S. 214. — Pereira von der Macht der Bischöfe. Frankfurt und Leipzig. 1773. S. 62.

Uebri-

Uebrigens kann man kaum seinen eigenen Augen glauben; und der Menschenverstand bleibt stille stehen, wenn man liest, was die Anhänger des Römischen Hofes für abentheuerliche Folgen aus Isidors Sammlung von jeher gezogen haben, und noch heut zu Tage daraus ziehen.

Die Bischöfe, sagen sie, sind nicht Christi, sondern des Pabstes unmittelbare Statthalter. Alle geistliche Gerichtsbarkeit beruhet einzig und allein beym Pabste, wie alle weltliche Herrschaft bey den annoch monarchisch regierenden Kaisern beruhet. Alle Erzbischöfe, Bischöfe und Patriarchen sind seine bloße Beamten. Geringe Dinge verrichtet der Pabst durch gemeine und niedrige Geistliche, die mittelmäßigen durch die Bischöfe; die wichtigsten selbst — den besondern Kirchen sind keine Bischöfe nöthig: alle können von Prälaten durch Auftrag der bischöflichen Gerichtbarkeit versehen werden. Das Sakrament der Bestättigung kann vom Pabst hier und da gemeinen Geistlichen aufgetragen werden: und es ist schon genug, wenn sie zur Noth einen Bischof dazu nehmen: geschieht das, so wird das göttliche Gesetz zufrieden gestellt. — —

Der Pabst kann ein König genannt werden: er ist ein Fürst der Fürsten, und Herr der Herrschenden. Er ist wie Gott

auf

auf Erden; er ist über alles Recht, über die Gesetze, über die Kirchenrechte: er vermag alles, was wider und ausser dem Recht ist. Er ist grösser, als alle Heilige, Petrum ausgenommen — Er ist grösser, als ein Apostel, auch weder an Pauli noch Petri Gebothe gebunden: sein Urtheil gilt mehr, als der ganzen Welt Urtheil. Bey allen Kirchenpfründen ist sein Wille ein Befehl: wenn er Kirchenämter verkauft, begeht er kein Laster der Simonie: er kann einen seiner Kirchenpfründe berauben: er kann von den göttlichen Gebothen Ausnahme ohne Ursache ertheilen, daß die Ausgenommenen vor Gott sicher sind. Er kann einer Kirche Etwas nehmen, und der andern ohne Ursache geben; und niemand kann ihn fragen: warum thust du das? Er ist an keinen Vergleich oder Concordat gebunden. Der Pabst und Christus machen ein Consistorium. Er kann aus Unrecht Recht machen: er kann das Wesen der Dinge verwandeln, und aus dem, was nichts ist, Etwas schaffen: er kann das Viereckigte rund machen. Von der Gewalt des Pabstes nur zu streiten, ist ein Kätzchenraub; denn der Pabst ist aller Ursachen Ursache: daher muß seine Gewalt nicht untersucht werden; weil die erste Ursache keine höhere über sich hat. Febronius in der Vorrede an die Lehrer der Theologie und des Kirchenrechts.

Der

Der Römische Pabst ist der Führer und Hirt. Er ist über die Kirchenversammlung. In der ganzen Kirche ist er der eigentliche Priester, der die Beichten annehmen, oder einen andern, solche anzunehmen, ordnen kann. Er hat die Macht, Fälle vorzubehalten. In ihm wohnt vollkommen das Recht, den Ablaß zu erweitern: und von ihm fließt es auf die Bischöfe. Er kann eine jede Kirche der bischöflichen Gerichtbarkeit entziehen. In allgemeinen Kirchenversammlungen ist er nicht gehalten, dem meisten Theile der Richter zu folgen. Er hat die höchste Gewalt, ein jedes Kirchengesetz zu erweitern, oder zu verändern. Er allein kann allenthalben angenommene Gesetze, Gebräuche, und Gewohnheiten abschaffen, und verändern. An des Pabstes Gewalt zweifeln, wenn er Erlaß ertheilt hat, ist soviel als ein Kirchenraub. Er kann sich das Priestergut mit höchstem Rechte zueignen.

An der Gewalt des Pabstes zweifeln, ist Unrecht. Bey dem Pabst ruhet die völlige Gewalt, Benefizien zu ertheilen, darinn er oberster Herr und Ausspender ist, und freye Hände hat. Da der Pabst aller Benefizien Herr ist, kann er allen Pfründen-Patronen zum Nachtheile handeln. Der Pabst ist über Recht und alle Gesetze erhaben. Es ist

eine

eine gewisse Lehre, die nur von Ketzern bestritten wird: Daß das Kirchenregiment vornehmlich monarchisch seyn muß, welches von den 3. Regierungsarten das beste und vollkommenste ist: daß auch Petrus und kein andrer, der Apostelfürst von Christo dem Herrn zum Monarchen dieses Reiches eingesezt worden; und der Römische Pabst nachher, der Petro in dieser Kirchenmonarchie gefolget, das Haupt und der Hirt aller besondern Kirchen, ja auch der ganzen allgemein versammelten Kirche sey. In Ansehung dieses monarchischen Regiments kann der Pabst mit allen und jeden Kirchengütern als Herr und Ausspender frey schalten und walten: er hat ein vollkommenes Recht über die ganze Kirche und deren Glieder. Der Ausspruch ist richtig, daß der Pabst von Gott zum Herrn über sein Haus und zum Fürsten seines ganzen Besitzes gesezt worden ist. Die Bischöfe haben vom Pabst die Gewalt unmittelbar erhalten, die Güter ihrer Kirchen zu verwalten. Der Pabst selbst ist als das Haupt der Kirche, Oberherr und freyer Gewalthaber des Eigenthums der Kirchen. Der Pabst hat, als der Kirchen höchster Regierer und Statthalter Gottes, auch Herr aller Kirchengüter freye und völlige Verwaltung über dieselben. Die untern Prälaten haben ihre Verwaltung vom Pabst. Er kann diese Güter mit oder ohne Zuziehung

der

der untern Prälaten veräußern. Der Pabst kann alle Mängel ersetzen: und daran zu zweifeln, ist unrecht.

Des Pabstes Gewalt in den Kirchenpfründen erstreckt sich aufs weiteste, und er macht nach dem gemeinen Ausspruche, rund, was viereckigt ist. Der Pabst ist nicht nur der Kirchengüter-Verwalter, wie etwa die anderen Unter-Prälaten, sondern vollkommener Herr, und kann sie, wie sein Eigenthum verkaufen: und in solcher Eigenschaft kann er die Güter aller Kirchen, zugleich mit den Unter-Prälaten zu Lehn oder Zinß geben. Der Römische Pabst ist Monarch, Kaiser, König, Vorsteher, mit aller weltlichen Macht in der ganzen Welt, einen auch übernatürlichen Zweck zu erlangen. Er kann willkührlich, auch ohne Ursache, jeden aus dem Besitze seiner Pfründe setzen.

Zu den Füßen des Römischen Pabstes, als Jesu Christi Statthalters, des seligen Petri Nachfolgers, und der die Schlüßel des ewigen Reiches trägt, sinket die Kaiserliche Majestät; die Könige legen ihre Königliche Kronen nieder. Eben dieses Römischen Pabstes höchste Gewalt verbreitet sich, als eine Nachahmerin der Sonne allenthalben, ja, indem sie den Rücken wender, erstreckt sie sich mit höchstem Ruhm, wie durch enge

Schran-

Schranken, in die Gränzen des Thierkreises, von den Zephyr-Pforten des Feuer-Himmels bis auf die tiefsten Abgründe der Hölle.

Von der Gewalt des Pabstes streiten, ist eine kirchenräuberische Bosheit — — Der Pabst kann das bürgerliche Recht, welches zu seinen Diensten steht, aufheben. Der Pabst kann mit den Kirchengütern schalten, wie er will, als ein unumschränkter Herr der Kirche.

Der Pabst ist der ganzen Welt Bischof. Er hat die Schatzkammer und Landeshoheit sowohl über die Personen, als Kirchensachen in der ganzen Welt. Alle Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen sind seine Beamten. — Keine Verträge (*Concordata*) binden seine Gewalt. Er kann Coadjutorn machen, ohne dessen, dem er ihn sezt, und des Kapitels oder Klosters Einwilligung. Er kann die allgemeinen Konzilien aufheben mit einer besondern Verordnung; das Tridentinische aber ohne dieselbe. Was Gott und die Seele betrift, das kann er allein in der Welt aufheben. Eine That gültig zu machen, kann er vorgeben, daß dasjenige geschehen sey, was hätte geschehen sollen.

Der Pabst, der nicht eines bloßen Menschen, sondern Gottes Statthalter ist,

ist, hat einen himmlischen freyen Willen. Er ist größer als ein Apostel; auch weder an Pauli, noch Petri Gebot gebunden. Er kann alles außer dem Rechte, über dem Rechte, und wider das Recht thun. Des Pabstes Auslegung gilt mehr, als der heiligen Väter Aussprüche: und des Abts widrige Meinung ist irrig. Seine Meinung ist gültig, wenn sie gleich der Glaubenslehre, der Kirche und den Konzilien zuwider ist. Des Pabsts Meinung gilt so viel, als die Meinung der ganzen Welt. Er ist den Kirchenrechten nicht unterworfen. — Er macht recht, was nicht recht ist, und kann der Sachen Wesen ändern. Aus vollkommener Gewalt kann er aus nichts etwas machen. Er ist der Kirche allgemeiner Bischof, ein Richter aller Sterblichen, und eines jeden ordentlicher Vorgesetzter. Er hat allein vollkommene Gewalt und Herrschaft in allen Kirchen. Er kann in einem Bisthume zween Bischöfe setzen. Wenn er in Deutschland immerwährende Coadjuterien alle Monate ertheilt, so heißt es nicht, daß er die Concordaten bricht.— Der Römische Pabst ist der Fürst der Fürsten, der Herr der Herrschenden. Wider die Ungläubigen, die seinen Befehlen ungehorsam sind, kann er einen rechtmäßigen Krieg anfangen. Er sezt im Konzil den Kaiser ab, ohne des Konzils Beistimmung. In Ansehung der

Verbrechen kann er die Lehnleute der Layen von aller Verbindlichkeit lossprechen: auch andere dem Fürsten Unterwürfige von jeder, auch beschwornen Pflicht entbinden. Er kann von den Kirchen der ganzen Welt Auflagen fodern. Febronius. Von S. 46 bis 53.

Ob man sich bey Durchlesung solcher groben Absurditäten mit Demokrit halb zu Tode lachen, oder mit Heraklit über die Verirrungen des Menschen-Verstandes zu Tode weinen soll, kann ich hier unmöglich entscheiden.

§ 8.

Wirkungen der Isidorischen Dekretalen in Rücksicht auf die weltl. Regenten.

So traurige Folgen Isidors-Betrug für die christliche Kirche hatte, so gefährlich, und äusserst nachtheilig war er auch der politischen Staaten-Verfassung; den der Stolz der Päbste, die sich nun als unumschränkte Monarchen in geistlichen Dingen ansahen, war dadurch zu sehr gereizt, als daß sie nicht die Größe ihrer Macht, und die Stärke ihres Arms auch den weltlichen Regenten hätten empfinden lassen sollen.

Karls des Großen Krönung zu Rom, ein bloßes, an und für sich unbedeutendes Zeremoniel, womit der Pabst, und die Römer ihrem Befreyer ein Compliment machten, brachte die Römischen Kirchenvorsteher nach und nach auf den Gedanken, daß sie einiges Recht über die Römischen Kaiser hätten; und verrückte

ihnen

ihnen in der Folge der Zeit so sehr die Köpfe, daß sie sich einbildeten, als wäre die Krönung die Bestättigung der Kaiser, und zeige vollends das Recht an, die Kaiser zu benennen. Daher schrieb Pabst Johannn VIII im Jahr 875: der Kaiser, weil er von uns geweyht werden muß, muß auch von uns zum ersten, und vordersamst gerufen und gewählt seyn. Westenrieders Geschichte von Bayern. 3 Thl. S. 295-96.

Dieser nemliche Pabst befahl auch den Söhnen Karl des Kahlen, die mit ihrem Vater in Uneinigkeit gerathen waren, sie sollten vor seinem Legaten erscheinen, und deßwegen Rechenschaft geben. In gleichem Tone sprach er mit Karl dem Dicken, der einen Theil der Güter, die einem Nonnenkloster gehörten, verschenkt hatte. Wenn du, sagte er ihm, die Güter nach Verlauf von 60 Tagen nicht wirst zurückgegeben haben, so daß dein Abgeordneter uns zu Rom darüber befriedigende Rechenschaft geben wird, so sollst du von dieser Zeit an, excommunizirt seyn: und wenn du dich dadurch nicht bessern wirst, so wisse, daß du durch derbe Schläge sollst klug gemacht werden.

Aehnliche Anmaßungen dieses Pabstes findet man in dem Briefe, den er an den Griechischen Kaiser Basilius schrieb, und worinn er die Worte Jeremias Kap. 1. V. 10. sieh! heut hab ich dich über die Völker und Königreiche gesetzt, daß du ausreißen und zerstören

stören sollteſt, und Bauen, und Pflanzen ꝛc auf sich anwandte, als wenn er über alle Völker, und Königreiche gesetzt wäre.

Endlich als dieser Pabst den Herzog und Grafen von der Provence, der sich wider die Fränkischen Fürsten empöret hatte, und diese ihm deßwegen zu Leibe gehen wollten, in den Schutz nahm, schrieb er an Karl den Dicken, Ich habe den glorreichen Fürsten Boso an Sohnesstatt angenommen. Begnüget euch daher mit den Gränzen eures Reiches, und befleißiget euch den Frieden zu erhalten, weil wir von nun an, alle diejenigen excommuniziren, die sich gegen unsern vorgenannten Sohn auflehnen werden.

Gregor IV. warf sich zum Schiedsrichter zwischen Ludwig dem Frommen, und seinen rebellischen Söhnen auf: und spielte dabei gegen den Vater eine nichts weniger, als rühmliche Rolle.

Pabst Hadrian II. that nach dem Tode Lothars, Königs von Lothringen, der im J. 869 erfolgte, das nemliche, denn da auf die Verlassenschaft des Verstorbenen, Karl der Kahle König in Frankreich, und Kaiser Ludwig II. Anspruch machten, mischte sich Hadrian in diese Streitigkeit, drohte Karl dem Kahlen mit dem Kirchenbanne, schrieb an die Bischöfe von Lothringen, sonderheitlich an Hinkmar, Erzbischof zu Rheims, und befahl

ihnen,

ihnen, sich von der Gemeinschaft Karls zu trennen. Hierauf gab Hinkmar folgende merkwürdige Antwort. Er schrieb nemlich dem Pabste zurük, er habe die Befehle, die er vom apostolischen Stuhle erhalten, überall bekannt gemacht, allein die Könige, Karl von Frankreich, und Ludwig von Deutschland beständen darauf, daß ihnen Lothringen zukomme, und sie hätten deßwegen das Reich unter sich zertheilet. Ihm (dem Hinkmar) sey es nicht zugestanden, sich als Richter, aufzuwerfen. Laien und Geistliche, welchen er die päbstliche Forderung bekannt gemacht, haben ihn versichert, daß dergleichen Befehle neu, und unerhört seyen, und man fände kein ähnliches Beispiel in der ganzen Geschichte, daß je ein Pabst von den Bischöfen verlangt habe, sie sollten sich von der Gemeinschaft ihrer Fürsten absondern, obwohl auch in den vorigen Zeiten Brüder wider Brüder, und Söhne wider Väter im Kriege gewesen seyen; aber es sey dem Römischen Bischofe nicht in Sinn gekommen, dieß zu fodern. Geistliche und Laien haben ihn ersucht, er solle dem Pabste vorstellen, daß er nicht zugleich König, und Bischof seyn könne; daß seine Vorfahrer die Kirche regiert, aber sich keineswegs in Staatsangelegenheiten gemengt haben. Wenn ein Bischof einen Christen auf eine wiederrechtliche Art excommunizire, so mißbraucht er seine Macht; denn er kann keinen vom ewigen Leben aus-

schlies-

schließen, der sich nicht durch seine eigene Sünden davon ausschließt. Die Reiche dieser Welt werden nicht durch Excommunicationen, sondern durch Siege gewonnen. Gott habe sich schon längst erkläret, daß die Könige ihre Reiche von ihm haben: der Pabst werde sie daher nicht bereden, sie würden nicht in den Himmel kommen, ausser sie erkennen jenen für einen König, den er ihnen geben würde. Leitfaden in der Kirchengeschichte. II. Th. S. 446 bis 52.

Im zehnten Jahrhunderte verbreiteten sich die Grundsätze der Isidorischen Dekretalen immer mehr und mehr; aber ihre Wirkung war minder sichtbar; weil Rom in ewige Factionen getheilt, von ausgeschämten Weibern, Theodora und Marozia willkürlich regiert, der päbstliche Stuhl meistens verkauft, oder nach Gunsten oft an die Unwürdigsten hingegeben, und die mehreren, in diesem Zeitpunkt lebenden Römischen Kirchenvorsteher nicht so fast auf die Ausdehnung ihrer Macht, als auf ein wohllüstiges, üppiges Wesen bedacht waren, und solche Ausschweifungen aller Art begiengen, die sich nicht einmal Baronius, dieser große Vertheidiger der Päbste, zu entschuldigen wagte. Platinae historia de vitiis Pontificum Romanorum. Venetiis. 1562. in vita Sergii III. Joann. XI. etc. etc. Leitfaden. 2 Thl. S. 469. ꝛc. ꝛc.

Und

Und so giengs bis zum Anfange der Regierung Kaiser Heinrichs IV. fast ununterbrochen fort, bis die Päbste Niklas II und Alexander II. auf Anstiften des Diakon Hildebrands und weil ihnen die unruhige Regierung des minderjährigen Kaisers mehr Spielraum erlaubte, anfiengen, die Köpfe empor zu heben, und verschiedene Neuerungen, besonders in Betreff der Pabst- und Bischof-Wahlen zu versuchen. Christoph. Dithmarus in vita Gregorii VII. Francofurti ad Viad. 1710. pag. 55. et 56.

§. 9.

Endlich bestieg im J. 1073. den päbstlichen Stuhl der Diakon Hildebrand unter dem Namen Gregors VII. ein Mann einer eisernen Stirne, eines unerschütterten Muthes, ein eben so großer Waghals, als Despot, den je die Welt gesehen hat. Nicht zufrieden, durch Gunst der falschen Isidorischen Dekretalensammlung unumschränkter Oberherr in geistlichen Dingen durch die ganze Christenheit zu seyn, wollte er sich auch über alle weltliche Monarchen aufschwingen, und sie samt ihren Unterthanen unter sein Joch beugen. Unter Gregor VII.

Das erste, was Gregor wider den Kaiser Heinrich unternahm, war, daß er von ihm verlangte, er sollte die päbstlichen Dekrete wider die Priester-Ehe, Simonie, und Investituren in Ausübung bringen: auch die von

Rom entsetzten Bischöfe von ihren bischöflichen Stühlen verjagen. Leitfaden. III Th. S. 82.

Bald darauf schickte er Legaten nach Deutschland, die den Kaiser nach Rom bescheiden mußten, damit er dort Rechenschaft über seine Aufführung ablegen sollte. Pfeffel. Abrégé chronol. de l'histoire et du droit public d'Allemagne. I. part. pag. 172.

Da der Kaiser diesen unerwarteten, verwegenen Foderungen nicht Folge leistete, schlug Hildebrand ohne Bedenken mit den Bannstrahlen auf ihn los. Die Bannesformel ward mit folgenden Worten abgefaßt:

Kirchenbann und Entsetzung Kaiser Heinrich IV

Seliger Peter! Fürst der Apostel! neige deine Ohren mit Gnaden zu uns, und höre gnädiglich an deinen Knecht, den du von Jugend auf ernähret, und bis auf diesen Augenblick aus den Händen der Boshaften, die ihn hassen, weil er dir getreu ist, gerettet hast. Du, und unter den Heiligen die heil. Jungfrau Maria, und dein seliger Bruder Paul sind meine Zeugen, daß ich mich nicht gewaltthätiger Weise auf den heil. Stuhl geschwungen, sondern vielmehr gewünscht habe, mein Leben in einem fremden Land zu beschließen. — In diesem Vertrauen beraube ich im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geistes, und in deinem Namen den Heinrich, einen Sohn des Kaiser Heinrichs der Regierung des Königreichs in Deutschland und

Ita-

Italien; weil er sich aus unerhörtem Stolze über deine Kirche erhoben hat. Ich entbinde alle Christen des Eides, den sie ihm geschworen haben, oder noch schwören werden; und verbiete, daß ihm jemand als König dienen soll; denn es ist billig, daß der, welcher die Ehre der Kirche zu schmälern sucht, seine eigene Ehre verliere: weil er nicht gehorcht hat, wie ein Christ gehorchen soll: weil er nicht zu Gott zurück gekehret, den er durch den Umgang mit den Verbannten verloren hat: weil er die Erinnerungen, die ich ihm, wie du Zeuge bist, gegeben habe, verachtet: und weil er die Kirche zerrissen, und von ihr sich getrennt hat; so binde ich ihn mit den Banden des Anathems, daß alle Nazionen einsehen, du seyst Petrus, und auf diesen Fels habe der Sohn Gottes seine Kirche gebaut, welche auch die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden. Leitfaden. III. Theil. S. 84. und 85.

Nun folgte Schlag auf Schlag: wiederholte Excommunicationen, und Entsetzungen des Reichs, Aufhetzungen geistlicher und weltlicher Unterthanen, Lossprechungen derselben vom Eid der Treue, äusserst schimpfliche und entehrende Pönitenz, die der Kaiser drey ganze Tage lang, mit bloßen Füssen, unbedecktem Haupte, in einem Bußsack eingehüllt, und bis Abends nüchtern im Vorhofe des Schlosses Canossa machen mußte, Aufstellung einiger Gegenkaiser, Aufwicklung der eigenen Söhne wider ihren leiblichen Vater ꝛc.

wodurch endlich Kaiser Heinrich, der nach der Erzählung Vincentii in speculo historico lib. 26. c. 117. Ore facundus, acer ingenio, elemosinis largus war, und sexagies bis acie collata dimicavit &c. aufs äusserste gebracht, seiner Reiche beraubt, und in so eine erbärmliche Lage versetzt worden ist, daß er sogar um Brod betteln mußte: wie er denn zu seinem Freunde, dem Bischof zu Speier sagte: ecce destitutus regno decidi a spe, nihilque mihi utilius est, quam renuntiare militiae. Da ergo mihi praebendam apud Spiram, ut sim famulus dominae meae Dei genetricis, cui devotus semper exstiti; novi enim litteras, et possum adhuc subservire choro; worauf der unmenschliche Bischof antwortete: per matrem Domini non faciam tibi, quod petis. &c. Christ. Besoldi Synopsis rerum ab orbe gestarum. Ingolstadii 1643. pag. 337. &c. Pfeffel abrégé chronol. II. part. von S. 170 bis 84. Leitfaden. III. Th. von S. 81 bis 108.

Aber Gregors Absichten giengen nicht so fast dahin, seinen Feind, den Kaiser Heinrich zu Grunde zu richten, als sich vielmehr zum Dictator im deutschen Reiche aufzuwerfen. Als Belegen dieser Wahrheit dienen folgende Züge.

Der Pabst will sich zum Oberherrn in Deutschland machen.

Heinrich soll, schrieb Gregor an die deutsche Nation, hinfüro nicht mehr glauben, daß ihm die Kirche, wie eine Dienstmagd, unterwürfig, sondern daß sie ihm vorgesetzt sey, als seine Gebieterin. Daß sich dieses nicht

allein

allein in Ansehung des Geistlichen, sondern auch des Zeitlichen verstehe, glaubte Gregor aus verschiedenen Gründen erweisen zu können. Wenn die Apostel, sagt er, im Himmel binden und lösen können, so müssen sie auch auf der Erde Kaiserthümer, Königreiche, Herzogthümer, Marggrafschaften, und eines jeden Güter nach Verdienst nehmen und geben können: und wenn sie über das Geistliche als Richter bestellt sind, so müssen sie es um so eher über das Weltliche seyn: wenn sie endlich über die Engel, die über die hochmüthigen Monarchen herrschen, werden zu richten haben, um wie viel eher werden sie über die Knechte dieser Engel Urtheil sprechen können? von Lori chronol. Auszug der Geschichte von Bayern. München. 1782. S. 663 — 64.

Einem deutschen Bischofe schrieb Gregor im J. 1081: einem Teufelsbeschwörer oder Exorcisten gesteht man eine weit grössere Gewalt zu, als irgend einem weltlichen Herrn. Die Fürsten und die Könige, die kein christliches Leben führen, sind Leibeigene des Teufels. Wenn also die Teufelbeschwörer die Herrschaft über die Teufel erhalten haben, so haben sie aus noch stärkeren Gründen, auch Gewalt über die Leibeigenen, und Glieder der Teufel. Und wenn sich die Teufelbeschwörer dieser Gewalt zu erfreuen haben; sollte wohl die Gewalt des Pabstes und der Bischöfe vom geringern Umfange seyn? Ebend. 671.

Er eignete sich, sagt Westenrieder im 3ten Theile seiner Geschichte von Bayern S. 298. aus dem Grund, daß, wer über das Geistliche als Richter bestellt ist, es um so viel mehr über das Weltliche sey, die unumschränkteste Oberaufsicht, und Gewalt über alle Reiche zu; betrachtete den Kaiser als seinen Vasalen; schrieb den christlichen Fürsten Gesetze vor; erklärte sich, daß er die Gewalt besitze, die Fürsten, welche er mit dem Kirchenbanne belegen würde, ihres Reichs zu entsetzen, so wie ihre Unterthanen von dem Gehorsam gegen sie loszusprechen; und führte zum Ueberfluß jenen Spruch, verflucht sey der, der sein Schwert vom Blutvergießen enthält, allenthalben als seinen Lieblings-Grundsatz an.

An die deutsche Geistlichkeit schrieb er: sie sollte sich erkundigen, ob es nöthig sey, eine andere Wahl vorzunehmen, und ihm die Person, und ihre Sitten melden, damit er die Wahl bestättigen, und zu seiner Zeit einen neuen Nachfolger-Plan festsetzen könnte. Leitfaden, 3 Thl. S. 87.

Auf dem im J. 1076 zu Tribur gehaltenen Convente der wider Heinrich IV. verbundenen Herzoge und Bischöfe, wußten es die gegenwärtigen, päbstlichen Legaten dahin zu bringen, daß die Versammlung in einem an den Kaiser Heinrich gegebenen Schreiben sagte: sie hätte den Handel dem Pabste überlassen; dieser würde nächstens nach Augsburg kommen, und da würde er entscheiden, ob der

Kai-

Kaiser losgesprochen, oder verdammt werden, das heißt: ob er auf dem Kaiserthrone sitzen bleiben, oder entsetzt werden sollte. Ebend. S. 88.

Nach der Wahl des Gegenkaiser Rudolphs meldete Gregor seinen Legaten in Deutschland, er wünschte mit Beirathung der Weltlichen und Geistlichen in Deutschland, die den Herrn fürchten, zu untersuchen, und zu entscheiden, wem die Krone von rechtswegen gebühre. Ebend. S. 92.

Als Gregor dem ebengesagten Gegenkaiser Rudolph *) eine goldene Krone mit der merkwürdigen Aufschrift schickte:

Petra

*) Nachdem dieser Afterkaiser dreymal geschlagen, in der dritten Schlacht schwer verwundet, und dem Tode nahe war, sagte er zu den Umstehenden: videtis manum dexteram meam de vulnere sauciam. Hac ego juravi domino Henrico, ut non nocerem ei, nec insidiarer gloriae ejus. Sed jussio apostolica, Pontificumque petitio me ad id deduxit, ut juramenti transgressor, honorem mihi indebitum usurparem. Quis igitur finis nos exceperit, videtis; quia in manu, unde juramenta violavi, mortale hoc vulnus accepi. Viderint ergo ii, qui nos

ad

Petra dedit Petro, Petrus Diadema Rudolpho, ſagte er: was den Rudolph betrift, ſo geſtatte ich in eurem Namen (der Apoſtel Peter und Paul) da ihn die Deutſchen als König erwählt haben, daß er in Abhängigkeit von Euch das Königreich Deutſchland regiere. Ebend. S. 95. Beſoldi ſynop. pag. 333.

Die Eidesformel, die Gregor dem Biſchofe von Paſſau zuſchickte, und welche der nach dem Tode Rudolphs neuerwählte Kaiſer ſchwören ſollte, lautet wie folgt:

Ich will von nun an getreu ſeyn dem heil. Petrus, und ſeinem izt lebenden Statthalter Gregorius. Was er immer unter der Pflicht des Gehorſams befehlen wird, das will ich thun, wie es einem Chriſten geziemt. Was die Haushaltung mit den Einkünften und Gütern der Kirche betrift, die ihr am Kaiſer Conſtantin, vom Karl dem Großen, oder ſonſt von jemanden, es ſey Mann oder Weib, geſchenkt worden ſind, ſo will ich darinn dem Pabſte zu Gefallen leben, um mir nicht die Schuld eines

---

ad hoc inſtigaverunt, qualiter nos duxerint, ne forte deducti ſimus in praecipitium aeternae damnationis. Et hoc dicens, cum gravi moleſtia diem clauſit extremum. Beſoldi ſynopſis. pag. 333.

eines Kirchenräubers zuzuziehen; sondern ich werde Gott und dem heil. Petrus immer die schuldige Ehre erweisen; und verspreche ein Soldat dieses Apostels und seines Statthalters zu seyn. Leitfaden. III Th. S. 96-97.

Aber nicht nur dem Kaiser Heinrich IV. und dem deutschen Reiche spielte Hildebrand so schändlich mit: er behandelte auch andre christliche Regenten und Staaten auf dem nemlichen Fuße; denn er wollte nicht etwa auf eine oder zwei Provinzen Europens seine geistliche und weltliche Souverainität ausdehnen; sondern seine gränzenlose Herrschsucht hatte alle Staaten der Christenheit in den entworfenen Eroberungs-Plan gefaßt.

Gregors Despotism in Spanien.

An die Spanier schrieb Gregor im 10ten Buch 7ten Brief: das Königreich Spanien habe ehemals dem heil. Peter eigen zugehört ꝛc. und brachte es dadurch so weit, daß ihm der Arragonische König und der Graf von Besalva, Bernhard einen jährlichen Tribut versprochen und bezahlt haben: welchem Beispiele auch andere Spanische Großen nachahmten.

In Frankreich.

Mit Philipp I. Könige in Frankreich hatte er wegen einer bischöflichen Investitur, für die der König eine Taxe foderte, und wegen Anhaltung einiger Pilgrime und Italienischer Kaufleute, die nach Frankreich auf die Messe kamen, hitzige Zänkereien — Der

Pabst

Pabst schrieb an einige Französische Bischöfe, daß Philipp die Französischen Kirchen so sehr unterdrücke; und daß er ihn, wenn er sich nicht bessern werde, nach aller Strenge der Gesetze strafen wolle. Wenn der König, sezt er hinzu, in diesen beiden Gegenständen, wovon die Rede ist, sich dem Willen des Papstes nicht unterwirft, so sollen sich die Bischöfe von aller Gemeinschaft mit ihm absondern, das ganze Reich mit dem Interdicte belegen, und die Vasallen und Unterthanen sich wider ihn empören; und der Pabst werde sein beständiger Feind seyn.

In Ungarn. Dem Ungarischen König Salomo, der sich wider Grecsa, von dem er vom Throne verstossen worden war, an Pabst Gregor gewendet hatte, gab er zur Antwort: er hätte seine Zuschrift mit weit mehr Neigung aufgenommen, wenn er nicht die Unklugheit gehabt hätte, den heil. Peter so sehr zu beleidigen. Er hätte es von den Großen des Reichs erfahren können, daß das Königreich Ungarn dem heil. Peter eigenthümlich zugehöre; weil es der König Stephan mit allen seinen Rechten dem heil. Peter übergeben habe: er habe also die Ehre desselben verletzt; da er sein Reich vom deutschen Könige zu Lehen genommen.

In Böheim. In Böhmen ereignete sich ein besondrer Fall, den Gregor zu seinem Vortheile zu benützen wußte. — Der Herzog Wradislaus

hatte

hatte einen Bruder, der damals Bischof zu Prag war, und mit dem Bischofe von Ollmütz in Rom Prozesse führte. Der Herzog schickte dem Pabst hundert Mark Silber. Der Pabst nahm dieses Geschenk an; verwandelte es aber in einen Zins: indem er dem Herzoge in einem Brief für die dem heil. Peter überschickten Zinsen dankte, und ihn des Schutzes des Apostels versicherte.

In Dänemark.

So wenig Dännemark den Pabst angieng, so fieng er doch Unterhandlungen mit dessen Könige Sueno an. Dieser hatte schon unter Pabst Alexander II. um die Errichtung einer Metropolitankirche in seinem Staate angesucht; welches aber nie zu Stande kam. Gregor machte diese Sache aus freyem Antrieb wieder rege, schrieb an den König; gab die Ursache an, warum man seinem Ansuchen noch nicht hätte willfahren können, und setzte hinzu: er, der Pabst möchte wissen, was er von dem König hoffen könnte, wenn die Römische Kirche Soldaten wider die Gottlosen, und Feinde nöthig hätte? Es sey nicht weit von ihm, dem Pabste, eine sehr reiche Provinz, in deren Besitze schlechte und niederträchtige Ketzer (vermuthlich Normänner oder Griechen) wären, und wenn ihm Sueno einen seiner Söhne schicken wollte sammt einer Anzahl Soldaten, auf deren Treue er sich verlassen könnte, so wolle er ihn als Herzog, Fürst, und Vertheidiger des Christenthums auf England einsetzen.

Von

In England.

Von Wilhelm dem Eroberer, König in England, foderte er nicht nur, daß er den Petersgroschen bezahlen, sondern auch sein Reich dem heil. Peter zu Lehen geben sollte. Ebend. von S. 77 bis 81.

Wer kann nach alle diesem mehr einen Augenblick zweifeln, daß Gregor VII. wider die Lehre und das Beispiel Christi und seiner Apostel sein Reich hier auf dieser Erde habe gründen, und sich zum Monarchen in geistlichen und weltlichen Dingen durch die ganze Christenheit aufwerfen wollen??

Uebrigens ist zwar nicht sehr befremdend, daß Gregor in die Zahl der Römischen Heiligen aufgenommen worden ist; wohl aber sehr auffallend, daß sich Rom erlaubt hat, nachstehendes Gebet ins Brevier, das jeder Römisch katholischer Geistlicher täglich, und zwar unter Verlust der ewigen Seligkeit abbeten muß, zu setzen.

Contra Henrici Imperatoris impios conatus fortis per omnia Athleta impavidus permansit, seque pro muro Domui Israel ponere non timuit, eundem Henricum in profundum malorum prolapsum fidelium communione, regnoque privavit, atque subditos populos fide ei data liberavit. Ebend. S. 107.

Gregors Dictatus.

Hier muß ich noch die berüchtigten Dictatus Gregors VII. anführen, die zwar Alexan-

Alexander Natalis, und Launoi als erdichtet angeben, wahrscheinlich aber nur in der Absicht, um sie ohne Furcht, von Rom verketzert zu werden, desto freyer widerlegen zu können: Onuphrius hingegen, Petrus de Marca, Casaubonus, Coringius, und selbst Baronius halten selbe für allerdings ächt: und lezterer behauptet noch dazu, daß sie in der katholischen Kirche an, und aufgenommen sind: usu hactenus in Ecclesia catholica receptos esse. Sie heißen:

1. Die Römische Kirche ist von Gott allein gestiftet.

2. Der Römische Pabst allein wird mit Recht allgemeiner Bischof genannt.

3. Der Römische Pabst allein kann die Bischöfe entsetzen und wieder zu Gnaden aufnehmen.

4. Ein Römischer Legat sizt, wenn er auch einen geringeren Grad hat, allen Bischöfen bey einem Konzil vor, und kann das Entsetzungs-Urtheil wider sie aussprechen.

5. Der Pabst kann auch Abwesende entsetzen.

6. Niemand soll mit einem vom Pabste in den Bann gethanenen im nemlichen Hause wohnen.

7. Der Pabst kann nach Umständen der Zeit neue Gesetze machen, neue Gemeinden

den stiften, eine Kanonie in eine Abtei umschaffen, reichere Bißthümer vertheilen, und geringere vereinigen.

8. Der Pabst allein kann sich der Kaiserl. Insignien bedienen.

9. Dem Pabste allein müßen alle Fürsten die Füße küßen.

10. Des Pabstes Name allein muß in den Kirchen genannt werden.

11. Und dieß ist der einzige Name in der Welt.

12. Dem Pabste ist erlaubt, den Kaiser abzusetzen.

13. Der Pabst kann im Nothfalle die Bischöfe von ihren Stühlen auf andere versetzen.

14. Er ist berechtigt, Geistliche aus was immer für Kirchensprengeln einzuweyhen.

15. Ein vom Pabste geweyhter Geistlicher kann einer andern Kirche vorstehen: nur darf er nicht in den Krieg ziehen; auch keinen höhern Grad von einem andern Bischofe annehmen.

16. Kein Konzilium darf ohne päbstlichem Befehl allgemein genannt werden.

17. Kein Kapitel, kein Buch soll ohne päbstl. Erlaubniß für kanonisch gehalten werden.

18. Der Ausspruch des Pabstes kann von niemanden zurückgenommen werden: nur der Pabst allein kann dieß.

19. Der Pabst kann von niemanden geurtheilt werden.

20. Niemand soll sich unterfangen, einen, der an den apostolischen Stuhl appellirt, zu verurtheilen.

21. Die größeren Sachen (causae majores) aller christlichen Kirchen müßen an den Pabst gebracht werden.

22. Die Römische Kirche hat nie gefehlt: kann auch nach Aussage der heiligen Schrift nie fehlen.

23. Wenn der Römische Pabst kanonisch eingeweyht ist, so wird er durch die Verdienste des heil. Peters unfehlbar heilig: wie der heil. Ennodius, Bischof zu Papia mit vielen andern heil. Vätern bezeugt; und der selige Symmachus in seinen Dekreten behauptet. *)

24. Auf des Pabstes Befehl und Erlaubniß dürfen die Unterthanen anklagen.

25.

---

*) Wie sauer dürfte das Stück Arbeit einem Lebensbeschreiber der Römischen Päbste werden, wenn er dieses Vorgeben ordentlich, und rechtsbeständig beweisen müßte!!!

25. Der Pabst kann auch auſſer den Konzilien die Bischöfe abſetzen, und wieder zu Gnaden annehmen.

26. Wer mit der Römiſchen Kirche nicht einſtimmt, kann nicht als katholiſch angeſehen werden.

27. Der Papſt kann die Unterthanen von der Pflicht gegen Gottloſe losſprechen.

Dithmarus in vita Gregorii VII. Francof. ad Viadrum. 1710. pag. 98 — 101.

Helle, und auf eine unverkennbare Weiſe leuchtet aus dieſen Dictaten der Geiſt Iſidors hervor. Die Lüge dieſes Betrügers, auf das Anſehen des erſtern chriſtlichen Zeitalters geſtützt, hat die ganze Welt hintergangen, und bethört; den Römiſchen Biſchöfen die Köpfe mit dem Fantome einer geiſtlichen, und weltlichen Souverainität verrückt; dadurch namen- und zahlloſes Elend verbreitet; göttliche, und menſchliche Satzungen ohne Unterſchied untereinander geworfen; die Kirchendiſciplin zu Grunde gerichtet; dem Römiſchen Hofe zu unerhörten, ewigen Gelderpreſſungen Thor und Angel geöffnet; die Religion dadurch gräßlich verunſtaltet, und verhaßt gemacht ꝛc. ꝛc. welch alles ſich damit endigte, daß im 16ten und 17ten Jahrhunderte ſchreckliche Spaltungen und blutige Kriege unter den Chriſten entſtanden; daß ſich faſt die Hälfte der Einwohner in Europa von der Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche trennte; und daß noch heut zu Tag alle redliche, aufgeklärte Katholiken

über

über eine Menge aus der Isidorischen Dekretalen, Sammlung entsprungene, und bis jezt existirende Mißbräuche laute und bittere Klagen führen.

§. 10.

Nun war einmal durch Gregor VII. das Eis gebrochen, der Weg gebannt, und die Grundfeste gelegt, worauf die päbstliche Hoheit gleichsam als auf einem unerschütterlichen Felsen ruhete; und worüber nicht nur Patriarchen, Metropolitane und Bischöfe ängstlich staunten, sondern auch Kaiser und Könige entrüstet zurück bebten. Unterdessen hatten die ersteren mehr Ursache, sich über den Verlust gewisser Rechte zu trösten, und ihren ehemaligen Mitbruder, den sie jezt freylich als ihren Oberherrn verehren mußten, minder zu beneiden; weil sie sich auf einer andern Seite schadlos hielten, und mit dem Römischen Bischofe verhältnißmäßig über die Layen gewannen. Fortschritte d. geistlichen Macht.

Die Bischöfe in Spanien hatten schon im J. 681. die Verwegenheit, ihren König Wamba in die öffentliche Buße zu thun, unter diesem Vorwande seine Unterthanen vom Eide der Treue loszusprechen, und ihren rechtmäßigen Herrn der Krone zu berauben. Chronol. Einleitung in die Kirchengeschichte aus dem Französischen. München 1767. I. Th. S. 590. Die Bischöfe in Spanien entsetzen ihren König.

Desgleichen in Frankreich

Dieses verabscheuungswürdige Beispiel ahmten die Fränkischen Bischöfe im Jahr 833. nach; legten Ludwig den Frommen, der fast keinen andern Fehler hatte, als daß er gegen seine Söhne und die Geistlichkeit zu gütig und nachsichtig war, gleichfalls in die öffentliche Buße, und entsetzten ihn des Reiches. Ebend. II. Th. S. 144-45. Besoldi synops. pag. 279-80.

Unpatriotische Denkart, Macht und Reichthum der deutschen Geistlichkeit.

Wie ärmlich es mit dem Patriotism der deutschen Bischöfe um Gregors VII. Zeiten müße ausgesehen; wie wenig sie sich um den Ruhm und die Wohlfahrt ihres Vaterlandes bekümmert; wie gar keine Anhänglichkeit sie für ihre rechtmäßige, weltliche Regenten in sich genährt; und wie gänzlich sehr viele von ihnen an dem Römischen Hofe gehangen haben, kann man aus Gerhoh, Probste zu Reichersberg, und Bischofe Otto von Freysingen wahrnehmen. Ersterer machte zwischen Kirche und Reich den Unterschied, wie zwischen Sonne und Mond; und prophezeihte sogar, daß, da nun das Priesterthum erhöhet sey, und die Könige theils nicht mehr vorhanden, theils durch Verringerung ihrer Macht gedemüthiget, die noch übrigen Reiche ebenfalls zernichtet, und in kleine Staaten würden zersplittert werden (wie Deutschland) damit sie der Kirche und den Geistlichen nicht schaden könnten — und Otto schrieb: zu was für einem großen Berg die Kirche, die zuvor klein und unansehnlich war, angewachsen sey, kann nun jeder sehen.

Von

Von dieser Zeit an, findet man, daß die völlig in die Freyheit gesezte Kirche nach gänzlich hergestelltem Frieden unter dem Pabst Calixt II. zu einem großen Berg geworden sey. v. Lori's chron. Ausz. der Geschichte von Bayern. S. 700-701.

Das Ansehen der Deutschen Bischöfe war bereits im zehnten, und sonderheitlich im elften Jahrhunderte schon sehr hoch gestiegen, wie uns Lambert von Aschaffenburg berichtet. Dieser schreibt in seiner Chronik beim J. 1063. also: die Erziehung des Königs, und die Besorgung aller öffentlichen Reichsgeschäfte war, während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. bei den Bischöfen, unter denen das Ansehen der Erzbischöfe von Mainz und Kölln sonders hervorstach — Beym Jahr 1054. sagt der nemliche Geschichtschreiber: des Kaisers Sohn ist zu Kölln von dem Erzbischofe Hermann gekrönt worden: wozu der Erzbischof Luipold von Mainz kaum und sehr hart die Einwilligung gab, als welchem wegen des Vorrangs seines Kirchsprengels das Recht, den Kaiser zu krönen, und die Anordnung der übrigen Reichsgeschäfte, hauptsächlich zukam.

Aber auch an Reichthümern gewannen die Bischöfe und die Geistlichkeit überhaupt, in diesem Zeitpunkte außerordentlich viel; denn man schenkte ihnen nicht nur einzelne Höfe, sondern auch ganze Städte, Grafschaften und Gauen sammt allen anklebenden

Rechten, wie man aus verschiedenen Urkunden bey Guder in cod. diplom. sehen kann. Leitfaden in der Kirchengeschichte. II. Th. S. 441 - 42. *)

Mehr als aller Reichthum trug zur Vergrößerung des bischöflichen Ansehens bey, das sogenannte Sittengericht, sonst auch Synode, oder Send genannt, wovon Rheginо Abt zu Prüm, der im 12ten Jahrhundert lebte, schreibt: Sie, die Bischöfe, unter-

*) Wie lüstern die Geistlichkeit schon zu Karl des Großen Zeiten, nach Gütern und Reichthum war, beweiset das 811te Kapitular, in welchem Karl seinen Missis aufgab: Man soll die Geistlichen auch fragen, ob das die Welt verlaßen heiße, wenn einer ohne Unterlaß fortfährt, seine Güter auf alle mögliche Weise und durch allerley Künste zu vermehren; bald den Himmel verspricht, bald die Hölle drohet, und auf solche Art und im Namen Gottes, oder eines andern Heiligen, Reiche und Arme, die einfältig und unbehutsam sind, des ihrigen beraubet; ihren rechtmäßigen Erben die gehofte Erbschaft entzieht, und sie dadurch aus Armuth zu Sünd und Lastern zwingt, so daß sie gleichsam nothgedrungen, rauben und stehlen: indem ihnen ihr väterliches Erb von einem andern ist weggenommen worden. v. Lory Gesch. Bayer. S. 209.

untersuchten nämlich, ob jemand einen Todschlag, einen Diebstahl ꝛc. begangen habe. Dem Schuldigen legten sie eine Busse auf: und sie hatten die Macht in ihren Händen, ihre Urtheile zu vollziehen. Sie fielen mit ihren Leuten und Pferden, die sie mit sich führten, den Unterthanen zur Last.*) Einige nahmen diese Visitationen gar nicht vor, und verlangten doch, man sollte ihnen das bezahlen, was sie verzehrt hätten, wenn sie diese Visitationen angestellt haben würden. In bürgerlichen, und sogar Criminal-Prozessen konnten sich die Parteien, geistliche oder weltliche, an den Bischof wenden: und Ludwig, der Fromme erklärte in seinem Kapitular von J. 823. daß den Bischöfen seine ganze Macht zu Diensten stehe. Ebend. S. 443.

Die niedere Geistlichkeit wurde zwar durch die gewaltige Größe ihrer Bischöfe nicht wenig gedrückt, und verlohr von ihren bisherigen Rechten, die sie collegialiter mit ihnen besassen, nicht wenig; doch erhielt sie auf der andern Seite ansehnliche Vortheile: nur fiel immer die Schwere des ganzen Druckes auf die armen Layen hin.

Per-

*) Nach Burchhards, Bischofs zu Worms Bericht mußte man den visitirenden Bischöfen verbieten, mehr nicht als fünfzig Pferde mitzubringen, und nicht länger, als einen Tag in einem Pfarrhofe zu bleiben. H. Schmidt bei Lory. Bayr. Gesch. S. 334.

Immunitäts-Privilegien.

Persönliche Immunität genoß der niedere Klerus in Deutschland schon unter den karolingischen Kaisern, und zwar schon unter Karl dem Großen; aber die Realimmunität gründete sich erst später; denn saeculo nono et decimo privilegium immunitatis (realis) soli doti Ecclesiarum suffragabatur. Van Espen epit. jur. Augst. Vindel. 1782. vol. II. pag. 339. Aber im elften Jahrhundert fieng das Immunitäts-Privilegium an, sich nicht nur auf alle Kirchengüter, sondern auch auf das Privatvermögen der Kleriker auszudehnen. ibid.

Pabst Stephan IX. verbot im J. 1057. in einer Bulle, die Geistlichen vors weltliche Gericht zu ziehen, oder zu besteuern.

Der Kirchenrath zu Melphi in Apulien vom J. 1089. verordnete: ne gravamen aliquod sancta patiatur Ecclesia, nullum jus Laicis in clericos esse volumus — neque liceat Laicis exactionem aliquam pro Ecclesiæ beneficiis; aut paternis, maternisve facultatibus quærere. van Espen. ibid. pag. 340.

Pabst Alexander III. erlaubet zwar im Cap. 4. X. de immunit: eccles., daß die Kleriker in allgemeinen Nöthen etwas dem Staate beisteuern mögen; nur dürfen es die Layen nicht fodern, und als Schuldigkeit ansehen. Keuffel institutiones vet. et med. Eccl. Helmstadii. 1740. pag. 45.

Pabst

Pabst Innocenz der III. verordnete im J. 1216. daß die Layen die Beyträge der Klerker demüthig, ehrerbietig, und mit Danksagung annehmen müßten; der Pabst aber sollte zuvor darüber befragt werden. ibid.

Im J. 1298. verbot Bonifaz VIII. allen Klerikern, und zwar unter der Strafe des Bannes, ohne Erlaubniß des päbstlichen Stuhls etwas an die Layen zu bezahlen. ibid.

Der Kirchenrath zu Trient endlich leitet die geistliche Immunität von einer göttlichen Verordnung her, (Dei ordinatione) van Espen ibid. pag. 340. — Keuffel pag. 44.

Endlich kam die Raserey der Kreuzfahrer, die dem einzigen Europa, wie Spittler im Grundrisse der Geschichte der christlichen Kirche. Göttingen. 1791. S. 271. sagt, über 6 Millionen Menschen kostete, der Geistlichkeit ungemein wohl zu statten. — Diese Pilger, worunter Fürsten, Bischöfe, und eine Menge reicher Edelleute waren, machten vor ihrer Abreise Testamenten; verpfändeten, oder verschenkten ihre Güter an die Geistlichkeit, sonderheitlich an Klöster; einige setzten ihr ganzes Habe und Gut unter geistlichen Schutz; traten hierauf die Reise nach dem sogenannten heiligen Lande an; und sahen ihr Vaterland nie wieder: folglich blieb ihr ganzes Vermögen in den Händen der Geistlichen, deren Reichthum sich dadurch fast ins Unendliche vergrößerte.

§. 11.

§. 11.

Gregors VII. Nachfolger auf dem päbstlichen Stuhl fuhren unterdessen muthig fort, wo es ihr Vorgänger gelassen hatte.

Investitur-Streit.

Der Investitur-Streit wurde mit Hitze getrieben, und bewirkte Bannflüche gegen den Kaiser, bis endlich Heinrich V. im J. 1122. zu Worms dem päbstlichen Legaten eine Urkunde ausstellte, in welcher er auf die Investituren durch Ring und Stab Verzicht that; die freye Wahl der Bischöfe gestattete; und der Römischen Kirche die Regalien, die er im Besitz hatte, herauszugeben versprach: welcher Vergleich in dem folgenden Jahre 1123. vom Pabste Calixt II. bestättiget worden ist. Leitfaden III. Th. S. 108 bis 114. Pfeffel abrégé chronol. tom. I. pag. 195.

Wenn man diesen Investitur-Streit, der so große Zerrüttungen im Staate und in der Kirche verursacht hat, genau, und unpartheyisch untersucht, so entdeckt sich helle, daß bloß Stolz und Herrschsucht Gregors VII. die Ursache davon waren;*) denn dieser eben so

*) Eberhardus, episcopus Salisburgensis in oratione, quam tempore Friderici II. in concilio Ratisbonensi habuit, Hildebrandus, dicit, ante annos centum atque septuaginta, primus specie religionis Antichristi imperii fundamenta jecit. Hoc bellum nefandum primus aucupatus est, quod per successores usque continuatur. Ditmarus in vita Gregorii VII. pag 4.

so feine als herrschsüchtige Mann hatte sich ein für allemal in den Kopf gesetzt, sich zum Souverain in geistlichen und weltlichen Dingen aufzuwerfen: daher mußte er vor allem sich von dem Verhältniße gegen den Kaiser losreissen, und ihm das Bestätigungs-Recht der Papstwahlen aus den Händen winden. Aber auch die Bischöfe mußten von diesem Bande frey gemacht werden, damit sie ja wenige, oder gar keine Anhänglichkeit an die weltlichen Regenten, als von welchen sie nichts weiter zu hoffen hätten, beybehielten; und folglich desto fester an Rom angekettet werden könnten.

Ehemalige Weise, Päbste und Bischöfe zu wählen.

Nach der Vernunft, Bibel, und den Beispielen der erstern Christenheit sollten alle Kirchenvorsteher vom Volke und Klerus gewählt werden; denn was alle angeht, müssen alle gutheissen. Quod tangit omnes, debet approbari ab omnibus; das Bestätigungs-Recht aber der vom Volke und Klerus geschehenen Wahl eines Kirchenvorstehers kann dem weltlichen Regenten um desto weniger mit Recht streitig gemacht werden, als dem Staate sehr daran gelegen ist, daß die ersten Kirchenwürden tugendhaften, gelehrten, gutgesitteten und friedfertigen Subjecten zu Theil werden. *)

So

*) Noch heut zu Tage geben der deutsche Kaiser, Frankreich, Spanien, Portugal jedem Kardinal, der ihnen aus Gründen nicht behagt,

So ward es auch gemeiniglich und regelmäßig mit den Pabst- und Bischofswahlen bis zu Gregors VII. Zeiten gehalten: giengen die Wahlen ruhig, und ohne Unordnung vor, so waren die Kaiser damit zufrieden, und ertheilten auch willig die Bestättigung: obwohl die Römischen Bischöfe, Hadrian I. und Leo VIII. jener Kaiser Karl dem Großen, und dieser Otto dem I. das Recht zugestanden hatten, die Römischen Päbste eigenmächtig zu ernennen. Pfeffel abrégé chronol. T. I. pag. 24. et 100. — Ditmarus in vita Gregorii VII. pag. 16. &c. — Leitfaden II. Th. S. 478. bis 487.

In Deutschland. In Deutschland wurden die Bisthümer von Kaisern und Königen manchmal eigenmächtig vergeben, wie uns Cranz in Metropol. 1. 3. 5. vom Konrad I. erzählt. Mortuo Reginwarto (Hamburgensi Episcopo) de consensu omnium cum cleri, tum populi in locum ejus Ledradus Bremensis chori Praepositus surrogatus. Cum autem ad Imperatorem Conradum ferulam pastoralem petitum contenderet, itineris comitem sibi adjunxit Unnonem ejusdem Ecclesiae Diaconum. Ledradus in conspectum Regis admissus, Unnone quoque adstante, negotium suum, ac quid petat, exponit. Imperator sine sua auctoritate electio-

---

hagt, bey den Papstwahlen die exclusivam. In Frankreich hat sichs seit der Revolution geändert.

ctionem factam moleste ferens (sibi enim id jus Reges hoc saeculo salvum esse volebant) posthabito Ledrado adstanti Diacono Unnoni ferulam pastoralem, quam manu tenebat, offert, eumque Episcopi munus sua auctoritate gerere voluit: sicque Ledradus spe sua dejectus, nec non multo rubore suffusus inde discessit. Ditmarus in vita Greg. VII. pag. 29--30. Auch hatten die deutschen Kaiser und Könige nicht nur durch Observanz, und durch mit Päbsten eingegangene Verträge ein Recht dazu, sondern vorzüglich deswegen, weil sie größtentheils die Stifter der Kathedralkirchen waren. Reges, sagt Bischof Leopold von Bamberg, et Imperatores non tam virtute dicti privilegii (ab Adriano concessi) quam ex hoc, quod erant ut plurimum patroni, seu dotatores Ecclesiarum Cathedralium, et majorum Monasteriorum Germaniae, investituras Episcopatuum, et Abbatiarum in ipsis Germaniae partibus usque ad Tempora Henrici V. (ut apparet in historia Francorum, et ex aliis Chronicis) facere consueverunt. Er setzt hinzu, daß in Ungarn, Engeland, und Spanien das nemliche gewesen sey. ibidem pag. 18.

Und um wie viel ist es mit den Pabst- und Bischofswahlen besser geworden, seitdem jene von Kardinälen, und diese von den Kapiteln gewählt werden? Ist seitdem der Einfluß des Geldes und der Gunst anf die Wähler geringer? Sind der Factionen, Ränke und Cabalen weniger? Ists nicht baare, ärger-

gerliche Spötterey, wenn man, nachdem endlich die verschmizteste Partey der Kardinäle, oder Domherrn auf hundert Um- und Nebenwegen gesieget, und das Subject bereits bestimmt hat, erst dann in die Kirche hinwallet, und den heil. Geist um Erleuchtung anfleht, einen würdigen Pabst, oder Bischof heraus zu votiren? Nur gar zu Recht hatte Kaiser Friedrich I. da er zum Erzbischofe, Philipp von Kölln, als päbstlichen Legaten, sagte: Begnüget euch mit den Rechten, die ihr vorgefunden habt; hauptsächlich aber mit der Wahl der Bischöfe, von welcher ihr saget, daß sie nach der Vorschrift der Kirchensatzungen geschehe: doch müßt ihr wissen, daß zur Zeit, als die Kaiser die Bischöfe ernannt, es mehrere Rechtschaffene gegeben habe, als itzt, wo sie gewählt werden; denn sie sahen auf Verdienste; da man itzt nach Gunst und Absichten handelt. von Lori Geschichte von Bayern. S. 649. *)

§. 12.

Schändlich hatte Hildebrand in der Person Heinrichs IV. das Ansehen der Römisch-deutschen Kaiser herabgesetzt, und entheiligt; aber dabey blieb es nicht, sondern der Unfug wurde immer weiter, und bis aufs äusserste getrieben.

Nach

*) Ich werde über diesen Gegenstand eine besondere Abhandlung liefern.

Nach Heinrichs V. Tode erschien auf dem Wahltag der päbstliche Gesandte, Kardinal Gerhard, um die Rechtmäßigkeit der Wahl zu untersuchen, und dem Erwählten die Bestätigung zu ertheilen. Westenrieders Geschichte von Bayern. 3ter Th. S. 342 - 43.

Despotie der Päbste nach Gregor des VII. Tode in Deutschland

Auch ist das Gemählde, das der Pabst auf Lothars Krönung verfertigen ließ, wie nemlich Lothar vor ihm knieend die Krone empfängt, mit der Aufschrift:

wider Kaiser Lothar.

Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores: post homo fit Papae, sumit quo dante coronam.

ein redender Beweis des Römisches Stolzes. Ebend. S. 352. 53.

Endlich weis man, wie eben dieser Kaiser im J. 1131. zu Lüttich dem Pabste die Zügel des Pferdes hielt, und in der andern Hand einen Stab hatte, um das zudringende Volk abzuhalten. Ebend. S. 356.

Da sich nun einmal Kaiser Lothar gegen Pabst Innocenz II. so sehr erniedrigt hatte; so foderte Pabst Hadrian IV. auch vom Kaiser Friedrich I. daß er ihm, wann er vom Pferde stieg, die Steigbügel halten sollte — Friedrich, ein tapferer, großmüthiger, gerechter und kluger Fürst, wie ihn Otto von Freysingen nennt, glaubte eben nicht dazu geschaffen zu seyn, daß er dem Römischen Bischof

wider K. Friedrich I.

einen

einen Stallknecht abgäbe: und wies daher diese ungereimte Foderung von sich. Allein der Pabst bestand fest darauf; der Streit dauerte einen ganzen Tag; und den folgenden Tag mußte sich der Kaiser wider Willen bequemen, den gefoderten Stallknecht-Dienst im Angesichte seines ganzen Heeres zu verrichten; und dem Pabste beym Absteigen vom Pferde die Steigbügel halten. Hierauf erst ward ihm die Gnade gestattet, dem Pabst die Füße zu küßen; und den Friedenskuß zu empfangen.

Bald darauf sagte eben dieser Pabst in einem wegen der in Deutschland vorgefallenen Gefangennehmung des Bischofes von Lunden in Schweden, an den Kaiser geschriebenen Briefe unter andern, der Kaiser sollte sich erinnern der Wohlthaten, die er voriges Jahr von der heil. Römischen Kirche, seiner Mutter, erhalten habe: da sie ihm die Kaiser Krone aufgesezt (insigne *coronae Beneficium tibi contulimus*) Dieser Ausdruck beleidigte Fridrichen aufs äusserste; weil Beneficium in den dortmaligen Zeiten so viel als Belehnung bedeutete: daher schrieb er durch das ganze Reich Briefe, und beklagte sich über den Pabst, als welcher trachtete, die Ruhe zwischen dem Reiche und Priesterthume zu stöhren: Da wir, schreibt er, nächst Gott durch die Wahl der Reichsfürsten zur königlichen Würde, und zum Kaiserthume gelangt sind: und da auch der heil. Petrus allen befiehlt, Gott zu fürchten, und den

König

König zu ehren, so greift der, der sich getraut zu sagen, daß wir die Krone vom Pabst als ein Beneficium *) empfangen haben, in die von Gott gemachte Ordnung ein, widerspricht dem heil. Petrus, und ist Lügner. — Der Pabst fand hierauf für gut, sich beim Kaiser zu entschuldigen, dem Worte Beneficium eine andre Bedeutung zu unterschreiben, und zu sagen, es heiße weiter nichts, als bonum factum. Leitfaden. III. Thl. S. 114 - 18. Pfeffel abrégé chronol. I. part. pag. 245. et 46.

Kaum war diese Zwistigkeit beigelegt, so kam schon wieder eine neue aufs Tapet: und wenn Pabst Hadrian nicht im J. 1159. aus dieser Welt gegangen wäre, so würde er wahrscheinlich Fridrichen in den Kirchenbann gelegt, und des Reiches entsezt haben. — Der Kaiser, dem der in Italien im J. 1158. gehaltene Reichstag, welcher aus vielen Bischöfen, Herren und Rechtsgelehrten bestand, alle Regalien von rechtswegen zugesprochen hatte, war so großmüthig, daß er allen, die aus einem rechtmäßigen Titel zum Besitze ihrer Regalien gekommen waren, dieselben über-

*) Der päbstliche Gesandte und Kardinal Roland auf dem Reichstage zu Besançon behauptete laut und ungescheut, daß das Reich ein unstreitiges Lehen des Pabstes sey. Pfeffel. ibidem.

überließ, und nur verlangte, daß sie, sie möchten Geistliche oder Weltliche seyn, ihm den Lehnseid leisten sollten. — Dazu kam noch, daß der Kaiser bey dem Pabste um die Bestätigung des neuen vom Volke und der Klerisei erwählten Bischofes von Ravenna anhielt. — Ueber diese zween Schritte ärgerte sich der Pabst außerordentlich, und schrieb an Fridrichen einen sehr heftigen Brief. — Der Kaiser antwortete darauf in einem nicht minder heftigen Schreiben, und sagte: Er habe das Reich von seinem Vorfahrern ererbet. Zu Constantins Zeiten habe Sylvester kein Recht über Kaiser und Könige gehabt; alles, was die Päbste besitzen, besäßen sie aus Gnade der Kaiser. Er wolle von den Bischöfen und Aebten keinen Eid der Treue fodern, wenn sie ihren Regalien entsagten: und was die päbstlichen Legaten betrefe, so habe er das Recht, sie aus seinem Reiche auszuschließen; weil sie nicht als Prediger des Evangeliums, sondern als Räuber und Geldsammler kämen. Leitfaden. III. Th. S. 118. bis 19.

Nach Hadrians IV. Tod war Kaiser Fridrich vom Pabste Alexander III. dessen Wahl zweifelhaft war, und der mehrere Gegenpäbste hatte, zweymale in den Kirchenbann gethan: das erstemal im J. 1160, und das zweytemal im J. 1167. Ebend. S. 122. 23. Köhlers Reichs-Historie. Nürnberg 1737. S. 184.

Pabst

Wider Kaiser Heinrich VI.

Pabst Cölestin III. drohte zwar dem Kaiser Heinrich VI. bei Gelegenheit des vom König Richard in Engeland abgefoderten Löse-geldes, ließ es aber beym Drohen bewenden, und starb. Leitfaden. Ebend. S. 128.

Pabst Innocenz III. Denkart u. Despotie.

Nun erschien aber im J. 1196. auf dem päbstlichen Stuhle Pabst Innocenz III. ein Mann ganz in Gregors VII. Styl, der in seinen Extravaganten die geistliche und weltliche Macht zweyen großen Lichtern vergleicht. Das große Licht sagt er, ist das geistliche Regiment, das andere aber bezeichnet die weltliche Obrigkeit. So weit aber die Sonne den Mond an Größe und Glanz übertrift, so weit übertrift auch die geistliche Gewalt die weltliche an Macht und Herrschaft. Pet. Wolfs Geschichte der Römisch-Katholischen Kirche unter Pius VI. 1. B. S. 14 - 15.

In einer öffentlichen Rede sagte er einandermal: der Römische Bischof bedient sich der Erdkugel zum Zeichen des Reichs und der Herrschaft, und der Mütze zum Zeichen des Pabstthums. Die Mütze trägt er zu allen Zeiten und an allen Orten: die Erdkugel aber nicht; weil die päbstliche Auctorität die erste und würdigste ist, und sich weiter ausbreitet, als die Auctorität des Kaisers; denn unter dem Volke Gottes gieng die priesterliche Würde der königlichen vor: so wie Aaron der erste Priester vor Saul, dem ersten Könige, vorhergegan-

gen. Noah war eher als Nimrod; denn die Schrift sagt: Noah baute aber dem Herrn einen Altar, und opferte auf demselben. Wenn Gott von Priestern und Königen redet, so nennt er jene Götter; diese aber blos Fürsten. Von den Göttern sagt er, du sollst sie nicht verläumden; von den Fürsten aber spricht er, du sollst ihnen nicht fluchen — Wenn der Apostel von Königen redet, so sagt er: jedermann sey ihnen unterthan um des Herrn willen; aber zu Jeremia, dem vornehmsten Priester zu Anathol spricht er: ich habe dich über Völker und Königreiche gesezt, damit du niederreißen und verderben, bauen und pflanzen sollst. — Die Kirche zu Rom, behauptet er wieder in einer andern Rede, ist niemanden Ehrerbietung schuldig, als dem Pabste, der keinen Höhern über sich hat, als Gott. Ebend.

Es läßt sich leicht denken, daß ein Mann, dem der Kopf mit derley Begriffen voll angepfropft war, nichts wird versäumt haben, das Ansehen des Stuhls, worauf er saß, so weit es nur immer möglich war, zu vergrößern. — Er ward Pabst im J. 1198. und das erste was er that, war, daß er den Präfect der Stadt Rom, und alle obrigkeitliche Personen zwang, ihm den Huldigungs-Eid abzulegen, den sie sonst immer dem Kaiser ablegten.

Er nahm die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto, die Grafschaft Assisi ꝛc.

weg:

weg: und legte also den Grund zum heuti-
gen Kirchenstaat.

Den Armeniern gab er einen König, In Armenien.
und schickte ihm die Fahne des heil. Peters.

Desgleichen ertheilte er dem Herzoge in Böheim.
Böhmen Primislav im J. 1204. die königliche Würde mit dem Beysatz, wenn er sich derselben nicht unwürdig machen würde.

Das nemliche that er mit Joannicius, Bulgarien.
der Bulgarn und Wallachen Herzoge im J. 1203.

Den Peter von Arragonien erklärte er Spanien.
selbst zu Rom als König, mit dem Bedingnisse, dem heil. Peter getreu zu seyn.

Frankreich belegte er mit dem Interdicte: Frankreich.
und Alphonsen X. König von Leon, that er in den Kirchenbann: ersteres geschah, weil König Philipp in Frankreich seine Gemahlin von sich gestossen, und eine andere geheyrathet; und letzteres, weil sich der König wider die Kirchenverordnungen vermählt hatte.

Am schlimmsten aber spielte dieser ver- Engeland.
wegene Pabst dem König Johann von England, auch Johann ohne Land genannt, mit: er excommunizirte ihn nemlich im J. 1208, und zwar aus den nichtswürdigsten Ursachen. Auf diesen Bann folgte nach 3 Jahren eine päbstliche Bulle, zufolge welcher die Unterthanen dieses Königs vom Eide der Treue losgesprochen wurden. Im J. 1212. ward

Johann auf einer Kirchenversammlung abermal seines Reiches verlustig erklärt, und selbes an Philipp August, König in Frankreich, verschenkt. Zu gleicher Zeit wurden alle christliche Mächte durch eine Bulle aufgemuntert, sich wider Johann zu vereinigen, und man versprach ihnen für dieses christliche Werk die nemlichen Ablaße, als wenn sie wider die Sarazenen ins gelobte Land zögen. — Johann, der sich aufs äusserste getrieben sah, mußte endlich, um dem völligen Untergang auszuweichen, die schimpflichsten Bedingniße eingehen; und zwar unter andern 1. den Ausspruch der Kirche über sich zu erkennen. 2. Das Königreich England und Irland an den Pabst zu übergeben. 3. Und um die Regierung beyzubehalten, jährlich nebst dem Peterspfenning tausend Mark Silber dem Pabste zu bezahlen, mit dem Anhange, daß, wenn er, oder seine Nachfolger dieß zu erfüllen sich weigern würden, sie aller Rechte und Ansprüche auf die Brittische Krone verlustig seyn sollen.

Deutschland

Bald bekam Innocenz Gelegenheit, auch dem Deutschen Reiche seine Hoheit fühlen zu lassen; denn nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. wurden zween Kaiser erwählt, nemlich Philipp von Schwaben, des verstorbenen Kaisers Bruder, und Otto von Braunschweig. letzterem war der Pabst günstig: daher ließ er die Deutschen Fürsten ermahnen, sie sollten sich vereinigen, eine würdige Person wählen, oder die Entscheidung dem Pabste überlassen.

lassen, dem es ohnehin als obersten Richter zustehe, dieses Geschäft zu entscheiden; theils weil die Päbste das Reich von den Griechen auf die Deutschen übertragen haben; theils weil es ihnen zukomme, den Neugewählten zu krönen.

Auf einmal erklärte sich Innocenz für Otto; ließ ihn als König ausrufen, und that jedermann in den Bann, der ihn nicht dafür erkennen wollte: und da sich einige Deutsche Fürsten über diesen Schritt des Pabstes beschwerten, gab er zur Antwort, die Fürsten hätten zwar das Recht, die Römischen Könige zu wählen; er aber habe das Recht, die gewählte Person zu prüfen (*examinare*) indem er sie krönen müsse.

Nach Philipps Ermordung ward Otto allein als Kaiser ernannt, und wollte sogleich einen Römerzug unternehmen, um sich zu Rom vom Pabste krönen zu lassen: doch dieß ließ Innocenz nicht geschehen, bis nicht Otto zuvor die nachstehende Kapitulation unterzeichnet hatte. 1. Mußte er Gehorsam und Ehrerbietung dem Innocenz und seinen Nachfolgern verheißen: auch die freye Wahl der Bischöfe den Kapiteln überlassen. 2. Die Appellationen in kirchlichen Sachen nach Rom gestatten. 3. Dem sogenannten Spolienrechte bey Todesfällen der Bischöfe entsagen. 4. Sich anheischig machen, alle Ketzereyen auszurotten, und 5. die der Römischen Kirche gehörigen Güter zu schützen. — Dieß war

der

der Preis, womit sich Kaiser Otto seine Krönung, und die Gunst des Pabstes erkaufen mußte: doch dieß gute Verständniß dauerte nicht lange; denn als Otto zu Folge des dem Deutschen Reiche geleisteten Eides, dessen Gerechtsame behaupten, die Mathildischen Güter nicht herausgeben, und Apulien als ein Reichslehn dem Reiche wieder einverleiben wollte, that ihn Innocenz im J. 1211. in den Kirchenbann. Leitfaden in der Kirchengeschichte. III. Th. S. 129 bis 140. — Pfeffel abrégé chron. tom. I. pag 238-282. — David Köhlers Reichshistorie von S. 206 bis 210. — 174 bis 211. — Besoldi synopsis. pag. 358 bis 378.

Päbstl. Despotie wider Kaiser Friedrich II.

Friedrich II. der im J. 1220. als Kaiser gekrönt worden ist, und Pabst Honorius III. konnten so wenig als ihre Vorgänger, gut und friedlich miteinander haushalten; denn Honorius machte schon Mine, mit dem Banne loszuschlagen, als er zum Glücke im J. 1222 starb.

Gregor IX. vollzog also, was der Tod seinem Vormanne nicht erlaubte: er belegte nämlich im 1227. den Kaiser mit dem Banne.

Im J. 1228 that ers wieder, mit dem Beisatze, daß alle Orte, wo Friedrich hinkommen würde, mit dem Interdicte belegt seyn sollen.

Nun zog Friedrich ins gelobte Land; eroberte da Pallästina; krönte sich selbst als Kö-

nig

nig von Jerusalem, und kehrte nach rühmlichen Thaten nach Europa zurücke; wurde aber für seine Tapferkeit und geleistete gute Dienste vom Pabste excommunizirt: auch wurden seine Unterthanen vom Eide der Treue losgesprochen. Der Grund, worauf der Pabst dieß Urtheil stützte, war, weil man nicht schuldig sey, denjenigen, der sich wider Gott und göttliche Gesetze auflehnet, Treu und Glauben zu halten: ein Grundsatz, der den Unterthanen Thür und Thore öffnet, ihren Fürsten nach Belieben den Gehorsam aufzukünden.

So wie sich Friedrich im J. 1230. mit dem Pabste ausgesöhnt hatte; so ward er schon wieder im J. 1239. auf ein neues mit dem Banne belegt: auch seine Unterthanen auf ein neues vom Eid der Treue losgesagt. Hierauf fand der Papst für gut, die Deutsche Kaiserkrone Ludwig IX. König in Frankreich anzubieten, und die deutschen Fürsten aufzumuntern, denselben zum König zu wählen: allein die päbstlichen Kniffe blieben diesmal ohne Wirkung; und bald darauf that der Pabst das Beste, was er thun konnte, nemlich er starb im J. 1241.

Pabst Innocenz IV. hielt im J. 1245. zu Lion einen Kirchenrath, und schleuderte auf Friedrichen, weil es nun einmal so Sitte war, die Bannstrahlen; stellte auch nacheinander zween Gegenkaiser wider ihn auf: und so dauerte dieß tragisch, komische Gaukelspiel mit

Excom-

Excommunizirung und Absetzung Kaiser Friedrichs dreißig ganze Jahre hindurch, bis endlich der tapfere Mann im J. 1250. in Apulien starb, ohne mit dem Pabste ausgesöhnt zu seyn. *)

Noch

*) Als Kaiser Friedrich II. Nachricht von seiner Excommunication erhielt, sah er mit feurigen Augen die Herumstehenden an; ließ sich seine Kisten bringen; nahm die glänzendste Krone heraus; setzte sich selbe selbst auf das Haupt, und sprach:

Nun bin ich mit dem Diadem geziert. Der Pabst und alle seine Räthe sollen es mir nicht von meinem Scheitel nehmen; es sey denn, daß zuvor Ströme von Blut fließen. Wie, ein gemeiner Mann soll in der Trunkenheit seines Uebermuths das Vergnügen genießen, mich vernichtet zu sehen? mich, der ich unter den Fürsten keinen meines Gleichen habe?

Ich, sagte er an die Deutschen Fürsten, bin der erste und auch der letzte nicht, der so von den Päbsten leiden muß; aber sehet auf ihre Laster, welche Schande erblickt man überall, daß man nicht einmal alle Numern anmerken kann! Unsere Reichthümer, die sie uns abdrücken, machen sie reich und unsinnig. Was für eine Vergeltung, was für einen Dank geben uns die Geistlichen für die Zehenden und Allmosen, mit welchen wir sie füttern? Glaubt ihr, daß

mich

Noch kömmt vom Pabste Innocenz IV. zu bemerken, daß er nach Kaiser Friedrichs Tode an die Schwaben geschrieben, und ihnen gesagt hat: Herodis ist nicht mehr; und nun steht ein andrer Archelaus als Erbe seiner Tyranei auf. Ihr sollt aber wissen, daß die wegen der angeerbten Treulosigkeit billig verdächtigen, und die von ihren Vätern hergebrachte Tyranei nachahmenden Sprossen Friedrichs II. ohne Begünstigung des Römischen Stuhls weder das Reich, noch das Herzogthum Schwaben erhalten sollen. — Ists unwahrscheinlich, wenn man den Ton dieser Sprache überdenkt, daß der blut-

---

mich des Pabsts Urtheil zaghaft macht? Mein Gewissen macht mir keinen Vorwurf. Gott, der mein Herz kennt, sieht meine Unschuld. Ich gesteh' es, daß ich allzeit die Prälaten der Kirche, besonders die ersten unter ihnen, in den Stand der Apostel zurückzustellen, und der Kirche die erste Reinigkeit zu verschaffen, mich bemühte, wo es unter den Priestern Engel gab, die Wunder wirkten, die die Liebe gegen die Menschen übten, und Könige und Fürsten nicht mit Kriegen, sondern im Frieden gewannen. Daher nehmt ihnen die Reichthümer, mit welchen sie Gott verachten, und die Menschen beleidigen, und dann werdet ihr ihnen auch die Kraft, ferner zu beleidigen, genommen haben.

blutdürstige Rath: *vita Conradini mors Caroli: mors Caroli vita Conradini:* von Rom herrührte, und eine starke Mitursache war, daß der barbarische Karl von Anjou den lezten Sprossen Kaiser Friedrichs im J. 1268. zu Neapel öffentlich habe enthaupten laßen? Pfeffel abrégé etc. pag. 284-301. Leitfaden. III. Thl. S. 140-150. Köhlers Reichshistorie. S. 211-219.

Gregor X. ob er schon sonst ein friedliebender Mann war, hatte doch immer den Kopf voll von der Oberherrschaft des Pabstes über die ganze Welt: daher schrieb er auch im J. 1271. an die Deutschen Fürsten in einem drohenden Briefe, sie sollten unverzüglich einen Kaiser wählen, wenn sie anderst nicht haben wollten, daß er selbst ein Haupt des Reichs ernenne. — Die Wahl der Deutschen Fürsten fiel dießmal auf Rudolph von Habsburg, *) der obwohl er alles that, was Rom nur immer von ihm fodern konnte, dennoch in den Bann gelegt wurde. — Merkwürdig ist noch das Schreiben, welches der Pabst an Rudolph schickte, worinn er sagte:

*) Ab amicis rogatus Rudolphus, quam ob rem ab Italia deterreretur, non dissimulanter respondit, quod Caesarum in Italiam vestigia laeta, magnifica, plenaque bonae spei videret: ex Italia vero referentia, et foras versa, tristia, misera, luctuosa. Besoldi synop. pag. 390.

sagte: er habe bisher nicht ohne Ursache mit Ertheilung des königlichen Titels gezaudert; nunmehr aber ernenne er ihn nach reifer Berathschlagung mit den Kardinälen zum Römischen König. Pfeffel abrégé etc. tom. I. pag. 339-40. 42. Leitfaden. III. Th. S. 151-52. ꝛc.

Im J. 1300. sezte Pabst Bonifaz VIII. das sogenannte Jubiläum ein, und verkündigte allen, die nach Rom in die Peterskirche kommen würden, vollkommenen Nachlaß ihrer Sünden: bei welcher Gelegenheit so viele Fremde aus allen Theilen der Christenheit zusammen strömten, daß fast kein Tag vergieng, wo nicht zweymal hundert tausend Pilgrime in Rom ankamen. Besoldi syop. 396. Chronol. Einl. in d. K. Geschichte. München 1774. III. Thl. S. 373-79.

Die Römischdeutschen Kaiser Adolph von Nassau, Albert I. von Oesterreich, und Heinrich von Luxenburg hatten mit den Römischen Bischöfen eben nicht gar viel zu thun: nur muß ich hier bemerken, daß Bonifaz VIII. dem Albert von Oesterreich die Bestätigung der Kaiserwürde abschlug; weil er Mörder seines Vorgängers, einäugig, häßlich vom Gesichte, und weil seine Gemahlin die Tochter des excommunicirten K. Konrads IV. wäre. Bonifaz gieng noch weiter: er eignete sich den Karakter des Reichs-Verwalters zu, und wollte die Kurfürsten von Mainz und Pfalz durchaus

zwin-

zwingen, den Albert abzusetzen. Pfeffel abrégé. Tom. I. pag. 358.

Kaiser Ludwig der Bayer, dieser eben so große, tapfere und unerschrockene, als gütige, gerechte und menschenfreundliche Mann, war fast unter allen Römischdeutschen Kaisern der Wuth des päbstlichen Hofes am meisten ausgesetzt; er war aber auch der lezte unter den Kaisern, die man mit dem Kirchenbanne belegt hat.

wider Kais. L. d. Bayer.

Gleich nachdem er im J. 1314. zum Kaiser ernannt worden war, schickte er gemäß der eingeführten Ordnung, Gesandten an Pabst Johann XXII. und ließ um die Krönung anhalten. — Friedrich von Oesterreich der Gegenkaiser that das nämliche. — Statt aller Antwort bestätigte der Pabst feyerlich die Verordnungen seines Vorfahrers, worinn gesagt wurde, daß allein dem Pabste, als dem rechtmäßigen Nachfolger des heil. Peters, welchem Gott selbst die geistliche und weltliche Obergewalt anvertraut hätte, zustehe, die Regierung des Reichs im Erledigungsfalle eines Kaisers zu verwalten.

Während den Kriegen, welche die zween Kaiser mit einander führten, hielt sich der schlaue Pabst stille; nach der bekannten Schlacht aber bey Mühldorf erklärte er durch einen Machtspruch die beyderseitigen Wahlhandlungen für ungültig, sich selbst aber zum

Reichs-

Reichsstatthalter: zugleich fertigte er an Ludwig den Bayer einen Befehl, sich der kaiserlichen Würde zu begeben, und seine Sache schlechterdings und unbedingt, dem Ausspruche des heil. Stuhls zu unterwerfen, ohne dessen Gutachten und Bestätigung keiner den kaiserl. Thron besteigen könnte noch sollte. Westenrieders Geschichte von Bayern. IV. Thl. S. 186 - 87.

Ludwig schickte neuerdings Gesandten an den Pabst nach Avignon; sie konnten aber weiter nichts, als einen Aufschub von zweyen Monaten erhalten: und nach Verlauf dieses Zeitpunktes sprach der Pabst wirklich über den Kaiser den Kirchenbann aus; wie auch über alle diejenigen, die Ludwigen ferner als Kaiser erkennen würden; und erklärte sie zugleich ihrer Würden, Aemter, Lehen und Privilegien verlustig. — Die drey geistlichen Kurfürsten erhielten vom Pabste den Auftrag, diese Bulle durch ganz Deutschland zu verkündigen; Leopold von Oesterreich aber des Gegenkaiser Friedrichs Bruder, sie zu vollziehen. Ebend. S. 187-88. Sogar den Zehnt von geistlichen Gütern durfte dieser Leopold zur Fortsetzung des Krieges wider K. Ludwig erheben. Ebend. S. 192. Nach Friedrichs des Schönen Tode ergriffen dessen Brüder, Albrecht und Otto aufs neue wider den Kaiser die Waffen: und Pabst Johann, anstatt dem Blutvergießen unter den Christen ein Ende zu machen, versprach ihnen

so,

sogar funfzig tausend Goldgulden zur Unterstützung: auch die Bischöfe von Straßburg, Kostniz und Augsburg zog man auf die Oesterreichische Partey: und ertheilte dem Otto das Versprechen, daß niemand künftig ohne seine Einwilligung zu einem Bisthume im Oberdeutschland gelangen sollte. Ebend. S. 284.

Weder die Demüthigungen des Kaisers noch seine wiederholt an den Pabst abgefertigte Gesandschaften, und gemachte Anträge konnten den Unsinn des päbstlichen Hofes einhalten: und der Pabst bestand fest darauf, Ludwig müße vor allem, wenn er mit ihm ausgesöhnt werden wollte, die Kaiserkrone niederlegen. Ebend. S. 287. Johann, König von Böhmen, dieser treulose Mann stellte an Pabsts Johann XXII. Nachfolger Benedikt XII. sogar das Versprechen aus, den Kaiser binnen einen Jahr todt oder lebendig zu liefern. Ebd. S. 291. Billiger war Pabst Benedict gegen Ludwigen: aber er hatte nicht Muth genug, dem Könige in Frankreich entgegen zu handeln.

Was blieb dem vom päbstlichen Hofe schändlich mißhandelten, von der Oesterreichischen Partei ewig bekriegten und verfolgten, und von Johann aus Böhmen aufs häßlichste verrathenen Kaiser Ludwig übrig, als sich an die Reichsstände zu wenden, und ihnen vor Augen zu halten, daß seine Sache zugleich die ihrige, und des ganzen Deutschen Vaterlandes wäre? Dieß geschah auch, und

die

die Vorstellung blieb nicht ohne Wirkung; denn der allgemeine Reichstag zu Frankfurt im J. 1338. veranlaßte, daß sich die Kurfürsten nach Rensee begaben, daselbst den Kurverein errichteten, und zur Rettung ihrer Ehre, Rechte, Gewohnheiten, und Freyheiten sich dahin erklärten, daß die Gewalt und Würde eines Kaisers unmittelbar von Gott komme; daß ein durch die Mehrheit der Stimmen von den Kurfürsten erwählter Fürst vermöge dieser Wahl sogleich für einen rechtmäßigen Kaiser gehalten werden, und alle Majestäts-Rechte, auch in Ermanglung einer päbstlichen Einwilligung zu genießen haben sollte; daß dem Pabst durchaus keine Oberherrlichkeit über den Deutschen Kaiser zukomme, noch das Recht, die vorgegangenen Wahlen zu billigen, oder zu verwerfen, unter welchem Vorwande es auch seyn möchte; daß alle und jede geistliche Personen, welche dieser Verordnung entgegen handeln, oder das Gegentheil behaupten würden, des Lasters oer beleidigten Majestät schuldig erklärt, und als solche bestraft werden sollen. — Da sich der Pabst des Vicariats in Deutschland anmaßte, so wurde erklärt, daß das Recht, die Gerechtsame des Reichs bey erledigtem Throne zu verwalten, dem Pfalzgrafen bey Rhein kraft einer langen, bestätigten, und ununterbrochenen Gewohnheit gebühre. — Diese Dekreta wurden von allen Kurfürsten unterzeichnet, und dem Pabst Benedict XII. zu seiner Wissenschaft zugeschickt. Ebend. S. 295 — 96.

Indes-

Indessen starb im J. 1342. Benedict XII. und ihm folgte Clemens VI. der seine Gesinnungen gegen Ludwig sogleich damit ankündigte, daß er eine förmliche Bulle wider ihn ergehen, und ihm befehlen ließ, binnen dreyen Monaten alle Verwaltung des Reichs, dann den Namen eines Königs, Kaisers, Herzogs, oder jeder andern Würde abzulegen, und persönlich nach Avignon zu kommen. — Zu gleicher Zeit schickte er an alle Kurfürsten ein Schreiben, daß sie sich zu der Wahl eines andern Römischen Königs, wozu er ihnen Zeit und Ort nächstens bestimmen werde, anschicken sollten, wenn sie nicht erfahren wollten, daß er vermöge seiner Gewalt dem Reich ein neues Oberhaupt gebe. Ebend. S. 297 — 98.

Wüthete einer Seits der neue Pabst, so trieb andrer Seits Johann von Böhmen seine Verräthereyen wider Ludwigen aufs äusserste, und ließ nichts unversucht, bis ers dahin gebracht hatte, daß sein Sohn Karl im Stillen zum Kaiser erwählt worden ist: weswegen denn auch der päbstliche Hof zu Avignon eine neue Bannbulle wider Ludwig im J. 1346. ergehen ließ, die mit Verfluchungen gegen des Kaisers Person angefüllt war; und worin unter andern gesagt wurde: alle seine Güter seyen confiszirt, und seine Söhne und Enkel können zu keinem geistlichen und weltlichen Amt gelangen. Allen Glaubigen sey die Gemeinschaft mit

ihm untersagt; und nach seinem Tode könne er nicht nach Kirchengebrauch begraben werden: alle weltliche Mächte seyen gehalten, ihn aus ihren Gerichtsbezirken nach Kräften zu verbannen. Ebend. S. 301 — 2.

Der von einigen Kurfürsten erwählte Gegenkaiser Karl bediente sich verschiedener Liste, und auch der Waffen, um dem Hause Bayern zu schaden; aber beides wurde ihm allenthalben vereitelt. Er wagte es, Tyrol anzugreifen; wurde aber von Ludwig dem Brandenburger zurückgeschlagen: und Ludwig der Kaiser hätte allem Anschein nach das Haus Böhmen, wider das er eben einen Feldzug eröffnen wollte, gedemüthiget, wenn nicht eine höhere Anordnung seine Thaten vollendet hätte. Er wurde auf der Jagd unweit dem Kloster Fürstenfeld vom Schlagflusse berührt, und starb den 11 October 1347. im 64sten Jahre seines Alters.

Jeder unbefangene Leser, der die Regierungs-Geschichte Kaiser Ludwigs im Zusammenhange überdenkt, wird am Ende kaum wissen, ob er die Tugenden dieses Kaisers mehr bewundern, oder die Niedrigkeit seiner Gegner, sonderheitlich die Wuth des päbstlichen Hofes, mehr verabscheuen soll. — Was den Ruhm dieses großen Monarchen unsterblich macht, ist seine Bemühung für Freiheit, und gänzliche Unabhängigkeit des Deutschen Reiches, und die Wirkung seiner mit beispiel-

loser Herzhaftigkeit angelegten Grundsätze, vorzüglich in Ansehung des Römischen Hofes, die zwar sein Zeitalter verkannt, die nachfolgenden Jahrhunderte aber glücklich benützt haben. — Eben so unvergeßlich machte sich dieser erhabene Mann dadurch, daß er ein Freund und Gönner gelehrter und brauchbarer Männer war, und sie auf alle Weise an seinen Hof zu ziehen trachtete: wie er denn auch in München eine Akademie errichtete, deren Endzweck war, die grauenvolle Finsterniß der damaligen öffentlichen Begriffe zu zerstreuen, und an dem auf gesunde Grundsätze gebauten, Deutschen Staats- und Kaiserrecht, von welchem das Deutsche Reich heutiges Tages noch Ehre hat, zu arbeiten. — Mitglieder dieser erlauchten Akademie waren Marsilius von Padua, Leopold von Bamberg, Andreas von London, Ulrich Langenohr, des Kaisers Kanzler von Augsburg, Dantes von Florenz, Wilhelm Occam, Bonagratia von Bergamo, Michael Cesenas, Heinrich von Kehlheim, Männer der ersten Größe, ohne deren Bemühungen die Finsterniß vielleicht um ein paar tausend Jahre verlängert, und ins Unendliche verdickt, die geistliche Despotie von Jahr zu Jahr erhöhet, die weltlichen Regenten zu bloßen Schattenbildern und Automaten herabgewürdiget, und die ganze Welt in eine hottentotenartige Geistessclaverey niedergedrückt worden wäre. Ebend. S. 303. 306. — Pfeffel abrégé &c. Tom. I. pag. 574-592. — Besoldi synop. pag. 401 bis 404. — David Köhlers Reichshistorie von S. 285 bis 304.

§. 13.

Roms Mittel zur Vergrösserung.

Nun muß ich von den Mitteln, die der Römische Hof zur Befestigung seiner geistlichen und weltlichen Alleinherrschaft, und zur Vergrößerung seines Reichthumes angewandt hat, ein paar Worte reden. Es sind die Excommunicationen, Interdicte, Taxen, Kanzleyregeln, Vergebung geistlicher Würden durch die ganze Christenheit, Exspectativen, Präventionen, Reservationen, Annaten, Pallien, Ablaße, Inquisition, Bücherzensur, geistlicher Cölibat, Errichtung der Akademien, Bettelmönche und Jesuiten.

Bannflüche.

Die Excommunicationen und Interdicte sind blos Strafen für geistliche Vergehungen, und sollten nur höchstselten, und als die letzten äussersten Mittel wider halsstarrige, unbekehrliche Sünder verhängt werden, ohne daß sie je bürgerliche Wirkungen hervorbringen können; aber die Römischen Päbste spielten ungefähr so damit, wie man mit einem Balle zu spielen pflegt. Der nächste beste Vorwand nicht etwa eines geistlichen, sondern ohne Unterschied eines jeden weltlichen Gegenstandes willen, war hinlänglich, wie wir im vorhergehenden Paragraph gesehen haben, weltliche Regenten in den Kirchenbann, und ganze Länderenen unters Interdict zu legen: ja man gieng in der Excommunications-Wuth soweit, daß man sogar Haarzopfträger, Stolgebühr-Verweigerer in den Kirchenbann that: und der äusserst un-

wissende Pöbel ließ sich durch diesen elenden geistlichen Hokus Bokus so blenden, und so weit hinreißen, daß er auf die Häuser der Excommunizirten mit Steinen warf, und Ablaß seiner Sünden dadurch zu gewinnen glaubte. Chronologische Einleitung in die Kirchengeschichte, aus dem Französischen. München, 1774. III. Thl. S. 12 — 310. 354. IV. Theil. 287. *)

Taxen, Pfründen, Dispensationen ꝛc.

Taxen, Kanzleyregeln, Vergebung geistlicher Pfründen in auswärtigen Kirchsprengeln, Exspectativen, Präventionen, Reservatio-

*) In den neueren Zeiten wollte man gar die Juden in den christlichen Kirchenbann werfen; denn am 19ten Junii im J. 1784 schrieb man von Bruchsal aus — Unlängst war dahier eine größere Zerstörung, als selbst am Tage der Zerstörung von Jerusalem. — Das Maynzische erzbischöfliche Vicariat verfügte in einer hiesigen Appellations-Sache die Bedrohung sub poena excommunicationis — Der Jude fragte seinen Anwald, was das Latein sagen wollte. Der Anwald erklärte dem Juden, er dürfe alsdann mit keinem Christen mehr reden, noch umgehen — Gott behüte! sagte der Jude, die Herren sind mir alle Geld schuldig, wie sie oben (im Rathe) sitzen. Gott sey uns armen Juden gnädig, wenn uns auch noch verboten wird, die Christen ans Schuldenzahlen zu erinnern.

tionen, Dispensationen ꝛc. lauter Eingriffe in fremde Rechte, schändliche Geldschneidereyen, und redende Beweise der Römischen Habsucht. Doch man muß sich nicht so fast über die unverschämten Anmassungen der Römer, als vielmehr über die unbegreifliche Stupidität fremder Nationen wundern, die sich so viele Jahrhunderte hindurch, auf die unwürdigste Weise haben behandeln lassen.

Claudius Espencäus, ein Mann, der wegen seiner hohen Geburt, großen Gelehrsamkeit, und aufrichtigen Gottesfurcht berühmt ist: auch vom Pabst Paul IV. so hoch gehalten war, daß er ihn des Kardinalshut würdig geachtet hätte, wenn er diese Ehre annehmen wollte, heißt das gedruckte Buch: Apostolische Kammer, oder Kanzleytaxe, den Hurenlohn, ein Buch, welches mehr Laster, als alle Lasterregister enthält, in welchem alles vergeben wird, und die Käufer völlige Lossprechung erhalten können. Febronius vom Zustande der Kirche. Wardingen, 1764. S. 316.

Wilhelm Lindau, Bischof zu Ruremont, ein der Apostelzeiten würdiger Mann, führt aus dem Munde Ruevard Tappers, seines ehemaligen Lehrers an, da sie von dem im J. 1552. unterbrochenen Tridentinischen Kirchenrath miteinander zurückkehrten, und die verfallenen Kirchensitten bejammerten: alle suchen nur, was das ihre ist, und befleißigen sich des Geizes bey Dispensationen der vielen Kirchenpfründen, und vieler anderer Dinge,

über

über die Christus selbst nicht hätte dispensiren können. — Bey den Häuptern der Kirche ist eine verdammte Heucheley. — Beym Römischen Hofe sind so allgemein bekannte, lästerliche Gebrechen, daß einer stockblind seyn müßte, der sie nicht sehen, und unsinnig, der sie rechtfertigen wollte ꝛc. Ebend. S. 317 — 18.

Aus Liebe zum Golde, schreibt der Mönch Paul Lange, ist zu Rom itzt alles feil: die Pfründen werden in unendlicher Menge vertheilt. Ebend. S. 310.

In dem Schreiben des Jakob Regius an den Kaiser Maximilian vom J. 1507. heißt es: daß vom Römischen Hofe geringe, schlechte und ungelehrte Leute wider göttliche und natürliche Rechte, und die Kirchengesetze, mit Präbenden und Canonicaten, auch reichen Pfarreyen überhäuft werden, die man andern rechtschaffenen Leuten entzieht. Ebend. S. 307 — 8.

Die Schlüße des Synods in Ansehung der vielen geistlichen Würden und Pfründen auf eine Person, werden nicht zur Vollstreckung gebracht; sondern Bisthümer, Prälaturen, Canonicate Untüchtigen aus schändlichem Gewinn verkauft. — Alle unrechtmäßige Krämerey und Dispensationen sollen künftig unterbleiben. Ebend. S. 314.

Annaten, Pallien, Ablaße, unversiegbare Kanäle, die dem Römischen Hofe fast alle

Schätze,

Schätze der Christenheit nach und nach zuführen mußten, so daß ich mir mit gutem Grunde zu behaupten getraue, man hätte mit den durch diese Kanäle eingekommenen Geldern den ganzen Kirchenstaat, so wie er heut zu Tage existirt, von einer Ecke zur andern pflastern können, wenn anderst die Römischen Kirchenvorsteher nicht so viele Milliarden auf muthwillige Kriege, ungeheuer kostspielige Gebäude, und den alles verzehrenden Nepotism verwendet hätten. *)

Annaten.

Den Ursprung der Annaten schreiben einige Johann dem XXII. andere Bonifaz dem IX. zu, der die ersten Einkünfte eines Jahrs bey allen erledigten Hauptkirchen und Abteyen zu seiner Rennkamer gezogen hat. — Der Jesuit Wilhelm Franz Berthiere giebt in seiner Abhandlung von den Annaten Clemens V. für den Urheber derselben an. Febronius vom Zustande der Kirche. S. 356. Platina hingegen sagt vom Pabst Bonifaz IX: Annatarum usum beneficiis ecclesiasticis primus imposuit hac conditione, ut, qui beneficium consequeretur a sede apostolica, dimi-

*) Pabst Johann XXII. der sich aufs Geldschneiden meisterlich verstand, hinterließ an geprägten Münzen von Geld über 18 Millionen; und an Gefäsen, Kreutzen, Kronen, Mützen, und andern Kostbarkeiten von Gold und Edelgesteinen 7 Millionen. Leitfaden in der Kirchengeschichte. 3terTh. S. 184.

dimidium annui proventus fisco apostolico persolveret. Van Espen epitome juris. part. III. pag. 116. — In den ältern Zeiten waren die Annaten ein freywilliges Geschenk, womit die Bischöfe und Aebte, besonders diejenigen, welche durch streitige Wahlen gewählt worden sind, und hernach durch den Weg der Appellation zu Rom ein günstiges Urtheil erhalten haben, sich den Päbsten und Kardinälen dankbar bezeugten. — Die Annaten im strengeren Verstande kamen erst im 14ten Jahrhundert auf; wurden aber damals gleich als eine Schuldigkeit gefordert, doch nur auf gewisse Jahre angesetzt, bis Bonifaz IX. im J. 1392. die Annaten im engern Verstande nach der heutigen Form ausgeglichen hat. Leitfaden III. Theil, S. 184-85.

Pallium. Das Pallium war ehemal ein reicher, prächtiger Mantel, dessen sich die Kaiser bedienten, und auch manchmal die Patriarchen damit zierten, doch so, daß sie es, wann sie ihre Sitze verließen, oder entsetzt wurden, an den Kaiser zurückgeben mußten. Videns Anthimius P. C. se sede pulsum, pallium quod habuit, Imperatoribus tradidit. Van Espen epit. jur. part. I. pag. 212. — In der Folge fiengen auch die Päbste an, das Pallium an einige Kirchenvorsteher zu verleihen, doch jedesmal mit Erlaubniß der Kaiser. S. Gregorius Syagrio, episcopo Augustodunensi pallium misit, postquam regium consensum exploravit. ibid. pag 212. 13. — Im J. 742. brachte es Bonifaz, der Apostel

der

der Deutschen, auf einer Kirchenversammlung dahin, daß den Metropoliten in Deutschland und Frankreich die Verbindlichkeit aufgelegt wurde, beim Pabste ums Pallium anzuhalten, und ihm beim Empfang desselben den kanonischen Gehorsam zu leisten. — Johann VIII. verordnete auf dem Kirchenrath zu Ravenna im J. 857. daß jeder Metropolit in dreyen Monaten bei Verlust seines Amtes vom Pabste das Pallium begehren müße. — Gregor VII. that das nemliche, und ließ sich bei Verleihung der Pallien von den Metropoliten einen förmlichen Lehnseid abschwören. Leitfaden. III. Th. S. 185-86.

Ein Pallium, heut zu Tage ein paar spannen langer um die Schultern der Patriarchen, Metropoliten und einiger Bischöfe hangender weißer mit schwarzen kreutzförmigen Strichen bezeichneter Halskragen kostet nach Struv und Hofrath von Sartori gegen 25000 fl. obwohl Gregor der Große lib. 4. epistol. 44. bei Gratian distinct. c. can. 3. und Zacharias epist. 4. conc. Tom. 8. aufs schärfste verboten haben, fürs Pallium Geld zu begehren.

Dreyßig deutsche Stifter zahlten, wie ich einst in H. Hofraths Schlözers Staatsanzeigen gelesen habe, in 280 Jahren nach Rom

an Confirmations-Geldern	3056500 fl.
an Annaten und Pallien	3480900 fl.
für Dispensationen	14000000 fl.
im ganzen	20537400 fl.

Muß

Muß nicht jedem redlichen Deutschen Manne das Herz bluten, da er sieht, daß man so entsetzliche Summen, meistens vom armen ohnehin mit zu vielen Abgaben belasteten Volke erpreßt, für nichts und wieder nichts aus dem Vaterlande schleppet?

Die Annaten sagt Febronius S. 319. werden ohne Fug und Recht gefodert, und nach einem selbst beliebigen übertriebenen Preise erpreßt. — Für die Bestätigung der Wahlen, und für das Losungsrecht des sogenannten Palliums müßen so ausschweifende Summen bezahlt werden, daß ganze Landschaften dadurch belästiget und fast arm gemacht werden.

Der Mönch, Paul Lange versichert, die Fürsten hätten zu Pabsts Calixt III. Zeiten die Annaten nur auf 4 Jahre verwilliget; sie wären aber noch, wachsen auch noch immer fort, und werden alle Tage härter und beschwerlicher. Ebend. S. 310.

In dem auf Befehl Kaiser Ferdinands I. und Maximilians II. verfaßten kurzen Begriffe der Mißbräuche und der Verderbniße in der Römischen Kirche heißt es: Es muß auch eine höhere Macht dem Hofe die unerträgliche Vergantung (den Verkauf) mit den Pallien, womit die Erz- und Bischöfe bezeichnet werden, und ohne welche sie keine Bischöfe seyn sollen, abschneiden; denn ein solches sogenanntes Pallium wird theurer verkauft, als viele theuere Landgüter, wider Gregors des

Gros-

Großen, und anderer ausdrückliche Kirchengesetze, daß heut zu Tage die Lösung des Palliums nichts anders ist, als Deutschlands und anderer Völker heimliche Verwüstung. Ebd. S. 315.

Ablässe.

Die Ablässe, eigentlich der Nachlaß eines Theils der kanonischen Buße waren von jeher weder dem Gewissen noch dem Säckel der Christglaubigen vortheilhaft. — Im 11ten Jahrhundert gerieth man bei Gelegenheit der Kreutzzüge auf den Einfall, Ablässe denjenigen, welche die christliche Religion wider die Ungläubigen im heiligen lande vertheidigten, zu ertheilen. — Diese geistliche Wohlthat erweiterte man hinnach auf gute fromme Werke z. B. auf Erbauung eines Klosters, auf Kirchenbesuche, Verrichtung gewisser Gebete ꝛc. und da schon im 12ten Jahrhundert die sonst gewöhnliche Bußanstalt dadurch sehr zu leiden und verschiedene Unordnungen und Mißbräuche davon zu entstehen anfiengen, schränkte Innocez III. im J. 1215. auf dem IV. lateranensischen Kirchenrath die Ablaß-Ertheilung von Seite der Bischöfe ziemlich ein, und machte für sich und seine Nachfolger eine Gattung Reservat daraus. — Endlich begnügte man sich nicht mehr mittels der Ablässe zeitliche Strafen zu vergeben, sondern auch ihre Kraft jenseits des Grabes bis ins Fegfeuer nemlich, auszudehnen: und diese Lehre gründete man auf den Gnadensatz, der, wie man behauptet, in der christlichen Kirche existirt.

Was

Was in den folgenden Zeiten die Almosensammler (quaestores, quaestuarii, stationarii) für einen Unfug mit den Ablässen getrieben; wie sie ihre Predigtstühle auf öffentlichen Gassen und Straßen aufgeschlagen, und unter was für lügenhaften Vorwänden sie dem armen Volke unermeßliche Summen heraus gepreßt haben, ist zu bekannt, als daß man weitläuftiger davon reden sollte: ja die Römische Kurie ließ sich vom Geldgeitze so weit verleiten, daß sie sogar manchmal den Ertrag von Ablässen verpestete: bis endlich Luther mit seiner Reformation auftrat, und der ärgerlichen Krämerey zum Theil ein Ende machte. Leitfaden. III. Th. S. 187 bis 190.

Nicht nur aber Geld und Vermögen der Christen wurden durch die ins Unendliche vervielfältigten Ablässe geplündert, sondern auch die Sitten litten gewaltig dadurch. Die Heiligen, heißt es in der chronologischen Einleitung in die Kirchengeschichte. München. 1774. 3ter Thl S. 408. welche die Kirchenbuße eingeführt hatten, thaten es, nicht nur die Sünder zu strafen, sondern sich zu gleicher Zeit von der Aufrichtigkeit ihrer Bekehrung zu versichern, und sie wider den Rückfall zu stärken. Deßwegen schrieben sie ihnen eine genaue Einsamkeit vor, welche sie von der Gelegenheit zu sündigen entfernte, und ihnen zugleich Mittel an die Hand gab, ernstliche Betrachtungen über die Abscheulichkeit der Sünde, über die Schärfe der göttlichen

lichen Gerechtigkeit, und über andere schreckliche Wahrheiten, die ihnen die Priester vorzutragen, nicht unterließen, anzustellen, und also den Geist der Zerknirschung zu bewirken. Hierauf tröstete man sie, sprach ihnen Muth und Vertrauen zu, und stärkte sie allgemach in dem Vorsatze, die Sünde auf ewig zu fliehen, und ein neues Leben anzufangen.

All dieses hörte nun durch die Ablässe auf: anstatt dem Sünder eine heilsame Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit beyzubringen, ihm die Abscheulichkeit der Sünde, und die Folgen derselben fühlbar zu machen, und seine Seele vor dem Rückfalle in die Sünde, durch einen ernstlichen Vorsatz zu stärken, sagte man ihm: geh hin nach Palästina, und fechte dort wider die Ungläubigen; stifte ein Kloster: gieb mir einen Theil deines Vermögens ꝛc. so bist du frey von allen deinen Missethaten, und rein, wie ein Lamm. — Mußte so ein Anbot vielen Menschen nicht sehr behaglich seyn? War es nicht bequemer, ein Stück Geld herzugeben, als sich einer langwierigen Buße unterziehen? Aber hieß das nicht zugleich dem Laster Thor und Angel öffnen, und die Leichtigkeit zu sündigen, mächtig befördern? — Man sehe sich nur im katholischen Deutschland, wo die vielen Ablässe noch Gang und Gäbe sind, herum; man betrachte das ungestümme Hindrängen zu den Beichtstühlen in den Kirchen, wo sogenannter vollkommener Ablaß ist; und bemerke die noch den nemlichen Abend

dar-

darauf folgende inconsequente, oft abscheuliche Aufführung dieser Ablaßgewinner! — Und mögen nicht etwa auch die Abläße, derer man in Italien, sonderheitlich zu Rom das Jahr hindurch, tausende und tausende, vollkommene und unvollkommene gewinnen kann, eine große Mitursache seyn, daß der Italiener sich so wenig daraus macht, seinen Mitmenschen wegen der kleinsten Kleinigkeit zu morden? Wenigst sagte mir einer meiner Freunde, der mehrere Jahre in Rom zugebracht hat, daß selbst nach dem Geständnisse aufgeklärter Römer, die vielen Abläße einen nicht geringen Einfluß auf das sichtbare Sittenverderbniß der Einwohner dieser Hauptstadt der katholischen Christenheit haben. — Es hatten also die Kardinäle, welche auf Befehl des Pabstes, Paul III. im J. 1536. ihr Gutachten über die Kirchenverbesserung abgeben mußten, vollkommen Recht, da sie sagten: es sollte der Ablaß nicht mehr, als einmal im Jahre in jeder vornehmen Stadt ertheilt werden. Febronius S. 313.

Inquisition. Die Inquisition entstand im J. 1229. unter dem Pontificate Gregors IX; denn der zu Toulouse unter dem Vorsitze eines päbstlichen Legaten gehaltene Kirchenrath verordnete, daß die Bischöfe in jeder Provinz ein Kollegium von Inquisitoren, welches aus einem Priester und zweenen oder dreyen Layen bestände, errichten sollten.

Im J. 1233. nahm der nemliche Pabst

den

den Bischöfen, bey denen er zu wenig Eifer (vielleicht zu viel Billigkeit und Menschenliebe) zu verspüren glaubte, dieses Amt ab, und trug es den Dominikaner-Mönchen auf. Die ersten dieser Blutrichter hießen, Peter Cellani, und Wilhelm Arnald verwünschten Andenkens, die sich bald durch ihre Kanibalenwuth allenthalben fürchterlich und verhaßt machten.

Auf dem im J. 1235. zu Narbonne gehaltenen Konzil gab man der Inquisition eine förmlichere Einrichtung: man bestimmte auch für die Ketzer eine Zeit der Gnade; wenn sie sich nemlich bey der Inquisition freywillig stellten, blieben sie von der Einkerkerung befreyt, und wurden überhaupt gelinder behandelt; doch mußten sie alle Sonntage in der Kirche erscheinen, sich mit Kreuzen auf ihren Schultern, und mit einer Ruthe in der Hand zwischen dem Evangelium und der Epistel dem Messelesenden Priester darstellen, und mit einer Ruthe schlagen lassen.

Im J. 1240. gab Kaiser Friedrich II. zu Gunsten der Inquisition eben so wichtige, als unbesonnene Gesetze heraus, und stand der Inquisition das Recht zu entscheiden zu, wer Ketzer sey; den weltlichen Gerichten aber trug er die Execution auf.

Pabst Clemens IV. war damit noch nicht begnügt, sondern befahl allen Obrigkeiten in einer besondern Bulle, die von den Inquisitoren zu machenden Verordnungen aufs ge-

naueste zu befolgen, und die Inquisitions-Bedienten nie zur Rechenschaft zu ziehen; über diejenigen aber, welche denselben nicht allen möglichen Vorschub thun würden, verhängte er schwere Geldstrafen. Leitfaden. III. Thl. S. 172-73. Chronol. Einleit. in die Kirchengesch. Münch. 1774. III. Thl. S. 245-46. 254. 258. ꝛc.

Im J. 1483. begehrte Ferdinand der Katholische auf Anrathen des Kardinals Ximenes, und auf Ueberredung seiner Gemahlin Isabella vom Pabste Sixt IV. eine Bulle, vermöge welcher die Inquisition in seinen und der Isabella Staaten eingeführt worden ist: von welcher Zeit an Spanien unter unmenschlichen, stolzen, abergläubischen Ketzerrichtern seufzet. — In England hingegen, Frankreich, Deutschland und anderen Ländern konnte das Inquisitions-Gericht nie festern Fuß setzen: obwohl Konrad von Marburg in deßen Augen rauchende Holzhaufen das erquickendste Schauspiel waren, ganze Schaaren Thüringer, die unter allen Deutschen Völkern gerade am wenigsten fähig gewesen sind, Ketzer zu werden, ins Feuer werfen ließ: welches grausame Schicksal sogar Bauern, die der Geistlichkeit den Zehnt weigerten, wiederfuhr. Pet. Wolfs Geschichte der Röm. kathol. Kirche. 1. B. S. 151. Pfeffel abr. T. I. pag. 294.

Der Weg eines sanften Unterrichts und eines guten Beispiels ist unstreitig der einzige, auf die gesunde Vernunft sowohl, als aufs Evangelium gegründet, auf welchem

Ver-

Verirrte in die Arme der Wahrheit und der Tugend zurück geführt werden können; allein der Unterricht mag einigen Geistlichen ein bischen mühesamer und gutes Beispiel etwas lästiger scheinen, als geradezu excommuniciren und zum Tode verurtheilen.

Hier einige Züge von der unmenschlichen Grausamkeit der Inquisition:

Die Inquisition in Spanien ließ im J. 1485. zu Valencia und an andern Orten in einem einzigen Jahr mehr als zwey tausend Menschen verbrennen. Chronol. Einleit. in die Kirchengesch. aus dem Französischen. München 1776. IV. Theil. S. 311.

Im J. 1528. warf man in der Schweiz eine Menge Wiedertäufer gebunden in die See, Bäche oder Flüße. Ebend. S. 463.

Im J. 1534. verbrannte man zu Paris sechs Lutheraner: dabey dachte man eine neue Maschine aus, um den Tod empfindlicher zu machen; man zog nämlich die Verbrecher bald in die Höhe, bald ließ man sie wieder ins Feuer stürzen, und so langsam braten. Ebend. S. 477.

Im J. 1559. ließ Philipp II. in seiner Gegenwart zu Sevilla und Valladolid eine große Anzahl Lutheraner verbrennen: sogar Karls V. Hofprediger, Constantin Pontius, der bereits im Inquisitions-Gefängniße gestorben war, wurde im Bildniße verbrannt. Ebend. V. Th. S. 29.

In Belgio dux Albanus — — ubi Reidano teſtante, carnificis manu, igne, aqua, patibulo et gladio amplius centena hominum millia perierunt. Georg. Hornii hiſt. eccl. et polit. Francofurti. 1665.

Die Geſchichte der Menſchenfreſſer iſt minder ſchrecklich, als die unſrige. — Torquemada, Inquiſitor von Spanien, hat ſich öffentlich geprahlt, daß er mehr als fünfzig tauſend Ketzer durch Feuer und Schwert vertilgt habe. (Kann mich nicht mehr erinnern, wo ich dieß geleſen habe.)

Im J. 1527. wurde Leonhard Kaiſer, ein Bayer, wegen des Lutherthums zu München, und 9 zu Landsperg hingerichtet. Chronol. Einleit. IV. Thl. S. 462. *)

Hienge es vom Römiſchen Hofe und ſeinen Helfershelfern ab, ſo würde wahrſcheinlich

*) Armes Vaterland Bayern! hätteſt du deine Leonharde Kaiſer und ſeines Gleichen vor zweyhundert etlich und ſechzig Jahren beſſer behandelt, und die Loyoliten nie in deine Gränzen gelaſſen; du würdeſt itzt wahrſcheinlich eines der mächtigſten und blühendſten Reiche in Europa ſeyn: und nicht 1600 Menſchen würden ſich auf einer deiner Quadratmeile, ſondern wie im Herzogthume Bergen, deiner Schweſter, 4770, und etwa noch mehr vorfinden. Annalen des Deutſchen Reiches von Bülow, 3tes Heft. 1793.

lich die Inquisitionswuth noch in unsern Tagen so weit getrieben werden, als man sie ehemals getrieben hat; denn erst vor wenigen Jahren, nemlich den 23 November 1787. las ich in der Kemptner-Zeitung: Vor kurzem sind Römische Belobungs-Breven an die Königin von Portugal, den König von Spanien, und den Herzog von Parma ergangen, worin ihnen der vorzügliche päbstliche Segen wegen Fortsetzung und Einführung des sehr heilsamen und heiligen Ketzergerichts ertheilt, und fernere Aufmunterung, ohne Rücksicht auf Kosten, zugesprochen wird. — — Die Ausrottung der Ketzer muß den weltlichen Mächten viel Geld kosten. — Philipp II. König in Spanien, der im J. 1598. starb, berechnet selbst in seinem Testament, daß ihm die Inquisition über 500 Millionen Dukaten gekostet habe. — Seine Gemahlin, Maria von England, Heinrichs VIII. und der Spanischen Katharina Tochter, welche 1558 ihr Leben endigte, hat unter ihrer kurzen Regierung 5 Bischöfe, 21 Geistliche, 8 Gentlemen, 84 Künstler, 100 andere Bürger, 28 Eheweiber, 20 Wittwen, 9 Jungfrauen, 2 Knaben, 2 Kinder, der Ketzerey wegen verbrennen lassen.

Zum Schluße dieses Artikels muß ich noch anmerken, daß H. Andr. Zaubser, ein gebohrner Bayer, Hofkriegsraths, Sekretär in München, ein eben so gelehrter als edeldenkender Mann wegen seiner meisterhaften, im J. 1780 zum Druck beförderten

Ode auf die Inquisition, nebst einer Palinodie, dem Hrn. Pater Jost (Dominikanermönche zu Landshut in Bayern) gewidmet, München bei Strobel — wüthend verfolgt wurde, und auf dem Sprunge war, mit Frau und Kindern brodlos gemacht, und aus dem Vaterlande gejagt zu werden. Doch dießmal kam Zaubser noch mit ganzer Haut davon, und das Spiel endigte sich damit, daß er wegen seiner Ode von der höchsten Stelle einen derben Verweis erhielt, und vor der Landesregierung in München apertis valvis et januis das christkatholische Glaubensbekenntniß ablegen mußte: zugleich ward dem Hofkriegsraths-Direktorium der Auftrag gemacht: dem Sekretär Zaubser mit der Kanzleiarbeit so weit zu beschäftigen, damit ihm zu theologischen anderen ausschweifenden Schreibereyen keine Zeit übrig verbleibe. München 11. Oktober 1780.

Karl Theodor, Kurfürst, v. Kreitmayr.
respective
Exjesuit, Pater Frank, v. Dummhof.
Hofprediger *)

Bei

*) Ich kann für gewiß sagen, daß dieser Pfaffe mit dem gemeldeten Dominikanermönche Pater Jost längere Zeit im Briefwechsel gestanden, und sich mit ihm berathschlaget hat, wie man in den Pfalzbayrischen Staa-

Bei der allgemeinen Ideencirculation, welche durch die Buchdruckerey so gefährlich sur. Bücherzeu- veran,

Staaten die Inquisition einführen könnte. Auch fängt sich eigentlich von diesem Zeitpunkte die neue Justizform an, welche die Exjesuiten in Bayern begannen, nemlich jeden gutdenkenden patriotischen Mann, der nicht von ihrem Complot war, beim Landesfürsten verdächtig zu machen, und ohne Untersuchung um Brod und Vaterland zu bringen.

Damit sich Anfänger in der Kirchengeschichte einen Begriff von der Verfolgungswuth machen können, womit Christen wider Christen, oder auch gegen Ungläubige handelten, und dadurch die heilige Lehre des duldenden Stifters der christlichen Religion aufs gräulichste schändeten: so will ich aus einer vaterländischen Schrift, die fast in jedermanns Händen ist, (chronologische Einleitung in die Kirchengeschichte, aus dem Französischen. Mit Genehmhaltung der Akademie. München, 1767. Theile V.) einige Thatsachen von den ersteren Zeiten des Christenthums an, bis fast auf die unsrigen ausheben.

Im J. 382. gab Kaiser Theodos wider die Manichäer ein Gesetz, kraft dessen er dem Prätorialpräfecte vom Orient anbefahl, Inquisitoren zu bestellen, um dieselben aufzusuchen. — Dieses ist das erste Gesetz, worin

man

veranlaßt wurde, war es für das päbstliche Interesse durchaus nothwendig, nur so viel Wahr-

---

man den Namen der Inquisitoren wider die Ketzer antrift. I. Theil. S. 303.

Im J. 305. ward Priscilian, auf Betrieb des Ithacius, Bischofs zu Sossubium in Spanien, nebst verschiedenen seiner Mitschuldigen zum Tode verdammt. Ebd. S. 305.

Im J. 387. schickte Kaiser Maximus Tribunen nach Spanien, denen er Vollmacht über das Leben und den Tod der Ketzer ertheilte. Der heil. Martin setzte sich dieser Verordnung entgegen, und erhielt die Zurückberufung dieser Tribunen. Ebd. S. 307-8.

Im J. 845. sandte die Kaiserin Theodora drey Kriegsbeamten wider die Paulicianer, oder Armenischen Manichäer ab, welche deren bey hundert tausend ums Leben brachten. II. Thl. S. 154.

Im J. 1239. wurden zu Monheme in Champagne in Gegenwart des Königs von Navarra, des Landes-Barons, des Erzbischofs von Reims, und 17 anderer Bischöfe 423 Manichäer verbrannt. III. Thl. S. 264.

Im J. 1290. verbrannte der wüthende Pöbel in München die dortige Juden-Synagog, und mit ihr 180 Juden, die sich dahin geflüchtet hatten.

Im 13ten Jahrhundert stieg die Wuth der Inquisition so hoch, daß sich selbst die

Päbste

Wahrheit und Geschichte bekannt werden zu laßen, als sich zu den Meinungen des Römischen

Päbste gezwungen sahen, verschiedene Verordnungen kund zu machen, in welchen sie die unmäßige Strenge dieses Richterstuhls milderten. Ebd. S. 391 — 92.

Im J. 1306. begieng zu Neuburg am Inn ein Geistlicher die List, daß er eine Hostie mit Blut färbte, und das Volk dadurch wider die Juden aufzubringen suchte. Zum Glück ward der Betrug entdeckt.

Im J. 1313. wurden die Kollardisten, oder Waldenser, in Oesterreich und Bayern mit Feuer und Schwert verfolgt; sie starben aber alle, ohne sich zu bekehren, mit Freuden. Ed. S. 478.

Im J. 1338. mordete der Pöbel alle sich zu Passau befindliche Juden: und dieß abermal wegen einer Hostie-Geschichte. Ebend. S. 522.

Im J. 1346. machten die Florentiner ein Gesetz, daß sich kein Inquisitor in etwas anders, als was sein Amt war, einmischen, und keinen Privatmenschen zu Geldstrafen, wohl aber zum Feuer verdammen könne, wenn solcher ein Ketzer wäre. Man hatte auch derley Gesetze zu Perouse in Spanien, und andern Orten gemacht. Zu Florenz haben die Klagen dazu Ursache gegeben, welche wider den Inquisitor, Peter von Aquila, aus dem Orden der Minoriten, geführt wur-

schen Hofes passen mochte. Deßwegen hatte schon Alexander VI. Bücherzensoren aufgestellt,

wurden, daß er von verschiedenen Bürgern große Geldsummen unter dem Vorwand der Ketzerey erpreßt hatte. Ed. S. 534.

Im J. 1375. borgte der Pabst in mehreren Provinzen Frankreichs große Geldsummen, um solche zur Verfolgung der Waldenser, und anderer Ketzer anzuwenden. Die Inquisitoren nahmen eine so große Zahl derselben gefangen, daß man zu Embrun, Vienne und Avignon neue Gefängniße bauen mußte. IV. Thl. S. 31.

Im J. 1404. wurden alle Juden von Hallein und Salzburg zu Stadtfeld lebendig verbrannt, und dieß wieder wegen einer entehrten Hostie, wie man vorgab. Ed. S. 108.

Im J. 1414. verbrannte man viele Flagellanten. Ed. S. 135.

Im J. 1415. mußte der standhafte Huß sein Leben auf dem Scheiterhaufen lassen. Ed. S. 150. Das nämliche geschah im nämlichen Jahre zu Regensburg seinem Schüler, dem Priester Ulrich Grunenfelder.

Im J. 1506. erregten 2 Mönche zu Lissabon wider die Juden einen Aufstand, wobey 2000 dieser Unglücklichen, theils Männer, theils Weiber und Kinder ums Leben kamen. Ed. S. 411.

Im J. 1517. widersetzte sich der Kardinal Ximenes dem Vorhaben Karls V. welcher

stellt; aber ganze Verzeichniße von Büchern, die man entweder gar nicht oder nur unter der

---

cher das Inquisitions-Gericht in etwas mildern wollte. Ed. S. 432.

Im J. 1523. endigten 2 Augustiner Mönche zu Brüssel ihr Leben auf dem Scheiterhaufen; und dieß wegen Anhänglichkeit an Luthers Lehre. Ed. S. 446.

Im J. 1528. wurden die Wiedertäufer in der Schweiz zusammen gefangen und hingerichtet. Ed. S. 463.

Im J. 1548. verdammte man zu Venedig wegen Ketzerey zum Tode den Julius Trevisano, und Franzen von Rugo. Ebend. S. 521.

Im J. 1559. ward die sogenannte brennende Kammer in allen Parlamenten Frankreichs errichtet, um da wider die Verbrechen der Religion zu richten. Man nannte sie also, weil da alle diejenigen zum Feuer verdammt wurden, die halsstarrig in der Ketzerey verharrten. V. Th. S. 29.

Im J. 1566. ließ Pabst Pius der V. mehrere Personen blos wegen Verdacht der Ketzerey hinrichten: und unter andern den Peter Carneseck; weil er mit Deutschen Protestanten Briefe wechselte; und den Aonius Palcarius, weil er von der Inquisition übel redete. Ed. S. 87-88.

Im J. 1572. begann zu Paris, wie auch in andern Provinzen Frankreichs die bekannte

der warnenden Vormundschaft der Kirche lesen sollte, gab zuerst Paul IV. ans Licht: und

kannte Bluthochzeit wider die Calvinisten, worüber man in Paris und selbst zu Rom zur ewigen Schande der Menschheit sogar feyerliche Prozessionen veranstaltete, und den Gott des Friedens und der Barmherzigkeit öffentlich dankte, daß man seine Geschöpfe dem Fanatism aufs grausamste geschlachtet hatte. Ed. S. 111-12.

Im J. 1580. ward im Clevischen der Wiedertäufer, Wilhelm von Ruermond samt seinen Weibern bey einem langsamen Feuer verbrannt. Ed. S. 132.

Was grausame Verfolgungen die Katholiken in England, sonderheitlich die dortige Geistlichkeit unter der Regierung Heinrichs VIII. Eduards VI. und der Königin Elisabeth ausgestanden haben, ist allgemein bekannt.

Im J. 1610. jagte man fast neunhundert tausend sogenannte neue Christen aus Spanien; weil man sie beschuldigte, daß sie in der Stille der mahomedanischen Religion ihrer Vorältern noch anhiengen. Ed. S. 260.

Im J. 1633. ward der berühmte Galiläus wegen seines Sonne-Systems von der Inquisition zum Bußethun verurtheilt: ein System, das man in der Folge auf allen päbstlichen Universitäten öffentlich gelehrt hat. Ed. S. 312.

Im

und Sixt V. hat dieses Geschäft einer eigenen Congregation von Kardinälen übertragen.

Im J. 1685. wurde das Edikt von Nantes aufgehoben; und Frankreich verlohr dadurch eine große Zahl seiner besten und brauchbarsten Bürger. Ed. S. 386.

Im J. 1686. folgte Frankreichs Beyspiele auch der Herzog von Savoyen, und wollte seine Unterthanen zur Glaubensänderung, oder zum Auswandern zwingen. Es kam sogar zu Gefechten, wobey mehr als 3000 Calvinisten erschlagen, und 10000 gefangen wurden. Ed. S. 388.

Im J. 1553. ward zu Genf Michael Servet, das Haupt der Antitrinitarier auf Veranstaltung Calvins zum Feuer verdammt. V. Thl. S. 14.

Die Einwohner von Cäsarea mordeten in einem Tage gegen 80000 Juden; und die Spanier 7 bis 8 Millionen Amerikaner, und dieß der Religion wegen.

Die unsinnige und gottlose Lehre des Mönchs Radulphs verursachte, daß bey Gelegenheit der Kreuzzüge in Frankreich sowohl als in Deutschland viele 1000 Juden erschlagen wurden. Besoldi synop. p. 355.

Im J. 1095. brachten die Kreuzfahrer in den Bayrischen Staaten allein mehr als 12000 Juden ums Leben. Westenrieders Bayr. Geschichte. I. Thl. S. 328.

Der berüchtigte Konrad von Marburg ließ

gen. — Die ganze Geschichte dieser Verzeichnisse beweist, daß man nicht einmal gelehrte, ver-

---

ließ ganze Schaaren Thüringer, die er der Ketzerey verdächtig hielt, ins Feuer werfen. Das nämliche Schicksal hatten sogar diejenigen Bauern, die ihren Geistlichen den Zehenden versagten. Wolfs Geschichte der Röm. kathol. Kirche ꝛc. 1 B. S. 151.

Wem muß das Herz nicht bluten, wenn er überdenkt, welch' gräuliche Wirkungen der Religions-Fanatism von jeher hervorgebracht hat? Der Verfolgungsgeist ist nicht der Geist des Evangeliums. Die Inquisition schreckt zwar, aber sie bessert nicht, sie belehrt nicht: nur der Weg des sanften Unterrichts, und eines guten Beispiels ist der einzige, auf welchem Verirrte in die Arme der Wahrheit und der Tugend zurückgeführt werden können.

Ueberhaupt handelten nicht die Pohlen, über deren vorgebliche Rohheit sich andere Europäische Nationen so gerne lustig machen, in Rücksicht auf Religionsduldung am klügsten, da sie auf dem Reichstage zu Serinia einem jeden die Gewissensfreiheit gestatteten, so daß jeder glauben könnte, was ihm am wahrscheinlichsten dünkte, und gleichwohl aufs lezte Gericht warten sollte, wo jeder sehen würde, wer Recht hat. Chronol. Einleit. in die Kirchengeschichte. V. Thl. S. 92.

Selbst

verständige Männer zu solchen Ideenvisitatoren aufstellte. Oft zweifelt man, ob Bosheit oder Dummheit bei Verfertigung dieser Katalogen mehr geherrscht habe: ob mehr ungelehrte Grausamkeit bei ihrer Verfertigung oder mehr Unmenschlichkeit bei ihrer Vollziehung gebraucht worden sey. Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche von L. T. Spittler. Göttingen 1791. Seite 410. *)

Der Cölibat ist unstreitig eines der kräftigsten Mittel, die der Römische Hof ausfindig machen konnte; sich die vollkommenste Anhänglichkeit der Geistlichen zu verschaffen. — Gregor VII. hat zuerst die verehlichten Geistlichen (bis zu den Zeiten dieses Pabstes waren die mehresten Bischöfe und Pfarrer verehliget) Hurer genannt, und zuerst eheloses Leben geboten, damit der Priester ganz Priester, und nicht mehr Staatsbürger wäre; damit er ganz vom Römischen Stuhle und nicht mehr von weltlichen Fürsten und Obrigkeiten abhienge; und damit er keinen Großen um Cölibat.

Selbst Pabst Gregor der Große sagt in can. 1. dist. 45. nova atqua inaudita est ista praedicatio, quae verberibus exigit fidem. Keuffel. polit. eccles. vet. et nova. pag. 337.

*) Die H. H. Kardinäle sind nur eigentlich Bücherzensoren ad honores; und laßen ihre Subalterne, meistens Kapuzengelehrte, nach Belieben mit dem Zensurwesen wursten.

um Beförderung seiner Kinder schmeicheln müßte; denn Kinder theilen die Sorgen der Hausväter: und selten vergißt ein Verheuratheter alles für den Ruhm, alles für die Corporation, zu der er gehört. — Justitzrath Möser sagt auch gar deutlich, eben um dieser Ursache willen gestatte die Römische Kirche den Geistlichen viel lieber den Concubinat, als die Ehe. Versuch einer Beantwortung der so betitelten Zweifel und Anfragen eines Menschenfreundes. Leipzig und Prag 1784. S. 14.

Freylich fand Gregor mit seinem Cölibats-Gebote allenthalben vorzüglich in Deutschland heftigen Widerspruch: und nur mit genauer Noth konnten die Bischöfe Altmann von Passau, und der Erzbischof Sigfried von Mainz, die auf Befehl des Pabstes ihre untergebene Geistlichkeit zum Cölibat mit Gewalt zwingen wollten, ihr Leben mit der Flucht retten: so sehr war besonders die geringere Geistlichkeit wider ein solches Ansinnen aufgebracht: auch giengen einige Geistliche soweit, daß sie den Pabst für einen Ketzer erklärten; weil er eine Lehre einführe, die der Lehre Christi widerspreche: da Christus nirgend ein solches Cölibat-Gebot gegeben hätte. Die Lehre des Pabstes stimme auch nicht mit der Lehre des Apostel Paulus überein; denn dieser habe gesagt, es sey besser heurathen als Brunst leiden. Sie sezten hinzu: sie seyen Menschen wie andere; sie hätten Fleisch und Blut wie andere; und seyen wie andere,

den

den menschlichen Schwachheiten unterworfen: wenn ihnen ein der Natur gemäßes Vergnügen untersagt würde, so sey nichts anders zu erwarten, als daß sie auf böse und unerlaubte Dinge verfallen: und wenn der Pabst auf der Erfüllung dieser Dekrete bestehen werde, so wollen sie lieber ihre geistlichen Aemter verlaßen als ihre Weiber verstoßen. Der Pabst soll sich dann um Engel umsehen, mit welchen er die Kirche regieren könnte; weil er den Dienst der Menschen verwerfe u. s. w. — Andere Bischöfe schärften die Beobachtung dieser Dekrete ihren Geistlichen nicht nur nicht ein, sondern sagten gerade heraus, sie seyen Schrift- und Vernunftwidrig: und der Bischof Otto von Constanz scheute sich nicht zu behaupten, daß durch das Cölibat-Gebot das Laster der Unzucht unterstützt und befördert werde. Leitfaden. III. Thl. S. 70. Chronol. Auszug aus der Kgeschicht. München 1771. II. Thl. S. 432-33.

Der Karmelit Baptist von Mantua, der im 15ten Jahrhundert schrieb, hat sich in seinen Gedichten (libr. fastor.) über den Bischof Hilarius von Poitou, wie folgt, ausgedrückt:

Es habe dem Hilarius weder die Erzeugung der Kinder noch seine Frau Unehre gebracht: und Gott habe damals die Ehe nicht verabscheut, die die einzige Tugend war, welche aber nunmehr in den Cucull eingehüllt ist, und in der Schande unter dem Pöbel lebt.

lebt. — Einige sagen, daß die Gesetze wider den Ehestand böse seyen. Sie sagen, die Kirchenväter wären nicht klug genug, und begreifen nicht was die Natur tragen könne: da Christus selbst dieses schwere Joch nicht aufgelegt hat. Dieses Joch, welches schon viele Abentheuer erzeugt hat, sey nur von einer kühnen Pietät erfunden worden: ja es wäre gewiß sichrer gewesen, auf dem Weg zu wandern, den das göttliche Gesetz nicht verrammelt hat; und es würde besser seyn, den Fußtritten der Alten zu folgen, deren Leben mit den Weibern weit heiliger als jezt derjenige ist, die ehelos leben.

"Ich benehme den übrigen seligen Geistern nichts, die durch eine rechtmäßige Ehe verbunden waren, ich wünsche vielmehr, daß ich würdig vor Gott gefunden werde, in dessen Reiche in ihre Fußstapfen einzutreten, wie Abraham und Isaac, wie Joseph und Esaias, und die übrigen Propheten, wie Petrus und Paulus, und die übrigen Apostel, welche verheurathet waren, und die nicht aus Geilheit, sondern wegen Fortpflanzung der Nachkommenschaft Weiber gehabt haben. Sanct Ignaz Martyr, und Bischof in epist. ad Philadelph...

Du siehst, daß nicht alle nach dem Ausspruche des Herrn diesen Rath fassen können. Du siehst die Verheuratheten die Gelüsten an Männern, und am Viehe nicht auslassen.

Was sagt er, Bischof Ulrich von Augsburg wider Gregor VII. in einer andern Stel-

le,

le, was ist thörichter unter den Menschen, was vor der göttlichen Maledeiung verdammlicher, als da einige Bischöfe und Erzdiakone so in Geilheit hinein rennen, daß sie sich weder von den Ehebrüchen und Blutschanden, noch auch leider! von den schändlichsten Beischläfen mit Mannspersonen scheuen; weil sie sagen, daß die keuschen Ehen für die Geistlichen stinken. Bischof Ulrich von Augsburg wider Gregor VII.

„Es ist nun das ganze Haus des himmlischen Hausvaters in die unfreundlichste Verwirrung gestürzt. Die Kirche hat keine Ruhe, das Volk keine Einigkeit, der Priesterstand keine Ordnung mehr. Man macht die, welche wider Gregor VII. denken, zu Schutzgeistern der Unkeuschheit; aber sie sind es nicht, sondern sie sagen nur, man müsse die Risse nicht so in die Wände machen, daß dadurch der Grundstein des Gebäudes erschüttert wird. Epistol. Theod. episc. Verdun. ad Greg. VII. apud Merten. tom. I. pag. 218.

Hast du die Messe, das Gebeth und das Opfer eines beweibten Priesters nicht geachtet, so daß du ihm nicht beichten, oder den Leib und das Blut des Herrn von ihm empfangen wolltest, so thue Buß ein Jahr lang. Cod. prob. hist. ep. Worm.

Hievon (durch die päbstliche Verordnung gegen die beweibten Priester) wurden die leyen irrig, und als verrücht, daß sie weder

des Bapſts, noch des Kaiſers Gebot nie hieltent, und wenig achtent, und ſich auch gar wenig an die Pfaffen kertend, und die leyen ſeyber tatent das den Pfaffen zugehört, als predigen, und tauffen, und ölen, ſie tauffent ir Kind ſelber, und noment Orſchmer auſſer den Oren, und ſtreichent es den Kindern anſtatt crisam, ein ley gab dem andern Sakrament, und das heilig öle unter andern Dingen, ſy verbrannten den zechenden der den Pfaffen zugehört, und redtend wunderliche ding von des Glaubens wegen, ſy noment dick das Sakrament dem Prieſter nauß ihren Händen, und traten darauff mit den Füſſen, und taten viel ander ding, daz gar greülich wer ze ſagen, und alſo was diß die groſt Unrichtigkeit und Zweiung an dem Glauben zwiſchent Pfaffen, und leien die ſind her oder vorin ye geſchah. daz vieng an, nach Gottes Geburt tauſend und LXXIV jar. Straßburg. Chronik von Jakob von Königshofen.

Genug hievon: man leſe nach, und beherzige die dringende Vorſtellungen an Vernunft und Menſchlichkeit um Abſchaffung des Cölibats der katholiſchen Geiſtlichkeit, eine vortrefliche Schrift, die ihr Daſeyn einem gelehrten biedern Bayer zu verdanken hat, und ungefähr vor 12 Jahren im Drucke erſchienen iſt. — Bald nach Erſcheinung dieſes Werkes gab ein Weſtphäliſcher, katholiſcher Prieſter ein ähnliches heraus, das ebenfalls alle Aufmerkſamkeit verdient.

Hier

Universitäten.

Hier ist nur von der hohen Schule Bononiens, die, wie man sagt, vom K. Theodosdem Jüngern im J. 423. gestiftet worden ist, und vom K. Friedrich II. im J. 1220. eine bessere Einrichtung erhalten hat, die Rede. So viel ist gewiß, daß in Italien das jus civile und canonicum am ersten zu Bononien gelehrt worden ist — Wer also ein Rechtsgelehrter werden wollte, eilte nach Bononien, der ältesten, und dortmal berühmtesten Schule: und hier war es, wo Jünglinge aus fast allen Nationen zusammenströmten, die Isidorischen und Gratianischen Grundsätze einsogen, und dann in ihrem Vaterland wieder allenthalben verbreiteten.

Bettelmönche und Jesuiten.

Bettelmönche und Jesuiten, wahre Trabanten und Janitscharen des Römischen Hofes — Jene waren von jeher privilegirte Tagediebe und Verbreiter des größten Aberglaubens und Unsinns; diese aber verbanden sich sogar mit einem vierten Gelübde, Roms Despotie auf alle mögliche Weise zu unterstützen; ersannen lockere, alle Sittlichkeit untergrabende Lehren, wie Busenbaum, und hundert andere Konsorten; stellten den Pabst zum Souverän in geistlichen und weltlichen Dingen auf; machten die weltlichen Regenten zu Automaten, wie Bellarmin, Becan, Berthiere ꝛc. und Malagrida, Damien ? ? ?

Ich erstaune, sagt bei Febronius S. 394 — 95. der Tübingische Universitäts-Kanzler Pfaff, wie ein Regent solches Volk leiden

kan, welches unmittelbar unter dem Pabste steht. Auf solche Weise hat der Pabst in allen katholischen Ländern ein Heer auf den Beinen, das allzeit seinen Befehlen zu folgen, fertig und bereit steht, und das schon so manchen Fürsten ermordet hat; weil er dessen Eigennutz entgegen gewesen ist: indem es glaubt, daß es dadurch ein heiliges und verdienstliches Werk verrichtet.

Die Welt ist mit der Tyraney der Bettelmönche belästiget, die, weil sie des Römischen Stuhls Trabanten sind, an Macht und Menge dergestalt zunehmen, daß sie dem Römischen Pabste und sogar den Königen furchtbar werden. — Bei diesen Leuten ist der Pabst, was er für sie thut, mehr als Gott; was er wider ihren Vortheil beginnt, gilt weniger als ein Traum. Erasmus von Rotterdam im J. 1519. an den Kardinal und Erzbischof von Mainz, Alberten von Brandenburg. Febron. S. 399-300.

Eines jeden Mönchs Vaterland, heißt es im nemlichen Buche S. 396. ist sein Orden; der General sein Monarch und Senat; er steht unter fremder Herrschaft, deren Einfluß dem öffentlichen Staat meistentheils schädlich' nach und nach auch gefährlich ist.

Um diese Gattung Leute in Lebensgröße aufgedeckt zu sehen, lese man das Grab der Bettelmönche und Peter Wolfs Jesuiten-Geschichte, zwey Bayrische Produkte:

und

und man wird sich vollkommen überzeugen, daß die Bettelmönche und Jesuiten der Religion und dem Staate jederzeit gleich schädlich gewesen sind. *)

§. 14.

Bestürmung der päbstlichen Hoheit.

Aber nichts was unter der Sonne ist, dauert ewig; alles ist dem Wechsel unterworfen; und kein Gebäude, es mag dessen Grund so fest seyn, als er wolle, kann den Unbilden der Zeit widerstehen. So giengs auch der päbstlichen Monarchie in geistlichen und weltlichen Dingen, die auf Felsengrund für die Ewigkeit gebaut zu seyn schien.

Die ersten Bestürmer dieser, nicht die Französische Nation allein, sondern die ganze Christenheit schwer niederdrückenden Bastille waren:

durch Wezilo.

Wezilo, ein Geistlicher von Halberstadt, der sich auf die Seite Heinrichs IV. schlug: weßwegen er zwar v. Kaiser zu ansehnlichen Würden befördert; vom Kirchenrath zu Quedlinburg aber im J. 1085. als Ketzer verdammt wor-

*) Wär' es dem Kaiser Joseph II. nicht so fast um Geld, als um das Wohl seiner Unterthanen zu thun gewesen, so hätte er zu allererst bey den Bettelmönchen die Kirchen-Reforme anfangen, und seine Staaten von diesem schädlichen Ungeziefer reinigen müßen.

worden ist; weil er unter andern geradezu behauptet hat, der Kaiser könne vom Pabste nicht excommunizirt werden. Leitfaden. 3 Th. S. 197.

Arnold von Brescia.

Arnold von Brixen, vielmehr von Brescia, machte sich durch seine Lehre bekannt: indem er laut und mit Beifalle in Rom selbst sowohl als anderstwo behauptete:

Nil proprium Cleri, fundos et praedia nullo
jure sequi Monachos, nulli fiscalia jura
pontificum, nulli cura popularis honorem
Abbatum sacras referens concedere leges:
omnia Principibus terrenis subdita, tantum
committenda viris popularibus, atque regenda.
Illis primitias, et quae devotio plebis
offerat, et decimas castos in corporis usus,
non ad luxuriam, sive oblectamina carnis
concedens, mollesque cibos, cultusque nitorem,
illicitosque jocos lascivaque gaudia cleri,
Pontificum fastus, Abbatum denique laxos
damnabat penitus mores, monachosque superbos. etc.

Besold. synop. rerum ab orbe gestarum. edit. IV. Ingolstadii. 1643. pag. 352-53. *)

Mar-

*) Dieser freymüthige und unerschrockne Mann eines stillen und unstrafbaren Wandels, wie dieß seine Feinde, und unter diesen selbst St. Bernhard nicht widersprechen können, wurde vom K. Friedrich I. zu Folge eines

Marsilius von Padua, ein berühmter Philosoph und Rechtsgelehrter, war einer unter denen, welche die Rechte und Hoheit des Kaiser Ludwig des Bayers wider die Anmassungen der Päbste vertheidigte: wie er denn im J. 1324. einen Tractat geschrieben hat unter dem Titel: Defensor pacis, in welchem er bewies, daß der Kaiser keineswegs dem Pabste unterworfen, sondern vielmehr der Pabst sowohl in geistlichen Dingen, als auch in Kirchensachen dem Kaiser Gehorsam zu leisten schuldig sey. Eine natürliche Folge davon war, daß ihn Pabst Johann XXII. mit dem Kirchenbanne belegte. Prateolus in voce Marsilius, et alii apud Iselinum, im allgemeinen Basler-Lexicon. Marsilius von Padua.

Wilhelm Occam, ein Franziskanermönch, insgemein Doctor invincibilis, venerabilis &c. genannt, hatte sich schon vor dem J. 1330. durch seine Schriften bekannt gemacht, und König Philipp den Schönen wider Pabst Bo-

Occam.

---

nifaz

eines Vertrages, an den Pabst ausgeliefert, zu Rom im J. 1155. aufgehenkt, sein Körper verbrannt, und seine Asche in die Tiber gestreut. — Welch eine eben so unvorsichtige als niedrige Handlung von Seite des Kaisers! ein Mann wie Arnold hätte ihm vielleicht mehr als eine halbe Armee zur Vertheidigung seiner Rechte, und zur Demüthigung des päbstlichen Stolzes nützen können. —

nifaz durch seine Abhandlung von der geistlichen und weltlichen Gewalt vertheidigt. — Eben dieß that er für den Kaiser Ludwig aus Bayern: bey welcher Gelegenheit er auf des Pabstes Johann XXII. Hochmuth und Tyranney heftig loszog, und öffentlich lehrte, daß der Kaiser in Zeitlichem und Weltlichem Niemanden ausser Gott Rechenschaft schuldig sey. Der Lohn seiner Freymüthigkeit und Wahrheitsliebe war, wie gewöhnlich, der Kirchenbann: Kaiser Ludwig hingegen, zu dem er sich wider die Verfolgungen geflüchtet hatte, nahm ihn ganz gerne in Schutz, und brauchte ihn zu den wichtigsten Verrichtungen, denen er mit großer Treue vorstand: wobey er nur gebeten, der Kaiser möchte ihn mit seinem Schwert vertheidigen: er wolle hingegen allezeit mit seiner Feder bereit seyn. — Ludwig, der den Werth solch edler Menschen besser, als Kaiser Friedrich I. kannte, und selbe einer elenden niedrigen Politik nicht aufzuopfern gewohnt war, ehrte und schützte, so lange er lebte, seinen getreuen Occam. Ebend.

Huß und Wiclef.

Daß Huß und sein Schüler Hieronymus zu Anfange des 15ten Jahrhunderts in Böhmen, eben so wenig, als Wiclef in England das Ansehen des Pabstes und der Geistlichkeit überhaupt, nicht vergrößert haben, ist ohnehin bekannt.

Streitigkeiten in Frankreich.

Auch die heftigen Streitigkeiten zwischen Philipp dem Schönen, König in Frankreich, und Pabst Bonifaz VIII. wobey man die Gerechts-

rechtsame der geistlichen und weltlichen Macht immer genauer untersuchte, und deutlicher auseinander wickelte, gaben der päbstlichen Hoheit einen gewaltigen Stoß.

Verlegung des päbstlichen Stuhls.

Desgleichen hatte die unvorsichtige Verlegung des päbstlichen Stuhls nach Avignon schlimme Folgen für die Päbste; denn die Gibellinen in Italien wußten die Abwesenheit der Päbste gut zu benützen, und griffen nicht nur das Patrimonium sanct Peters mit dem Schwerte, sondern auch die päbstliche Macht mit der Feder gewaltig an.

Das Abendländische Schisma.

Noch mehr trug zur Herabsetzung des päbstlichen Ansehens das große Abendländische Schisma bey, welches nach dem im J. 1378. erfolgten Tode Gregors XI. begann; denn der im J. 1409. zu Pisa versammelte Kirchenrath setzte die zween Päbste Gregor XII. und Benedict XIII. miteinander ab, und wählte den Peter von Candia unter dem Namen Alexanders V. ein redender Beweis, daß der Pabst einer allgemeinen Kirchenversammlung untergeordnet sey; und zugleich das einzige Mittel, einer Kirchenspaltung zur Zeit, wo mehrere Päbste zugleich existiren, ein Ende zu machen.

Das im J. 1414. angefangene Konzil zu Constanz handelte eben so; zwang einen Pabst zur Resignation, entsetzte die zween andern, und wählte den Otto von Colonna zum Pabste, der den Namen Martins V. annahm.

Der

Der den 23 Julii 1431. zu Basel eröffnete Kirchenrath that noch einen Schritt weiter, und erklärte in der zwoten Sitzung, daß eine allgemeine Kirchenversammlung ihre Macht unmittelbar von Christo habe, welche sich über alle Gläubige, wessen Standes und Würde sie seyen, wenn es auch der Pabst selbst wäre, erstrecke: und daß die Synode von Niemand, auch vom Pabste nicht, ohne Einwilligung der ganzen Versammlung weder aufgehoben, noch verlegt werden könne. Auch zwang dieser Kirchenrath den Pabst Eugen IV. die Bulle, wodurch er dieses Konzil wirklich aufgehoben hatte, zu widerrufen: wie nicht minder rufte es den Pabst vor seinen Richterstuhl nach Basel, und setzte ihm anfänglich 60, dann 30, und endlich 90 Tage Frist zu seiner Erscheinung. Zuletzt gieng der Pabst in sich, und ließ durch seine nach Basel geschickte Legaten erklären, daß das Konzilium zu Basel rechtmäßig zusammen berufen, angefangen, und fortzusetzen sey; daß er dasselbe ohne Ausnahme annehme, und alle Bullen, die er wider selbes herausgegeben habe, widerrufe. Aber sobald die Väter zu Basel die Kirchenreformation in Haupt und Gliedern mit Ernst zu treiben anfiengen, fieng es dem Pabst zu grauen an: daher er den Kirchenrath zu Basel wider sein feyerlich gegebenes Wort aufhob, und den 10ten Jenner 1438. ein anders zu Ferrara eröfnete: worauf denn zur Aergerniß der ganzen Christenheit wechselseitige Entsetzungen und Verfluchungen des Basler Konzils wider den Pabst,

und

und des Pabstes wider das Konzil in Menge folgten; ein neuer Pabst unter dem Namen Felix V. zu Basel erwählt, und eine neue Kirchenspaltung angezettelt war, bis endlich die Väter zu Basel freywillig auseinander giengen, doch mit der förmlichen Erklärung, daß das Konzil noch nicht geendigt sey, sondern ein anderes zur gelegenen Zeit entweder zu Basel, oder Lion, oder zu Lausanne auf ein neues zusammen berufen werden sollte. Leitfaden. III. Thl. S. 213 bis 238.

§. 15.

Klagen der Deutschen wider Rom, u. Ursprung der Konkordaten.

Obschon die vorerwähnten gelehrten Männer und einige Kirchenversammlungen das päbstliche Ansehen ziemlich weit herabgesezt hatten, so war doch noch immer der Druck des Römischen Hofes in Deutschland sehr lästig, sonderheitlich wegen der unerhörten Gelderpressungen,*) worüber der Kaiser Sigmund und die Deutschen Stände sich laut bey den Konzilien zu Constanz und Basel beschwerten, und sagten, daß die Freyheit der Kapitelwahlen durch Exspectanz-Bullen, Gnaden-Ernennungen und Provisionen ex curia gehindert seyen; daß das Vermögen des Klerus durch allerley Taxen und Zehnt-Auflagen, vor-

*) Kaiser Maximilian I. berechnete auf mehr als fünfmal hundert tausend Dukaten, was Rom jährlich aus Deutschland zog. Pfeffel. tom. II. p. 510.

vorzüglich durch die willkührliche Annaten-Foderung erschöpft werde; daß eine Menge Römischer Kommissarien mit Ablaßen und andern päbstlichen Privilegien einen ärgerlichen Handel in ganz Deutschland trieben; daß endlich Rom blos weltliche Sachen zu seinem Richterstuhle ziehe ꝛc. Pfeffel. abrégé. t. 1. pag. 440.

Zwar hatten mehrere Konzilien die Nothwendigkeit einer gänzlichen Reform in Haupt und Gliedern wohl eingesehen; und alle Kardinäle haben nach der Entsetzung Gregors XII. und Benedicts XIII. öffentlich versprochen, daß wenn einer von ihnen zum Pabstthume erhoben würde, er den Kirchenrath zu Pisa so lange fortsetzen wollte, bis die Reformation zu Stand gebracht seyn werde — die nemliche Sprache führte der neuerwählte Pabst Alexander V. Aber was war das endliche Lied von alle diesem? Daß immer alles fast beim Alten blieb; denn, wenn die Päbste eine ernstliche Besserung beginnen wollten, so mußten sie bey ihrer Kurie anfangen: und konnte man wohl erwarten, daß sie sich selbst das Messer an die Kehle setzen sollten? Daher fiengen die Deutschen Reichsstände an, auf ein anders Mittel zu denken, nemlich durch gewisse Verträge, Konkordaten, oder Transaction wenigst einen Theil ihrer Rechte zu retten; weil es doch unmöglich schien, das Ganze erhalten zu können. Leitfaden. III. Th. S. 239.

Schon

Schon Pabst Martin V. machte auf der Kirchenversammlung zu Constanz im J. 1418. mit der Deutschen Nation einen Vertrag auf fünf Jahre. Leitfaden. III. Thl. S. 245. Chronol. Einleit. in d. Kg. IV. Thl. S. 145.

Nachdem Kaiser Sigmund im J. 1437. Tode abgegangen war, versammelten sich die Kurfürsten zu Frankfurt: und da das Konzil zu Basel, wie auch der Pabst Eugen ihre Gesandten dahin geschickt hatten, um die Versammlung der Kurfürsten für sie zu gewinnen, ermahnten die Kurfürsten beide Theile zum Frieden; und legten den 17. März 1438. eine merkwürdige Protestation ein, vermöge welcher sie in Betref der Verordnungen welche seit dem 18. Februar des nemlichen Jahres sowohl vom Pabst als vom Konzil gemacht worden waren, an ein künftiges allgemeines Konzilium appellirten, und dabei die Klausel beifügten, daß sie und ihre Unterthanen bis zum Ausgang der Sache allein von ihren Bischöfen regiert werden wollten, das ist: sie ergriffen die Neutralität. — Dieser Protestation traten hernach auch die übrigen sowohl geistlichen als weltlichen Fürsten Deutschlands bei. Bald darauf wurde an Sigmunds Stelle Albrecht als Kaiser gewählt; und dann zu Mainz ein Convent gehalten, welchem auch Gesandten auswärtiger Fürsten beiwohnten, und worauf im J. 1439. die vom Basler Konzil bisher gemachten Verordnungen einstimmig, jedoch mit dem Vorbehalt

behalt angenommen wurden, daß man einige derselben nach Umständen der Deutschen Kirche modifiziren wolle. Hier traten also die Deutschen von der Neutralität ab, und beobachteten sie nur noch in Ansehung der Suspension Eugens. Leitfaden. III. Th. S. 246.

So blieben die Sachen bis zum Jahr 1445., da sichs Pabst Eugen beigehen ließ, die Kurfürsten und Erzbischöfe von Trier und Kölln, als eifrige Anhänger des Basler Konzils zu entsetzen: welcher verwegne Schritt einen neuen Kurfürsten Verein zu Frankfurt und den allgemeinen Schluß hervorbrachte, den Eugen so lange nicht als Pabst zu erkennen, bis er die Macht der Konzilien, so wie sie zu Constanz und Basel festgesezt worden ist, anerkennen, ein neues Konzil entweder zu Kostanz, Straßburg, Mainz, Worms oder Trier auf den 1. März des J. 1447. ausschreiben, über die von der Deutschen Nation geschehene Annahme der Basler Verordnungen Bullen herausgeben, und alle seit der Neutralität gegebenen Bullen aufheben werde.

Konkordate zu Frankfurt.

Als im darauf folgenden Jahre 1446. päbstliche Gesandte auf dem Frankfurter Kurfürsten-Konvente erschienen, ward ein Vergleich zwischen der Deutschen Nation und dem Pabste dahin abgeschloßen, daß Eugen die zween entsezten Kurfürsten in ihre Würden zurücksetzen; sogleich eine neue Kirchenversammlung zu Herstellung des Friedens in der Kirche zusammenrufen; alle Dekrete des Con-

Constanzer Kirchenraths ohne Ausnahme, wie auch die, welche das Basler Konzil vor der Spaltung gemacht hatte, bestätigen; die Beschwerden der Deutschen abstellen; und die Deutsche Nation in Betref der Benefizien und Annaten gemäß der vom Basler Konzil in der 21. Sitzung ergangenen Verordnung behandeln sollte. Pfeffel Tom. II. pag. 460. Leitfadrn. III. S. 247-252.

Im J. 1447. bestätigte Eugen in 4. besondern Bullen diesen Vergleich, und starb in wenig Tagen darauf. — Dieß sind die eigentlichen Frankfurter- oder Fürsten-Konkordaten, die Würdtwein aus dem zu Frankfurt im J. 1446. verfaßten Aufsatz, im J. 1776. abdrucken ließ. Sie sind also die Regel und das nachgefolgte Aschaffenburger-Konkordat die Ausnahme davon.

Da nun die Konzilien zu Konstanz und Basel das Ansehen der allgemeinen Konzilien über die Päbste festgesezt; und lezteres in der 21sten und 23sten Sessionen alle Geldschneidereyen für Pallien, Annaten, primos fructus, servitia communia, et minuta, Bullen, Sigelgeld, nur allein die Schreibtaxen ausgenommen, abgeschaft; die Wahlfreyheit den Stiftern und Klöstern zugestellt; dem Römischen Hofe durch Anwartschaften und Vorbehaltungen das Gewerb mit den Pfründen niedergelegt und zugleich verordnet hatte, daß mehr nicht als 24 Kardinäle, und zwar verhältnißmäßig aus allen christlichen

Län-

Ländern gewählt; die allgemeinen alle 10, die Provinzial alle 3, und die Diözesan Konzilien alle Jahre gehalten werden sollten ꝛc. so konnte sich die Deutsche Nation mit dem eben gemeldeten Vergleiche so ziemlich begnügen. Chronol. Einl. in d. Kg. IIII. Thl. S. 139-40-41-164-160-164-192-195-199-202-204-206-207. Leitfaden. III. Thl. S. 238-252.

zu Aschaffenburg.

Aber Pabst Niklas V. Eugens Nachfolger wußte die Schläfrig, und Unthätigkeit Kaiser Friedrich III., und die Verrätherey des Aeneas Sylvius, seines Landsmannes, Kaiserl. Sekretärs und nachmaligen Pabstes Pius II. treflich zu benützen, und durch seine an den zu Aschaffenburg im J. 1448. versammelten Reichstag abgefertigte Gesandten einen neuen ihm sehr vortheilhaften Vergleich (Pfeffel nennt ihn traité veritablement honteux pour l'Allemagne) heraus zu künsteln. Dieser Vertrag bestand darin, 1. daß freye, kanonische Wahl in den Stiftern und Klöstern durchaus hergestellt; daß 2. die Provisionen ex curia, Gnaden, Exspectanzen, und andere Eingriffe, deren sich der Römische Hof bisher zum Nachtheile der Kapitel, Freyheiten angemaßt hätte, abgeschaft werden, und der Pabst unter keinem Vorwande, er möge heissen, wie er wolle, selbe erneuern; daß 3. der Pabst diejenigen Benefizien in Deutschland verleihen sollte, deren Besitzer zu Rom, oder auf 2 Tagereisen um Rom sterben, wie auch jene, deren Besitzer durch päbstliche Macht

trans-

transferirt, oder entsetzt würden, und endlich alle, wo eine Nullität, oder ein vitium miteingelaufen ist. 4. Zu den Kanonikaten, welche in den Monaten Jenner, März, May, July, September und November in den Deutschen Stiftern ledig werden, soll der Pabst nennen, in den übrigen 6 Monaten aber die Kapitel. 5. Statt der Annaten muß der heil. Stuhl eine bestimmte, und den Einkünften des Benefiziums angemessene Summe erhalten: und diese Taxe soll in 2 gleichen Terminen eines ganzen Jahres erlegt werden. 6. Wenn das nemliche Benefizium in weniger als 2 Jahren wieder ledig wird, darf die Taxe nur einmal erlegt werden.

Das sind die berüchtigten Aschaffenburger Konkordaten, die man noch heut zu Tage in Deutschland beobachtet. Die Klügern unter den Deutschen Reichsständen klagten sehr laut und heftig darüber; und warfen dem K. Friedrich III. vor, daß er sich durch seinen Sekretär Aeneas Sylvius so schändlich hätte betrügen lassen, und die Rechte der Deutschen Kirchen seiner Unthätigkeit aufgeopfert habe: da es doch nur von ihm abgehangen wäre, eben solche Bedingniße, wie Karl VII. in Frankreich, zu verschaffen. Pfeffel. abr. t. II. pag. 461-62.

Sind die Aschaffenburger Konkordaten gültig?

Auf die Frage, ob die zu Aschaffenburg zwischen der Deutschen Nation und dem Römischen Stuhle errichteten Konkordaten gültig, und noch itzt verbindlich seyen, antworte

ich mit aller Zuversicht Nein; und gebe folgende Gründe von meiner Behauptung an.

1. Der Römische Kirchenvorsteher hat ausser seinem Kirchsprengel, und als Patriarch ausser den suburbicarischen Provinzen, kein Recht, sich in fremde Kirchensachen zu mischen: und nur jene Befugniße kommen ihm auswärts zu, welche zur Erhaltung der Einigkeit in der christlichen Kirche unumgänglich nothwendig sind. Febronius vom Zustande der Kirche. Wardingen. 1764. im zweiten Hauptstücke. — Da nun die besagten Konkordaten Dinge betreffen, worüber dem Pabste kein Recht zusteht, so konnten diese Konkordaten auch eigentlich nicht statt haben, oder eine Verbindlichkeit nach sich ziehen.

2. Diese Konkordaten sind doloſe (par les intrigues d'Enée Sylvius. Pfeffel. t. 2. pag. 460.) zusammen gestoppelt, und nur einseitig von dem durch die Italiener gegängelten Kaiser Friedrich, und einigen auf seine Seite gezogenen Reichsständen angenommen worden: worüber sich aber andere Reichsstände bitter beklagten. En vain les Etâts enporterent ils leurs plaintes au pied du Trone imperial. Pfeffel. ibid. pag. 510. — Da nun nach der bekannten Rechtsregel, fraus et dolus nemini patrocinari debent: und weil, was alle angeht, von allen muß gutgeheissen werden (quod tangit omnes, debet approbari ab omnibus) so ergiebt sich der Schluß

leicht

leicht daraus, daß diese Konkordaten für die Deutsche Nation keine Wirkung haben können.

3. Durch die erdichteten Dekretalen Isidors hat man wider göttliche Verordnung eine monarchische Regierungsform in der christlichen Kirche eingeführt; den Pabst zum Souverän in geistlichen Dingen aufgeworfen; die Bischöfe zu seinen Subalternen herabgewürdiget; und für erstern die abentheuerlichsten Gerechtsamen, wie wir bereits weiter oben gehört haben, herausgezogen. — Da nunmehr eines Theils die Kirchengeschichte, und die Lehre der Konzilien ins volle Licht gesetzt sind; andern Theils aber der Isidorschen Briefe Falschheit von mehr als hundert Jahren her, aller Welt vor Augen liegt: so ist nichts mehr übrig, als daß die Vorurtheile vertrieben werden, und daß endlich die Lügen der Wahrheit so wie in der Ursache, also auch in der Wirkung weichen. Febron S. 426-27. — und da diese Verträge mit den Regenten und Völkern in einem Zeitlaufe geschlossen worden sind, in welchem die Völker mit dichter Finsterniß umfangen, und durch die abergläubische Meinung (durch die falschen Dekretalen) betäubt waren. Ebend. S. 453. — Verträge aber, auf Irthum und Unwissenheit gegründet, keine Verbindlichkeit haben: Ebend. 454. so kann Niemand im Ernste und mit Grunde behaupten, daß die Deutsche Nation an die Aschaffenburger Konkordaten gebunden seyn soll.

4. Was bey Verträgen einem gilt und Recht ist, muß auch dem andern gelten und Recht seyn. Dieß ist eine auf die gesunde Vernunft und alle Rechte gegründete Wahrheit: so wie es gewiß und ausgemacht ist, daß, wenn einer von dem Vertrage abgeht, auch dem andern davon abzugehen erlaubt ist: ausser es wäre das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden. — Wenn sich nun die Päbste in ältern und neuern Zeiten an die mit der Deutschen Nazion errichteten Verträge nicht gebunden zu seyn glaubten: wie kann die Deutsche Nation einseitig daran gebunden seyn?

Das Reichsgutachten an den Kaiser zielet dahin, daß die Konkordaten bey so gestalten Sachen, und da der Römische Hof denselben beständig entgegen handelt, und an solche nicht gebunden zu seyn vorgiebt, völlig aufgehoben werden möchten: mithin die Deutsche Freyheit, wie sie vormals gewesen; auch im Baselschen Konzil bestätigt war, hergestellt werden sollte. Febron. S. 456.

Wegen der Römer ungetreuen Beobachtung sind die Deutschen der Konkordaten dergestalt überdrüßig geworden, daß sie gleich nach des Pabstes Niklas V. Ableben über eine nach dem Beispiele der Franzosen zu errichtende pragmatische Sanction Rathschläge gehalten haben. Ebend. S. 457.

Solchem auf falschem Grunde ruhenden Unwe-

Unwesen (der päbstlichen Anmaßungen) ist zwar durch Verträge mit dem Römischen Hofe vorzubeugen gesucht worden; allein die öftern Klagen der Völker, hauptsächlich der Deutschen bleiben immer, daß diesen öffentlichen Verträgen von den Römern eingegriffen werde: da noch dazu die Päbste bekennen (behaupten) daß sie an solche nicht gebunden wären. Ebend. S. 374.

So handelte und dachte das ältere Rom: und von der Denkart des neuern mag uns überzeugen, was Pabst Benedict XIV. in seinem apostolischen Breve vom 16. December im J. 1740. an das Lüttticher Dommkapitel erklärt, daß er nemlich an die Deutschen Konkordaten nicht gebunden sey. Resultat des Emser Congreßes. Kölln am Rhein im Jahr 1787. S. 18.

5) In diesen der Deutschen Kirche so nachtheiligen Aschaffenburger Konkordaten ist einigemale die Klausel enthalten: Es sey denn, daß in einem zukünftigen Konzilium, welches nach Eugens Versprechen längstens in 18. Monaten, und sonst überhaupt alle 10. Jahre hätte sollen gehalten werden, mit Einverständniß der Deutschen Nation, etwas anders verordnet würde. Da nun die Päbste wider ihr gegebenes Wort nicht nur nicht in 18. Monaten, sondern nicht einmal in 10. Jahren ein allgemeines Konzil zusammen gerufen hatten, erklärten sogar jene Deutsche Fürsten und Bischöfe, die ehemal in die Aschaf-

fenbur-

fenburger Konkordaten eingewilligt hatten, im J. 1457. daß sie ferner nicht mehr daran wollen gebunden seyn: wovon wir ein unverwerfliches Zeugniß haben aus dem Briefe des berühmten ehemaligen Mainzer Kanzlers Maier, den er am 31. August an den Aeneas Sylvius schrieb, wo es zulezt heißt: nun gedenken endlich unsere fast aus dem Schlafe aufgeweckten Fürsten auf schickliche Wege, dem Unheile abzuhelfen, das Joch abzuschütteln, und sich in die vorige Freyheit zu setzen. Ebend. von S. 15 - 19. Von diesem Zeitpunkte an, nemlich vom J. 1457. mußte alle Verbindlichkeit in Rücksicht der Aschaffenburger Konkordaten, wenn je eine hat existiren können, gänzlich aufhören; weil der Pabst sein gegebenes Wort mit Haltung eines allgemeinen Kirchenrathes nicht erfüllt hat, und jene Reichsstände, die ehemal in die Aschaffenburger Konkordaten eingewilligt hatten, sich davon losgezählt; andere Reichsstände aber gegen solche gleich vom Anfange öffentlich protestirt haben. *)

6) Wolle

*) Unter den Klagen, welche die Kurfürsten zu Nürnberg und Frankfurt wider Kaiser Friedrich führten; und weßwegen sie ihm sogar einen Römischen König an die Seite zu setzen drohten, wenn er sich nicht besser um die Reichsgeschäfte annehmen würde, waren auch folgende: 1) Der Pabst halte die Konkordaten vom J. 1448. nicht. 2)

Die

6) Wollte man sich etwa von Seite des Römischen Hofes auf eine Verjährung berufen, so würde auch diese Ausflucht nichts helfen; denn erstens kann Rom keinen tauglichen Besitzstand anführen; weil nur derjenige den Besitzstand hat, dem entweder nie widersprochen ist: oder wenn man ihm zwar anfangs etwas hat streitig machen wollen, sein Gegentheil aber hernach davon abgestanden ist. Moser in der Abhandl. besonderer Reichsmaterien, 4. St. S. 493. Nun ist aber bekannt, daß man nicht nur anfänglich, sondern fort und fort diesen Aschaffenburger Konkordaten laut widersprochen hat, und noch heut zu Tage heftig widerspricht: folglich hat nie ein Besitzstand Platz greifen können. Zweitens wäre der Anfang so einer Verjährung vitios (bei Abschließung der Konkordaten

---

Die besten Benefizien in Deutschland wären ein Raub der Kardinäle und Protonotaren des Römischen Hofes. 3) Der Pabst überschwemme die Kapitel mit Exspectanzen und Provisionen, 4) er fodere die Annaten mit äusserster Strenge. 5) Lasse sich für die Bullen weit größere Taxen bezahlen, als man bedungen habe. 6) Er zwinge die Prälaten ihm den Zehnt von ihren Einkünften zu zahlen, und dieß unter dem Vorwande des Türkenkrieges; verwende aber diese Gelder zu einem unbekannten widrigen Gebrauch. Pfeffel. abr. tom. II. pag. 467.

daten hielt man Isidors Dekretalen allgemein für ächt) folglich könnte eine solche Verjährung nach der Lehre des Bayr. Staatskanzlers, Br. v. Kreitmayr, und anderer Rechtslehrer in Ewigkeit keine Wirkung hervorbringen. Kreitmayr II. Thl. IV. Kap. §. VI. num. 3. Drittens, die Gewohnheit vermag und kann wider die offenbare Wahrheit nichts vermögen.

Qui ratione vincuntur, consuetudinem nobis obiiciunt: quasi consuetudo major sit veritate — hoc plane verum est, quod ratio et veritas consuetudini sit praeponenda. Gratian. c. 8. dist. 8.

Facitis, quod fieri cernitis, non quod fieri oportere confiditis; nimirum quia apud vos valet plus nullam habens consuetudo rationem, quam rerum inspecta natura, veritatis examinatione ponderata. Arnob. lib. 7. apud van Espen epit. jur. eccl. par Oberhauser. August. Vindel. 1782. part. I. p. 106.

Consuetudinis — non vilis auctoritatis, verum usque adeo non valitura, ut aut rationem vincat, aut legem. Pfalzbayr. Konkordaten mit dem Bischume Regensburg, vom J. 1789. §. 7o.

Mit einem Worte: deßwegen weil kein Prälat zu der Zeit, da der Vorbehalt und die

die Pfründen-Taxen ꝛc. ꝛc. gemacht worden sind, entweder aus Unvermögen oder aus Unwissenheit, oder aus Eigennutz widersprochen hat, kann keine Verjährung eintreten: ja es sollten die Prälaten der Kirche aufstehen, Gott das Opfer der Gerechtigkeit bringen, und diese Beuten, diesen Raub und Diebstahl des Römischen Hofes völlig abzuwenden suchen; Gerson bei Febronius. Seite 435-36. weil wider den Willen und die Befehle Christi, wider das Evangelium, wider das Völkerrecht, und endlich wider die öffentliche Wohlfart der christlichen Welt keine Verjährung gilt. Febron. S. 435. Ueberhaupt können Mißbräuche so wenig durch Gewohnheit entschuldiget, als durch Verjährung gerechtfertigt werden, als ein Dieb das Recht hat, zu stehlen; weil er 20-30. Jahre dieß Handwerk ungestraft getrieben hat. Freymüthige Gedanken. Germanien 1794. S. 277.

§. 16.

Von Abschließung der Aschaffenburger Konkordaten bis zum Kirchenrath von Trient, also in einem Zeitraume von mehr als 100. Jahren hob der Römische Hof ungeachtet sein Ansehen durch die Schriften einiger hellsehender Männer, und durch den ersten Ton der Konzilien zu Konstanz und Basel zimlich gelitten hatte, vom neuen das Haupt gewaltig empor; spielte den Souverän wie vor, ließ die Regenten der Völker und die Bischöfe

Roms gesezte Despotie fort.

über

über den unausstehlichen Druck gleichwohl nach Belieben laut und im Stillen klagen, und kehrte sich nicht im geringsten daran.

Neuere Beschwerden d. Deutschen.

Die von der Klerisei Deutscher Nation wider die beschwerlichen Eingriffe in die Konkordaten, auf dem Reichstage zu Coblenz im J. 1479. geführten Klagen enthalten unter andern: daß 1) die Konkordaten besagter Nazion, die mit dem heil. Stuhle nicht ohne rechtmäßige Ursache durch einen feyerlichen Vertrag geschloßen, und durch große Mühe und beschwerliche Arbeit erhalten worden sind, vielfältige Eingriffe leiden und gebrochen werden. 2) Der Pabst ändert vielfältig die Statuten und Kirchengewohnheiten bey Aufnehmung der adelichen und rechtmäßigen Personen, auch andre verschiedene Satzungen, durch welche die Kirchen ihre Gerechtsame im Stande erhalten, ohne rechtmäßige Ursache. 3) Ueberdieß haben die Bettelmönche verschiedene, übertriebene und den gemeinen Rechten entgegenstehende ausschweifende Privilegien erhalten, und suchen sie noch immer fort Kirchenpfründen, auch größere zu erlangen, Pfarrkirchen und andere Pfarreyen zu verwalten; die Kirchensakramente schlechterdings zum Nachtheil der Freyheit der Sekularpriester der Pfarrkirchen und zum Schaden der Säculargeistlichen auszuspenden. 4) Desgleichen werden vom heil. apostolischen Stuhle ausschweifende Privilegien der Ausnahme von der ordentlichen Gerichtbarkeit der Prälaten wider derselben vorgeschriebene

Gewohn-

Gewohnheits-Rechte zum Schaden der Säculargeistlichkeit ertheilt. — Dieser lezte Punkt wird in den hundert Nürnbergischen Beschwerden vom Jahr 1523. art. 13. wiederholt.

In des Jakob Regius Schreiben, das er an Kaiser Maximilian im J. 1507. ergehen ließ, und ihn die Abstellung der Deutschen Nationalbeschwerden beim Pabst auszuwirken, ersuchte, wird unter andern vorgestellt: wie vom heiligen apostolischen Stuhle geringe, schlechte und die ungelehrtesten Leute wider göttliche und natürliche Rechte, und die Kirchengesetze mit Präbenden und Kanonikaten, auch reichen Pfarreyen überhäuft, die andern rechtschaffenen Leuten entzogen würden.

In Kais. Maximilians I. im J. 1510. ergangenen Edicte, zu Abstellung einiger Beschwerden der Deutschen heißt es: wir haben es offenbar erfahren, sehen es auch alle Tage, was aus dem unaussprechlichen und unverantwortlichen Geiz einiger Leute entsteht, die in den an sich zureißenden Kirchenpfründen keine Maaß zu halten wißen: durch deren Versäumniß, da sie nur an einem Orte sind, und doch an unterschiedlichen den Dienst verrichten sollen, der Gottesdienst geschwächt, die lezten Willenswohlthaten versäumt, die abgeschiedenen Seelen aus dem Fegfeuer zu spät erlößt, die Gebäude verwüstet, die Kirchen verlaßen, die Kirchenfreyheit verlezt, die Urkunden verlohren — gelehrte und tugend-

hafte Geistliche — von den Kirchenpfründen vertrieben, verhindert, mit ungerechten Gerichtshändeln getrillt, die Layen geärgert, ihr Haß und Murren wider rechtschaffene Priester erreget und vermehrt. — Derohalben wollen wir, kraft Kaiserl. Majestät, aus Liebe zum göttlichen Dienst und aus Eifer gegen die Republik ermahnet haben, und verlangen, daß keiner der in unsern Städten im Reiche eine Pfründe besitzt, dergleichen in einer andern Stadt annehmen soll: er habe dann die erste an eine tüchtige Person, die der Kirche nützlich ist, innerhalb Jahresfrist abgetreten. Auch sollen die erledigten Pfründen, sonderlich die Pfarrkirchen mit Jahrgelder-Ertheilung nicht beschwert werden. — Bei Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät und unsrer schweren Ahndung.

Um eben diese Zeit schreibt der Mönch, Paul Lange: Aus Liebe zum Golde ist zu Rom anitzt alles feil — Die Pfründen werden in unendlicher Menge vertheilt — wie nicht weniger die Annaten, welche zu Pabsts Calixt III. Zeiten, die Fürsten auf 4 Jahre verwilliget hatten, währen noch, wachsen auch noch immer fort, und werden alle Tage härter und beschwerlicher. — Die Lösung des erzbischöflichen Palliums kostet, zum Schaden der Kirche, wider des Pabstes Leo II. Verordnung, ja wider des heil. Baseler Konziliums-Dekret, welche für den Gebrauch des Palliums, und die Bestätigung der erhalte-

nen

nen Aemter nichts zu bezahlen, geordnet haben, große Geldsummen, die eingefodert und erpreßt werden.

Alle diese, eben erzählte Beschwerden haben die Reichsstände im J. 1523. auf dem Reichstage zu Nürnberg nicht nur wiederholt, sondern in ihren sogenannten hundert Beschwerden noch andere beygefügt, und bey dem Schluße den Pabst geberen, solche abzuthun; weil sie solche unerträgliche, dem Pabste wohl bekannte Lasten nicht mehr ertragen könnten: inmaßen sie sonst durch solche Ungerechtigkeit aus Noth gezwungen würden, auf andere Mittel und Wege bedacht zu seyn.

In der auf Kaiser Ferdinands I. Befehl angestellten Berathschlagung, was wegen der Hauptstücke der Verbesserung im Tridentinischen Synod vorgetragen worden, und vorgetragen werden soll, kommen verschiedene merkwürdige Punkte zur Ueberlegung: nemlich die von Rom aus gegebenen Dispensazionen in fremde Länder, die offenbar ärgerlich sind, und das Ansehen des apostolischen Stuhls nicht nur mindern, sondern auch beschimpfen, und die rechtmäßigen in Verachtung bringen — daß die wider alle gemeine Rechte hin und wieder geschehenen Ausnahmen widerrufen, und die Hauptkirchen und Klöster beyder Geschlechter unter jedes Bischofs Gewalt, darin sie liegen, den Kanonen gemäß, gebracht werden möchten — Daß

die

die Schlüsse des Synods in Ansehung der vielen geistlichen Würden, und Pfründen auf eine Person, nicht zur Vollstreckung gebracht, sondern Bisthümer, Prälaturen, Kanonikate untüchtigen aus schändlichem Gewinn, verkauft würden — daß alle unrechtmäßige Krämerei der geistlichen Würden, Exemtionen, und Dispensationen unterbleiben möchte.

In dem auf Befehl der K. Ferdinands I. und Maximilian II. verfaßten, kurzen Begriffe der Mißbräuche, und der Verderbniße in der Römischen Kirche heißt es: man sehe nach — ob des Apostel Petri Nachfolger gebühre, die Bischöfe der Kirchen sich durch einen Eid verbindlich und unterwürfig zu machen, ihnen Hände und Füße zu fesseln, damit sie gebunden werden, daß sie die christliche Wahrheit nicht frey unterschreiben dürfen, sondern sich auf alle Weise hüten müssen, daß sie den Pfeiler des Stuhls nicht verrücken, nicht mucksen mögen, der Stuhl mag thun, was er will. ꝛc. ꝛc.

Klagen der Italiener wider Roms Mißbräuche.

So sprachen die Deutschen von den Mißbräuchen des Römischen Hofes; aber selbst Italiener, und sogar Römer und Minister des Pabstes urtheilten nicht viel geschmeidiger davon. — In dem räthlichen Gutachten von der Kirchenverbesserung, welches im J. 1536. auf des Pabstes Paul III. Befehl von dazu erlesenen Kardinälen und Prälaten aufgesetzt, und gedachtem Pabste ehrerbietig übergeben worden ist, werden folgende (Mißbräuche) bemerkt:

bemerkt: Wir halten nicht dafür, daß in Kirchengesetzen ohne höchste Noth und Ursache zu dispensiren sey; denn es ist keine schädlichere Gewohnheit, als der Gesetze nachläßige Beobachtung; daß dem Pabst als Christi Statthalter aus der Gewalt der Schlüssel, aus der Gewalt nemlich, die ihm von Christo ertheilt ist, einigen Gewinn zu ziehen, nicht gezieme; denn Christi Befehl ist: umsonst habt ihr es erhalten, umsonst gebet es — Wir haben gesagt, heiligster Vater! daß auf keine Weise aus dem Gebrauch der Schlüssel einiger Gewinn zu ziehen erlaubt sey. Dieses betrift nicht nur deine Heiligkeit, sondern alle andere, die dieser Gewalt theilhaftig sind: daher solches die Legaten und Bothschafter ebenfalls beobachten möchten. — Reichen Geistlichen, die von ihren Einkünften gemächlich leben können, Jahrgelder anzuweisen, wird ein großer und daher abzustellender Mißbrauch seyn — Ueberdem ist der Betrug erfunden worden, den Bischöfen, die darum ansuchen, Coadjutoren zu geben, die weniger, als sie geschickt sind. — Ein andrer listig erfundener Mißbrauch ist, Kirchenpfründen, die sich dem Rechte nach, nicht zusammen schicken (beneficia incompatibilia) einem zusammen zu ertheilen. — Ein großer und nicht zu duldender Mißbrauch, dadurch die ganze Christenheit geärgert wird, ist die Verhinderung, welche den Bischöfen in Regierung ihrer Heerde, hauptsächlich in Bestrafung der Verbrechen in Weg gelegt wird; denn viele boshafte, vornemlich Geistliche suchen eine Aus-

nahme

nahme von der ordentlichen obern Gerichtbarkeit. Wenn sie nicht ausgenommen sind, laufen sie nach dem Ablaß oder der päbstlichen Kammer, wo sie gleich Schutz, und was das schlimmste ist, für baares Geld finden. — Mißbrauch in Dispensationen der Ehesachen — Es sollte auch der Ablaß nicht mehr als einmal im Jahre in jeder vornehmen Stadt ertheilt werden. Febronius S. 306-315.

§. 17.

Kirchenrath zu Trient.

Auf dem Kirchenrath zu Trient, der anfänglich auf das Jahr 1542. durch eine päbstliche Bulle angekündigt; aber erst den 13. Christmonats des Jahrs 1545. eröfnet, dann auf Roms Befehl nach Bononien versetzt, und endlich im J. 1551. wieder nach Trient zurück gelegt worden ist, waren 265. Bischöfe zugegen, und unter diesen 187. Italiener: *) und da man hier nicht wie auf den Konzilien zu Konstanz und Basel nach den Nationen, sondern nach den Köpfen stimmte, so ließ sich leicht voraussehen, daß der Römische Hof die Oberhand behalten; die so lange und so sehnlich verlangte Verbesserung in Haupt und Gliedern abermal unerfüllt, und die aufgehäuften Klagen der Deutschen und aller übrigen christlichen Nationen wie ehe und vormal unabgethan bleiben würden. — Alles,

*) Alexander Natalis in Meyr. thesauro ecclesiastico novo. tom. III.

Alles, was dieses Konzil in einem Zeitlaufe von 19. Jahren verrichtete, war, daß es einige Glaubensartikel festgesezt, den Bischöfen die man beinahe für nichts mehr als für Kapläne der Päbste und Metropoliten ansah, einige Rechte zurück gegeben, und das Ansehen der Geistlichkeit so viel es thunlich war, zu erheben gesucht hat. Ich will nur ein paar Züge, die man auf diesem Konzil geäußert hat, anführen; und man wird ganz leicht die Richtigkeit meines Vorgebens daraus einsehen.

Das vorgeschlagene Reformations-Dekret über die Fürsten zielte offenbar dahin, die Geistlichen sowohl in Rücksicht ihrer Person, als ihrer Güter und Habschaften von der weltlichen Bothmäßigkeit unabhängig zu machen, und sie von allen Steuern frey zu sprechen, daß also der Pabst und die Bischöfe auch die weltliche Herrschaft über die Geistlichkeit zu führen hätten. So verwegen und unevangelisch dieser Plan war, so waren es des Jesuit Laynetz öffentliche Behauptungen auf diesem Kirchenrath nicht minder; denn er sagte, daß die ganze Kirchengewalt der Person des Pabstes anklebe; daß die Bischöfe für sich keine andere Gerichtbarkeit oder Macht haben, als die sie vom Pabst erhielten; daß Jesus Christus nur dem heil. Peter zum Kirchenamt berufen habe, von welchem hernach die übrigen sind berufen worden — Der Richterstuhl des Pabstes sey der nemliche, und müsse eben so betrachtet werden, wie der-

jenige, den Christus der Herr auf Erde hatte. Chronol. Einleit. in die Kirchengesch. aus dem Französ. München. 1778. V. Th. S. 63. u. 65.

Es ist zwar allerdings gewiß und unstreitig, daß der Kirchenrath zu Trient manch Gutes, vorzüglich in Rücksicht auf geistliche Disciplin, gestiftet hat: so gewiß es auch ist, daß er noch weit mehr Gutes würde zu Stand gebracht haben, wenn ihn nicht die Ueberlegenheit der Italiener, die natürlicher Weise mit Leib und Seele dem Römischen Stuhle anhiengen, daran gehindert hätte.

Wollte man Ruhe, Ordnung, Einigkeit in der Kirche Gottes herstellen, die Protestanten befriedigen, und gewinnen, und die katholisch gebliebenen Christen in ihrer Religion befestigen, so war vor allem unumgänglich nöthig, den Römischen Hof zu reformiren, den Pabst in die gehörigen Schranken zurück zu weisen, und ihn nicht mehr als Monarchen, sondern als Vater der Christen, und ersten Bruder der Bischöfe zu betrachten. Es wären ihm alle wesentliche Primatrechte, die zu Erhaltung der Einigkeit in der christlichen Kirche nothwendig sind, unverrükt geblieben: z. B. das Recht, auf allgemeinen Konzilien zu präsidiren, die Kirchengesetze handzuhaben, Vorschläge zu neuen Kirchenverordnungen zu machen, die aber nur dann verbinden, wenn die Kirche dagegen nicht reklamirt; er wäre zwar nicht unfehlbarer Richter in Glaubenssachen; seine Stimme gälte

aber

aber hierin sehr viel; er hätte die Befugniß, allgemeine Konzilien im Nothfalle zusammen zu rufen, wenn es andere nicht thun wollten; er könnte in Fällen, in welchen ein allgemeines Konzil selbst dispensiren würde, von allgemeinen Kirchengesetzen dispensiren ꝛc. dahingegen müßten alle sogenannte causae majores aufhören, ein Vorbehalt des Pabstes zu seyn, und der Vasalleneid der Bischöfe, die Pallien- und Annaten-Steuer, alle Exspectanz-Ertheilungen auf Benefizien, Kanzleyregeln, Servitia communia, und minuta, die päbstlichen Monate, und andere derley Usurpationen, wie sie immer den Namen haben, abgeschaft werden: überhaupt alle Geldschneidereyen müßten auf ewig ein Ende haben; denn was ihr umsonst erhalten habt, müßt ihr umsonst geben: sagten die Kardinäle und Prälaten in ihrem Gutachten an Pabst Paul III.*)

*) Für ein sogenanntes *altare privilegiatum* zahlt man noch heut zu Tage 3 Gulden — für einen Kreuzpartikel 5 fl. — für die Erlaubniß, wenn man sie von Rom kommen läßt, an Fasttagen Fleischspeisen zu essen 5 fl. — In München, wo der H. Nunzius Zoglio bereits mehr als 12000, sage zwölf tausend solcher Erlaubnißе ertheilt hat, begnügt man sich mit einem großen Thaler für das Stück. — Die Dispens, verbotene Bücher zu lesen, kostet in Rom ebenfalls 5 fl. in München aber einen gro-

In zeitlichen Dingen hätte der heilige Vater ausser dem Patrimonium Sancti Petri ohnehin nicht das geringste zu verfügen.

Die Patriarchen, Metropolitan, und andere geistliche Würden, die weder von Christus dem Herrn, noch von seinen Aposteln eingesetzt worden sind, von denen man in den ersten seligen Zeiten der Christenheit nichts wußte, und die nur der Eitelkeit ihr Daseyn schuldig zu seyn scheinen, könnte man füglich entbehren: und der älteste Bischof eines Landes, oder in dessen Unvermögens-Falle der Subsenior würde gar leicht und besser, als ein entfernter Patriarch oder Metropolit das Amt der Oberaufsicht vertreten: anbey müßten

---

großen Thaler — Bestätigung der Brüderschaften kostet noch mehr — Dispensen in verbotenen Graden der Ehe, wie auch bey incompatibeln Benefizien laufen auf die hunderte — Was den feinsten Speculationsgeist bey Ertheilung dieser Römischen Gnaden beweiset, ist, daß einige nicht auf immer, sondern nur auf 3 — 5 — 7 Jahre gegeben werden, nach deren Verlauf man auf ein neues zu zahlen, die Ehre hat. So sezt der H. Nunzius Zoglio ganz weislich und vorsichtig seinen Dispensen bey: *praesentibus pro tempore legationis nostrae valituris.* Ueber eine Zeit kömmt ein neuer Nunzius — nach — München? und dann zahlt man wieder auf ein neues.

ten die Bischöfe, wo sie zugleich wie bey uns in Deutschland weltliche Fürsten sind, immer mehr auf ihr geistliches Hirtenamt bedacht seyn, und gleichwohl zur Beförderung der zeitlichen Wohlfart ihrer Unterthanen erfahrnen und tugendhaften Männern die Hauptsorge überlassen: wenn sie anders nicht hinlängliche Kräfte in sich fühlten, beide Aemter, wie der verehrungswürdige große Ertal, unlängst verstorbener Fürstbischof zu Würzburg und Bamberg, mit gleicher Würde zu verwalten. Nur das müßte ich meinem Wunsche noch beysetzen, daß kein Bischof mehr als ein Bisthum zugleich haben könnte; und daß alle Jahre ein Diözesan, und alle 3 Jahre ein Provinzial-Synod unverbrüchlich gehalten würde.

Kein Dom- oder Chorherr sollte zwo Präbenden zur nämlichen Zeit besitzen können: es ist ihnen dieß ohnehin verboten, wenn sie anderst nicht nach der Erklärung Kaiser Maximilians I. vom J. 1510. Verbrecher der beleidigten Kaiserlichen Majestät seyn wollen. — Alle Bettelmönche müßten gänzlich abgeschaft, und die gestifteten Klöster zu besserm Nutzen des Staats und der Religion umgeformt werden.

Hätte der Kirchenrath zu Trient noch über dieß den Kelch den Layen, und die Ehe der Weltgeistlichkeit vergönnt, wie dieß von mehreren einsichtsvollen, gut katholischen Fürsten durch ihre Abgeordnete auf dem Konzil

zu Trient eifrigst und inständigst verlangt worden ist:*) so wäre die Reform noch weit ersprießlicher ausgefallen; viel Menschenblut, das in der Folge der Zeit wegen des Religionswesens sonderheitlich in Deutschland Strommweise floß, hätte man dadurch erspart; die Religions-Vereinigung mit den Protestanten wäre nach aller Wahrscheinlichkeit erfolgt; und eine Menge Aergerniße, die noch auf den heutigen Tag fortdauern, würden nie entstanden seyn.

§. 18.

Bulla in coena domini.

Nach dem Kirchenrathe zu Trient erschien bald die berüchtigte Bulle in coena domini, wodurch die Päbste ihre eigene Macht

---

*) Der Deutsche Kaiser, Albrecht Herzog in Bayern, der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Passau, Freysingen, Brixen und andere Suffraganen verlangten die Priesterehe ausdrücklich: und der König von Frankreich gab seinen auf den Kirchenrath zu Trient abgehenden Gesandten den Befehl mit, daß, wenn es unmöglich wäre, die Priesterehe auszuwirken, man wenigst die Priester in einem Alter weyhen sollte, das dem Argwohne der Unenthaltsamkeit nicht mehr unterworfen ist. Leitfaden. IV. Thl. S. 138. ꝛc. Chronol. Einl. in die Kg. München 1778. V. Thl. S. 48 - 57. ꝛc.

Macht sowohl, als jene der Geistlichkeit überhaupt auf ein neues befestigen, und die weltlichen Regenten auf einige Zeiten abschrecken wollten, sich je an selbe zu wagen.

Im J. 1568 nemlich befahl Pabst Pius V. daß sie in der ganzen Christenheit publizirt werden sollte, — diese Bulle ist ein von verschiedenen Päbsten zusammen getragenes Werk; und hat hauptsächlich zu ihrem Zwecke, die geistliche Macht zu erheben, und die weltliche herunter zu setzen. — Es werden darinn diejenigen mit dem Kirchenbanne belegt, die von den päbstlichen Verordnungen an eine allgemeine Kirchenversammlung appelliren, und die den Appellanten mit Rath oder That Hülfe leisten. — Verschiedene andere Artikel sprechen die Excommunication wider die Ketzer, wie auch wider die Verfälscher der apostolischen Briefe; wider diejenigen, die den Kirchenprälaten ein Uibel zufügen; die die geistliche Jurisdiction stören, oder einschränken wollen; wider die, welche sich anmaßen, den Geistlichen den Genuß von ihren Kirchengütern abzunehmen. Ein anderer Artikel thut die Fürsten und Obrigkeiten in den Bann, die sich unterstehen, ohne Erlaubniß des päbstlichen Stuhls von den geistlichen Personen Steuer und Abgaben zu fodern; oder die Kirchen- Klöster- und geistlichen Güter mit Kollekten, Zehnten, Lasten und Accis zu belegen. — Im J. 1583. that Gregor XIII. alle diejenigen in den Kirchenbann, die wider diese Bulle handeln würden. Aber in

Deutsch-

Deutschland war diese Bulle nie angenommen; und Kaiser Rudolph, wie auch der Erzbischof von Mainz haben dawider feyerlich protestirt. Chronol. Einl. in d. Kg. M. 1778. V. Thl. S. 96. 97. — Es war ehemals Sitte, daß der Pabst, von den Kardinälen und der vornehmsten Geistlichkeit umgeben, diese Bulle jährlich am grünen Donnerstag von der Zinne des Vaticans publizirte: wo er sodann nach geschehener Publication den Bannfluch laut aussprach, die brennende Kerze, die er in der Hand hielt, in Stücke zerbrach, und sie so auf das nach tausenden versammelte Volk hinabschleuderte — Glücklich schätzte sich der Römer, der ein Stück von dieser Kerze haschen, oder auch um Geld kaufen konnte: es wurde bey dieser Gelegenheit mancher Arm und Fuß gebrochen, um so eines Heiligthums habhaft zu werden. Der kluge Pabst Ganganelli stellte zu Anfange der 70ziger Jahre diese armselige Farse ab.

Neue Mönchsorden.

Obgleich übrigens schon eine ungeheuere Menge geistlicher Orden von allen Farben und Zuschnitten in den katholischen Ländern existirten: und sogar allgemeine Konzilien die Vermehrung derselben aus gründlichen Ursachen verboten hatten; so beliebte doch der Römische Hof, der sein Interesse dabey zu gut und genau kannte, neue Mönchsorden zu schaffen. So entstanden im J. 1524 die Theatiner — im J. 1532 die Barnabiten — im J. 1540 die Jesuiten — im J. 1577 die Patres Oratorii — im J. 1678 die Piaristen.

So

So wie der Mönchs-Schwarm sich aus allen Kräften jederzeit befließ, die Gränzen der päbstlichen Macht immer mehr und mehr zu erweitern; so standen von Zeit zu Zeit Männer auf, die diesem Unsinne entgegen arbeiteten, und das Wahre vom Falschen und Uebertriebenen mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn zu unterscheiden trachteten.

Roms Gegner in neueren Zeiten.

In diese Klasse der Wahrheits-Vertheidiger gehören vorzüglich *Paoli Sarpi*, gebohren im J. 1552. Theolog der Republik Venedig, ein sehr gelehrter Mann und grosser eifriger Vertheidiger der Rechte seines Vaterlandes wider die Anmassungen des Pabstes Paul V. — Edmund Richer, Doctor der Sorbonne, erhob ebenfalls in seinem Tractate von der geistlichen und weltlichen Macht, und in der Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlungen seine Stimme gegen die päbstliche Eingriffe; er starb im J. 1631. — Peter von Marca, geb. im J. 1599. Erzbischof von Paris, vertheidigte in seinem Werke, de concordia imperii et sacerdotii, die Freyheiten der Französischen Kirche. — Johann Launoy, Doctor der Theologie zu Paris, geb. im J. 1603. verfertigte mehrere sehr gute Schriften. — Jakob Benignus Bossuet, geb. im J. 1627. zu Dijon, Bischof zu Meaux, und Staatsrath, vertheidigte in seiner defensione declarationis cleri gallicani die Vorrechte der Französischen Geistlichkeit mit vieler Gelehrsamkeit und Freymüthigkeit. — Ludwig Ellies du Pin, geb.

im

im J. 1657. Doctor der Sorbonne, zeichnete sich durch seine Bibliotheque des Auteurs ecclesiast. in 47 Octavbänden, und in seinen Dissertationen de antiqua Ecclesiae doctrina ungemein aus. — *Natalis Alexander*, ein Dominikaner, aus Rouen gebürtig, machte sich durch seine Selecta historiae eccles. v. et n. t. capita, die aus 30 Octav- oder 8 Foliobänden bestehen, unsterblich, und zeigte darin eben so viel Freymüthigkeit, als Scharfsinn und Gelehrsamkeit. Er starb im J. 1724. — Herr v. Hontheim, Weihbischof von Trier, verbreitete durch seinen Justinus Febronius, sonderheitlich in Deutschland, ungemein viel Licht, und trachtete, die überspannte päbstliche Macht in die gehörige Schranken zurück zu setzen.

Aber was halfen im Grunde alle Bemühungen dieser großen Männer? Man fieng zwar an, in den katholischen Staaten, im Neapolitanischen, Venezianischen, Florentinischen, Sardinischen, Bayrischen, Oesterreichischen ꝛc. das Mönchswesen zu bessern, die Geistlichkeit mit Steuern zu belegen, das Placeto regium festzusetzen, einige Mißbräuche in Rücksicht auf Sponsalien- und Ehesachen, Wallfahrten, Bruderschaften ꝛc. abzuschaffen, und überhaupt die geistliche Immunität einzuschränken, kurz, man beschäftigte sich mit Kleinigkeiten, und an die Hauptsache getraute man sich nicht, wie es scheint, Hände anzulegen.

Rom brummte hie und da wider die obigen Neuerungen; fuhr aber doch fort, den Monarchen zu spielen, von den Erz- und Bischöfen den Vasalleneid, wie ehemals, abzufodern, die Annaten- Pallien- Confirmations-Gelder einzutreiben, das sogenannte Recht der päbstlichen Monate mit Strenge auszuüben, und sogar den Herzog von Parma mit dem Kirchenbanne zu belegen. Nicht genug, da der dermalige Erzbischof und Kurfürst von Kölln die Eingriffe des Nunzius in seinem Kirchsprengel nicht mehr dulten wollte, und darüber bey Kaiser und Reich große Beschwerden führte, kehrte sich Rom so wenig daran, daß es, anstatt den Köllnischen Nunzius nach Hause zu rufen, einen andern nagelneuen mit Facultäten in die Pfalzbayrischen Staaten schickte.

Dieser unerwartete Schritt, der Roms Grundsätze: nunquam cedendum etc. helle an den Tag legt, war Zweifels ohne eine große Mitursache, daß sich die 4 Erzbischöfe Deutschlands ins Embser Baad verfügten; da einen Plan, ihre Rechte wider Roms Anmaßungen zu vindiziren, entwarfen; und sich an das Oberhaupt des Deutschen Reiches wandten, um Schutz und Beistand zu Ausführung ihres Vorhabens zu erhalten. — Kaiser Joseph both gerne, und mit Vergnügen die Hand dazu; denn es war Wasser auf seine Mühle: nur rieth er den Erzbischöfen, sie sollten vor allem mit den Deutschen Bischöfen übereinkommen, und gemeine

Sache

Sache mit ihnen machen: auch diejenigen Deutschen Reichsstände, in deren Länder sich die bischöflichen Kirchsprengel erstrekten, in ihr Interesse zu ziehen trachten. — So gut dieser Rath war, so vielen, fast unübersteiglichen Schwierigkeiten war er unterworfen. — Die Bischöfe wissen gar wohl, daß sie ihre geistliche Macht eben so gut, als der Pabst und die Metropoliten geradezu von Christus herhaben. Es ist ihnen zu genau bekannt, daß die Einsetzung der Metropoliten eine bloß menschliche Erfindung ist: sie sind von den Erzbischöfen oft und vielfältig aufs unwürdigste behandelt worden: *) und überhaupt hat man einen Oberaufseher immer lieber in der Ferne als Nähe. — Der zweite Punkt des ertheilten Rathes war noch weit schwerer, als der erste, auszuführen; denn die Erzbischöfe sowohl, als Bischöfe, oder besser zu sagen, ihre Consistorien wenden alle Mittel an, über deren Wahl sie eben nicht allemal eckel sind, ihre Macht und ihr Ansehen in fremden Staaten, wohin sich ihre Diöcesanrechte erstrecken, immer auszudehnen, die landesherrlichen Befugniße zu kränken, Patronatsrechte zu haschen, den niedern Cle-

rus

*) Man lese die vortrefliche kleine Schrift, die nach den Grundsätzen des Embser Kongreßes vertheidigten Gerechtsamen der Bischöfe gegen die Erzbischöfe: verfaßt von einem öffentlichen Lehrer der Kirchengeschichte. Paderborn 1789.

zus zu drücken, die Layen mit Sponsalien, und Eheprozessen und geistlichen Dispensen aller Art auszusaugen ꝛc. ꝛc. wie wars also zu erwarten, daß man die weltlichen Regenten gewinnen, und auf seine Seite ziehen konnte? Selbst Kaisers Joseph Bereitwilligkeit schien den Hellsehenden zweydeutig, und nichts weniger als uneigennützig. Die gewaltthätige Zerstückelung der Passauer Diözes, und die gemachten Foderungen ans Bisthum Regensburg ließen eben nicht viel tröstliches hoffen. — Rom lachte also über die Bemühungen des Emsser Kongresses; der Plan der Erzbischöfe ward zu Wasser; und alles blieb beim Alten.

So wuchsen nach und nach Exemtion, Ansehen, Macht und Reichthum des Pabstes und der Geistlichkeit überhaupt: und Isidors Betrug, die Büchse der Pandora war eine der Hauptursachen dieses mehr, als riesenmäßigen Wachsthums.

Beru

Berufungs-Mittel,

oder

Appellatio ab abuſu — Recurſus ad Principem.

Der berichtigte Jeſuit und Kardinal Bellarmin behauptet, daß die weltliche Obrigkeit in geiſtlichen Dingen nie erkennen dürfe; und will aus dem Briefe des Pabſtes Gelaſius an Fauſtus darthun, daß keinem Menſchen in der Welt, alſo auch keinem Fürſten, keiner Obrigkeit erlaubt ſey, von dem Urtheile des Pabſtes zu appelliren: und wenn auch, fährt er fort, eine geiſtliche Zenſur wider wen immer, und ſogar wider einen Fürſten verhängt, offenbar ungerecht iſt, ſo darf ſich niemand wider ſo einen Schritt weder beſchweren noch ihn beurtheilen: ſi forte ſpiritus indiscretis laboribus mentis, ut nimis orando vel meditando, laedat corporis ſanitatem, peccabit quidem ſpiritus; ſed non ideo poterit caro in ſpiritum imperium ſumere; ſed gemendo et fatiscendo faciet, ut ſpiritus remittat aliquid de nimio fervore ſuo. Sic etiam ſi forte princeps ſpiritualis abutatur poteſtate ſua, injuſte excommunicando temperalem principem, vel ejus ſubditos ſine juſta cauſa ab obedientia ejus abſolvendo: et eo modo

per-

perturbet ſtatum reipublicae temporalis, peccabit Princeps ſpiritualis; ſed non poterit tamen Princeps temporalis judicium ſibi ſumere de ſpiritualibus rebus, aut ſpiritualem Principem judicare, et multo minus de ſede ſua deponere. Contra Barclaium. C. 17. p. 922.— Unter der Benennung Spiritualis Princeps verſteht der Jeſuit nicht nur den Pabſt, und die Biſchöfe, ſondern auch die gemeinen Prieſter, und ſogar die Diakonen. Diaconos principes et praeſules eſſe, ſi comparentur ad plebem. lib. de Cler. e. ij.

Die Bulle in coena domini legt ſogar alle Könige und weltliche Magiſtrate in den Kirchenbann, die es wagen, in geiſtlichen Sachen zu erkennen.

Und bey der Inquiſition iſts eine allgemein erkannte Grundregel: nemo poteſt liberare eos, qui ab inquiſitione apprehenſi ſunt.

Wider dieſe ungereimte, weder auf die Lehre Chriſti, noch der Apoſtel gegründete, und wider die Praktik der erſteren chriſtlichen Zeiten offenbar ſtreitende Behauptungen ſtelle ich nachfolgende 2 Sätze auf. I. von dem Urtheile des Pabſtes kann rechtmäßig appellirt werden. II. Jeder Staatsbürger, folglich auch jeder Geiſtliche kann wider das ihm von der Geiſtlichkeit angethanene Unrecht zur weltlichen Obrigkeit den

Re-

Rekurs nehmen: und diese ist es schuldig, ihn wider Unrecht zu schützen.

I. Zu mehrerer Beleuchtung des ersten Punktes will ich den Ursprung der Appellations-Geschichte an den Pabst, im Kurzen voraussetzen.

Auf den Vortrag des Spanischen Bischofes Osius, ließ sichs der Kirchenrath zu Sardica im J. 347. gefallen, daß das wider einen Bischof gefehlte Urtheil des Provinzial-Synods noch einmal erwogen werden könnte, wenn der verurtheilte Bischof sich nach Rom wenden wollte, und der Römische Bischof für gut fände, die Sache auf ein neues Untersuchen zu laßen. In diesem Falle müßte der Prozeß vor den Provinzial Bischöfen und noch anderen Bischöfen aus der Nachbarschaft, denen der Römische Kirchenvorsteher einige Abgeordnete beigesellen könnte, revidirt, und ausgemacht werden; würde aber der Römische Bischof eine neue Untersuchung für unnöthig halten, so müßte es bey dem Provinzial-Urtheile sein Verbleiben haben. — Diesem Vortrage des Osius fügte der Bischof Gaudentius sogleich einen Anhang bey, daß nemlich der Stuhl des Entsezten bis zum gänzlichen Ausgange der Sache unbesezt bleiben sollte.

Hier kömmt nun zu bemerken, daß 1) der Kirchenrath zu Sardica bloß eine Provinzial-Versammlung der Bischöfe war: daß

daß also dieser ihr Schluß in Betref der einem abgesezten Bischofe zugestandenen Appellation nach Rom für andere Kirchengemeinden nichts verbindendes hatte noch haben konnte. Daß 2) durch diesen Schluß was neues, und vorher ungewöhnliches eingeführt worden ist. Daß 3) die Berufung auf den Römischen Kirchenvorsteher nicht schlechterdings verstattet; noch ihm die Macht in der Sache eines abgesezten Bischofes das entscheidende Urtheil zu sprechen, überlaßen worden ist, sondern bloß eine Gattung Revision, und zwar so, daß die endliche Entscheidung nicht vor ihm, sondern vor dem Provinzial und einigen benachbarten Bischöfen, und etwa mit Zuziehung einiger Römischen Abgeordneten ausgesprochen werden sollte. Daß 4) bald nach dieser Verordnung, selbst den Afrikanischen Bischöfen diese neue Kirchengerichtsform nicht recht gefallen habe; wie man aus dem Synodal-Schreiben des im Jahr 426. gehaltenen Kirchenraths an Pabst Cölestin *) deutlich ersieht. Daß 5) die

*) Er soll, heißt es in diesem Schreiben, künftig keine Geistliche aufnehmen, welche um der Strafe zu entgehen, zu ihm flüchten werden: die Streitigkeiten müßen an dem Orte, an welchem sie entstanden sind, entschieden werden. Ein Urtheil, das in entfernten Ländern jenseits des Meeres gefällt worden ist,

die Sardischen Kirchensatzungen im Morgenlande, und in Afrika kaum in einigen Gebrauch gekommen: ja daß ihme selbst die dortigen Bischöfe, wie man eben gesehen hat, bey Gelegenheit gar widersprochen haben. — Daß endlich 6) viele von den Synoden Verurtheilte nicht nur zu dem Römischen Kirchenvorsteher, sondern auch manchmal zu den Kaisern, zuweilen auch an andere Stühle, öfters aber an größere Kirchenversammlungen sich gewendet haben.

Dieß ist der Hergang der Sache, und man kann es kaum begreifen, wie sich die Römische Bischöfe aus einer so unbedeutenden, nur gleichsam bittweise von einem einzelnen Bischofe vorgeschlagenen, und von den Vätern eines Provinzial-Kirchenraths bloß aus besonderer Achtung ihnen zugestandenen Indulgenz, die sich einzig und allein auf entsezte Bischöfe bezog, so große Vortheile verschaffen, und sich dadurch zu unumschränkten Appellations-Richtern, das heißt: zu Oberrichtern aller Richter nicht nur der entsezten Bi-

---

könne nicht gerecht seyn: da man die Zeugen nicht vernehmen könne: er soll künftig keine Gesandten mehr nach Afrika zur Vollziehung seiner Ausspräche schicken: es möchte sonst das Ansehen haben, als wolle er weltlichen Stolz und Ehrgeitz in die Römische Kirche einführen. Leitfaden in die Kirchengeschichte. 2 Thl. S. 104.

Bischöfe, sondern auch des ganzen Klerus und aller geistlichen Streitigkeiten durch die ganze Christenheit nach und nach haben machen können: ein Attentat, das laut wider die erste, reine Kirchendisciplin schreit; das Ordnung und Subordination unter sich kehrt; gräulichen Mißbräuchen Thür und Angel öffnet; und eine nie versiegende Quelle ist, aus der noch heut zu Tage großes Unheil fließt, und worüber schon einst, selbst heilige Kirchenväter oft und bitter geklagt haben.

Nun will ich, angenommen einstweilen, der Pabst sey in geistlichen Dingen allgemeiner Oberrichter, untersuchen, ob man von seinem Urtheile rechtmäßig appelliren könne.

Der heil. Augustin spricht im 126 Briefe, da er von dem zu Rom wider die Donatisten vom Pabste Miltiades gesprochenen Urtheil redet: Sieh! wir halten dafür, daß die Bischöfe zu Rom keine guten Richter gewesen sind: dazu fehlt noch die völlige Versammlung der allgemeinen Kirche, in welcher mit den Richtern selbst die Sache hätte können erörtert werden, damit, wenn sie ihres ungerechten Urtheils überzeugt worden wären, deren Sprüche aufgehoben würden. — Ueber die Streitigkeit der Ketzertaufe sagt er: eine mit so dichtem Nebel der Haderey verwickelte Frage ist zu einer völligen Kirchenversammlung Macht und Ansehen gebracht worden. Wir konnten dergleichen, was Stephan befohlen hatte, anzunehmen uns nicht

unterstehen, wenn es nicht durch der katholischen Kirche einstimmiges Ansehen bestärkt war; denn Cyprian selbst ohne Zweifel, würde nachgegeben haben, wenn die Wahrheit durch ein völliges Konzil sogleich zur selbigen Zeit bekräftigt worden wäre: wie deutlich legt sich hieraus zu Tage, daß Augustin die Oberheit eines Kirchenraths über den Pabst und die richtige Ordnung der Appellation von diesem auf jenen erkannt habe?

Ludwig Hericourt (loix ecclesiastiques part. 1. c. 25.) drückt sich über diesen Gegenstand so aus: Die Berufungen auf eine zukünftige allgemeine Kirchenversammlung sind, dem Grunde nach weit älter, als nach der Weise. In den ersten Jahrhunderten der Kirche war man völlig überzeugt, daß der Pabst nicht unfehlbar wäre; man widersprach auch seinen sowohl in der Lehre, als in der Kirchenzucht ertheilten Entscheidungen so lange, bis solche von dem gesammten Kollegium der Hirten bestärtigt worden waren. — Die Asiaten wurden gar nicht als Abgesonderte vom Leibe der Kirche gehalten, ob sie sich gleich des Pabst Victors Aussprüchen nicht unterwerfen wollten, der sie über die Feyerung des Osterfestes excommunicirt hatte. Sanct Cyprian, der im Irrthume über die Ketzertaufe befangen war, starb im Schooße der Kirche, welche seinen Festtag ungeachtet des vom Pabste St. Stephan wider ihn gesprochenen Bannes, feyerlich begeht. — St. Augustin giebt hievon die Ursache an. — —

Eben

Eben derselbe spricht zu den Donatisten, wenn sie sich über des Pabstes Miltiades Urtheil zu beschweren hätten, dürften sie sich nur auf das damals noch völlig versammelte Konzilium berufen. — Das bekannte Schreiben des St. Leo wider die Eutichische Ketzerey war von den Bischöfen in Italien, von den Franzosen und einem Theile des Morgenlandes angenommen worden; aber der Widerspruch der Bischöfe in Illyrien bewog den Pabst, daß er bey dem Kaiser um Berufung eines Kirchenraths Ansuchung that. — Sophron, Patriarch zu Jerusalem widersezte sich dem Briefe des Pabstes Honorius: und das 6te Konzil verwarf diesen Brief, als den Apostolischen Lehren, und der heil. Väter Aussprüchen entgegen stehend. — Man findet in den Kirchengeschichten viele andere Beyspiele wider die Dekrete der Päbste, die ohne Wirkung geblieben, bis sie in einem allgemeinen Kirchenrath angenommen worden sind.

Die eigentlichen und förmlichen Appelationen von dem Pabst an die allgemeine Kirchenversammlung (in den ersteren Zeiten der Christenheit waren es einfache Berufungen, wie über jeden anderen geistlichen Ausspruch); ohne daß man deßwegen an eine ordentliche Gerichtbarkeit des Römischen Kirchenvorstehers über andere christliche Gemeinden geglaubt hat) fiengen erst zu Anfange des XIII. Jahrhunderts an, und wurden von Deutschen, Engländern, Franzosen, Italienern,

Spa-

Spaniern, Polaken, u. a. m. ergriffen: deren man mehr als 100 anführen könnte.

Kaiser Friedrich II. that es im Jahr 1239. wider Gregors des IX. Urtheil — die Englische Kirche im J. 1246. wegen des von Innocenz III. ihr auferlegten Tributs — Philipp der Schöne, König in Frankreich im J. 1303. wider Bonifaz VIII. — Bischof Walter von Poitiers, appellirte noch auf seinem Todbette von des Pabstes Urtheil entweder an Gottesgericht, oder an eine allgemeine Kirchenversammlung, und befahl, daß man ihm bey seinem Ableben 1306. die Appellations-Zettel in die Hand geben, und damit begraben sollte. — Kaiser Ludwig der Bayer im J. 1323. — Michael Cäsenas, Minoriten-General im J. 1328. wider Johann XXII. — Die Kardinäle im J. 1408. wider Gregor XII. — Heinrich, Erzbischof von Canterburg im J. 1427. wider Martin V. — Die Universität zu Paris im J. 1460. wider die Bulle Niklas des V. — Johann Dauvet, Generalprocurator, König Karls VII. in Frankreich im J. 1460. wider Pabst Pius des II. Bulle: Execrabilis — Diether, Erzbischof und Kurfürst zu Mainz im J. 1461. wegen der übertriebenen Taxe der Annaten in seinem Erzbisthume. — Das Kapitel zu Paris im J. 1501 et 2. — Die Republik Venedig im J. 1509. wider Julius II. — Die Republik Florenz im J. 1511. — Kaiser Karl V. im J. 1526. wider Clemens VII. —

Achil-

Achilles von Harley im J. 1688. wider Innocenz XI. — — — Aber vom Urtheile des Pabstes Appelliren, heißt das nicht seine Gewalt anerkennen? und hatte er rechtmäßige Gewalt in allen obenangezogenen Fällen? Schicklicher ist die Appellation ab abusu.

Wenn endlich Pabst Innocenz III. einen Supplicanten, nemlich den König Philipp August in Frankreich mit seinem Gesuche von sich an ein allgemeines Konzilium verweiset, erkennt er dadurch die Oberhoheit eines allgemeinen Kirchenraths über sich nicht deutlich und offenbar an? Wir mögen uns, sagt er lib. III. Regest. 15. epist. 105. nicht unterstehen, über dergleichen Fall nach unserm Sinn für Euch einen Ausspruch zu thun, in Betrachtung des evangelischen, von Christo selbst gethanenen Ausspruches, daß, was Gott vereiniget hat, der Mensch nicht scheiden soll: indem weder die Beispiele der Heiligen, noch der Väter Satzungen eure Absichten in diesem Punkte unterstützen möchten. Wenn wir also ohne eine allgemeine Berathschlagung des Konziliums Etwas unternehmen sollten, möchte solches, ausser der Beleidigung Gottes, und der Schande vor der Welt, darein wir gerathen könnten, unsrer Würde, und unserm Amte vielleicht gefährlich werden: da unsre Gewalt wider einen vorläufigen Ausspruch der Wahrheit keine Ausnahme machen kann.

Nicht nur aber kann man vom Urtheile

des

des Pabstes an ein allgemeines Konzilium rechtmäßig appelliren, sondern auch

II. Jedermann geistlichen oder weltlichen Standes kann wider unrechtmäßige geistliche Gewalt, sie rühre vom Pabste, oder einem Bischofe her, an die weltliche Obrigkeit den Rekurs nehmen, und muß von selber wider Unrecht geschützt werden. Dieß lehren Vernunft, Bibel, Beyspiele der ersten Christenheit, Synoden, Kirchenväter, Päbste, Bischöfe, ältere und neuere Rechtsgelehrte, ältere und neuere Verordnungen weltlicher Regenten.

Vernunft. Die Geistlichkeit hat die Löse- und Bindegewalt, das Lehramt und die Aufsicht über die christliche Kirche in keiner andern Absicht erhalten, als um davon rechtmäßigen Gebrauch zu machen, und den Zweck, den sich Christus bey der Stiftung seiner Kirche vorgesteckt hatte, nemlich das Seelenheil der Gläubigen dadurch zu bewirken. Diese Gewalt ist, wie der Apostel versichert, in aedificationem, nicht in destructionem gegeben worden. So richtig und ausgemacht einer Seits diese Wahrheit ist, so sehr leuchtet andrer Seits ein, daß, wenn die Geistlichkeit ihre Macht nach Belieben mißbrauchen, und jedermanden frey und ungehindert Unrecht zufügen könnte, nicht nur in der Kirche Gottes große Unordnung entstehen, und auf diese Weise der von Christus vorgehabte Zweck vereitelt werden, sondern daß auch die

zeit-

zeitliche Glükseligkeit der Staatsbürger, wenn sie zugleich Glieder der Kirche sind, in offenbare und augenscheinliche Gefahr darüber gerathen müßte. — Die Kirchengeschichte liefert uns aus den finstern Jahrhunderten eben so zahlreiche, als schreckliche Beyspiele davon, wo nemlich der geistliche Despotismus, sonderheitlich der Römischen Bischöfe aufs höchste gestiegen war; sich in alle weltliche Händel mischte; die weltlichen Regenten unter den nichtswürdigsten Vorwänden entthronte; die Unterthanen vom Eide der Treue lossprach; ganze Königreiche und Provinzen in den Kirchenbann legte, und dadurch gräuliche Kriege anspann, so daß Menschenblut, wie Bäche, allenthalben dahin strömten. — Gegen solche Fälle muß also die Sorgfalt des weltlichen Regenten auf der Hut stehen, und zwar um desto mehr, als er Custos, und Vindex utriusque tabulae, defensor canonum, und Protector ecclesiae ist, selbst von allgemeinen Konzilien zu allen Zeiten dafür erkannt und verehrt, und dieß gewiß in keiner andern Absicht, als daß er, nicht wie Bellarmin lehrt, als Laye, der erst nach dem Diakon zu stehen kömmt, sondern als membrum praecipuum ecclesiae, und unctus domini durch sein Ansehen und seine Macht die Christgläubigen schütze, Kirchendisciplin, Ordnung und Ruhe erhalte, und so die geistliche und zeitliche Wohlfahrt seiner Untergebenen befestige. Oder kann man vermuthen, daß sich die weltlichen Regenten je hätten entschließen können, die christliche Religion in

ihre Staaten aufzunehmen, wenn sie auch nur von ferne vermuthen konnten, daß sich die Geistlichkeit einst das Recht herausnehmen wollte, die ihr von Christus verliehene Gewalt frey und ungestraft mißbrauchen, Unrecht damit ausüben, und Verwirrung und Unordnung in den Staaten anrichten zu dürfen — Träte nun der Fall ein, daß sichs die Geistlichkeit gelüsten ließe, von ihrer Gewalt Mißbrauch zu machen, und dadurch die Staatsbürger zu beunruhigen, so wäre es Pflicht, wesentliche Pflicht des Regenten, jeden Gekränkten in den Schuz zu nehmen; denn der Hauptbeweggrund der Menschen, daß sie sich zum gesellschaftlichen Leben versammelt haben, war unstreitig, damit sie versammelt leichter als einzeln einer ungestörten Ruhe und Sicherheit genößen: so wie sie keine andre Absicht, da sie in die Hände eines Einzigen die höchste Gewalt legten, hatten, und haben konnten, als um von ihm wider alle Kränkungen und Ungerechtigkeiten, sie möchten herrühren, wo sie wollten, geschüzt zu werden. Der Regent muß also diesen Theil der übernommenen Pflichten entweder erfüllen, oder er muß aufhören, Regent zu heissen. — Ist es demnach nicht Unverschämtheit und Majestäts, Beleidigung, wenn der obenangezogene Jesuit Bellarmin behauptet, der weltliche Regent dürfe nicht nur keinen seiner Unterthanen wider geistliche Despotie in den Schuz nehmen, sondern er selbst müsse seinen Nacken geduldig und willig darunter beugen?

Bibel.

Bibel. Nicht nur die Vernunft, sondern selbst die Bibel beweiset, daß der weltliche Regent die Macht, oder vielmehr die Pflicht auf sich habe, seine Unterthanen wider geistliches Unrecht zu vertheidigen; denn als der Prophet Jeremias den ihm von Gott aufgegebenen Befehl vollzogen, und den Einwohnern Jerusalems die annahenden Strafgerichte des Himmels, wenn sie sich anderst nicht bessern würden, angekündigt hatte, wollten ihn die Priester tödten; aber die Fürsten von Judäa retteten ihn aus den Händen und von der Gewaltthätigkeit der Priester. — Wenn Paulus wegen seiner religiösen Meinungen, von den Juden, vorzüglich von ihren Priestern verfolgt, es ausschlägt, sich in Jerusalem richten zu lassen, und gerade zu den Rekurs an den Kaiser nimmt, so legt sich ja hiedurch hinlänglich zu Tage, daß er für erlaubt gehalten hat, sich wider geistliche Despotie an den weltlichen Regenten wenden zu dürfen?

Beispiele der ersten Christenheit. Aus den erstern christlichen Zeiten will ich unter einer Menge Beispiele nur eins von Sanct Athanasius anführen, der von einem zahlreichen Kirchenrath verurtheilt, des Patriarchal-Stuhles zu Alexandria beraubt, und ins Elend verjagt, sich aber nach einiger Zeit an den Kaiser gewendet, wider geistliches Unrecht geklagt, eine neue Untersuchung des von dem Konzil wider ihn ausgesprochenen Urtheiles begehrt, und dadurch seine Restitution auf dem Patriarchal-Stuhl erhalten hat.

Syno-

Synoden, Kirchenväter, Päbſte, Biſchöfe beſtättigen das nemliche.

Epiſcopus quidem Athanaſius, ut vim ſibi illatam effugeret, Imperatorem adiit, rogans, ut legitima epiſcoporum ſynodus cogeretur; aut ipſe Imperator de objectis criminibus ſeſe purgantem audiret. Synod. Aegypti apud Athanaſ. in apolog. cont. Arian. n. 9.

Siquis Clericus pro qualibet cauſa Principem expetierit, et cum ipſius Principis epiſtola ad epiſcopum ſuum fuerit reverſus, excuſatus recipiatur. Concil. Pariſ. V. ſub Clotario Rege. a. 615.

Cognoſcant Principes ſaeculi Deo debere ſe rationem reddere propter eccleſiam, quam a Chriſto tuendam ſuſcipiunt: nam ſive augeatur pax et diſciplina eccleſiae per fideles Principes, ſive ſolvatur, ille ab eis rationem exiget, qui *eorum poteſtati ſuam eccleſiam tradidit*. Concil. Pariſ. a. 829. l. II. cap. 11. extant apud Gratianum cauſ. XXIII. ap. V. can. 20.

Regum officium eſt proprium, facere judicium et juſtitiam, et liberare de manu calumniatorum vi oppreſſos. S. Hieronym. ſuper Hierem. ad caput 22.

Haec Magiſtratuum vita eſt, hoc ſtudium, ut pace fruaris. Ideo in alia epiſtola non

non ſolum illis ſubditos eſſe, ſed etiam pro ipſis precari jubet, ut placitam et quietam vitam agamus — ſi illos auferas, omnia abscedent, nec civitates, nec vici, nec domus erunt; non forum, non aliud quidque ſtabit; ſed omnia ſubvertentur, potentioribus inferiores devorantibus. S. Chryſ. hom. XXIII. in epiſt. ad Rom.

Intelligis quae dico: cui honorem: omnis anima poteſtatibus ſublimioribus ſubdita ſit. Si omnis, et veſtra. Quis vos excipit ab univerſitate? Siquis tentat excipere, conatur decipere. S. Bernard. epiſt. 42. ad archiepiſcop. Senonenſem.

Debes incunctanter advertere, regiam poteſtatem tibi non ſolum ad mundi regimen, ſed maxime ad eccleſiae praeſidium eſſe collatam, ut auſus nefarios comprimendo, et quae bene ſtatuta ſunt, defendas, et veram pacem his, quae turbata ſunt, reſtituas. S. Leo M. ad Leonem Auguſtum. epiſt. 75.

Omnipotens Deus pietatem veſtram pacis eccleſiaſticae fecit cuſtodem. S. Greg. M. ad Maurit. Auguſt. epiſt. 6. l. 7.

Nos ſi incompetenter aliquid egimus, et in ſubditis juſtae legis tramitem non conſervavimus, veſtro ac miſſorum veſtrorum cuncta volumus emendari judicio: quoniam ſi nos, qui aliena debemus corri-

gere

gere peccata, pejora committimus, certe non veritatis discipuli, sed, quod dolentes dicimus, erimus prae coeteris erroris magistri. Caus. II. quaest. VII. can. 41.

Deus vobis regnum, et omnium rerum imperium ad salutem orbis terrarum, et pacem sanctarum ecclesiarum juste donavit. Unde prosternimus nos Majestatis vestrae vestigiis, ut jubeatis arceri injustitiam, quae adversus nos à reverendissimo episcopo Nicaeno Anastasio est praesumpta. Eunomius episc. Nicodem. in libel. ad Imperat. quod recitabatur in concilio Chalcedon. Act. XIII.

Intentio et propositum est Clementiae vestrae universis quidem sibi subjectis providere, et manum porrigere *omnibus, injuste oppressis, praecipue tamen sungentibus sacerdotio*: in hoc divinitati placentes, a qua vobis imperare et dominare sub hoc sole donatum est. Ergo quoniam multa et dira sumus perpessi à reverendissimo Dioscoro Alexandriae episcopo, adimus vestram pietatem supplicantes justitiam promoveri. Eusebius episcop. Dorilae in libel. ad Imperat. qui in eodem concilio Act. I. legebatur.

Principes non solum lege generaliter lata canones adversus novitates vindicabant, sed etiam specialiter injuriam illatam in judiciis canonicis per canonum violationem

tionem decretis ſuis reſarciebant, ſiquis ad eos querellam ſuam deterret, cui ex officio incumbebant, non ſolum quod canonum cuſtodia illis commiſſa eſſet, ſed etiam quod civium et *praecipue clericorum patrocinium*, et tranquillitatis publicae cura ad eos ſpectaret. Petrus de Marca. l. IV. de con. c. 2. n. 3.

In hac regia et caſtellana republica illud obſervandiſſimum eſt, et diu obtinuit à tempore, quod memoriam hominum excedit, poſſe ab his, qui a judicibus eccleſiaſticis vi et cenſuris opprimuntur, regios auditores et conſiliarios omnino adire, ut vim auferant — quod ſiquis oſtendat a principibus ſaecularibus hanc tollere poteſtatem, ſtatim, non quidem ſerio comperiet experimento manifeſtiſſimo, quantum calamitatis reipublicae invexerit. Didac. Covaruvias, epiſc. Segoviens. in pract. quaeſt. cap. 35.

Im gleichen Tone reden ältere und neuere geiſtliche und weltliche Lehrer.

Regalias, quae competunt Regi in ſignum ſupremae jurisdictionis, ut — per oppreſſos ad eum recurratur, Princeps a ſe abdicare non poteſt; niſi regiae ſedi renuntiet. Franc. Salgado in ſuppl. ad ſanct. part. I. n. 109 et 110.

A temporali jurisdictione deducta fuit exemtio

emtio Clericorum — quae inducta fuit ad utilitatem Cleri et Ecclesiae, non ad ejus ruinam, damnum et detrimentum, prout contingeret, si per violentias gravatus, et vi oppressus a judiciis ecclesiasticis, non haberet recursum ad Regem, et Principem temporalem, ad cujus exhibitionem tenetur jure naturali, et divino, quod inviolabile est. Idem de protect. regia. prael. 3. n. 91.

Reges tenentur prospicere executioni canonum, et observationi juris naturalis, ac proinde si illos infringant, illudque violent ecclesiastici judices, Princeps legitime appellatur. Natal. Alexander ex ordine Praedicatorum. Diss. XXI. Sec. IV.

Ubi papa potestate abutitur, episcopi resistere possunt; et si hoc non sufficit, possunt implorare principes saeculares, ut eorum auctoritate et potentia resistant vi et armis: non per viam jurisdictionis in papam, sed jure defensionis, et comprehendant et puniant executores mandatorum, sive ministros — neque injusta excommunicatio aut alia censura a papa inflicta quidquam valet, neque tenenda, neque timenda: quia sicut mandatum ejus, ita ipsa sententia jam notorie injusta ex parte causae et ipso facto nulla: neque tenenda, neque timenda est. Antonius Cordubensis minorita, Theolog. concilii Tridentini. l. IX. quaest. 10. distinst. 3. apud Goldast. T. 3. p. 336.

Con-

Contemptus clavium etiam non semper invenitur apud illos, qui necdum obediunt promulgatis per papam vel fuos; sed etiam non est judicandus, esse apud illos, qui per potestatem saecularem adversus tales praetensas sententias tueri se procurant — quoniam stat, aliquas sententias pastoris vel papae non esse tenendas, imo nec timendas, dum sint injustae: ut si excommunicare velit illos, qui suo Regi et suis edictis rationabilibus obediunt. Notavit hoc Innocentius prius et habetur fundamentaliter ex infalibili lege divina et naturali, cujus deductionem hic omittimus. Joan. Gerson in tract circa mater. excommun. et irregul. Consil. X. tom II. p. 423. et 425.

Potest appellari legitime ab abusu ad principes saeculares, seu ad senatum supremum, quotiescunque potestas ecclesiastica pronuntiat aut agit contra canones, aut privilegia regularium, potestque aut princeps aut Senatus appellationem suscipere, ut a violenta vexatione eripiantur. Bruno Caslaingus Minorita, poenitentiarius Gregorii XV. et Urbani VIII. in tract. de privil. Regul. pag. 20.

Ne vana et inutilis maneat suprema protectionis potestas integrum est, eandem puncto gravaminum attentatorum implorare; sed et imperator interpellatam hanc suam supremam protectionem ad jura, pri-

vilegia, libertates inviolate conſervanda impertiri debet, imo tenetur. Innoxia porro hujus recurſus ratio pateſcit ex fine eo, quod tantum abſit, ut inde immunitas eccleſiaſtica laedatur, ut ea potius hac ratione egregie juvetur et conſervetur: cum ea, quae in favorem inducta ſunt, non debent vergere in praejudicium, et damnum eorumdem. Unde evidens eſt, quod haec exceptio ipſis clericis non auferat jus implorandi protectionem Caeſaream. Barthel in diſſ. II. de concord. German. cap. III. Sect. 3. n. 9. vom Recurſe gegen den päbſtlichen Stuhl, welches alſo noch mehr gegen die Conſiſtorien kann geſagt werden. — Dieſer Recurs wird von katholiſchen Autoribus ſelbſt aut geheißen, und beruhet auf dem jure protectionis vel defenſionis mere naturalis et extrajudicialis, welche der Landsherr den Seinigen ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes ſchuldig iſt. Kreitmayer im 5. Thl. cod. civ. c. 19. § 42. n. 28.

Landesherrliche Verordnungen älterer und neuerer Zeiten lauten eben ſo:

Cum hactenus canones obſervati recte non fuerint, diverſas ex ea paſſi ſumus interpellationes contra clericos et monachos et quosdam epiſcopos, ut qui ſecundum canones non viverent. in praef. ad Nov. 137.

Omnibus epiſcopis et presbyteris interdicimus, ſegregare aliquem a ſacra communio-

munione, antequam cauſa monſtretur, propter quam ſacrae regulae hoc fieri jubeant. Nov. 123. c. 11.

Majore cum fiducia ille nihil ſe poſtulare dixit, quam ut vos huc conſcendere juberem, quo praeſentibus vobis de iatis ſibi injuriis poſſet conqueri, coram n: ſcilicet, quem ſincerum Dei famulumeſſe, ne vos quidem ipſi inficias ire pteſtis. Conſtantinus apud Socrat. l. . c. 34. et apud Athanas. in apolog. n.36.

Inquirant miſſi oſtri, utrum epiſcopi in circumundo parochias ſuas, coeteras eccleſias minores gravent, aut populo oneri ſint, et ſi ab ipſis, aut a miniſtris eorum idebita xenia a presbyteris exigantur. udov. pius apud Pitaeum in probat. cap 35.

Im Vertrage zwiſchen Kaiſer Rudolph II. und Urban, Biſchof zu Paſſau vom J. 1592. heißt es, ut ad poenas, ſententias, et cenſuras eccleſiaſticas usque ad ſuſpenſionem praelati ordinarius procedere non poſſit absque conſenſu, et adprobatione imperatoris. In corp. jur. eccleſ. Auſtr. pag. 273.

Im Jahr 1706. befahl Kaiſer Joſeph I. ut archiepiſcopus Pragenſis a cenſurarum via facti infligendarum comminationibus abſtineat. Corp. jur. eccleſ. Boh. pag. 172.

Wider die Bulle Clemens XI. verfügte der nemliche Kaiser das nemliche.

Im J. 1768. befahl die Kaiserin Königin Maria Theresia, ut causae excommunicationis ob percussionem clerici infligendae a commissariis ecclesiasticis et secularibus pari numero cogendis cognoscantur, et sententia Majestati ad adprobationem offeratur.

Im nemlichen Jahr, ut imposterum nullus subditorum neqe in crimine haereticae pravitatis absq; placeto regio et conieniu judicis saecularis excommunicatione percuti possit.

Im J. 1765. wollte sie, ut cleri vanum irregularitatis metum, quem pretendebant, si ad detegendos et puniendos delinquentes officium boni civis praestarent deponerent. Corp. jur. ecclesiast. Boh. pag. 183. 84. 86. et 226.

Aus dem geistlichen Raths-Protokoll in München vom J. 1577. pag. 78. auf den Recurs des Pfarrers zu Köfching zeigt sich, daß man dem Bischofe von Regensburg bedeutet hat, er soll es gegen die Geistlichen nicht zu weit treiben, und den Pfarrer *a suspensione* absolviren. Neue Ordnung des kurfürstl. geistlichen Raths vom J. 1779. S. 12.

Im

Im J. 1576. ergieng wegen Nichtabreichung des sogenannten subsidii charitativi ein General-Verbot in ganz Bayern, mit dem Zusatz, man soll keine Zensur fürchten. Daselbst S. 14.

Der Bischof zu Regensburg soll die Geistlichen nicht so oft prozessiren, incarceriren, ja gar excommuniciren. Ebendaselbst.

Das nemliche geschah im J. 1772. in der Rekurssache des Pfarrers zu Ehring, und des Pfarrers zu Hausheim.

His de abusu justis remediis non sola utitur Gallia, sed et Hispania, Sabaudia, Germania, Polonia, Venetia, et olim Anglia. — Dieser Rekurs wird auch vertheidigt, und festgesetzt in der neuesten Kammergerichts-Ordnung — in recessu imperii novissimo — in kaiserlicher Wahlkapitulation — im ganzen Königreiche Böheim. Kurpfalzbayr. Konkordaten mit Regensburg im J. 1789. S. 58.

Einwendungen.

I. Von der Schlüßelgewalt kann zum weltlichen Richterstuhle nicht appellirt werden; denn sie rührt von Christus her: dieser ist also der höhere Richter: folglich müßte die Appellation an ihn, nicht an den weltlichen Richterstuhl gehen.

Antw. Es liegt im Grunde wenig daran, ob man diese Berufung Appellation, Beschwerde, oder Rekurs an den weltlichen Richter nenne: so viel ist gewiß, daß jeder Staatsbürger, wessen Standes er immer sey, sich gegen geistliches Unrecht an den Regenten wenden könne; und daß es die Pflicht des Regenten fodere, ihn dagegen zu schützen, wie ich eben weitläuftig erwiesen habe. *)

II. Der Tridentinische Kirchenrath sagt sess. 25. cap. 3. nefas autem sit saeculari cuilibet magistratui, prohibere ecclesiastico judici, ne quem excommunicet, aut mandare, ut latam excommunicationem revocet sub praetextu, quod contenta in praesenti decreto non sint observata; cum non ad saeculares, sed ad ecclesiasticos haec cognitio pertineat.

Antw. Der gelehrte und einsichtsvolle Caevallos berichtiget in prolog. n. 178. seiner Abhandlung, de cognitione per viam violentiae, diesen Einwurf, indem er den König mit folgenden Worten anredet: huic resolutioni non obstat decretum S. Concilii Tridentini sess. 25. cap. 3. — Ubi constituitur, non licere judici saeculari pro-

*) Und obschon die Schlüßelgewalt von Christus herkömmt, so hat er sie doch nur zum rechtmäßigen Gebrauch, nicht aber zum willkürlichen Mißbrauche und zur Despotie hergegeben.

prohibere, ne ecclesiasticus judex quemquam excommunicet; quia hujusmodi cognitio non ad saecularem, sed ad ecclesiasticum judicem spectat. Nam ut ex verbis clare conspicitur, in eos solum fulminat, qui injuste jurisdictionem ecclesiasticam retardant, aut ecclesiasticos judices ab excommunicatione cohibent, in casibus quibus de jure permittitur, ita ut sermo fit de cognitione principali causae ecclesiasticae quae directe ad judicem ecclesiasticum attinet, ex alio decreto ejusdem concilii cap. 20. sess. XXV. de Reform. in verbis: *immunitatem et jurisdictionem impediunt.* At in his casibus nihil per te (rex) aut per tuos magistratus agitur, nisi solum per viam violentiae, et extraordinariae cognitiones, intactis meritis causae principalis, principaliter aut accessorie jurisdictione ecclesiastica nullatenus violata.

Decretum illud viri doctissimi interpretantur — quia verba illa, *violare jurisdictionem ecclesiasticam* adaptari nequeunt ad cognitionem per violentiam in casibus a jure permissis: imo et illam probare videtur concilium cap. 20. Sess. XXV. De immunitate ecclesiae, ubi reges et principes alloquens, illis facultatem hanc, tollendi violentias videtur impertiri illis verbis: qui res ecclesiae sua inprimis auctoritate ac munificentia auxerunt, nedum ab aliorum injuria vindicarunt. Churpfalzbayrische Konkordaten mit dem Fürstbischofe zu Regensburg

burg im J. 1789 abgeschlossen, und mit Anmerkungen begleitet. Straubing 1790. S. 60 - 61 - 62.

Franz Salgado beweiset das nemliche: sub tanta verborum generalitate concilii Tridentini non comprehenditur tam *salubre remedium*, et *charitativum subsidium* miseris et oppressis specialiter a jure canonico, ex ratione, et principiis *juris naturalis et divini* permissum, super quo Tritentinum nihil specialiter disponat — quod satis adparet ex testimonio Covaruviae episcopi Segoviensis, qui concilio interfuit, et ipsa haec reformationis decreta confecit; atque adeo de mente concilii optime instructus esse debuit, hic autem contrarium semper asseruit. Ebendort S. 61.

Wann, und wie aber d. geistl. Richter Gewalt anthut, erklärt von Espen. Ebd. S 62. Tunc autem judex ecclesiasticus violentiam infert, si non iuxta praescripta canonum et legum procedit. Sane nunquam violentia magis, et manifestior est vis, quam dum quis auctoritate sua et potestate, quae in bonum ac laevamen subditorum concredita est, in eorum abutitur ruinam, et despotice pro beneplacito procedit.

III. Wenn von der geistlichen zur weltlichen Macht appellirt werden kann; so muß auch von der weltlichen zur geistlichen appellirt werden können.

Anew.

Artw Da zween Brüder wegen einer Erbschaft Streit miteinander hatten; und jemand aus der Versammlung Jesum bath, den Streit zu entscheiden, gab er zur Antwort: wer hat mich zum Richter und Theiler unter euch aufgestellt? ein deutlicher Beweis, daß die Kirche in zeitlichen Dingen keine Gewalt habe: und wenn schon die geistliche Macht in wesentlichen Religionssachen von der weltlichen Macht unabhängig ist, so bleibt doch dem weltlichen Regenten das Recht, sich der Despotie und den Mißbräuchen der geistlichen Gewalt entgegen zu setzen; weil sonst Unordnung im Staate entstünde, und dadurch das zeitliche Wohl gestört würde; welches doch schnurgerade den Absichten des Urhebers der christlichen Religion entgegen liefe; denn er ist nicht auf diese Welt gekommen, um an der politischen Staatenverfaßung etwas zu ändern, oder durch Errichtung seines geistlichen Reiches die zeitliche Glückseligkeit der Menschen zu untergraben, sondern vielmehr selbe gründlich zu befestigen. Zu dem muß man nie vergeßen, daß die Kirche im Staate, nicht aber der Staat in der Kirche ist.

Nothwendigkeit und Wohlthat dieses Rekurses.

Der Apostel Paulus hatte schon die Christen ermahnet, sie sollten unter sich keine Prozesse anfangen; wenn aber doch einige entständen, sollten sie dieselbe nicht bey den heydnischen

nischen Obrigkeiten anhängig machen, sondern aus ihrer Mitte Schiedsrichter wählen, welche die streitenden Partheien miteinander vereinigten. — Diesen Rath Pauli in seinem ersten Briefe an die Korinther am 6 Kapitel, befolgten auch die Christen; theils weil sie bei den heydnischen Obrigkeiten keine Gerechtigkeit für sie hoffen konten, und theils um den Heyden kein Aergerniß zu geben. Sie brachten daher ihre Prozeße vor den Bischof, den sie als ihren Vater, und als den geschicktesten Mann in der Gemeinde betrachteten, und unterwarfen sich seinem Ausspruche. Nachdem aber die Kaiser selbst Christen wurden, und nach und nach christliche Obrigkeiten aufstellten, so konnte Pauli Rath nicht mehr statt haben: daher werden itzt die Christen wie Heyden vor weltliche und ordentliche Richter gefodert. — Indessen verordnete doch Constantin der Große, wie Sozomenus 1 Buch 9 Kap. bezeugt, daß jede Parthei, die einen Streit zu führen habe, das weltliche Gericht vorbeigehen, und sich auf die Entscheidung des Bischofes berufen könne; und daß der weltliche Richter verbunden sey, den Ausspruch des Bischofes in Ausübung zu bringen. Hiermit wurde also das schiedsrichterliche Amt der Bischöfe bestättigt, dieses war den Partheien in vieler Rücksicht angenehm und vortheilhaft; denn sie hatten auf ihre Bischöfe, und oft mit allem Rechte ihr ganzes Zutrauen gesezt, und durften nicht so viele und beschwerliche Formalitäten beobachten; den Bischöfen selbst

aber

aber war dieses schiedsrichterliche Amt nachtheilig; denn je mehr ein Bischof in solche Streitigkeiten verwickelt war, desto mehr wurde er gehindert seine Amtspflichten zu erfüllen: es war auch dieß schnurrgerade dem Beispiele Christi, und der Apostel zuwider; denn Christus wollte durchaus mit weltlichen Sachen nichts zu thun haben; daher sagte er den 2 streitenden Brüdern, wer hat mich zum Richter und Theiler zwischen euch aufgestellt? und die Apostel überließen sogar die Armen und Kranken-Pflege an die Diakonen, um an der Ausübung ihrer wesentlichen Pflichten nicht gehindert zu werden: Von Seite der Kaiser aber war die Uibertragung des Schiedrichter-Amtes an die Bischöfe, eine unverzeihliche Unklugheit; weil so die Bischöfe vielfältige Gelegenheit dadurch bekamen, Eingriffe in die bürgerlichen Rechte zu wagen. Man überzeugte sich davon, und am Ende des vierten Jahrhunderts wurde ein Gesetz bekannt gemacht, wodurch das schiedsrichterliche Amt der Bischöfe eingeschränkt wurde, der Bischof, heißt es, soll bloß in bürgerlichen nicht aber in peinlichen Fällen entscheiden können, und zwar nur als ein delegirter Richter: indessen sollen die Aussprüche des Bischofes in diesen Fällen, vermöge eines andern von Honorius im J. 408 gegebenen Gesetzes eben so giltig seyn, als die Aussprüche der obersten Staatsbedienten, von denen man nicht appelliren konnte, und von den ordentlichen Richter vollzogen werden. — Dieß war zu den geistlichen

Gerichts-

Gerichtshöfen der erste Grund, auf dem in der Folge der Zeit ein großes fürchterliches Gebäude aufgeführt worden ist, so und dergestalt, daß Vorsteher der Geistlichkeit mit dem Schiedsrichter-Amte, das sie bloß aus Gnade der Kaiser verwalteten, nicht mehr zufrieden, sich zu nothwendigen, und fast allgemeinen Richtern in bürgerlichen Sachen nicht nur über die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, sondern auch über alle Layen aufwarfen; daß sie Kaiser und Könige vor ihren Richterstuhl foderten, über Kriege entschieden, und alle Händel, wobei von einem Eide, von Wittwen und Waysen, von einer einem Kleriker angethanenen Unbild, von Ehe, oder Testamentssachen ꝛc. ꝛc die Rede war, zu ihrem Gerichtshofe ziehen wollten. Noch mehr: unter dem Vorwande einer etwa dazwischen kommenden Sünde mußten sich alle Streitigkeiten bey geistlichen Gerichtern abthun laßen; denn wo ist ein Prozeß, wo nicht eine Parthey über Ungerechtigkeit oder Unbild klagt? und folglich eine Sünde mit ins Spiel tritt?

Der gräuliche Unfug den die Geistlichkeit mit ihren Gerichtshöfen trieb, machte endlich die unbegreiflich langmüthige und so sehr mißbrauchte Stupidität der Layen aufwachen, so daß im J. 1246. Galliens Baronen ihre Stimme erhoben, und sich miteinander eidlich verbanden, die weltliche Gerichtsbarkeit, welche von der Geistlichkeit unter verschiedenen Vorwänden fast gänzlich verschlungen worden

wäre,

wäre, wieder herzustellen. Nos omnes regni majores, facien sic, attento animo percipientes, quod regnum non per jus scriptum *novorum decretalium*, nec per *clericorum arrogantiam*, sed per sudores bellicos fuerit adquisitum, praesenti decreto omnium juramento statuimus, et sancimus, ut nullus clericus vel laicus alium de coetero trahat in causam coram ordinario judice, vel delegato ecclesiastico, nisi super haeresi, matrimonio, vel usuris — ut sic jurisdictio nostra judicum civilium in reliquis causis profanis resuscitata respiret, et ipsi hactenus *ex nostra depauperatione per sportulas et taxas forenses jurisdictionis ditati*, reducantur ad statum primitivae ecclesiae — Freylich erschollen allenthalben von Seite der Geistlichkeit wehemüthige Jeremias, lieder über diese Verwegenheit der Layen, haec cum inaudiisset, ingemuit papa spiritu perturbato: et cupiens eorum corda emollire, et constantiam enervare, admonitione praemissa, eos minis perterruit; nec se sic sensit praevalere. — Auch Wilhelm Durandus, der um die nemliche Zeit lebte, beklagte sich bitterlich über die Eingriffe der Weltlichen in die so vermeinten geistlichen Gerechtsamen, indem er sagte: Domini temporales frustratim omnia ad se trahunt; et sicut frustratim lupus agnum comedit, ita et per ipsos jurisdictio ecclesiastica frustratim devoratur: quidquid ad jurisdictionem ecclesiasticam, potissimum quod ad temporalia pertinet, sibi competere putantes: et pauci sunt

casus

casus ad ecclesiam pertinentes, in quibus directe vel indirecte per eos ecclesiastica jurisdictio non turbetur in diversis mundi partibus. Nec jam constituta remedia proficere possunt, sicut experientia docet.

Aber der Strom ließ sich nicht mehr einhalten; die Klagen der Geistlichkeit blieben unwirksam; und von diesem Zeitpunkte an fiel das Ansehen der geistlichen Gerichtshöfe sichtbar: so wie sich nichts, das auf schlechtem Grunde gebaut ist, in die Länge erhalten kann. Und was hätte den Sturz beschleinigt? Stolz, (arrogantia clericorum) Habsucht (ipsi hactenus ex nostra depauperatione per sportulas et taxas forensis jurisdictionis ditati) und Drückungen und Ungerechtigkeiten aller Art, die von einem stolzen und habsüchtigen Richter unzertrennlich sind. Schwer war also der Druck der geistlichen Gerichtshöfe für Jedermann überhaupt, sonderheitlich drückend aber für den niedern Klerus: wovon uns, was folgt, überweiset. Schon im J. 619. verordnete der zweite Kirchenrath zu Sevilla (concilium Hispalense II.) nullus nostrum sine concilii examine quemlibet presbyterum vel diaconum dejicere audeat; nam multi sunt, qui *indiscussos potestate tyranica, non auctoritate canonica damnant. Et sicut non nullos gratia favoris sublimant, ita quosdam odio, invidiaque permoti humiliant, et ad levem opinionis auram condemnant, quorum crime non approbant*; episcopus enim sacerdotibus,

bus, ac miniſtris ſolus honorem dare poteſt, ſolus aufferre non poteſt. — In Gallia, ſagt van Eſpen, et alibi inde eccleſiaſtici ipſi amant, et optant paſſim, cauſas eccleſiaſticas, beneficialesque apud regia tribunalia potius, quam coram judicibus eccleſiaſticis examinari et agitari; tum quia exemplis novi juris in ſtylum curiarum eccleſiaſticarum irrepſit per dilationes moroſus proceſſus, ut litigantibus citius pene expectandus ſit finis vitae, quam litis. — Und der Regensburger Conſiſtorial-Rath Andrä Mayr in ſeinen Kurbayriſchen Concordaten mit dem Bisthume Regensburg vom J. 1789. ſagt, daß der Rekurs an den eigenen Landesherrn in dem göttlichen Geſetze ſowohl, als im weltlichen und in der geſunden Vernunft gegründet ſey; denn ſonſt, ſetzt er hinzu, wehe, beſonders der Geiſtlichkeit vom zweyten Range; auch bekennt er mit van Eſpen, daß die Conſiſtorien bisweilen ihre Gewalt mißbrauchen, und ſchließt, neuere Beyſpiele anzufügen, verbietet uns die Beſcheidenheit.

Macht

Macht der weltlichen Regenten in kirchlichen Dingen.

§. 1.

Ursache der Sendung Christi auf die Welt.

Christus, Stifter der christlichen Religion, ist aus keiner andern Ursache auf diese Welt gekommen, als um zu suchen, was verloren war, das heißt: um die armen und verirrten Menschen auf den Weg des Heils zu führen, und sie selig zu machen; denn er bezeugt bey Johann VI. 40. daß er vom Himmel gekommen ist, nicht um seinen Willen zu thun, sondern den Willen desjenigen, der ihn gesandt hat; der Wille dessen aber, der ihn gesandt habe, sey, daß, wer den Sohn sehe und an ihn glaube, das ewige Leben habe: und er wolle ihn am jüngsten Tage erwecken. — Eben so heißt es auch bei Matth. XVIII. 11. der Menschensohn ist gekommen, selig zu machen, was verloren war: und eine Menge Stellen in der heil. Schrift beweisen das nämliche.

War d. Seelenheil der Menschen.

Das Seelenheil also des Menschengeschlechtes war die einzige Absicht, das einzige Geschäft und der einzige Zweck der Sendung Christus des Herrn; nicht aber um auf dieser Welt zu herrschen, oder an der poli-

schen Staatenverfassung auch nur das geringste zu ändern. Lezteres bestättigte er nicht bloß mit Worten, sondern durch vielfältige Thaten.

Bist du, fragte ihn Pilatus bey Joh. XVIII. ein König der Juden? Er antwortete: Mein Reich ist nicht von dieser Welt; wäre mein Reich von dieser Welt, so würden meine Diener für mich streiten, daß ich den Juden nicht überantwortet würde. Pilatus sprach: so bist du dennoch ein König? Jesus antwortet: du sagst es; erklärte aber gleich, worin seine Macht und Herrlichkeit bestehe. Ich bin dazu gebohren, daß ich von der Wahrheit Zeugniß gebe: wer aus der Wahrheit ist, der hört meine Stimme. — Als die Pharisäer Jesum bey Matth. XXII. 21. versuchten, und fragten, ob es erlaubt sey, dem Kaiser einen Tribut zu reichen, gab er zur Antwort: gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. — Da ihn etliche Tausende seiner Anhänger einst aufsuchten, und mit Gewalt zum König machen wollten, floh er, und verbarg sich. Johann. VI. 15. — Der Evangelist Lukas erzählt uns am XII. 14. daß zween Brüder wegen einer Erbschaft Streit hatten; und daß einer aus der Versammlung Jesum bat, diesen Streit zu entscheiden; Jesus aber habe geantwortet: Wer hat mich zum Richter unter euch aufgestellt? — Und wenn Christus als ein gebohrner Inländer bey Matth. XVII. für sich sowohl als den Petrus den Zoll entrich-

richtet, so stellt er dadurch den deutlichsten Beweis auf, wie sehr ihm die Beobachtung der Landesgesetze am Herzen lag; und wie er weder für sich, noch für die Seinigen eine Ausnahme davon machen wollte.

Aus den Lehren also sowohl, als aus den Handlungen Christi legt sich unwidersprechlich zu Tage, daß seine Sendung auf diese Welt bloß das Seelenheil der Menschen zum Zwecke gehabt, und daß er an der politischen Staaten-Verfassung weder Etwas geändert hat, noch daran Etwas habe ändern wollen.

§. 2.

So wie Christus hiernieden eine bloß geistliche Macht ausgeübt hatte, so ertheilte er auch seinen Aposteln und Jüngern keine andere, als eine bloß geistliche Macht. Geht hin, sagt er bey Matth. XXVIII. und lehret alle Völker; und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes, und des heil Geistes. —

Beispiel der Apostel und Jünger.

Eben so spricht er bey Matth. XVIII. 18. wahrlich sag ich euch, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird im Himmel gelöset seyn; und was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden seyn. Damit man aber diese Stelle nicht etwa aufs Weltliche ausdehnen möge, so erklärt Christus bey Joh. XX. 22. 23. worin diese Löse- und Bindemacht der Apostel bestehe, wo es heißt: er blies seine Jünger an, und sagte: nehmet hin

hin den heil. Geist: welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben; und welchen ihr sie vorbehaltet, denen sind sie vorbehalten.

Diesen Befehlen zu Folge, und stets ihrer einzigen wichtigen Bestimmung eingedenk, entschlugen sich die Apostel aller andern Geschäfte; überließen sogar die Armen- und Witwenpflege an die Diakonen; durchzogen die Länder des Erdkreises; lehrten, predigten, tauften, mit einem Worte: suchten, wie ehemal ihr Meister Christus, was verloren war, nämlich die Sünder zu bekehren, die Verirrten auf den Weg des Heils zurück zu führen, und sie selig zu machen.

Uebrigens war das Reich der Apostel eben so wenig als jenes ihres Lehrers von dieser Welt. Weit entfernt sich in zeitliche Dinge zu mischen, an der bürgerlichen Staatenverfassung Etwas abzuändern, oder sich einige Vorrechte und Ausnahmen anzumaßen, zeigten sie vielmehr durch ihre Lehren und Beispiele, daß man der weltlichen Obrigkeit Folge leisten, und sich ihren Befehlen und Verordnungen gemäß betragen müsse.

Seyd unterthänig, sagt Petrus im 1. Briefe 2. jeder menschlichen Kreatur wegen Gott: entweder dem Könige . . . oder denen, die von ihm geschickt sind — Gehorchet in aller Furcht eueren Herren, nicht nur den guten, sondern auch den schlimmen; weil

dieß der Wille Gottes ist, ad Thimoth. 1. c. 6. Eine jede Seele, heißt es im 13ten Kap. an die Römer, soll den höhern Mächten (unter potestas sublimior wird immer in der heil. Schrift die weltliche Obrigkeit verstanden. Veremunds von Lochstein Gründe für und wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Straßburg. 1766. S. 134 — 35.) unterworfen seyn; denn es ist keine Macht ausser von Gott: und wer sich dieser Macht widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes, und zieht sich die Verdammung zu. — Seyd gehorsam nicht aus Furcht der Strafe, sondern wegen eures Gewissens. — In der Apostelgeschichte am 25 Kap. appellirt Paulus selbst an den kaiserlichen Richterstuhl. Dort, sagt er, muß ich gerichtet werden.

Das muß ich hier noch anmerken, daß die Apostel nicht bloß Lehrer waren, sondern auch, daß sie von Christus die Macht, ihre Gemeinden zu regieren, erhalten, und selbe wirklich ausgeübt haben. De potestate nostra, quam dedit nobis Dominus. ad Corinth. X. 8. attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus sanctus posuit episcopos regere ecclesiam Dei. Act. Apost. XX. 28. So schreiben sie auch die Eigenschaften vor, welche die Lehrer der Kirche besitzen sollen. — Sie erklärten wie ein Diakon, und eine Diakoniße beschaffen seyn müße. — Sie verbothen dem Frauenzimmer in geistlichen Versammlungen zu sprechen. — Sie entschieden Fragen über den Unterschied der Speisen;

mach-

machten den entstandenen Streitigkeiten ein Ende; führten die Feyer des Sonntags ein; stellten Bischöfe und Priester auf, ließen Diakonen wählen; straften die Fehlenden, wie Petrus den Ananias und die Saphira und Paulus den Chorinther. Aus der Apostelgeschichte.

Selbst in der Natur der Sache liegt es, daß die Apostel eine gewisse Macht haben mußten, ihre Gemeinden nämlich einzurichten, und ihnen Vorschriften und Verordnungen zu geben; denn jede Gesellschaft, folglich auch die kirchliche muß eine gewiße äussere Verfaßung haben; und zur Erhaltung dieser äußern Verfaßung sind Ordnung und Vorschriften nothwendig: es muß also jemand seyn, der die Vorschriften ertheilt, die Ordnung vorschreibt und darüber wacht: auch Strafen müßen in jeder Gesellschaft, wenn sie sich anderst in die Länge erhalten soll, gegen die muthwilligen Uebertreter der Verordnungen Platz greifen: die Gesellschaft muß nämlich das Recht besitzen, den Frevler von ihrer Gemeinde, und allen ihm daraus zufließenden Vortheilen auszuschließen. Höchst merkwürdig und liebevoll aber ist die Weise womit die Apostel die ihnen von Christus verliehene Macht ausgeübt haben. Es geschah mit der größten Herablaßung, ohne Zwangsmittel (wer hat dich gezwungen, sagte Petrus zu Ananias. Act. Apost. c. 5.) ohne Herrschsucht; denn sie betrugen sich nicht als Herren (dieß ward ihnen ausdrücklich bey

Lukas

Lukas am XXII. verboten) sondern als Väter ihrer Gemeinden. Sie entschieden alles, so viel als möglich war, mit der Gemeinde selbst, und ließen die Mitglieder derselben an wichtigen Geschäften Theil nehmen. Hievon haben wir mehrere Beispiele in der Apostelgeschichte, z. B. an Judas Stelle ernannten sie einen andern, aber nicht eigenmächtig; sondern sie versammelten die Jünger, die Verwandten des Herrn, und sogar die heiligen Frauen, so daß 120 Personen, welche wahrscheinlich die dortmalige ganze Kirche ausmachten, beysammen waren. Act. Apost. c. 1. — Bey Einsetzung der Kirchendiener vom zweiten Range, nemlich der Diakonen, wurde die ganze Gemeinde versammelt. Suchet unter euch, sagten die Apostel zur versammelten Gemeinde, sieben Männer, die im guten Rufe stehen und voll heil. Geistes und Weisheit sind. Act. Apost. c. 6. — Auch ward der Streit über die Nothwendigkeit der Beschneidung in Gegenwart der ganzen Kirchengemeinde entschieden. Act. Apost. c. 15.

§. 3.

Beispiele d. ersten Kirche.

Nach den nemlichen Grundsätzen, nach denen Christus, seine Apostel und Jünger gelehrt und gehandelt hatten, lehrten und handelten in den ersten Zeiten die Vorsteher der christlichen Kirche. Sie bedienten sich des von den Aposteln ererbten Vorsteheramtes nur zum Besten ihrer Heerden, nur die Sün-

der

der zu bekehren, die Feinde auszulöschen, jedes Alter und Geschlecht in der Pflicht, und im Gehorsam gegen das göttliche Gesetz zu erhalten, und sie auf diesem Wege zum ewigen Seelenheil zuführen. Uebrigens waren Aufrichtigkeit und edle Einfalt die ausgezeichnesten Züge in ihren Sitten; sie giengen mit ihren Priestern und Diakonen brüderlich um; unternahmen fast nichts ohne ihren Rath, *) und die Stimme des Volkes ward auch bey wichtigen Angelegenheiten angehört. **) Nur Liebe und Gehorsam hiessen sie das Vorsteheramt annehmen, von welchem sie ohnehin fast keine andere Einkünfte, als Mühe, Gefahren und Verfolgungen hatten. Ehrfurchtsvolle Hochachtung und väterliches Zutrauen der Heerde machten ihr Ansehen aus: sie suchten nicht nach Art der Mächtigen dieser Welt wider den ausdrücklichen

---

*) S. Cyprian, dieser auf seine Vorrechte eifrige Bischof, wollte bey alle dem, in Abwesenheit von seiner Kirche, keinen Aeltesten ernennen, sondern schrieb zurück, man sollte zuwarten, bis er wieder nach Hause käme, und die Sache zuvor mit seiner Geistlichkeit überlegt hätte.

**) Das Volk muß an der Wahl der Bischöfe den nemlichen Antheil haben, als es an der Wahl der Diakonen und des Nachfolgers des abtrünnigen Judas hatte. S. Cyprian bey Duguet in der Harmonie der wahren Grundsätze.

lichen Befehl des Apost. Petrus im 1. B. 5 K. zu herrschen, noch durch äußere Zwangsmittel sich Gehorsam zu schaffen: ihre Gewalt bestand im Unterricht und Ermahnen, denen ihr heil. Lebenswandel stets zur Seite gieng, wodurch sie allenthalben häufige Früchte hervorbrachten, und sich zu Herren aller Herzen machten. *)

Ohne an weltlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, erkannten sie ruhig jene Herren an, die ihnen die Vorsehung durch den gewöhnlichen Lauf der menschlichen Dinge bestimmt hatte; sie gehorchten treulich sogar heydnischen, und sie grausam verfolgenden Fürsten, und prägten gleiche Gesinnungen ihren Heerden mit allem Eifer ein.

Wir befleißigen uns, sagt Justinus der Martyrer in Apol. 1. n. 7. daß wir Tribute und Zölle denen, die dieß Geschäft auf sich haben, am allererstenbezahlen; wie uns dieß Christus gelehrt hat.

Ein Christ, spricht Tertulian im 30sten Kapitel seiner Schutzschrift, weil er weis, daß

*) Origines bestimmt sehr deutlich, worinn die Macht der christlichen Lehrer bestehe, im Lehren, Bitten, Ermahnen, nicht im herrschen, befehlen und zwingen. Leitfaden in der Kirchengeschichte. Wien 1790. I Thl. S. 175.

daß der Kaiser von Gott bestellt wird, muß ihn nothwendig lieben und fürchten. Was der Kaiser hat, das hat er von Gott empfangen, wir ehren den Kaiser als einen Menschen, der nach Gott der erste, und nur geringer ist nach Gott. Er ist höher als alle Menschen, indem er allein niedriger ist als der wahre Gott. — Auch sagt er, Gott habe befohlen, für die Fürsten und Mächte zu beten.

Diese Gesinnungen erhielten sich noch lange in den folgenden Jahrhunderten. — Christus hat nach dem Zeugniße des hl. Chrysostomus in der dreissigsten Homilie über den Brief an die Römer, nicht zum Umsturz der bürgerlichen Verfassung, sondern zur Verbesserung derselben seine Gesetze gemacht. Es gieng der Ruf, daß die Apostel Aufrührer und neurungssüchtige Leute wären, welche durch ihre Lehren und Handlungen die Gesetze vernichten wollten. Wenn du also zeigst, daß Christus der Herr allen den Seinigen befiehlt, der Obrigkeit zu gehorsamen, so wirst du die Mäuler derjenigen verstopfen, welche die Apostel des Aufruhrs beschuldigten. — Gott fodert es, daß die von ihm aufgestellten Fürsten ihre Macht haben. Dieß wenn du beobachtest mein Christ! wird dich dein Fürst desto mehr lieben, und, wenn er schon ein Ungläubiger ist, den Namen deines Gottes verherrlichen. — Und in der 22sten Homilie ad Rom. XIII. drückt er sich so aus: jede Seele muß der höhern Macht (der weltlichen Obrigkeit) unterthänig seyn: wenn du

auch

auch ein Apostel, ein Evangelist, oder wer immer bist.

Manchmal, sagt der heil. Augustin über den 124sten Psalm, gelangen Ungerechte zu weltlichen Ehrenstellen: und nachdem sie dazu gekommen, und Richter, oder Könige geworden sind, welches Gott zur Prüfung seines Volkes zuläßt, müssen wir ihnen unumgänglich alle ihrer Macht schuldige Ehre erweisen. — Julian war ein ungläubiger Kaiser; war ein Apostat, ein Götzendiener. Die christlichen Soldaten dienten dem ungläubigen Kaiser. Sobald es zur Sache Christi kam, erkannten sie nur denjenigen, der im Himmel war. Wann der Kaiser wollte, daß sie die Götzen verehren, und ihnen Weihrauch opfern sollten, zogen sie dem Kaiser Gott vor; sobald er ihnen aber gebot, daß sie ins Feld ziehen, und dieses oder jenes Volk bekriegen sollten, gehorchten sie augenblicklich. Sie machten einen Unterschied zwischen dem ewigen und zeitlichen Herrn: und sie waren wegen des ewigen Herrn dem zeitlichen Herrn unterthänig. *)

§. 4.

Die Macht der Kirche ist bloß spirituell.

Ueberhaupt wenn man die Geschichte der christlichen Kirche von ihrem Ursprunge an bis

*) S. Abhandlung von der Macht der Bischöfe von Ant. Pereira. Frankf. u. Leipz. 1773. siebenden Grundsatz. Seite 309 bis 319.

bis zum J. 313, wo ihr durch das Edict der Römischen Kaiser Constantin und Licin der Friede ertheilt, und sie als eine öffentlich erlaubte Religion in den Staat aufgenommen worden ist, genau durchforschet; wenn man die Lehren und Handlungen des Stifters sowohl, als seiner Apostel und Jünger, wie auch ihrer Nachfolger, der Kirchenvorsteher in den ersten seligen Zeiten des Christenthums prüft; wenn man endlich die Kirchen-Zeremonien, die Verordnungen der Konzilien, und die wider Verbrecher verhängte Strafe erwägt: so ergiebt sich offenbar daraus, daß die von Christus ausgeübte, den Aposteln und Jüngern mitgetheilte, und von diesen auf die nachfolgenden Kirchenvorsteher hinüber getragene Macht eine bloß geistliche Macht, die mit der bürgerlichen Staatenverfassung nichts gemeinschaftliches hat, und ihr in keinem Stücke hinderlich oder nachtheilig seyn kann, gewesen ist. Insbesondere zeigt sich aus dieser Untersuchung, daß Christus nichts weniger, als eine monarchische Regierungsform in seiner Kirche einführen, und den Apostel Peter zum souveränen Herrn derselben habe bestellen wollen; denn einer Obrigkeit widersteht man nicht ins Gesicht; keinem Unterthan wirds einfallen, seinen Obern zur Arbeit, zu Geschäften auszuschicken: auch macht man keiner Obrigkeit Vorwürfe, oder giebt ihr Verweise, wie dieß alles nach dem Zeugnisse der Apostelgeschichte dem Petrus geschehen ist. — Ausführlicher, und auf eine überzeugende Weise kann sich jedermann aus den

Schrif-

Schriften des Justinus Febronius, aus dem Buche, betitelt: De primatu Romani pontificis. Londini. 1770. Latein und Französisch, und aus Barclay's tractatu de potestate papae &c. von der Wahrheit dieser Sache überführen.

Unter denen nach und nach eingeführten Kirchen-Zeremonien zeichnen sich sonderheitlich aus, das Händeauflegen bey Weihungen der Kirchendiener — Liebesmähler (agape) allgemeines Fasten und Bethen — Absingung der Hymnen und geistlichen Lieder — Wein- und Brod-Segnung — Allmosen-Beyträge — Formbriefe — Beleuchtung der Kirchen bey gottesdienstlichen Verrichtungen.

Kirchenversammlungen wurden zwar von Zeit zu Zeit einige gehalten; von ihren Verordnungen aber ist nur wenig bekannt. — Die erste Kirchenversammlung zu Jerusalem, welche im J. 51. wegen Beschneidung der neubekehrten Heyden, und Haltung des Mosaischen Gesetzes angestellt worden ist, verordnete, daß man die neubekehrten Heyden über diese Sache nicht beunruhigen, sondern ihnen nur schreiben müsse, sie möchten sich bloß des Genußes des Götzenopfers, der Unzucht, der erstickten Thiere, und des Blutes enthalten. — Im J. 251. hielt Sanct Cyprian zu Cartago einen zahlreichen Kirchenrath, bey welcher Gelegenheit die Canones poenitentiales, oder Bußgesetze, das heißt: eine Verordnung, wie sich die Kirchenvorsteher gegen die zur

Zeit

Zeit der Verfolgung gefallenen, hinnach aber bußfertigen Sünder verhalten sollten, zum Vorschein kämen: auch ward festgesetzt, daß die eines Verbrechens schuldige Bischöfe nach gethanener Buße in die Kirchengemeinde zwar wieder aufgenommen, aber nur in die Ordnung der Layen gesetzt werden sollten, ohne eine priesterliche Verrichtung ausüben zu können. — Auf der im J. 301. zu Elvira in Spanien gehaltenen Kirchenversammlung wurden 81 Canones gemacht, deren der achte verordnet, daß die Weiber, welche ohne Ursache ihre Männer verlassen haben, um andere zu heyrathen, das Abendmahl selbst bey ihrem Tode nicht empfangen sollten. — Im neunten wird gesagt, daß, wenn jemand Götzenbilder zertrümmert, und auf der Stelle erschlagen wird, so soll er nicht in die Zahl der Martyrer gesetzt werden. — Der ein und dreyßigste Kanon will, daß die Bischöfe, Priester und alle Geistliche, die im Dienste stehen, sich ihrer Weiber enthalten sollen.

Was die Strafen betrift, womit die Kirche die gröberen Fehler belegte, so wissen wir, daß der Apostel Petrus dem Anania und seiner Gemahlin Saphira geflucht; daß Paulus dem blutschänderischen Corinther, wie auch den Hymenäus in den Kirchenbann gelegt; für erstern aber selbst wieder bey seiner Gemeinde gebeten hat: und daß in der Folge der Zeit mehrere Kirchenvorsteher wegen Ketzerey und schlechter Aufführung mit eben dieser Strafe gezüchtigt worden sind.

sind. Chronolog. Einleitung in die Kirchengeschichte, aus dem Französischen. München. 1767. I. Theil. *)

§. 5.

*) Wenn jemand aus den Bußkanonen folgern wollte, die Kirche habe die Macht, auch äußere zeitliche Strafen aller Art wider die Fehlenden zu verfügen, so würde er sich weit irren; denn die Kirche verordnete nur, daß diejenigen, welche gewisse Fehler begangen haben, entweder gänzlich von der Kirchengemeinde ausgeschloßen seyn, oder eine gewiße äußere Buße auf eine bestimmte Zeit öffentlich verrichten, und also der Gemeinde, die sie durch ihr böses Betragen geärgert hatten, Genugthuung leisten sollten: und da es kein anders Mittel giebt, als durch das äußere Betragen die innere Gesinnungen der Menschen zu erforschen, so tonnte die Kirche nicht anderst, als den gröberen Sünder zu einer äußern Buße zu verurtheilen, um so zu erfahren, ob er auch seine innere Gesinnungen geändert, und die vorigen bösen Neigungen, die ihn zu Fehltritten verleitet haben, im Ernste gebessert hätte. Uebrigens stand es dem Fehlenden vollkommen frey, sich der äußern Buße zu unterwerfen, oder von der Kirchengemeinde ausgeschloßen zu bleiben: und Zwang trat, und tonnte hier nie eintreten. Quid autem de episcopis, qui verberibus timeri volunt, canones dicant, fraternitas

vestra

§. 5.

Ausdehnung der geistlichen Macht.

Ehe ich meinem Zwecke näher rücke, muß ich noch kürzlich anführen, wie weit man ehemal die Spiritualität ausgedehnt, und durch diese

---

vestra novit; pastores enim facti sumus, non percussores: et egregius praedicator dicit: argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina; nova vero et inaudita est ista praedicatio, que verberibus exigit fidem. Gregor. M. apud Grat. distinct. 45. can. 3. 6. 7. — Und in so weit hat die Kirche das Recht, äussere Bussen aufzulegen, z. B. Beten, Fasten, gewisse Demüthigungen in den Kirchen ꝛc. Doch auch diese Bussen dürfen nicht so weit gehen, daß der äussere Wohlstand des Büssers dadurch zerrüttet würde; denn Christus hat seine Kirche weder zum Umsturze eines ganzen Staates, noch seiner einzelnen Glieder, sondern zur Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit gestiftet.

Was die sich hieher beziehenden Kanonen betrift, die Isidors Betrug zusammen geschmiedet, und worauf Gratian und die Dekretalen gebaut haben, lohnt sich nicht der Mühe, darauf zu antworten: denn Betrug und Unwißenheit geben ewig kein Recht.

Daß aber das III. IV. und V. Konzilium im Lateran, wie auch der Kirchenrath zu Con-

diese Ausdehnung die weltlichen Gerichtsstellen beynahe unnöthig gemacht habe.

Wir

Constanz und Trient sogar wider Kaiser, Könige und andere Landesherren zeitliche Strafen verordnet haben, war Mißbrauch der geistlichen Gewalt; und rührte wahrscheinlich daher, daß sich die Väter durch Isidors Betrug verleitet, irre führen liessen. — Ueberhaupt sind auch die allgemeinen Konzilien nur in Glaubens- und Sittensachen, in so ferne sie zur ewigen Seligkeit nothwendig sind, untrüglich; in den übrigen Dingen aber ists bisher noch niemanden von gesundem Verstande beygefallen, ihnen eine Unfehlbarkeit beyzulegen. In — Dingen, welche nicht wesentlich zum Glauben gehören — können auch die allgemeinen Konzilien irren: wie alle Gottesgelehrte bekennen. v. Lochsteins Gründe ꝛc. Straßb. 1766. S. 140.

Sonderheitlich kurz und gut drükt sich der berühmte Gottesgelehrte und Minorit Roger Baco über die Macht der Kirche in Rücksicht auf Strafen aus: Papa, aliique praelati ecclesiæ de jure divino possunt punire delinquentes poenis spiritualibus; *at vero quoad inflictionem poenarum temporalium solum hoc possunt facere, quantum illis a regibus et principibus temporalibus permittitur.* Apud Eybel introd. in jus eccl. cathol. Viennae 1778. tom. II. p. 52.

Wir haben schon aus der kurzen Geschichte vom Ursprunge und Fortgange des Ansehens, Reichthumes ꝛc. der Geistlichkeit vernommen, daß die Römischen Kurialisten, und mit ihnen fast alle Katholiken, etliche wenige aufgeklärte Männer ausgenommen, seit den Zeiten Gregors VII. den Römischen Pabst als Universal-Monarchen in geistlichen Dingen durch die ganze Christenheit betrachtet, und ihm sogar in zeitlichen Sachen nicht zwar directe, sondern indirecte die Macht über die weltl. Regenten eingeräumt haben.

Gleichfalls haben wir in der eben gemeldeten kurzen Geschichte gesehen, wie weit die Geistlichkeit ihre Real- und Personal-Immunität nach und nach erweitert; wie sehr dazu schwache und mit ihren Vorrechten gänzlich unbekannte Fürsten mitgewirkt haben; und wie in kurzer Zeit die geistliche Macht so hoch angestiegen ist, daß selbst hellsehende und mächtige Regenten es nicht mehr wagen durften, derselben Einhalt zu thun, ohne sich der offenbarsten Gefahr auszusetzen, alles, selbst Leben und Kronen darüber zu verlieren.

Und wenn in den spätern Zeiten der Kirchenrath zu Trient, der auf Andringen fast aller katholischen Fürsten in Europa eigentlich darum zusammen berufen worden ist, Roms unausstehlichen und immer weiter um sich greifenden Anmaßungen und gräulichen Mißbräuchen aller Art Gränzen zu setzen; die Geistlichkeit überhaupt zu reformiren; das

Verhältniß zwischen Geistlichen und Layen nach ächten Kanonen herzustellen; und auf solche Weise älteren und neueren aufgehäuften Klagen aller christlichen Nationen, und denen bereits allenthalben daraus entstandenen Spaltungen abzuhelfen ꝛc. wenn, sage ich, der Kirchenrath zu Trient mit einem Reformations-Dekret wider die weltlichen Fürsten umgeht, die Geistlichkeit aus allem Verbande mit den weltlichen Fürsten losreißen, selbe dem Pabste und den Bischöfen gänzlich unterwerfen will; und endlich gar behauptet, daß die Immunität der Geistlichen Dei ordinatione, also jure divino, existire: so muß man sich eben nicht wundern, daß die Kirchenrechts-Lehrer, welche fast überall Geistliche oder gar Mönche (servum pecus) waren, und Schulen und Universitäts-Kanzel im Pacht hatten, beinahe alles spiritualisirt, und der Gerichtbarkeit der Layen entzogen haben.

In den finsteren Zeiten des Mittelalters, sagt der geheime Justizrath Pütter in seinen Erörterungen und Beyspielen des Deutschen Staats- und Fürstenrechts. Göttingen im Februar 1794. S. 154. suchte man den Umfang des geistlichen Gerichtszwanges so weit zu treiben, daß beynahe keine Art bürgerlicher Geschäfte dafür gesichert war. Unter dem Vorwande einer jeden, noch so entfernten Beziehung auf den Zustand nach dem Tode, oder jeder zu besorgenden Gefahr zu sündigen, sollten alle Testaments-Sachen, alle mit Eidesleistungen gesicherte Geschäfte, alle

von

von weltlichen Richtern saumselig behandelte Rechtssachen, endlich mit dem außerordentlichen Mittel einer sogenannten evangelischen Rüge (denunciationis evangelicae) alle Sachen ohne Unterschied zum geistlichen Gerichtsstande gezogen werden können.

Der vor wenigen Jahren verstorbene Bayrische Staatskanzler, Baron von Kreitmayr, dieser große Gönner der Geistlichen, scheint selbst über die ungereimten Foderungen der alles spiritualisirenden Geistlichkeit zu zürnen: da er ad cod. Bavar. civil. Th. 5. cap. 19. §. 42. num. 16. S. 2179. sagt: causae mixtae, vel mixti fori werden genannt, welche theils weltliche, theils geistliche Eigenschaften an sich haben: mithin ihrer vermischten Natur halber, sowohl ad forum ecclesiasticum, als saeculare secundum jus praeventionis gehören, als 1) causae ecclesiasticae circa nudum possessorium, vel nudum factum versantes. 2) Beschworne Handlungen. 3) Dispositiones ad pias causas. 4) Causae miserabilium personarum. 5) Protractae vel denegatae justitiae. 6) Restitutio in integrum, welche die Kirche begehrt. 7) Actio contra detentores, vel administratores rerum ecclesiasticarum. 8) Alles, was unehrbar, oder gar sündhaft und gegen das Gewissen ist. — Wenn dieses Verzeichniß, fügt der Herr Staatskanzler am nämlichen Orte hinzu, auch in praxi gälte, würde wenig übrig bleiben, worinn der geistliche Richter nichts

Hände einschlagen, oder das Prävenire spielen könnte.

Hellsehender, als die übrigen katholischen Nationen in diesem, wie in vielen andern Stücken waren von jeher die Franzosen; mehr eiferten ihre Gelehrte für die Vorrechte ihres Volkes; und nie konnten sie sich angewöhnen, blinde Nachbeter und Verehrer der Römischen Machtsprüche zu seyn. Wirklich gab es unter ihnen zu allen Zeiten große Männer, die mit Muth und Gelehrsamkeit ausgerüstet, die Wahrheit laut vertheidigten, und dadurch den päbstlichen Eingriffen grossen Abbruch machten.

Unter andern Französischen Schriftstellern, die über diesen Gegenstand schrieben, meynt Petrus de Marca, man könne eben nicht alle spirituele Dinge so namentlich bestimmen: unterdessen setzt er in diese Klasse Ritus, ceremonias, sacramenta, cleri functiones, conditiones, censuras et disciplinam. In prolegom. de Concordia &c.

Bestimmter drückt sich ein neuerer Schriftsteller, nämlich der ausgewanderte Herr Bischof von Langres, über diese Sache aus; und giebt in seiner Schrift, Instruction pastorale sur le schisme. à Cologne 1792. pag. 57. nachstehende Kennzeichen von der Spiritualität einer Sache an. I. Wenn die Sache vom Christus dem Herrn eingesetzt worden ist. II. Wenn die Sache zum ewi-

gen

gen Seelenheil nothwendig ist. III. Wenn die Sache von der Kirche bestimmt worden ist, ehe die Fürsten der Kirche einige Freyheiten ertheilt haben. Ein Ding, das diese Kennzeichen an sich trägt, fährt der Herr Verfasser fort, ist spirituel, und gehört ausschließungsweise zur geistlichen Macht: eines dieser Kennzeichen, sagt er weiter, ist schon erklecklich, eine Sache spirituel zu machen: eines dieser Kennzeichen setzt das andre zum voraus; und alle drey sind von einander unzertrennlich.

So gerne man die erstern zwey Kennzeichen gelten läßt, so wenig kann man das dritte unbedingt zulassen; denn so lange die christliche Kirche eine im Staat nicht tolerirte, dem Staate unbekannte Gesellschaft war, konnte sie Verordnungen und Vorschriften für ihre Mitglieder uneingeschränkt und nach Belieben machen, z. B. Feyertage aufstellen, so viel sie wollte; gewisse Gattungen Speisen an gewissen Tagen verbieten, oder den Gebrauch alles Essens und Trinkens gänzlich versagen; Kirchenvorsteher erwählen, wie es ihr behagte, mit einem Worte: sie konnte Einrichtungen nach Willkühr treffen: und wenn es die Mitglieder der Kirche damit zufrieden waren; so hatte Niemand dagegen Etwas einzuwenden; weil der Staat von alle diesem keine Notiz nahm, oder nehmen konnte. Sobald aber die christliche Kirche im J. 313. als eine öffentliche, im Staat erlaubte Gesellschaft auftrat, so mußten sich

ihre

ihre Verhältniße ändern; sie mußte gewisse Verbindlichkeiten in Rücksicht auf den Staat auf sich nehmen: sie konnte folglich nicht mehr so unumschränkt als ehemals handeln. Oder wer kann im Ernste und mit Grunde behaupten, daß die Kirche nach ihrer Aufnahme in den Staat Feyertage, so viel, und wie sie will, unabhängig vorschreiben; gewisse Speisen, die im Lande vorräthig, und um wohlfeilen Preis zu haben sind, verbieten, und dadurch die Staatsbürger gleichsam zwingen kann, daß sie auswärtige theuere, und der Gesundheit minder zuträgliche Eßwaaren genießen? Wie läßt sichs fodern, daß der Regent des Staats gleichgültig seyn soll, ob gelehrte, tugendhafte, friedfertige, oder schwärmerische, stolze und gefährliche Leute zu Kirchenvorstehern aufgestellt werden.*)

Hieraus giebt sich der untrügliche Schluß, daß die vom H. Bischofe von Langres angegebenen Kennzeichen von der Spiritua-

---

*) Haben die katholischen Mächte nicht sehr gegründete Ursachen, daß sie noch heut zu Tage streng auf dem Rechte bestehen, die Exclusivam bey den Pabstwahlen zu geben? Und soll nicht jeder Regent, dem die Ruhe und die Wohlfart seines Landes lieb ist, mit eben der Strenge darauf halten, daß kein Kirchenvorsteher eher eingeweiht werde, bis er von ihm die Bestätigung erhalten hat?

ritualität einer Sache nicht Statt haben; weil die christliche Kirche vor der Aufnahme in den Staat, von sich allein abhängig, und mit dem Staate in keinem Verhältniß stehend, alles, was ihr beliebte, verordnen konnte: welch' unabhängige Freyheit aber, nach der Aufnahme in den Staat aufhören mußte; wenn man anderst nicht ewige Kollisionen, einen alles verwirrenden statum in statu, und den daraus erwachsenden grösten Nachtheil für den Staat, welches doch den Absichten des Stifters der christlichen Religion schnurgerade entgegen ist, lieber zulassen will.*)

§. 6.

---

*) Der Staat z. B. gebietet an gewissen Tagen zu arbeiten, die Kirche will, daß man an solchen Tagen feyere. — Der Bischof verbietet die ganze Fasten hindurch die Fleischspeisen. Der Regent des Staats läßt vom Auslande weder Häringe, noch Stockfische in sein Land, und behauptet, Ochsen- und Kalbfleisch sey in seinem Lande zu Hause, und gesünder und wohlfeiler, als die Holländer Waare. — Der Landesherr befiehlt, daß zur Vermeidung tausend kostspieliger Prozesse die Eheverlobniße, wenn sie gültig seyn sollen, vor der ordentlichen geistlichen oder weltlichen Obrigkeit geschehen müssen. Der Bischof sieht die Eheverlöbniße als gültig an, wenn sie in Gegenwart zweyer tauglicher Gezeugen gemacht werden.

Sind

§. 6.

Gränzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen Macht.

Nun will ichs versuchen, die Spiritualität einer Sache näher zu erklären, und also die Gränzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen Macht genauer zu ziehen: zu welchem Ende ich nachstehende Sätze aufstelle:

I. Was zur Wesenheit und zum Zwecke der Religion gehört, und alles, was nothwendig damit verbunden ist, ist spirituel, und unterliegt der kirchlichen Macht, doch so, daß dem Regenten, der die Ausübung der christlichen Religion in seinen Staaten duldet, das Recht der Einsicht auch in die spirituelen Dinge zukommen muß, damit sich nicht unter dem Vorwande der wesentlichen Religion andere, dem Wohl der Staatsbürger nachtheilige Dinge miteinschleichen.

In die Klasse der spirituelen Dinge setze ich den christlichen Glauben, Glaubenssachen und Streitigkeiten darüber — Sakramente, und nothwendig damit verbundene Zeremonien — Predigtamt — Weihung der Priester, Orte, Dinge — Hierarchische Ordnung — Leitung des innern, und Wesenheit des äus-

---

Sind das nicht Kollisionen? Kein Status in statu? Wem muß der Unterthan gehorchen? dem Landesherrn oder dem Bischofe? oder kann er beyden zugleich dienen, da sie widersprechende Befehle ertheilen? Ist so ein Fall noch nie eingetreten?

äussern Gottesdienstes — Gelübde — Dispensen — innere Zuchtordnung — geistliche Strafen, oder Weigerung der Sakramente, auch gänzliche Ausschließung von der Gemeinschaft der Kirche wider boshafte, halsstarrige Sünder.

II. Was zwar nicht zur Wesenheit der Religion gehört; doch aber in gewisser Rücksicht derselben beförderlich seyn mag, kann der weltliche Regent unter seiner Leitung der Geistlichkeit in so lange überlassen, als der vorgesetzte Zweck dadurch erreicht wird, und dem Staate kein Nachtheil daraus zuwächst.

Hieher können gerechnet werden geistliche Brüderschaften — öffentliche Bittgänge — besondere, öffentliche Andachten — Anordnung der Beth- und Bußtage — Auflegung der allgemeinen Fasten — Feyer gewisser Feste — Innere Einrichtung des Klosterwesens — wozu man etwa noch die Wallfahrten setzen könnte.

III. Alles übrige, was mit dem Religionswesen in entfernterer Verbindung steht, soll der Landesherr vor seinem Richterstuhle, z. B. der Regent in Bayern, vor dem geistlichen Rathskollegium verhandeln lassen: wenn er anderst die ihm als Landesregenten gebührende Vorrechte nicht geflissentlich vernachläßigen; einen ewigen statum in statu unterhalten; und seine geistliche und weltliche

Unter-

Unterthanen den Chikanen und der Sportelsucht der bischöflichen Consistorien preis geben will.

Unter diese Rubrik kommen zu stehen, Zahl, Unterhalt, Freyheiten (Zehent, Immunität) der Kirchendiener — Bestimmung des Alters zum Kirchendienst, und zur Ablegung der Ordensgelübde — alle Handlungen des Klerus, ausgenommen die spirituelen, oder zum Wesentlichen der Religion gehörigen — Alle Kirchengüter überhaupt, Errichtung, Reparirung der Kirchen, Pfarr, und Schulgebäude, Rechnungen darüber, Temporalsperre, Inventuren und Verhandlungen der geistlichen Verlassenschaften — Errichtung neuer, oder Zerstückelung zu weitläuftiger Pfarreyen. — Milde Stiftungen aller Art, Kirchenpfründen und Streitigkeiten übers Patronats, Recht — Aeusseres Klosterwesen, und Wahl der Klostervorsteher — Stolltaxen, Begräbnisse — Schulen — Freystädte — Eheverlöbnisse, Ehesachen, ausgenommen, was das Sakrament davon angeht — Bücherzensur über Dinge, die das Dogma der Religion nicht betreffen. (In einem und andern der vorstehenden Dinge mag der weltliche Regent allerdings das Gutachten des Diözesanbischofes abbegehren, und seine Meynung erwägen.*)

IV.

---

*) Von der Widerrechtlichkeit der heut zu Tage üblichen Bischofswahlen ist schon etwas

IV. Was sich bloß auf Beförderung und Aufrechthaltung der zeitlichen Wohlfart der Staatsbürger bezieht, als Steuern, Abgaben, bürgerliche Verträge, Kauf, Verkauf ꝛc. gehört ausschließungsweise zum weltlichen Richterstuhle: und Bellarmin samt Konsorten verdienen in unserm Zeitalter mit der indirecten Gewalt, die sie dem Pabste über weltliche Regenten und Fürstenthümer in zeitlichen Dingen einräumen, weiter nichts als bemitleidigt, oder auch ausgelacht zu werden.

§. 7.

Der Beweis des ersten von mir aufgestellten Satzes ist ganz einfach, und von selbst einleuchtend; denn die Wesenheit und der Zweck

Spirituele Dinge . . .

---

was weniges in der kurzen Geschichte ꝛc. einsweilen gemeldet worden. — Die Aufstellung der Kirchendiener gehört zur kirchlichen Macht, und ist ein Kollegial-Recht des Volkes und des Klerus: nur muß dem Regenten des Staats das Bestätigungs-Recht zukommen. Die Entsetzung der Kirchendiener gehört gleichfalls zur kirchlichen Macht; aber ohne Vorwissen des Regenten kann sie nie geschehen.

Die Errichtung neuer, oder Zerstückelung schon existirender Kirchsprengel kann ein Deutscher Fürst wegen der Religions- und Westphälischen Friedens-Schlüße für sich allein nicht vornehmen.

Zweck der christlichen Religion besteht, wie jedermann weis, in der Verehrung Gottes und Erlangung der ewigen Seligkeit, zween bloß spirituele Gegenstände, zu deren Erzielung Christus seine Religion gestiftet, und theils durch sich selbst, theils durch seine Apostel die nöthigen Mittel von gleicher Natur, das heißt: bloß geistliche vorgeschrieben hat; weil keine andere dazu erforderlich waren. Valent. Eybels introd. in jus eccles. cathol. Viennae 1778. Tom. II. pag. 19. 65. — So gewiß dieß einer Seits ist, so wenig läßt sich andrer Seits bezweifeln, daß der Regent des Staats unstreitig das Recht haben müße, über alle im Staate existirende Gesellschaften, also auch über die christliche zu wachen, um durch seine Wachsamkeit zu verhindern, daß nicht etwa die Vorsteher solcher Gesellschaften unter was immer für einem Vorwande, dem Wohl des Staats zu nahe treten, und schädliche Dinge unternehmen.

Und nun ein Worte insbesondere von einigen der Dinge, die ich in die Klasse der Spirituelen gesezt habe.

In Glaubenssachen kann sich der weltliche Regent nicht einmischen; wenn aber Streitigkeiten, die oft der Ruhe des Staats sehr gefährlich werden können, darüber entstehen, so hat er das Recht, die Kirchenvorsteher seiner Staaten zusammen zu rufen; die Streitigkeiten nach Vorschrift ächter Kanonen beylegen zu laßen, und seine geistliche

und

und weltliche Unterthanen dahin anzuhalten, daß sie sich darnach fügen, und nichts dagegen unternehmen; die Widerspenstigen und Frevler aber, als Störer der öffentlichen Ruhe zu bestrafen. Doch wäre jemand mit der geschehenen Entscheidung nicht verstanden, und einer entgegen gesezten Meinung; betrüge sich aber dabey stille, und verursachte keine Gährung im Staate; so könnte der weltliche Regent wider so jemanden nichts verfügen; weil er nicht Herr über die Gewissen seiner Unterthanen ist, und wider natürliche und göttliche Gesetze sündigen würde, wenn er sich dazu aufwerfen wollte.

Predigtamt. Wenn sich der Prediger wider die in einem Lande angenommene Glaubenslehre verirrt, so mag ihn der Bischof darüber zurechtweisen; wollte aber der Prediger Ungehorsam oder Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit predigen, so verdient er allerdings als Friedensstöhrer von der weltlichen Obrigkeit aufs empfindlichste gestraft zu werden; weil er das Amt, welches vom Stifter der christlichen Religion zur Befestigung der Staatenglückseligkeit eingesetzt worden ist, zum Umsturze derselben schändlich mißbraucht.

Weihung der Priester. Diese Verrichtung gehört zur geistlichen Macht; doch muß dem weltlichen Regenten das Recht bleiben, zu hindern, daß die Zahl der Kirchendiener nicht höher anwachse, als das Wohl

des Staats fodert — Mehr hievon in der Folge.

Die Verrichtung des äussern wesentlichen Gottesdienstes steht unstreitig der Geistlichkeit zu, so wie die weltliche Obrigkeit Zeit und Ort dazu, nach Umständen bestimmen kann: auch würde der weltliche Regent es ahnden müssen, wenn der öffentliche Gottesdienst zu vielfältig und langwierig wäre: indem dadurch das zeitliche Wohl seiner Unterthanen leiden müßte.

Die Gelübde, wenn sie einmal gehörig gemacht worden sind, sind ein Gegenstand der geistlichen Macht; wären sie aber zum Nachtheile des Staats, so müßte der weltliche Regent selbe um desto mehr aufheben und vernichten können, als selbst nach den kanonischen Rechten der Ehemann die Gelübde seiner Gemahlin, wenn sie ihm nachtheilig sind, aufheben und vernichten kann.

Geistliche Strafen verhängt die kirchliche Macht; wollte aber die Kirche Unrecht damit thun, so stände dem Gekränkten das Recht des Berufungsmittels allerdings zu; denn die Kirche hat ihre Macht von Christus nur zum rechtmäßigen Gebrauch, nicht aber zum willkürlichen despotischen Mißbrauch erhalten.

Die Vorrechte, die ich dem Regenten des Staats in Rücksicht auf einige spirituele Dinge

Dinge hiemit zugestanden habe, verletzen die Spiritualität keineswegs; hindern auch die der Kirche hierüber zustehende Gewalt nicht; sondern entfernen nur den Mißbrauch davon; und sichern den Staat vor Gefahr und Nachtheil, die daraus erwachsen müßten. Im ganzen bleibt die geistliche Macht in ihrer Sphäre immer souverän; aber die weltliche Macht ist eben so souverän in der ihrigen: und der Regent, der die Ausübung der christlichen Religion in seinem Lande duldet, kann und darf der Kirche nur den rechtmäßigen Gebrauch der ihr von Christus verliehenen Macht, nie aber den Mißbrauch derselben zugestehen; weil der Regent vermöge natürlichen, göttlichen und bürgerlichen Rechten verpflichtet ist, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit, dem Hauptzwecke alles gesellschaftlichen Lebens, der aber mit und neben dem Mißbrauche der kirchlichen Macht nicht erreicht werden kann, zu wachen, und alles, was diesem Zwecke entgegen steht, aus dem Staate zu verbannen.

§. 8.

Daß die Dinge, die ich in die zwote Klasse gestellt habe, bei dem Religionswesen da und nicht da seyn können; und also adiaphora sind, weis jedermann: so gewiß es ist, daß sie gehörig gebraucht, die Religion befördern, die Nächstenliebe anfachen, und den Geist erhöhen können. — Der Regent mag also die Leitung dieser Dinge ohne Bedenken

Adiaphora, oder zur Absenheit der Religion nicht nothwendig gehörige Dinge.

denken der Geistlichkeit überlaßen; denn so lange er die Oberaufsicht darüber führt, und nichts ohne seine Begnehmigung hierinne geschehen darf, hat der Staat keinen Nachtheil zu besorgen.

Die geistlichen, sogenannten Brüderschaften können unstreitig Nutzen bringen, wenn sich die Mitglieder zu einem nützlichen Zwecke *) miteinander verbinden; wenn die Haltung ihres Privatgottesdienstes dem öffentlichen Pfarrgottesdienste kein Hinderniß in Weg legt; und wenn ihre Geldbeyträge nicht zu unnützen Kirchenzierrathen, sondern zum Behufe der leidenden Menschheit verwendet werden.

Nur eins hätte ich noch hier zu erinnern, daß man die so betitelte Brüderschafts-Röcke, diese elende Mummerey zerschneiden, und dürftigen Mitbürgern Kleidungsstücke daraus machen ließe. Gewiß wenn die Mitglieder der Brüderschaften bey ihren Feyerlich-

*) So sind zu München gewisse Brüderschaften, die jährlich ansehnliche Geldsummen zusammen tragen, womit sie nothleidende Hausarme unterstützen, für arme Kinder Bücher kaufen, den Schulunterricht bezahlen, Knaben Handwerke, und Mädchen spinnen, stricken, nähen lernen laßen; für Kranke aller Art, einheimische und fremde sorgen ꝛc. ꝛc. Wer könnte wider solche Brüderschaften etwas einwenden?

lichkeiten in anständiger ordentlicher Kleidung mit ihren Mänteln angethan, erschienen, würden sie ein weit ehrwürdigeres Ansehen haben, als wenn sie sich in den gewöhnlichen läppischen Kapuzen und Kutten zeigen.

Oeffentliche Bittgänge, besondere öffentliche Andachten, Anordnung der Beth- und Buß-Tage, Auflegung der allgemeinen Fasten, lauter Dinge, die selten und zur Zeit einer allgemeinen Anliegenheit gebraucht, das Vertrauen des Menschen auf Gottes Güte und väterliche Vorsehung befestigen, sein Herz beruhigen, und wider Unfälle stählen. Nur mit der 40tägigen Fasten, so wie sie bey uns Katholiken Gang und Gäbe ist, kann ich nicht verstanden seyn. — Die Absicht, welche die Kirche bey Anordnung der Fasten hatte, war gewiß keine andre, als die Gläubigen zur Mäßigkeit und Nüchternheit aufzumuntern, um den Geist zu Andachtsübungen freyer zu haben, und sich so zur Feyerung des großen Osterfestes würdiger vorzubereiten. — Aber warum das Fleischessen überhaupt, und jedermänniglich verbieten? Wie viel tausend Menschen können die Mehlspeisen ohne grossen Nachtheil ihrer Gesundheit nicht genies sen? Und wie viel tausend andere lieben von Natur aus, alles, was Mehlspeisen heißt? Diesen muß also das 40tägige Fastengebot so willkommen und erfreulich seyn, als es den ersteren äußerst lästig und unangenehm ist. Bey jenen wird der Zweck, den sich die Kirche

vorgesteckt hat, gänzlich verfehlt: so wie bey diesen die Gesundheit, worauf doch jeder Mensch nach dem Naturrechte sonderheitlichen Bedacht zu nehmen schuldig ist, außerordentlich leiden muß. Und was für ansehnliche Geldsummen wandern nicht jährlich z. B. aus unserm Bayern für Häringe, Stockfische, Käse und andere derley ungesunde Eßwaaren ins Ausland fort: da man unterdessen innländisches gesundes Ochsen- und Kalbfleich nicht essen darf?

Schon aus diesem Grunde ist der Landesregent berechtigt, die Bischöfe, welche in seinen Staaten sogenannte Diöcesanrechte behaupten, dahin anzuhalten, daß sie ihre Fastenpatente nach seiner Vorschrift einrichten; weil das Fasten nichts spirituelles ist; weil die Kirche außer in spirituelen Dingen nicht souverain ist; und endlich auch, weil die Kirche nichts der zeitlichen Wohlfart nachtheiliges ordnen kann: so wie Christus und seine Apostel nichts wider das Wohl der Staaten ordnen wollten, noch auch angeordnet haben.

Feyertage, ehemal zu Tugend- und Religionsübungen außer den Sonntagen gewidmete Tage, in der Folge fast ins unendliche vervielfältigt, und zu Ausschweifungen aller Art mißbraucht, wurden endlich mit Begnehmigung des Römischen Stuhles fast in allen katholischen Staaten vor etlich und dreyßig Jahren größtentheils aufgehoben. — Der gemeine Mann in unserm Vaterlande, irre geführt von einigen nichtswürdigen tücki-

schen Pfaffen erschrack über die Aufhebung der Feste; zweifelte an der Rechtmäßigkeit dieser wiewohl von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit einstimmig getroffenen Verordnung, und ahndete in Aengstlichkeit Krieg, Hunger, Sterb, Feuersbrünste, Viehseuchen, Hagel, Ueberschwemmungen und all mögliches Unheil, das über ihn und seine Habe kommen würde. Daher konnte er sich um alles in der Welt nicht entschließen, an einem abgeschaften Feyertag Hand an die Arbeit zu legen.— Nach etlichen Jahren verlor sich der Schrecken; die Stimme redlicher Pfarrer ward angehört, (meine Pfarrgemeinde war in der ganzen Gegend die erste, die sich zur Arbeit bequemte) und weil alle geahndeten und prophezeyten Unglücke nicht eintrafen, begann man fast an allen Orten an abgewürdigten Feyertagen zu arbeiten.

Welch ein wichtiger Vortheil fürs Vaterland! Wenn man für die 4 Herzogthümer, Bayern, die obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach, nur eine Million theils erwachsener Menschen, theils arbeitfähiger Kinder, deren jeder des Tags 8 Kr. gewinnt, rechnet, so beträgt der jährliche Gewinnst von 20 abgewürdigten Feyertagen 2,666,666 $\frac{2}{3}$ fl.

Aber der leidige Pfaffism,*) der schon

*) Redliche fürs Vaterland und die Menschheit gut denkende Kirchendiener sind allerdings verehrlich, und gehören keineswegs in die Klasse der Pfaffen.

seit vielen Jahrhunderten in allen Theilen der Christenheit, sonderheitlich in unserm Bayern so viel Unheil gestiftet, und immer dem Wohl des Vaterlandes nach allen Kräften entgegen gearbeitet hat, ein scheußlicher Dämon im langen Schwarzrock gekleidet, gönnte uns nicht lange dieses Glück. Der Exjesuit und Hofprediger zu München, Pater Frank mit seinen Kollegen den Exjesuiten in Bayern, die den gutmüthigen Landesfürsten Karl Theodor schon so oft und schändlich mißbraucht haben, fand bald Mittel, den abgeschaften Feyertagen ihr voriges Ansehen wieder zu geben. Man ertheilte allenthalben durchs ganze Land strenge Befehle, daß die Pfarrer bey Strafe der Temporalsperr den Gottesdienst an abgewürdigten Feyertagen, wie ehe und vormal mit Amt und Predigt halten sollten. Vormal bey Aufhebung der Feyertage, hatte man von allen Rathhäusern und Kirchenkanzeln geschärfte Verordnungen öffentlich abgelesen, daß sich jedermann an solchen Tagen zur Arbeit bequemen, und sich kein Pfarrer bey Strafe der Temporalsperr unterstehen sollte, Amt und Predigt zu halten: und nun gebot man gerade das Gegentheil. — Es läßt sich leicht denken, daß so ein unbesonnener Schritt alles in Bewegung setzen mußte. Die Bauern und Handwerker, welche Knechte und Gesellen hatten, klagten über diese neue Verordnung bitterlich; weil nun niemand mehr arbeitete, und sie ungeachtet dessen ihren müßigen Dienstboten Kost und Lohn reichen mußten. — Die Pfarrer, die

ehe-

ehemals wider die Feyertage auf den Kanzeln geeifert, und die Leute zur Arbeit aufgemuntert hatten, bekamen von allen Seiten Vorwürfe: wurden auch mitunter von den Jesuiten und ihren Helfershelfern als verdächtig im Katholizismus als Jansenisten und Freymaurer ausgerufen. — Die ledigen Leute beyderley Geschlechts, die bey Wiederauflebung der Feyertage allein und viel gewannen, nämlich daß sie an Kost und Lohn nichts verloren, und dabey den ganzen langen Tag mit Faulenzen zubringen konnten — und endlich auch liederliche Hauswirthe selbst freuten sich ganz ausserordentlich über diese unselige Neuerung; gesellten sich an abgeschaften Feyertagen in Schenken und Wirthshäusern zusammen; tranken einander Gesundheiten über Gesundheiten, und setzten immer hinzu: heut müssen wir lustig seyn; weil wir diesen Feyertag dem Pabste und dem Kurfürsten abgewonnen haben — welch eine Verachtung für die gesetzgebende geistliche und weltliche Macht!!! und wer ist an alle diesem Schuld? Der Exjesuit Pat. Frank und Konsorten!!!

Da die Feyertage zur Wesenheit der Religion, und folglich in die Klasse der spirituelen Dinge nicht gehören: da sie zugleich der zeitlichen Wohlfart der Staatsbürger offenbar sehr nachtheilig sind: so versteht sich von selbst, daß die Geistlichkeit hierin nichts zu verfügen habe; sondern daß dem Landesregenten zukomme, auf Vorstellung der Geistlich-

lichkeit und nach vernommenem allgemeinen Wunsche seines Volkes die Feyerung eines oder des andern Festtages zu bewilligen.

Vom Klosterwesen denk' ich unter einer besondern Rubrike, und weitläuftiger zu reden — Hier nur einsweilen etwas Weniges davon.

Daß die Klostergeistlichen in den ersten Zeiten ihrer Existenz manch Gutes geschaft; daß sie viele Wüsteneyen urbar gemacht, und in lachende Gefielde umgeändert; daß sie zu Ablegung der Wild, und Rohheit, zur feinern Bildung der dortmaligen Menschen durch Beyspiel und Unterricht ungemein beygetragen; daß sie uns endlich manch kostbares Denkmal der älteren Schriftsteller, welches ohne ihren Fleiß im Dunkel der Vergessenheit liegen geblieben wäre, aufbewahrt haben ꝛc. dieß alles läßt sich nicht läugnen. — Eine andere Frage tritt hier ein, ob nämlich die Klöster auch noch in unserm Zeitalter nützlich seyn können?

Die Bettelmönchs-Klöster sind unstreitig in jeder Rücksicht dem Staate äusserst schädlich; denn diese Mönche sind im Durchschnitte genommen, Müßiggänger, Faullenzer und Dummköpfe, zu nichts auf der Welt gut, als zum Chorgeplärre, zum Essen, Trinken, Schlafen; was aber noch weit schlimmer ist, fallen sie nicht nur bey ihren Landstreife-

reyen

reyen und durch ihre Sammlungen *) dem armen Landmanne äusserst zur Last, sondern verbreiten und unterhalten auch bey diesen Gelegenheiten den gröbsten Aberglauben — Kommen sie vollends, da sie einem Pfarrer in der Seelsorge auf einige Zeit aushelfen, auf eine Kanzel; dann ists kaum zu beschreiben, was sie da für Unsinn auskramen. — Im Beichtstuhle machts der Bettelmönch um kein Haar besser: die heillosesten, lockersten Jesui-

*) Korn, Gerste, Kraut, Hühner, Schmalz, Butter, Eyer, und dann, weis Gott, wie viel Meßgelder werden jährlich von den Bettelmönchen auf dem Lande gesammelt. — Da im J. 1769. die Franziskaner-Registratur zu München von kurfürstlichen Kommissarien unvermuthet untersucht worden ist, fand sich, daß die Bayerische Franziskaner-Provinz vom J. 1766 bis 68. inclusive am Gelde, an landesherrlichen Gratialien, Meßstipendien und andern Geldallmosen 385,857 fl. 4 kr. gezogen habe. — An überflüßigen Meßstipendien haben sie bloß in einem Jahr ins Ausland, meistens nach Rom 19794 fl. geschickt. — Wenn man nun annimmt, daß tausend Franziskaner in der Bayerischen Provinz dortmals gelebt, und daß nur 800 davon täglich eine Messe à 24 kr. gelesen haben; so beträgt das jährlich eine Summe von 116888 fl. und dann mit der Summe der jährlich ins Ausland geschickten Meßgelder 136682 fl. — In 3 Jahrgängen also 410046 fl.

Jesuiten-Grundsätze kommen hier in Ausübung. Ein Ehrenräuber, ein ungerechter Besitzer einer fremden Sache, ein Betrüger, ein Dieb findet sich leicht mit dem Bettelmönche ab, und erhält ohne Anstand die Lodigsprechung aller seiner Sünden dafür, daß er in einem Bettelmönchskloster für etliche Gulden Messen lesen läßt.

Was die Abteyen betrift, so soll man, meyne ich, vor allem die Zahl dieser Geistlichen auf die Fundation herabsetzen — dadurch wird geschehen, daß eine Abtey, die z. B. dermal zwanzig tausend Gulden jährlicher Einkünfte hat, die Hälfte zu zehentausend entbehren, und zur Erleichterung der übrigen Staatsbürger an den Statt hinüber lassen kann: und mit der andern Hälfte sorgt sie für den Unterhalt ihrer Geistlichen, für Gebäude, Bibliothek, Sacristey ꝛc. Nicht Schade, wenn die bisherige so betitelte Hospitalität bey dieser neuen Einrichtung leidet. Der Abtey bleibt bey einer guten, ordentlichen Wirthschaft noch immer so viel übrig, daß sie einem armen Wanderer, wie es bisher geschehen ist, zween Pfennige, oder einen Kreuzer reichen kann; für die reichen Schmarotzer aber, die bey manchem Klosterschmause auf einmal mehrere hundert Gulden mit Essen und Trinken verzehrt haben, sind die Klöster eben nicht gestiftet worden. — Weiters müßte man das langweilige, unnütze Chorsingen abschaffen, und in ein vernünftiges kurzes Gebeth ummodeln, damit dem Mönche

zur

zur Seelsorge, zum Studiren, zum Unterricht der Jugend mehr Zeit übrig bliebe. — Endlich weil Gott kein gezwungenes, sondern nur freywillige Opfer verlangt; die Gesinnungen der Menschen aber, so wie alles in dieser Welt, veränderlich und wandelbar sind, so scheint es ungereimt, und der menschlichen Natur entgegen laufend zu seyn, auf lebenslang Gelübde zu machen. Daher Mißvergnügen, Bitterkeit, wechselseitige Verfolgungen ꝛc. in den Klöstern, wo man auf immer beysammen leben muß. Ein unzufriedenes Mitglied macht Unordnung, auch andere Mitglieder durch Worte und Beyspiele mißvergnügt, und setzt oft eine ganze Gemeinde in Verwirrung. Man lasse daher jedem die Gelübde nur auf ein Jahr ablegen. Behagt ihm die Lebensart, so erneuere er sein Versprechen auf ein anders Jahr, und so fort bis ans Ende seines Lebens: *) behagt es ihm aber nicht, so greife er nach seinem Stabe, setze seinen Weg weiter, und suche sein Glück, wo ers immer zu finden glaubt — Aber unsere dermaligen Mönche sind fast alle Priester: wer wird nach dem Austritte aus dem Kloster für ihren Unterhalt sorgen? — War es in den ersten Zeiten des Mönchthums auch

*) Das Nämliche müßte in den Nonnenklöstern geschehen, und überhaupt keine Frauenklöster geduldet werden, die sich nicht der Pflege der Kranken, oder der Erziehung der weiblichen Jugend widmeten.

auch so? Mußten alle Mönche Priester seyn: oder waren sie vielmehr Laien? Und gesetzt, es fiele einem schon zum Priester geweihten Mönche ein, das Kloster zu verlassen, so dürfte er dieß nicht, wenn er nicht wo immer, wie es beym Priesterwerden Sitte ist, einen Titulus mensae erhalten hätte.

Der Nutzen aber von dieser neuen Ordnung der Dinge? Daß der Fleis der Klosterwirthschafts, Verwalter angespornt, und dadurch manch' öde oder schlecht bebaute Gegend urbar gemacht, oder besser bebaut, (beym Ueberflusse vergißt man oft die bestmögliche Kultivirung der Gründe) daß der Staat an jährlichen Einkünften sehr viel gewinnen, und die übrigen Staatsbürger an Reichung der Abgaben erleichtert würden; daß sich der Mönch nach abgeschaftem, die Zeit unnöthig versplitterndem Chor in Wissenschaften und Künsten mehr vervollkommnen, und vorzüglich dem Unterrichte der Dorfjugend mehr widmen könnte; und daß hier und da ein Vater aus dem dritten Stande sein Kind zu versorgen Gelegenheit hätte: so wie es der Adel in den Stiftern hat ꝛc. ꝛc. Oder sollte es besser seyn, daß man die Abteyen gänzlich aufhebe? so wie es Kaiser Joseph II. unvorsichtigen Andenkens gethan hat, wobey der größte Nutzen immer den Kommissären in den Säckel fällt? Sollte es besser seyn, daß die schönen Kirchen, Wohnungen, Wirthschafts, Gebäude in den Schutt zusammen stürzen; und die Bibliotheken, Musäen, Na-

tura-

turalien-Sammlungen zersplittert werden? — Wären Klöster nach meiner Art umgemodelt, nicht leibhafte Sitze christlicher Philosophen, wo jüngere und ältere Menschen, die entweder aus natürlichem Hange, oder über das Weltgetümmel verdroßen, sich gänzlich den Wissenschaften überlassen, mit allem, was zu Befriedigung ihrer Wissensbegierde erfodert wird, reichlich versehen, wider Dürftigkeit und Mangel lebenslänglich gesichert, durch große nützliche Erfindungen, durch Verbreitung gedeihlicher, gemeinnütziger Kenntniße, durch Aufklärung der mit und neben ihnen lebenden Dorfleute wahre Wohlthäter der Menschheit werden könnten? — Bey alledem versteht sich immer, daß derley Klöster, sie mögen so nützlich eingerichtet seyn, als sie wollen, nie zu viel in einem Lande seyn müßten.*)

Was die Bischöfe für Rechte bey Klosterwahlen, oder sonst überhaupt übers Klosterwesen haben mögen, wird in der Folge bey den Bayerischen Konkordaten untersucht werden.

Von

*) Woher hat denn der Landesfürst das Recht, fromme, milde Stiftungen, die nicht immer der Freygebigkeit seiner Vorfahrer, sondern der Mildthätigkeit einiger Privatpersonen ihre Existenz zu verdanken haben, nach Belieben aufzuheben, selbe zu einem willkürlichen Gebrauch zu verwenden, und manchmal gar in die Militärkasse fließen zu lassen, um einen unnöthigen Krieg anzufangen?

Von den Wallfahrten brauch' ich nicht viel zu reden: sie sind, wie sie dermal sind, nicht nur nicht zur Ehre und zur Beförderung der Religion, sondern vielmehr zur offenbaren Schande derselben, zum Aergerniße, zum Sittenverderbniße: so viel Ausschweifungen aller Art werden dabey begangen. Wäre es den Vorstehern der Geistlichkeit, den Bischöfen, oder vielmehr ihren Consistorien Ernst, die Reinigkeit der Religion und Sitten aufrecht zu erhalten, so hätten sie längst schon die heilsame Verordnung des Kirchenraths zu Rouen vom J. 1445. befolgen müssen. — Unter andern klugen Kanonen, die dieses Konzil festsetzte, verdammte es im 7ten die abergläubische Andacht, mit welcher einige Geistliche aus Gewinnsucht, der seligsten Jungfrau verschiedene Namen schöpften, als unsere Frau vom Troste, von der Gnade, von der Genesung, von der Barmherzigkeit. Diese Andacht, sagt der Kanon, giebt Anlaß zum Aberglauben: indem viele meynen, daß in einem Bild mehr Kraft als in dem andern stecke. Chronolog. Einleit. in die Kirchengeschichte. Aus dem Französischen. München. 1776. IV. Theil. S. 242. 43.

Die eben angeführten Titulaturen der Jungfrau Maria hat seither der fruchtbare Witz der Geistlichkeit noch mehr andere beygesellt, als: vom guten Rath, Mariahülf, Mariabrunn, Mariawiesen ꝛc. die Schwarze, die Weiße, die Schöne, die

Schwan-

Schwangere, die Säugende: und auf dem Bogenberg, wenn ich nicht irre, einer zum Benedictiner Kloster Oberaltaich in Bayern gehörigen Walfahrt zeigt man sogar den haufenweise jährlich dahin strömmenden Pilgern eine schwangere Mutter Gottes mit einem gläsernen Bauch, worinn man das Jesuskind logirt sehen kann.

Und ists nicht unverzeihliche Dummheit oder Bosheit einiger Geistlichen, die dem guten kurzsichtigen Volke vorsagen, daß schon das Hin- und Herziehen auf die Wahlfarten, und jeder Tropfen Schweis, den sie dabey vergießen, ein höchstverdienstliches und gottgefälliges Werk sey? Elende Verirrung! Hat den Gott gesagt: du sollst mit Hin- und Herlaufen auf die Wahlfarten den Schweis schwitzen? oder vielmehr: du sollst im Schweise deines Angesichts dein Brod gewinnen? Ist der Sonntag zum Herumlaufen oder zu Religionsübungen, zugleich auch zur Ruhe und zum Ausschnauben eingesezt, um zu ferneren Arbeiten neue Kräfte zu sammeln? — Und wenn der nemliche Gott, die nemliche Jungfrau Maria in jeder Kirche ist: warum in entfernte Orte laufen, sich unnöthig ermüden, Zeit, Geld verzehren, und oft Gesundheit und Gewissen verletzen?

Eine natürliche Folge von alle diesem ist, daß man das Wahlfahrten allerdings aufheben sollte. — Freylich würde dadurch das zeitliche Interesse der Geistlichkeit sehr

leiden, und viel tausend Gulden Meßgelder würden jährlich weniger in ihren Säckel fallen; aber die Ehre Gottes und Reinigkeit die Religion sollten diese nicht mehr, als zeitliches Interesse bey der Geistlichkeit vermögen???

§. 9.

Von d. Religionswesen noch weiter entfernte Dinge.

Vielleicht haben mich einige der katholischen Kanonisten über das, was ich im 7ten §. den weltlichen Regenten zugestanden habe, schon scheele angesehen, und beym nachfolgenden §. die Maledictions-Hand wider mich bereits aufgehoben! Was kann ich also anders erwarten, als daß sie mich über das, was ich im gegenwärtigen §. sagen werde, vollends und ohne Barmherzigkeit in den Bann werfen werden. Zum Glücke werde ich, wann sie einst diese Schrift zu lesen bekommen, nicht mehr auf diesem Erdrunde herumwandeln; und der Fluch, den sie mir jenseits des Grabes etwa nachschicken, wird mich nicht treffen; denn dort wirkt ungerechter Priesterhaß nicht.

Wenn die unterm zweiten Satze aufgestellten Gegenstände weder zur Wesenheit noch zum Zwecke der Religion gehören; und also adiaphora sind; so sind es die unterm dritten Satze noch weit mehr; weil sie mit dem Religionswesen weniger verbunden, nur größtentheils bloß zeitliche Dinge, überhaupt die äußere Kirchenpolizey angehen: und folglich zum äußern Episcopate der weltlichen

lichen Regenten gehören: zum äußern Episcopate, sag ich, das sich Constantin der Grosse, *) und seine klügeren Nachfolger sorgfältig vorbehalten; schwächere aber, und kurzsichtige Fürsten zu ihrem eigenen und ihrer Staaten Umsturz aus den Händen haben reißen laßen. **)

Zahl der Kirchendiener. Der Gottesdienst war in den ersten seligen Zeiten der Christenheit sehr einfach und ungekünstelt; hätte nach der Einsetzung Christi und seiner Apostel so zu ewigen Zeiten seyn sollen; und würde auch gewiß so geblieben seyn, wenn man dem wohlmeynenden Rathe des heil. Augustins Gehör gegeben hätte. — Ich kann,

---

*) Vos quidem eorum quæ intra eccleſiam ſunt; ego autem eorum, quae extra eam ſunt, a Deo ſum conſtitutus epiſcopus.

**) Cum eripi ſibi ſiviſſent reges et principes poteſtatem eccleſiaſticam (epiſcopatum exteriorem) ab epiſcopis et ſacerdotibus, illi ulterius progreſſi ſunt, et arripuerunt ſibi etiam poteſtatem temporalem, regna tributaria ſibi fecerunt, immo etiam monarchiam temporalem ſupra omnes reges et principes ſibi vindicarunt; et quidem, quod probe notandum, ex eo ipſo fundamento, quod poteſtatem eccleſiaſticam omnem ad ſe transtuliſſent. Unde inferebant, multo magis temporalem poteſtatem ad ſe pertinere. Vedelius de epiſcopatu Conſtantini magni. Franeckerae 1642. in praefatione.

kann, sagt der große Kirchenlehrer, die neuen Gebräuche nicht billigen, die man beynahe nach Art der Sakramente einführt: ob ich sie gleich, um niemanden zu ärgern, nicht allzufrey tadeln darf; ich bin aber empfindlich betrübt, daß man so viele heilsame Vorschriften der göttlichen Bücher vernachläßigt, und daß hingegen alles voller Menschensatzungen ist.... Alle diese Gebräuche, die weder in der Schrift begriffen, noch durch die Konzilien verordnet, noch durch den allgemeinen Gebrauch der Kirche bestätiget sind, und wovon man keinen Grund einsieht, sollten, wie ich ohne mindeste Schwierigkeit dafür halte, gänzlich abgeschaft werden. Denn, wenn man auch gleich nicht zeigen kann, worinn sie dem Glauben zuwiderlaufen, so ists schon genug, daß sie die Religion, die Gott aus Barmherzigkeit frey machen wollte, mit knechtischen Uebungen überladen, so daß der Zustand der Juden erträglicher ist; weil sie doch wenigstens dem Gesetze Gottes, und keinen Menschensatzungen unterworfen sind. Chronol. Einleit. in die Kgeschichte, aus dem Französischen. München 1767. I. Thl. S. 423 - 24.

Eine natürliche Folge dieser lästigen, unnützen, ja schädlichen Menschensatzungen, eigentlich Religionsmißbräuche, worüber St. Augustin so sehr klagt, war, daß mit diesen Menschensatzungen auch die Zahl der Kirchendiener anwachsen mußte; doch war diese Zahl zu Augustins Zeiten noch nicht sehr

über-

übertrieben; denn nach des Eusebius Berichte waren in der Römischen Gemeinde mehr nicht als 46. Priester: obgleich zur Zeit des heil. Pabstes Cornelius diese Gemeinde schon unzählbar gewesen ist. Ebend. S. 323.

Wie sehr würde der heil. Kirchenlehrer eifern, wenn er die in unseren Tagen fast ins unendliche vervielfältigten Menschensatzungen und groben Religionsmißbräuche, und die mit ihnen angewachsene Menge der Kirchendiener einen ungeheuren Schwarm der Domherren, Chorherren, Benefiziaten, Wahlfartspriester und Mönche beyderley Geschlechts sähe??? Diese Gattung Menschen der Religion ganz und gar entbehrlich, sich vom Fette der Kirchengüter, die nach Aussage der heil. Kirchenväter patrimonium Christi, und thesaurus pauperum sind, mästend, aus der nährenden Klasse der Staatsbürger herausgerissen, und in die zehrende übersezt ꝛc. welch kluger für das zeitliche Wohl seiner Unterthanen wachender Regent kann sie in seinen Staaten dulden?

Fällt also nicht schon aus diesem, daß der Regent des Staats das Recht haben müße, die Zahl der Kirchendiener zu bestimmen, und den unnöthigen Wachsthum derselben zu hindern? Auch kann und muß er, als defensor ecclesiae, und protector canonum selbst nach der Lehre katholischer Theologen und Kanonisten, die Reinigkeit der christlichen Lehre und die ächten Kanonen auf alle

Weise durch sein Ansehen und seine Macht aufrecht erhalten: folglich alle unnütze der Reinigkeit der Religion schädliche Menschensatzungen und Mißbräuche ausmerzen, durch deren Verringerung auch die Zahl unnützer Kirchendiener sich von selbst vermindert.

Von den Zehnten, dem eigentlichen Unterhalte der Kirchendiener werde ich in einer besondern Abhandlung reden.

Bestimmung des Alters zum Kirchendienst und zur Ablegung der Ordensgelübde. — Das Wort presbyter bedeutet im eigentlichen Verstande seniorem, oder einen Aeltesten: und diese seniores waren bey den Juden Lehrer und Kirchenvorsteher, die nicht nur das Wort Gottes ordentlicher Weise lehrten, sondern auch die Aufsicht über die Versammlung führten. Sie waren Männer von erprobter Weisheit und Tugend: ihr Amt und Name ist von der Synagoge in die christliche Kirche hinüber gegangen. Kemmerichii origin. jur. eccls. Lipsiae 1745. pag. 158. — Man sieht also sowohl aus der Bedeutung des Wortes presbyter, als auch aus der Wichtigkeit des Amtes, welches diese presbyteri auf sich haben, daß man nur ältere Männer von erprobter Weisheit und Tugend dazu aufsuchen müße.

Es läßt sich daher kaum begreifen, wie man in der katholischen Kirche auf den unseligen Einfall habe gerathen können, Leute

von

von 3 bis 24 Jahren zu Presbytern zu weyhen, in einem Alter, das den Reitzen der Sinnlichkeit am meisten ausgesetzt, dem Sturme der Leidenschaften vorzüglich unterworfen, und an Erfahrungen und nöthigen Menschen- und Weltkenntnißen noch größentheils unreif ist: zu welch' allem noch der leidige Cölibat kömmt. — Und nun so ein junger, wohlgestalteter, gesunder Cölibateur (kränkelnde und ungestaltete Leute nimmt man nur äusserst selten unter den Klerus auf) muß vermöge aufhabenden Amtes mit allen Gattungen Weltmenschen, mit verheuratheten und ledigen beyderley Geschlechts unaufhörlich umgehen; er muß wegen Oekonomie mehrere weibliche *) Dienstbothen in seinem Hause hal-

 ten;

*) Der Kirchenrath zu Toledo vom J. 633. gebot den Bischöfen, Priestern, Diakonen mit Syncellen (Personen von erkannter Frömmigkeit) in einem Zimmer zu schlafen. Chronol. Einl. in die Kg. München 1767. I. Thl. S. 549. 50.

Der Kirchenrath zu Mainz v. J. 888. verbietet den Priestern, bey irgend einer Weibsperson, wer sie auch sey, ihre Wohnung zu haben. Ebend. II. Thl. S. 224.

Den Kirchenrath zu Rouen v. J. 1189. will, daß kein Geistlicher eine Magd bey sich haben soll. Ebd. III Thl. S. 118. — Tausend derley Verordnungen sind hierüber vor und nachgemacht und wiederholt wor-

den:

ten; er muß Beichten von Weibern und jungen Mädchen anhören ꝛc. Was nun daraus folge, und nach dem gewöhnlichen Laufe der menschlichen Natur folgen müße, läßt sich leichter denken, als mit Anstand sagen.

Dieß mag auch hellsehende Landesfürsten schon in früheren Zeiten bewogen haben, in diesem Stücke Vorsehung zu thun. So lesen wir, daß vermöge landesherrlicher Verordnungen im 9ten Jahrhundert kein Priester, wenn er nicht 30 Jahre alt war, durfte geweiht werden, und keine ledige Person vor 25 Jahren den Schleyer annehmen, das ist: die Ordensgelübde ablegen. v. Lory's Geschichte von Bayern. S. 208. 9.

Von den Handlungen des Klerus, von Kirchengütern, Errichtung, Reparirung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, Rechnungen darüber, Temporalsperre, vom Placeto

---

den: ein redender Beweis, daß der Umgang mit dem Frauenzimmer unsern geistlichen Cölibateurs sehr gefährlich seyn müße: und daß also der König in Frankreich gegründete Ursachen hatte, seinen auf den Kirchenrath nach Trient abgehenden Gesandten aufzutragen, nach allen Kräften dahin zu trachten, daß man entweder die Geistlichen heurathen laßen, oder sie nur in einem Alter, das der Enthaltsamkeit nicht mehr gefährlich wäre, zu Priestern einweyhen sollte.

to regio, Inventuren, Verhandlungen der geistlichen Verlassenschaften, von milden Stiftungen, Kirchenpfründen, und Streitigkeiten über das Patronatsrecht, vom Klosterwesen, und von der Wahl der Klostervorsteher, von Ehesachen, und von der Bücherzensur ꝛc. wird bey den Bayerischen Konkordaten gehandelt werden.

Errichtung neuer, und Zerstückelung *zu weitläuftiger* Pfarreyen. Wenn die Errichtung neuer, oder die Zerstückelung zu grosser Kirchsprengel zum äussern Episcopate, und also zur Macht des weltlichen Regenten gehören; wie sich jedermann aus der Harmonie der Kirche, der Moral, und der Vernunft mit der bürgerlichen Verfassung des Klerus von Frankreich ꝛc. Salzburg. 1792. und noch mehr aus der historisch, staatistischen Abhandlung von der Errichtung, Ein- und Abtheilung der Bisthümer ꝛc. Wien. 1790. hinlänglich überzeugen kann; so gilt dieß um desto mehr in Rücksicht auf Pfarreyen; denn da dem Landesregenten ungemein viel daran liegen muß, daß er aufgeklärte, im reinen Christenthume gründlich unterrichtete Unterthanen habe; in zu weitläuftigen Pfarreyen aber der Religionsunterricht insgemein vernachläßigt wird, und die erwachsenen Pfarrkinder unordentlich, die jüngern Leute seltener, die Kinder oft ganze Monate hindurch, wegen übler Witterung und Entlegenheit der Ortschaften, in der Kirche beym Religionsunterricht kaum einmal erscheinen: als leuchtet

von

von selbst ein, daß dem Regenten die Befugniß zukommen müsse, die zu weitläuftigen Pfarreyen in seinen Staaten zerstückeln, und nach Gutbefinden neue errichten zu können; weil dieß sowohl die Wohlfart der Religion, als des Staats fodert: wohl mag er das Gutachten des Diözesanbischofes hierüber vernehmen und in Erwägung ziehen; mehr aber kann der Landesfürst dem Bischofe in so einer bloß kirchlichen äußern Polizeysache ohne Hintansetzung seiner Rechte nicht zugestehen.

Aber warum stemmen sich denn die bischöflichen Consistorien wider solche Neuerungen, wie sie es nennen, gar so sehr? Man erlaube mir, daß ich gerade, und ganz in alt Bayerischem Dialekt rede — Diesen Herren ists nur höchst selten um Religion, immer aber um ihr zeitliches Interesse, und um ihre so betitelte jura episcopalia zu thun. — Der Clerus primarius, das ist, die Domherren, und selbst die Bischöfe haben in den ehemaligen Zeiten Mittel gefunden, sich sogenannte Tafelpfarreyen zu verschaffen, Pfarreyen, die sehr reich an Einkünften, und ausserordentlich weitläuftig sind; *) und solche Pfarren müssen

*) Schon der Kirchenrath von Trient trug in der 21sten Sitzung den Bischöfen auf, die zu große Pfarreyen zu zerstückeln. Chronol. Einleit. in die Kg. aus dem Franz. Münch. 1778. 5ter Thl. S. 52. Aber dieß war wider das Interesse der Bischöfe, und folglich blieb das Gebot bisher unvollzogen.

sen jährlich zur bischöflichen oder Domherrn-Tafel 1600 — 1200 — 1000 — 600 fl. bezahlen — Welch ein abscheulicher Unfug, als wenn die Bischöfe und Domherren in unserm Deutschlande nicht schon überreichlich für ihre meistens sehr geringe Arbeiten, oder eigentlicher für ihr Nichtsthun bezahlt wären, und erst durch so niedrige, dem Staat und der Religion gleich schädliche Wege, ihre Einkünfte zu vermehren suchen müßten ? ? ?

Stoltaxen, Begräbnisse. Die Kirchhöfe, allen gesitteten Völkern des Alterthums sowohl als der dermaligen Zeiten verehrlich und heilig, sind und bleiben, wenn sie ordentlich eingeweiht sind, inter res sacras; dieß hindert aber nicht, daß der Landesfürst die Macht habe, selbe, wenn sie etwa in Städten sich vorfinden, und der Gesundheit der Einwohner durch böse Ausdünstungen schädlich werden, zu sperren, und neue ausser den Städten anlegen zu lassen.

Was die sogenannten Stoltaxen betrift, so war im Bisthume Regensburg die Simonie im 16ten Jahrhundert bey den Pfarrern und andern Geistlichen so sehr eingerissen, daß sie ohne Scheu für Ausspendung der Sakramente Geld foderten; und, um ihren Geiz mehr zu stillen, giengen sie sogar aus ihrem Kirchspiele, und thaten mit fremden Pfarrkindern ein gleiches. Daher sah sich der Kirchenrath zu Regensburg vom J. 1512. genöthigt, auf diese und derley Ausschweifungen

der

der Geistlichkeit die strengsten Strafen zu legen. Chronol. Einl. in die Kg. aus dem Franz. Münch. 1776. IV. Thl. S. 422.

Heut zu Tage scheinen die Vorsteher der Geistlichkeit von der ehemaligen Strenge ihrer Vorfahrer gar sehr viel nachgelassen zu haben; denn der Laye zahlt in unsern Tagen für alle Schritte, welche die Geistlichkeit für ihn thut. — Ist das Kind aus der Mutter leibe, so zahlt der Taufpathe dafür die Taufe. Geht die Mutter aus den Wochen, so opfert sie Wachs, und legt einige Groschen bey. Verehlicht man sich, so reicht man dem Pfarrer für die Copulation ein schönes Schnupftuch, eine Zitrone samt einen Rosmarinstrauße, und einen Conventionsthaler. Stirbt man endlich, so machen die Leichenkösten sehr große Summen aus. Zwar sollte vermöge einer Regensburgischen Diözesanverordnung für die Sterbsakramente nichts gefodert werden; aber man zahlt auch meistens für diese.

Ob wohl auch alle diese Dinge Simonie sind? der Pfarrer tauft: und der Bauer zahlt 20 — 30 kr. für die Taufe. Die Taufe ist was spirituales, ein Sakrament: und das Geld, das der Bauer dafür giebt, ist gewiß was Zeitliches — der Pfarrer giebt ein paar Eheleute zusammen; die Ehe ist ein Sakrament; der Conventionsthaler aber und das Schnupftuch sind unstreitig zeitliche Dinge. Also temporale datur pro spirituali: und so wäre eine förmliche Simonie da. — Doch

das

das Zeitliche, das der Bauer pro spirituali zalt, ist nach der Lehre unserer Casuisten nur eigentlich ein Allmosen, das der Bauer für die Mühe des Pfarrers, und nichts fürs Sakrament willkürlich giebt: folglich, sagen sie, läßt sich nicht behaupten, daß da eine Simonie mit ins Spiel komme. — Aber wo Allmosen ist, da hat ja keine Taxe Statt: und dann muß dem Bauer frey stehen, auch nach Belieben weniger zu geben? Ich wollte dieß aber dem Bauer nicht rathen: der Pfarrer würde ihn bey der weltlichen Obrigkeit verklagen; und der Beklagte müßte ausser den Gerichtskösten die Sakraments-Taxe bis auf den letzten Heller zahlen.

Noch auffallender ist, wenn man betrachtet, mit was für einer Strenge *) man diese Sakraments, oder Stoltaxen insgemein eintreibt — Bey dieser Gelegenheit fällt mir mit Wehmuth ein, was mir selbst gleich beym Antritte meiner Pfarrey begegnet ist. — Ich ward zu einem Kranken berufen, und auf dem Wege sagte mir der Schullehrer, der zugleich den Mesmer machte, wird nicht viel abthun (eintragen) heute, ist nur ein Tagwerker; hat 4 lebendige kleine Kinder; und vorm Jahr

*) Ich muß hier zur Ehre einiger rechtschaffener Pfarrer melden, daß sie nicht nur keine Stolgebühren von dürftigen Pfarrkindern fodern, sondern selbe auch in ihren Krankheiten mit Geld und Nahrung großmüthig unterstützen.

Jahr ist ihms Weib gestorben; doch zum Glücke besitzt er noch eine Geis, eine Kuh, und 's Bett, worauf er liegt: da kleckt der Fleck schon noch für uns. Er hat, nachdem das Weib gestorben war, eine Kalbe verkauft, und mich und den Hrn. Pfarrer damit bezahlt. — Nahm denn aber auch mein seeliger Herr Vorfahrer das Geld an? — Ganz natürlich: und warum hätt' ers nicht annehmen sollen? — Ich hieß den Mesmer unter einem schicklichen Vorwand vorausgehen; weinte der Menschheit eine mitleidige Thräne; zürnte auf die Gefühllosigkeit meines Vorfahrers, und dachte bey mir: solltest du itzt sterben, armer Taglöhner! ich will bey deinen armen 4 Kindern wieder gut machen, was mein Vorfahrer gesündigt hat.

Ein ansehnlicher, sehr glaubwürdiger Gezeuge erzählte mir, daß es in einigen Gegenden des Regensburger Kirchsprengels noch immer Sitte ist, auf das Grab der Verstorbenen so lange ein Brett zu legen, bis die Leichenkösten bezahlt sind — der Gedanke ist sehr sinnreich; denn wenn auch der Verstorbene gänzlich mittellos ist, so steuern doch seine Anverwandten, so arm sie immer seyn mögen, in kurzer Zeit so viel zusammen, daß die Leichenkösten bestritten werden können. — O Priester, o Leviten! so seyd ihr euch denn zu allen Zeiten ähnlich!!! Doch zur Ehre des Priesterthums sind es nicht alle.

Ein weiterer abscheulicher Unfug wird mit dem Messelesen ums Geld getrieben.

Da

Da kömmt der Bauer zum Pfarrer, und sagt: ich möchte gern eine heilige Messe zahlen. Was kosts? — 20. 24. 30 Kr. wie es nun in einer Gegend üblich ist — Hierauf zählt der Bauer sein Geld auf; und der Pfarrer liest ihm ex contractu die Messe dafür. Do temporale, ut des spirituale. Aber die H. H. Casuisten geben, wie oben bey den Stolaxen, die nämliche Antwort; allein sie ist eben so wenig befriedigend. *)

Ueberhaupt denk' ich, soll und könne der Pfarrer für die geistlichen Verrichtungen, die er entweder der ganzen Pfarrgemeinde oder einigen Individuen insbesondre macht, nichts, durchaus nichts fodern, zum voraus gesetzt, daß er von dem Zehent, den ihm die Pfarrgemeinde giebt, s[illegible]mäßig leben kann. So ein Betragen von Seite der Geistlichkeit wäre unstreitig dem Geiste des Evangeliums (victum et vestitum) angemessener; würde den Neid der Laien entfernen, und tausend Streitigkeiten zwischen Seelsorger und Pfarrkindern verhindern. — Wie aber wenn

*) Um wie viel tausend Gulden Meßgelder die einzigen Franziskaner jährlich in Bayern haschen; haben wir schon gehört; was aber mit den so betitelten Gregorianischen Messen, mit dem himmlischen Hofe für Betrügereyen gespielt, und wie sehr das arme unwissende Volk von unwürdigen Kirchendienern geprellt werde, mag ich nicht einmal ausführlich sagen.

wenn der Zehent von einer Pfarrgemeinde so gering ist, daß er die Congruam des Pfarrers nicht auswirft? Hier wäre leicht Rath zu schaffen: anstatt daß die weitläuftigen zu großen Pfarreyen dem Tausende nach, Tafelgelder und Pensionen an auswärtige Bischöfe und Dommherren jährlich bezahlen, sollen diese Summen unter die geringere Pfarrer vertheilt werden: und gewiß keiner von ihnen wird dann Mangel leiden. — Und wenn die Vorsteher der Geistlichkeit auf die Beobachtung des VI. Canons des chalcedonischen Conziliums fleißig halten, und keine Priester einweyhen, ohne sie zugleich mit Pfründen oder Aemtern zu versehen (Chronol. Einl. in die Kg. aus dem Franz. München chen 1778. V. Thl. S. 74.) so wird es künftig keine Meßpriester mehr geben; alle nöthigen Kirchendiener werden standmäßig versorgt seyn, und nicht nur Simonie, sondern aller Schein von Simonie werden durch Abschaffung der Geldmessen und der bisher gewöhnlichen dem Volke äußerst lästigen Taxen für Administrirung der Sakramente auf einmal verschwinden.

Schulen. Die Schulen, in denen der junge Staatsbürger alles, was seinem künftigen Berufe nützlich und nothwendig ist, lernen sollte, sind ein Polizeygegenstand, auf den der Regent des Staats sein Hauptaugenmerk unverrükt heften muß; weil das Wohl oder Wehe eines Landes von guter oder schlechter Erziehung der Jugend fast gänzlich abhängt.

Es ist jämmerlicher Unsinn, oder tückische Bosheit einiger Menschen, die sich nicht schämen, öffentlich zu behaupten, man sollte dem gemeinen Bürger und Bauer nichts, durchaus nichts lernen laßen: und es sey genug, daß sich jener auf sein Handwerk, dieser auf den Pflug verstehe; beyde aber das Gewehr tragen können. *) Es ist hier der Ort nicht, das Abgeschmackte dieser sultanischen Meinung zu widerlegen: indem dieß einige der größten Männer Deutschlands in verschiedenen Schriften seit Kurzem gethan haben. — Ich meines Theils hab immer dafürgehalten, man müße den künftigen Bürger von Jugend auf in seinen natürlichen und bürgerlichen Rechten sowohl als Pflichten genaueſt unterrichten; und dieser Unterricht sey wider alle Empörungen und Unordnungen im Staate, die stärkeſte Schutzwehr, so wie er die Quelle aller bürgerlichen Tugenden unumgänglich nothwendig werden muß, wenn anderst die aufgestellte Obrigkeit ihrer Pflicht eingedenk, nach Recht und Gerechtigkeit handelt.

Und

*) So hörte ich einst in einer ansehnlichen Gesellschaft einen gewissen sogenannten vornehmen Herrn sprechen, mit dem Zusatz, man sollte alle Volksaufklärer mit einem Stein am Halse ins Waßer werfen. Er hatte aber das Mißvergnügen deutlich zu bemerken, daß er von der ganzen Gesellschaft, die umstehenden Bedienten miteingerechnet, ausgelacht wurde.

Und in das Schulwesen, in diesen Polizey-Gegenstand (wer sollte es glauben?) wußten sich auch die bischöflichen Consistorien einzumischen. Den Vorwand dazu nahmen sie von daher, daß in den Schulen der Religions-Unterricht zugleich nebst andern weltlichen Wissenschaften getrieben werde. — Das ists aber auch, was nie hätte geschehen sollen. Der Pfarrer, oder sein Gehülfe, der Kaplan, deren vorzügliche Pflicht im Lehramte besteht, sollten nicht nur etwa alle 14 Tage einmal wie es bisher meistens geschehen ist, sondern alle Sonn- und Feyertage, und dann auch in der Woche ein paarmale, und dieß durch alle Jahrszeiten hindurch, eine sogenannte Christenlehr halten: und so würde das gemeine Volk in der reinen, sehr tröstlichen Lehre Jesu nach und nach gründlich unterrichtet, zugleich auch mit seinen christlichen Pflichten genau bekannt.

In so einen nützlichen heilsamen Religions-Unterricht, der eigentlich in die Kirche, nicht in die Schule gehört, würde sich der Landesfürst gewiß nicht mischen, vielmehr die Beförderung desselben mit allem seinem Ansehen zu unterstützen trachten.

Freystädte. Unter tausend andern Abgeschmackheiten behaupten unsere ehemaligen Kanonisten auch diese, daß das jus asyli aus göttlichem Rechte herrühre; aber alle die Gründe, welche sie für ihre Meinung anführen, taugen nichts, und es lohnt heut zu Tage kaum mehr der Mühe, sie zu widerlegen.

Die

Die Heiligkeit des Ortes selbst, der Kirche nämlich, kann dadurch unmöglich verlezt werden, wenn man die Uibelthäter, die Feinde des Staats davon heraus nimmt, und nach den Gesetzen abstraft: vielmehr wär es offenbare Beleidigung der den Kirchen gebührenden Achtung, wenn sie Mördern, Räubern, und Dieben zur Schutzwehr wider die Gerechtigkeit dienen, und eben dadurch diese Bösewichter zu neuen Bubenstücken aufmuntern müßten.

Die hl. Schrift (Jerem. VII. 8.) verbietet ausdrücklich, aus den Kirchen Schlupfwinkel für Bösewichter zu machen. Ecce vos confiditis vobis -- nunquid ergo spelunca latronum facta est domus ista, in qua invocatum est nomen meum.

Daher auch Christus Matth. XXI. die Verletzung der Kirchen auf eine auffallende Weise rächete. Ejiciebat omnes vendentes et ementes in templo, et mensas nummulariorum et chatedras vendentium columbas, evertit.

Der Einwurf, daß es im alten Testamente Freystädte gegeben habe, ist von keinem Gewichte, und paßt gar nicht hieher. — Es ist bekannt, daß die Juden unter andern Lastern denen sie anhiengen, vorzüglich rachgierig waren; daher ward ihnen erlaubt, (minus plene) daß jedermann den Mörder seines Anverwandten umbringen durfte; da aber der Mörder

zum

zum Todschlage manchmal gerechte Ursachen haben konnte, so wurden auf Befehl Gottes gewisse Freystädte bestimmt, worinn der Mörder so lange Sicherheit fand, bis die Thatsache untersucht, und er schuldig oder unschuldig gefunden wurde. Ward der Thäter schuldig gefunden worden, so befahl das Gesetz: mittent seniores civitatis illius, et arripient eum de loco effugii, tradentque in manus proximi, cujus sanguis effusus est, et *morietur*.

Ein weiterer Einwurf, daß nemlich Christus die Ehebrecherin im Evangelio nicht verurtheilt habe, ist zu Begründung des juris asyli eben so untauglich; denn dadurch wollte Christus seine Versucher, die Pharisäer, welche immer den Splitter in den Augen ihres Nächsten, nie aber den Balken in ihren eigenen sahen, zu Schanden machen: anbey hinderte er sie aber nicht, die Schuldige bey der gehörigen Obrigkeit anzuklagen, und selbe nach den Gesetzen zu richten. Oder man müßte aus dieser Geschichte den lächerlichen Schluß ziehen, Christus habe das ganze Criminal-Recht aufgehoben.

Endlich kömmt noch zu merken, daß die weltlichen Regenten das jus asyli nach Belieben bald erweitert, bald eingeschränkt haben, ohne daß sichs die Päbste oder Bischöfe auch nur vom weiten beyfallen ließen, darüber zu klagen: auch ist schon in der kurzen Geschichte vom Ursprunge und Fortgange des

Reich-

Reichthums und Ansehens der Geistlichkeit ꝛc. gesagt worden, daß die Geistlichkeit, sonderheitlich die Mönche, in den ersteren Zeiten für die in den Kirchen geflüchteten Verbrecher bey den Kaisern insgemein eine Fürbitte eingelegt, in der Folge aber das Bitten in Trotz verwandelt haben.

Aus alle diesem zeigt sich deutlich, daß die Verfügungen und Bullen der Päbste, namentlich Gregors XIV. Benedicts XIII. Clemens XII. und Benedicts XIV. in Rücksicht auf die Freystätte ohne alle Verbindlichkeit sind und bleiben; weil das sogenannte jus asyli nach natürlichem und göttlichem Rechte außer der geistlichen Gerichtbarkeit liegt, und bloß von der Willkühr des Landesfürsten abhängt. Joh. Valent. Eybel introd. in jus eccleſiaſt. cathol. Viennae 1778. pag. 176. etc. etc.

Zum Schluße dieses Artikels noch eine kleine Anekdote. — Der Kardinal-Vikar Colonna, erzählt Pet. Philipp Wolf in der Geschichte der Römisch katholischen Kirche unter Pius VI. I. Thl. S. 492 mußte den Criminal-Richter, der einen in die Kirchen geflüchteten Mißethäter verfolgt, und auszuliefern begehrt hatte, excommuniziren, und für den Schreken, den er dem Schelme verursacht hatte, eine Schadloshaltung am Gelde geben. — Dieß mag der eifrige Pabst Pius in seinem Lande immer thun, und durch Ausdehnung solch unkluger Freyheiten,

die Zahl der Ermordeten in seinen Staaten, die sich blos in Rom, und in den dortigen allernächsten Gegenden jährlich auf etliche hundert erstreckt, auf die Tausende vervielfältigen, das werden ihm andere Regenten gewiß nicht nachmachen. — Uibrigens weis man doch aus der Geschichte, daß nicht alle Päbste, wie Pius in diesem Stücke gedacht haben; und daß Benedict XIV. einst einen Uibelthäter vom Peters-Altare selbst wegnehmen, und ins Gefängniß habe schleppen lassen.

Uiberhaupt können als Beweise, daß alle die unterm III. Satze aufgestellten Gegenstände nicht zur geistlichen Macht, oder zum innern, sondern zum äußern Episcopate, das ist: vor den Richterstuhle des weltlichen Regenten gehören, die nachstehenden Sätze dienen, wider die man nicht so leicht was Erhebliches aufbringen wird.

I. Die Kirche besitzt keine andere Macht, als die sie von Christus erhalten hat. l'Eglise a tout ce que Iesus Christ lui a donné: elle n'a en propre que ce que Ies. Ch. lui a donné. Die Kirche hat alles was Jesus Christus ihr gegeben hat, sie hat nichts eigenthümliches, außer was ihr Jesus Christus gegeben hat. Instruction pastorale de Mons. l'evêque de Langres sur le schisme à Cologne 1792. 57.

II. Die Macht der Kirche ist blos geistlich;

lich; weil Wesenheit und Zweck der Religion, wie auch die zu Erzielung der Wesenheit und des Zweckes nöthigen Mittel bloß geistlich sind. J. Ch. a fondé sa réligion independante de toute relation avec l'ordre temporel, soit dans son objet, soit dans ses mojens -- dans son objet: celui de la religion est *uniquement* de conduire les hommes à la felicité de l'autre vie, dans le mojens: ceux que la religion emploie, sont la croïance des dogmes, l'obsservation de la morale, l'adminiſtration des sacremens, la pratique du culte, la soumission aux pasteurs *uniquement dans l'ordre religieux*, l'application des *peines purement spirituelles*. ibid. pag. 63. Jesus Christus hat seine Religion unabhängig von allem Verhältniße mit zeitlichen Dingen gestiftet, und dieß sowohl in Rücksicht auf das Object, als die Mittel. Das Object der Religion ist einzig und allein, die Menschen zur Glückseligkeit eines andern Lebens zu führen. Die Mittel welche die Religion anwendet, sind Glauben an Dogmen, Beobachtung der Moral, Administrirung der Sakramente, Uibung der Gottesverehrung, Gehorsam gegen die Kirchenvorsteher, aber nur in religiösen Dingen, bloß geistliche Strafen.

III. Alle zeitliche Vortheile, und Freyheiten sind also der christlichen Kirche im Grunde entbehrlich, denn sie ist ohne selbe vollkommen, und kann ohne sie bestehen: so wie sie zu Zeiten Christi, der Apostel, und überhaupt in den ersten 3 Jahrhunderten ohne selbe vollkommen

war, und bestanden hatte. l'Eglise ne possedoit alors (dans les trois premiers siecles) que ce qu'elle avoit de J. Ch. elle ne possedoit donc que ce que lui etoit necessaire. ibid. pag. 57. Die Kirche besaß dortmal (in den ersten 3 Jahrhunderten) nur was sie von Jesus Christus hatte: sie besaß also nur was ihr nothwendig war.

IV. Die Kirche hat alle zeitlichen Vortheile und Freyheiten vom Staate erhalten; aber dadurch hörten diese zeitlichen Vortheile und Freyheiten nicht auf, zeitlich zu seyn: sind folglich, und müßen der weltlichen Obergerichtbarkeit ewig untergeordnet bleiben. — Ils (les empereurs chretiens) enrichirent l'Eglise de donations, de privileges, et d'avantages civils — — nous convenons sans difficultés que les rélations de la seconde éspece, c'est à dire: celles qui emanent d'attributions faites à l'Eglise d'avantages temporels *quelconques*, sont *absolument* dans l'ordre temporel: nous nous faisons gloire de réconnoitre que tous les objets, accordés à l'Eglise par les souverains, sont restés sous leur domaine: que c'est à eux qu'il appartient d'en connoitre. Ibid. pag. 64. — Sie (die christlichen Kaiser) bereicherten die Kirche mit Schankungen, Freyheiten und zeitlichen Vortheilen. Wir gestehen ohne Anstand, daß die Verhältniße der zwoten Gattung, das ist: die der Kirche an was immer für zeitlichen Vortheilen gemachten Schankungen, durchaus in die Rei-

he zeitlicher Dinge gehören; und wir machen uns eine Ehre daraus anzuerkennen, daß alle der Kirche von den Souveränen zugestandene Objekte unter ihrer Herrschaft geblieben sind; und daß es ihnen zukomme, darüber zu urtheilen.

V. Die Kirche kann über zeitliche Dinge in ihrem eigenen Namen keine Gesetze machen; weil dieß außer ihrer Sphäre und ein Eingrif in die Rechte der souveränen weltlichen Macht wäre. L'Egliſe ne peût ſur cette police (dans l'ordre temporel) faire des reglemens et prononcer des jugemens que du conſentement des princes: et cette portion de la jusrisdiction eccleſiaſtique eſt *eſſentiellement* diſtinte de la jurisdiction ſpirituelle. Ibid. pag. 64. — Die Kirche kann über dieſe Polizey (in Rückſicht auf zeitliche Dinge) weder Geſetze machen, noch urtheilen außer mit Einſtimmung der Fürſten: und dieſer Zweig der geiſtlichen Gerichtbarkeit iſt weſentlich von der ſpirituelen Gerichtbarkeit unterſchieden.

Cum illa a principibus conceſſa aſyla mera principum privilegia fuerint; cum judicia eccleſiaſtica nunquam in hisce cauſis *jure eccleſiae proprio*, ſed tanquam *tribunalia principis*, et *ejusdem nomine* judicaverint; tam parum conſiſtoria eccleſiaſtica principi obtendere poſſunt, uſu diurno, et principum ipſorum conſenſu aſyla eccleſiis ita relicta eſſe, ut inde nec aufferri, nec immutari queant;

queant; quam parum aliis principi ſub. jectis tribunalibus liceret opponere ſimilia: dum princeps cauſas apud hoc, illudve tribunal tanto tempore pertractatas poſthac apud tribunal alterum pertractari, et haec, illave immutari, aut penitus tolli juberet. Val. Eybel introductio in jus eccl. cathl. tom. I. Viennae 1778. pag. 181-82.

Gleichwie aber die geiſtliche Macht bewießenermaßen in Temporalſachen nicht ſouverán ſeyn kann: ſo können auch die Geſetze welche ſie hierin macht, nicht für ſich ſelbſt verbinden; ſondern ſie erlangen dieſe Kraft erſt alsdann, wenn der Wille der weltlichen Macht dazu kömmt. Von Lochſteins Gründe ſowohl für, als wider die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen. Straßburg 1766. S. 178.

VI. Der Regent des Staats, der nach natürlichen, göttlichen und bürgerlichen Rechten für die zeitliche Glückſeligkeit der Staatsbürger wachen muß, kann keiner im Staate tolerirten Geſellſchaft, folglich auch der chriſtlichen nicht, Vorzüge und Freyheiten zugeſtehen, die dem Staate für immer nachtheilig ſind, oder wodurch Kolliſionen und Unordnungen entſtehen. — Der Beweis dieſes Satzes folgt unwiderſprechlich aus dem Zwecke jeder menſchlichen Geſellſchaft; denn dieſer iſt, und kann kein andrer ſeyn, als der höchſtmögliche Grad der zeitlichen Wohlfart.

Es ist dieß die erste wesentlichste Pflicht des Regenten, die er nie beyseite setzen kann. Kaiser Karl V. konnte seinem Reiche wohl entsagen, und die Regierung seinem Sohne überlassen; aber es stand nicht bey ihm seinen Pflichten zu entsagen, und zugleich König zu bleiben.

VII. Da die christliche Religion nach der Lehre und dem Beyspiele Christi und seiner Apostel nicht zum Nachtheile der Staaten, sondern zum Nutzen und zur Befestigung derselben gestiftet worden ist: so kann die christliche Kirche um desto weniger auf Dinge, die der bürgerlichen Verfassung nachtheilig wären, Anspruch machen. Christus non ad eversionem communis politiae leges suas induxit. S. Chrys. in hom. 30. sup. epist. ad Rom.

Aus diesen 7 Vordersätzen ergiebt sich der nachstehende Schluß von selbst,

daß, da die kirchliche Macht sich bloß auf spirituele Dinge einschränkt, und alles zeitliche, was die Kirche besitzt, unter der Obergewalt des Staats ewig ist, und bleiben muß, alle die Gegenstände, die unterm 3ten Satze oben vorkommen, zum weltlichen Gerichtsstande gehören; und daß der Landesfürst nicht nur befugt, sondern im Gewissen schuldig ist, die der Kirche oder Geistlichkeit zugestandenen zeitlichen Freyheiten und Vortheile,

theile, wenn daraus Kollisionen und Nachtheile für den Staat entstehen, nicht nur einzuschränken, sondern auch nach Umständen gänzlich aufzuheben.

Die Geschichte der erstern Jahrhunderte kömmt hier den Rechten der Landesfürsten, oder ihrem äussern Episcopate gänzlich zu statten.

Was die Kaiser Constantin der Große, Gratian, Valentinian, Theodos, Honorius, Leo, Justinian in Rücksicht auf Eheverlöbniße;

und dann wieder Constantin der Große, Constantius, Valentinian, Valens — was selbst die Bayerischen Herzoge, sonderheitlich Tassilo in Betreff der Ehesachen gethan und verordnet haben, wird bey den Bayrischen Concordaten ausführlicher angezeigt werden.

Aber nicht nur in Rücksicht auf Eheverlöbniße und Ehesachen haben die weltlichen Regenten ihre Episcopatsrechte ausgeübt, sondern auch in allen übrigen das Wesentliche der Religion nicht betreffenden Disciplinarsachen. So wurden ehemals die Kirchenvorsteher, Päbste, Bischöfe, wie auch die Klosteräbte entweder geradezu von den weltlichen Regenten aufgestellt, oder mußten doch wenigstens von ihnen bestättigt werden. Harmonie der wahren Grundsätze der Kirche ꝛc. S. 71. ꝛc. Vita Gregorii VII. per Dithmarum. Francofurti ad Viadrum. 1710. —

Chro-

Chronol. Auszug der Geschichte von Bayern. München. 1782. S. 63. 115. 207. 8. — Annales schirenses. Argentorati. 1616. pag. 199. 200. 201. 211. 220. 233.

Wie die Geistlichkeit anfänglich sowol in Rücksicht auf ihre Personen als Güter unter den weltlichen Regenten gestanden, und durch was für Mittel sie sich in die Freyheit gesetzt habe, ist schon in der kurzen Geschichte vom Ursprunge des Ansehens, Reichthums der Geistlichkeit ꝛc. gesagt worden. — Man lese noch den schon öfters erwähnten Chronol. Auszug der Geschichte von Bayern, S. 63. 64. 206. bis 209. 262. 263. und man wird sehen, wie weit sich in den ältern Zeiten das äussere Episcopat der Landesfürsten ausgedehnt habe. — Ueberhaupt aber kann man sich von den Gränzen des äussern Episcopats der weltlichen Regenten am meisten belehren aus Barclai's Tractat de potestate papae. — Aus dem Büchelchen, de episcopatu Constantini magni per Nicolaum Vadelium. Franeckerae. 1642. — Aus dem Buche, betitelt: de primatu Romani pontificis. Londini. 1770. — Aus Febronius, vom Zustande der Kirche. Wardingen. 1764. — Aus Enbels introductione in jus ecclesiasticum Cathol. Viennae. 1778. Tom. II. — Aus der Harmonie der wahren Grundsätze der Kirche, der Moral und der Vernunft mit der bürgerlichen Verfassung des Klerus von Frankreich. Salzburg. 1792. von welch letzterer

Schrift

Schrift ich zum Schluße dieses Artikels nur ein und anders hieher seßen will:

Hieher gehört, was Karl der Große in Betref der Kirchenzucht gethan hat. Man lese nur die Titel der Artikel in seinen Kapitularien. Gibert macht dabey die Anmerkung, daß der Fürst immer im gebietenden Tone spricht. — Aus der Vorrede zu den Kapitularien zeigt sich, daß der Kaiser nur seine Priester, den Schaßmeister und Allmosenpfleger zu Rath gezogen habe: considerans pacifico piae mentis intuitu una cum sacerdotibus et consiliariis nostris &c. — Die Titel der Kapitularien sind: De cura episcoporum. De libris canonicis. De mulieribus, ne ad altare accedant. De episcopis, ubi non oporteat, eos constitui. De stabilitate episcoporum, vel clericorum. De praepositо monachorum. De ministris altaris Dei, et de schola. De fide presbyterorum, ab episcopis discutienda. De rebus ecclesiae. &c. &c. pag. 44.

Damit man Karln nicht etwa vorwerfen konnte, er hätte seine Macht in kirchlichen Dingen zu weit ausgedehnt, so beruft er sich auf den König Josias: ne aliquis quaeso, hujus pietatis admonitionem esse praesumptuosam judicet, qua nos errata corrigere, superflua abscindere, recta coarectare studuimus, sed magis benevolo charitatis animo suscipiat: nam legimus in regum libris, quo-

quomodo ſanctus Joſias regnum ſibi a Deo datum circumeundo, corrigendo, admonendo ad cultum veri Dei ſtuduit revocare. Praef. cap. ao. 789. pag. 45.

Hieher gehört noch, was der gelehrte Kardinal Cuſa lib. III. c. 40. de concord. cathol. behauptet: Es ſteht keinem Menſchen zu, zu ſagen, daß die Kaiſer die Gränzen ihrer Macht überſchritten haben: indem ſie zum Nutzen ihrer Staaten über die biſchöflichen Wahlen, über die Verleihungen geiſtlicher Pfründen, über die Beobachtung kirchlicher Vorſchriften Geſetze gegeben haben. Ja, fährt er fort, wir leſen vielmehr, daß ſie der Römiſche Pabſt ſelbſt gebeten habe, für das allgemeine Beſte Geſetze zu geben in Betref des Gottesdienſtes, ſelbſt wider die Sünder, und über die Kleriſey.

Ich ſelbſt, ſagt er, habe 86 Kapitel geiſtlicher Verordnungen geſammelt, welche alle von Kaiſern gemacht worden, und eine große Anzahl von Kapitularien Karl des Großen und ſeiner Nachfolger, worunter ſich einige über die Päbſte ſelbſt, und andere Patriarchen, über die Ordinationen, und mehrere ähnliche Gegenſtände ausdehnen: und doch hab ich niemals gefunden, daß man entweder den Pabſt um ſeine Einwilligung erſucht; oder daß ſie, weil ſie dazwiſchen kam, darum verbunden haben; wohl lieſt man aber, daß einige Römiſche

sche Päbste ihre Ehrfurcht für diese Verordnungen durch ihr eigenes Geständniß an Tag legen.

Wenn nun einerseits das Recht für das äussere Episcopat der weltlichen Regenten spricht; und andrerseits hundertfältige Thatsachen das nemliche sonnenhell beweisen: wer wird alsdann das äussere Episcopat den weltlichen Regenten mit Grunde mehr abstreiten können? ? ?

Con-

Concordaten

der

Bayrischen Regenten mit den Bayrischen Bischöfen.

Ich denke nicht unrecht daran zu seyn, wenn ich vorzüglich in Rücksicht auf diejenigen, die mit der Bayrischen Geschichte nicht sonderheitlich bekannt sind, von der Stiftung der christlichen Religion in Bayern ausgehe; das Verhältniß der Geistlichkeit zum Staat von Jahrhundert zu Jahrhundert untersuche; deßen Steigen und Fallen anzeige; und so bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts, wo man die Konkordaten errichtet hat, mit der Fackel der Geschichte in der Hand fortrücke. Dadurch soll der Leser schon zum voraus, wie ich glaube, in den Stand gesezt werden, von dem Werth oder Unwerth dieser Konkordaten richtiges Urtheil zu fällen.

§. 1.

Verhältniß der Bayrischen Geistlichkeit zum Staat unter den Gothen und Agilolfingern.

Bald nach Constantin dem Großen sind christliche Priester, und die Bischöfe zu Aquileia, Lorch, Petau, Emona, Tiburnia an die Stelle der Druiden

ein-

eingetreten, ohne sich derselben Macht in Staatssachen anzumaßen. Sie breiteten als Apostel den Glauben aus, und hielten sich als Unterthanen an die im Codex Theodosianus gesammelten landesherrlichen Verordnungen der Kaiser, welche neben dem Edikt des Königs Theoderichs auch noch unter den Gothen, das erste und einzige geschriebene Recht dieser Provinzen waren.

Konstantin der Große hat bey erster Aufnahme der Kirche in den Staat, gegen die Bischöfe sich erklärt, daß sie innerhalb der Kirche zu Bischöfen, er aber außerhalb derselben von Gott zum Bischof gesezt worden sey: oder daß sie nur in Glaubenssachen, in äußerlichen Kirchengeschäften aber der Landesherr zu sprechen habe. — Die ersten Bischöfe hielten auch ohne Einberufung und Vorsitz der Kaiser keine Versammlungen, und ihre Schlüße in Betref der Kirchenzucht waren ohne Genehmhaltung des Landes, und Schutzherrn der Kirche, ohne Kraft. Sie haben vor den kaiserl. Richterstühlen Recht gegeben, und genommen, und über niemand aus eigner Kraft gerichtet: nur gab Kaiser Constantin ihnen die Erlaubniß, anstatt der weltlichen Richter, und im kaiserl. Namen jenen Recht zu sprechen, welche sie freywillig um einen Rechtsspruch ersuchen würden.

Dem landesherrlichen Einfluß auf die bischöflichen Wahlen kann die Pabstwahl zum Beyspiel dienen, welche mit Einwilligung der Kaiser und der Gothischen Könige in Italien geschehen mußte.

Die Kirchen waren bis auf Constantin den Grossen unfähig, Güter zu besitzen; und von dieser Zeit an ist die Fähigkeit von den Landesherren bald beschränkt,

bald

bald erweitert worden: so wie es auch in der Landesherren Willkühr gestanden hat, von den Gütern der Kirchen und der Geistlichen, gleich von allen übrigen Abgaben zu fodern, oder in besonderen Umständen nachzusehen. Chronologischer Auszug der Geschichte von Bayern. München 1782. S. 63. 64.

Die Religion hat niemanden mehr, als den Bayrischen Herzogen ihr Aufkommen zu danken. Sie waren es, welche in das von der Römer Zeiten schon christliche, aber durch Unwissenheit in Aberglauben und Götzendienst wieder versunkene Bayern fremde Glaubens-Prediger aus Frankreich berufen, und zur Nachziehung der Innländer so viele Bisthümer und Klöster errichtet haben. Sie waren es, von welchen auch mit Genehmhaltung des päbstlichen Stuhles im Jahr 716 und 739 das Bayrische Kirchenregiment überhaupt, und besonders die Gerechtsame, welche den Landesherren, Schutzherren, Stiftern und Lehnherren der Kirchen gebühren, nach Fränkischem Fuße auf das Beyspiel der ersten christlichen Kaiser sind gegründet worden.

Das Bayrische Kirchenrecht ist damals in dem von der Gallicanischen Kirche angenommenen, und von daher von den Missionarien in das Land gebrachten, alten codice canonum, in einigen nach Bayern erlassenen päbstlichen Rescripten, dann in dem lege Bojoar. und den Landtags- und Synodal-Schlüßen, und landesherrlichen Verordnungen bestanden. Diesen zufolge ist in lege Bajo. 6. 7. 1. cap. von der weltlichen Macht die Ungültigkeit der Ehen zwischen Anverwandten bestimmt; im Gegenfalle dem Richter des Orts die Scheidung vorbehalten: auch nachmals von Tassilo hierüber eine neue Verordnung erlassen worden, welche die in

Asch-

Aschheim versammelten Bischöfe selbst belobt haben. Es ist höchst billig, schreiben sie an den Herzog, daß ihr euer Dekret, welches ihr im gegenwärtigen öffentlichen Gerichtshofe, Aschheim genannt, wegen der blutschänderischen Ehe gegeben zu haben, euch erinnern werdet, allerdings vollstrecket. — Ein ähnliches impedimentum dirimens ist in der Ehe einer Dame, welche unwissend sich mit einem Leibeigenen vermählt hatte, durch den Landtags-Schluß zu Dingolfing im J. 772. eingeführt worden.

So lang als umreisende Franken, theils Bischöfe, theils Mönche Landprediger in Bayern machten, stand derselben Sendung mit in des Fränkischen Königsmacht. L. Bajo. tom. 1. c. 9. Die Bestellung aber der beständigen Landbischöfe haben die Herzoge in Bayern allein besorgt — Pabst Gregor II. hat im J. 716. mit Umgehung des Fränkischen Hofes, allein an Herzog Theodo II. seine Gesandten mit dem Auftrag geschickt, ut datis nostris scriptis ita cum duce provinciae deliberetis, quatenus conventus aggregetur sacerdotum, et judicum, atque universorum gentis ejusdem primariorum, ut consideratis locorum spatiis iuxta guvernationem uniuscujusque ducis episcopia disponatis &c. Und nach dem Zeugnisse Pabst Gregors III. ist dieß Geschäft allein mit Einwilligung des Herzogs Utilo, ohne Rücksicht auf die Franken, im J. 739. zu Stande gekommen. Bonifacium, sagt er, cum assensu Utilonis ducis eoru dem Bajoariorum, seu optimatum provinciae illius tres alios ordinasse episcopos, et in quatuor partes illam divisisse. &c. — Selbst Pipin, damals Herzog in Neustrien hat nach diesem Vorgang im J. 744. den hl Virgil nicht seinem Bruder Carlmann, Herzoge in Austrasien, sondern

an Herzog Uttilo zu Verleihung eines Bayrischen Bisthums empfohlen. Da Virgil hierauf, nach dem Ausdrucke seines eigenen Nachfolgers (libel. Arnon) Ottilone duce donante, Bischof in Salzburg geworden ist, so kann das Recht der Agilolfingischen Herzoge, mit Ausschluß der Franken, die Bischöfe des Landes zu setzen, mit Grund nicht angefochten werden.

Die erste Abtissinn in Bayern, am Nonnberg zu Salzburg, die Schwester des heil. Ruperts ist aus Gnade Herzogs Theodo II. per licentiam et voluntatem ducis, zur Abtei gekommen. — Tassilo sagt in dem Stiftbrief von Cremsmünster selbst, daß er den ersten Abt gesetzt habe. Daß letzteres Recht sogar Privatpersonen, als Stiftern ohne königliche oder bischöfliche Mitwirkung zugestanden habe, beweiset das Beyspiel Graf Günthers im Chiemgau, welcher selbes auf seinem zu Oetting gestifteten Kloster an den Bischof von Salzburg abgetreten, dieser auch von jenem ganz gerne angenommen hat.

Ueber die Kirchen- und Klosterzucht sind gleichfalls ohne auswärtige Mitwirkung, von den Herzogen Gesetze gegeben, und ausgeschrieben worden. Neben dem, daß schon durch landesherrliche Verordnung im gemeinen Bayrischen Recht 1. T. 13. c. den Weltgeistlichen bey Weibspersonen zu wohnen, verboten war, haben sogar die zu Aschheim im J. 763. versammelten Bischöfe den Herzog Tassilo ersucht, auch die Mönche und Nonnen zum regelmäßigen Leben anzuweisen, welcher nachmal zu Dingolfing im J. 772. den Aebten sowohl als den Bischöfen selbst Ordnungen vorgeschrieben hat.

In Ansehung der Güter hat der lex Bojoar. Tit. 1. und das Dekret des Tassilo vom J. 772. den Kirchen die Erlaubniß zur Erwerbung ertheilt: es ist also auch das Recht selbe zu verbieten, oder ein Amortisations, Gesetz zu machen, in der Herzoge Macht gestanden. — Die ersten Geistlichen lebten nur von freywilligen Gaben des Volkes oder vom Opfer, und die Zehnten waren unbekannt. Auf der Versammlung zu Aschheim im J. 763 machten die Bischöfe den ersten Versuch, den Herzog zu bitten, seine Unterthanen zu dieser Abgabe anzuhalten; aber muthmaßlich ohne Erfolge; weil die Zehnten auch in Frankreich später durch das Kapitular Karl des Großen vom J. 779. zum erstenmale sind eingeführt worden. — Der größte Theil der Kirchen und Klöster waren Lehen, und konnten vom Lehnherrn veräußert werden. So sind vom Herzog Tassilo die Klöster Gars und Au an den Bischof von Salzburg verschenkt worden.

Von der weltlichen Obrigkeit wurde die Gerichtbarkeit über alle Kirchengüter, und selbst über die Bischöfe unmittelbar ausgeübt; diesen aber die Aufsicht über die niedere Klerisey übertragen; und in den Kirchen gewißermaßen eine Freyung gestattet. Lex Bojo. T. 1.

Die Synoden oder Versammlungen der Bischöfe und Aebte zu Berathung der größeren Kirchengeschäfte zu berufen und zu dirigiren, war ein Vorrecht der Herzoge, welche auch die Synodalschlüße als Gesetze ausgeschrieben haben. *) Ebend. von S. 113-117.

Man

*) Wenn der H. Professor Karl Klocker in seiner Abhandlung: Antiquitates ecclesiasticae ex legibus Bajuvariorum

Man gab den Klöstern so wie den Bischöfen zu ihren nothwendigen Unterhalt, statt eines jährlichen

riorum selectae &c 1793. Ratisbonnae. pag. 60. sagt: Constat, plenariam eidem (episcopo ordinario) ad mentem antiquorum canonum confirmari jurisdictionem circa causas presbyterorum, diaconorum, ac reliquorum clericorum &c. so muß man dabei nicht vergessen, was ich im 2. §. der kurzen Geschichte von dem Ursprunge und Fortgange des Ansehens, Reichthums ꝛc. der Geistlichkeit angeführt habe.

Die 123ste Novelle Kais. Justinians entwickelt gar deutlich, wie es mit dieser plenaria jurisdictione episcopi circa causas presbyterorum, diaconorum et reliquorum clericorum ausgesehen habe.

Begieng der geringe Geistliche einen Fehler in Ansehung seines geistlichen Amtes, so hatte sein Bischof allein darüber zu richten.

In bürgerlichen Dingen konnte der Bischof als Schiedsrichter im Namen, und aus Gnade der Kaiser, nicht nur die Händel der Geistlichen, sondern auch der Laien entscheiden, und wenn beide Parteien mit dem bischöflichen Ausspruche zufrieden waren, so vollzog der weltliche Ortsrichter den Spruch, wiedersprach eine der Parteien in zehn Tagen, so untersuchte der weltliche Richter: und kam sein Ausspruch mit jenem des Bischofs überein, so hatte keine Appellation mehr statt: waren die Sprüche verschieden, so gieng der Handel an den Kaiser selbst. — Weiter verordnete die besagte Novelle, daß der Kläger, wenn der Bischof

die

Gehalts, liegende Gründe und Länderenen, wie den Laien zu Lehen: zumal da die Bischöfe und Geistlichen in

die Sache auf die lange Bank schieben wollte, ohne weiters an den weltlichen Richter sich wenden könnte.

In peinlichen Sachen ward verordnet, daß ein vor dem Bischof angeklagter, und schuldig befundener Geistlicher von ihm seiner Würde entsetzt, und dann vom weltlichen Richter nach den Gesetzen gestraft werden könne; wenn aber hingegen der Ankläger sich zuerst an die weltlichen Richter wendet, und seine Anklage beweiset, soll der Richter die Prozeßacten dem Bischofe vorlegen und dieser den Schuldigen seiner Würde entsetzen, damit ihn der Richter bestrafen möge, fände der Bischof das Betragen des Richters nicht gesetzmäßig, so könne er mit der Degradation zurück halten, den Geistlichen in einem sichern Orte verwahren, und die Sache des Endes-Urtheils wegen, an den Kaiser bringen.

So ungefähr mag die plenaria jurisdictio episcopi ordinarii circa causas presbyterorum, diaconorum &c. im alten Bayern beschaffen gewesen seyn; denn die Justinianische Gesetze galten nicht nur im Orient, sondern auch in Italien und vorzüglich in dem exarchatu Ravenatensi: wovon sie sich auf die benachbarten Völker, die Longobarten, Franken, und Allemannen verbreitet haben: und von den Gesetzen dieser leztern sind ohnehin wie von Lory in seiner Geschichte Bayerns S. 109. behauptet, die leges Bajaor. großentheils nur abgeschrieben worden.

Was der H. Professor auf S. 60 und 61 von dem Ausspruche des Apost. Paulus 1 ad Thim. c. 5. v. 19.

wie

in allen Dingen die bürgerlich sind, nach den natürlichen Begriffen nicht aufhörten, Bürger, und mit dem Staatswohl des Landes auf das engste verbunden zu seyn.

Was

---

wie auch von den Verordnungen der Kirchenversammlungen zu Antiochia, Carthago, Sardica ꝛc. anführt, beweiset nur die bischöfliche Gerichtbarkeit über den niedern Klerus in geistlichen Dingen; denn weder Christus, noch die Apostel haben, wie ich schon anderswo weitläuftig zeigte, an der bürgerlichen Staatenverfassung etwas geändert; und alle Konzilien wie sie immer den Namen haben, konnten und können daran nichts ändern.

In Rücksicht auf die geistlichen Güter, ist es zwar unläugbar, daß jeder freye Mann nach den Bayerischen Gesetzen, so viel von seinen Gütern als ihm beliebte, an die Kirchen schenken konnte; aber es ist bey weitem nicht erwiesen, bona a fidelibus legitime oblata transiisse *in plenam potestatem, proprietatem, ac dominium ecclesiarum, ita ut rectoribus ecclesiasticis absoluta de illis disponendi facultas adscripta fuerit. etc.* Vielmehr zeigt sich aus der Geschichte, daß der grösste Theil der Kirchen und Klöster Lehen gewesen sind; und folglich vom Lehenherrn veräussert werden konnten. So hat Herzog Tassilo die Klöster Gars und Au an den Bischof von Salzburg verschenkt, und vom Bisthume Freysing viele Kirchen weggenommen, um zu Chiemsee eine öffentliche Schule zu errichten. — Hätte Tassilo, wenn das Vorgeben des H. Klockers in den ihm beygelegten Sinne richtig wäre, solche Schankungen machen, und der Bischof von Salzburg selbe

anneh-

Was die Herzoge und Freygebohrnen von Bayern den Geistlichen zu ihrem Unterhalt gaben, das haben sie ihnen mit eigner Freyheit gegeben, und darinn die natürlichen Rechte und die Obermacht, welche den Stiftern, Schutz- Lehn- und Landesherrn gebührt, sich vorbehalten.

Der heil. Bonifaz weyhte die Bischöfe zu Regensburg, Freysing und Salzburg erst alsdann, nachdem die Bewilligung des Herzogs voraus gegangen ist; und aus dem nemlichen Grunde haben die Bayrischen Herzoge auch ferner die Personen der künftigen Bayrischen Bischöfe, so wie der Aebte, welche leztere

zu

---

annehmen, jener aber von Freysing zugeben können, daß man von seinem Bisthume viele Kirchen wegnehmen, und damit eine Schule in einem fremden Kirchsprengel errichtete ??? v. Lory. S. 116. Westenrieders Gesch. von Bayern 1 Thl. S. 84.

Wie es unter der Regierung der Merovingischen Könige in Frankreich mit den geistlichen Gütern gehalten worden ist, erzählt uns Pfeffel in seinem Abrégé chronol. de l'histoire et du droit public d'Allemagne à Paris 1766. tom. I. pag. 16.

Oft wurden die Abteien und Bisthümer (die Einkünfte derselben) an Herzoge und Grafen verliehen: nicht minder übten die Könige ihre oberherrliche Gewalt über die Kirchengüter aus, welche allen Taxen, und Auflagen unterworfen waren: auch mußten die Geistlichen dem Fürsten auf den Reisen, die er machte, Wohnung und Nahrung schaffen; und durften ohne Bewilligung des Königs nicht das Geringste von ihren Gütern veräußern.

zu benennen, ein jeder Stifter befugt war, ernannt; und in Streitsachen haben sie auf ihren Hoftagen über dieselben, wie über die freygebohrnen Landsassen, gerichtet.

Ueberhaupt scheint man damals von dem, was das zeitliche Bedürfniß des Klerus betrift, noch sehr einfache Begriffe gehabt zu haben. Klöster konnten von ihren Stiftern an Bischöfe vergeben; und die Einkünfte dieser leztern konnten, nachdem es dringende Umstände erfoderten, zu Werken von gleich großem oder größern Nutzen verwendet werden. Wie z. B. nachher Tassilo II. vom Bisthume Freysing viele Kirchen wegnahm, um zu Chiemsee eine öffentliche Schule zu errichten. — Die Art, wie dem Klerus sein Unterhalt ertheilt werden möchte, wurde noch für willkührlich angesehen: und gleichwie die gemeine Geistlichkeit anfangs von den freywilligen Beyträgen ihrer Gemeinden lebte, so wurde ihr erst lange nachher erlaubt, den Zehent (eine Abgabe, welche damals und noch lange nachher von den Layen genossen wurde) zu sammeln.

Das Bayrische Kirchenrecht bestand nebst einigen an Bayern erlassenen päbstlichen Rescripten, in dem Gesetzbuch der Bayern, in den Landtags- und Synodalschlüßen, dann in den landesherrlichen Verordnungen: und die Herzoge übten das Recht aus, über die Hindernisse und die Giltigkeit des Ehecontractes zu erkennen, und Trennungen vorzunehmen. Westenr. in der Geschichte von Bayern. Münch. 1785. 1 Th. S. 83 bis 85.

§. 2.

Unter den Karolingern.

Unter der Regierung der Karolinger kam der Codex

dex canonum des Dionysius exiguus nach Bayern; und endlich schlichen sich da die unseligen Dekretalen des Betrüger Isidors ein: wodurch der Pabst nach und nach, wie wir schon anderswo gehört haben, zum Souverain in geistlichen Dingen durch die ganze Christenwelt aufgestellt wurde; und die Bischöfe Gelegenheit bekamen, sich samt ihren Gütern von allen weltlichen Richterstühlen loszureißen: unterdessen ließen sich die weltlichen Regenten nicht gleich und auf einmal ihre kirchlichen Gerechtsame aus den Händen winden.

So vereinigte Karl der Große das Bisthum Neuburg mit dem zu Augsburg; bestimmte zwischen benachbarten Kirchsprengeln die Gränzen; und gab sich alle Mühe, die in der Kirche eingeschlichenen Mißbräuche in Rücksicht auf verdächtige Legenden, Verehrung der Heiligen, wallfahrtende Büßer, Wahrsager, Wettermacher abzuschaffen. v. Lory Gesch. v. Bayern S. 206. 7. Westenr. Gesch. v. Bayern. 1 Thl. S. 154. 155.

Das den Bayerischen Regenten zustehende Recht, die Landbischöfe zu ernennen, haben zwar die Karolinger, namentlich Karl der Große, und Ludwig der Fromme nicht immer strenge ausgeübt; und den Kirchen eine Gattung Wahlfreyheit überlassen; doch scheint es nicht, daß sich ihre Nachfolger an dieses Beispiel stets gehalten haben; weil das Domstift Freysing noch im J. 906. sich eines Vorwandes bedienen mußte, um ein eingeschränktes Wahlprivilegium von Ludwig IV. auszuwirken. v. Lory Gesch. von Bayern. S. 208.

Die Aebte wurden von den Stiftern der Klöster und ihren Nachfolgern noch immer ernannt. — Der Abt Oefing sagt: wo es regelmäßig zugieng, da wur-

de

de eines Abts Todsfall dem König hinterbracht; er gebeten um die Wahlfreyheit; der Prälat vom Convent erwählt; dem Könige präsentirt, und, wenn dieser sein Jawort dazu gegeben hat, vom Bischofe die Bestättigung vorgenommen. Ebd.

Kirchenzucht-Verordnungen aller Art wurden von den Karolingern gemacht, oder auch einige von den Konzilien schon gemachte, auf landesherrlichen Befehl erneuert. So ward von den Landesregenten befohlen, daß sich kein freyer Mann dem geistlichen Stande widmen, und niemand vor 30 Jahren zum Priester sollte eingeweiht werden. Ebend.

Die Gerichtbarkeit über alle Klöster, bischöfliche und übrige Kirchengüter wurde unmittelbar von dem Grafen, in dessen Gau sie lagen, vom Ursprunge der Bayerischen Kirche an ganz allein ausgeübt. Ebd. S. 211. — Allein das von den Karolingern im neunten Jahrhundert der Geistlichkeit anfänglich einzeln ertheilte sogenannte Immunitäts-Privilegium, daß nemlich kein Graf oder öffentlicher Richter auf den Gütern der Kirchen Gericht halten, auch die den Kirchen angehörigen Leute nicht vor sein Gericht fodern, und keine Fried- oder Strafgelder, oder sonst Etwas von ihnen begehren durfte. Ebend. — Das den Bischöfen zugestandene Schiedsrichter-Amt — die Beygesellung der Bischöfe zu den königlichen Missis — die Senden oder das scharfe Sittengericht, welches die Bischöfe in ihren Kirchsprengeln bey den jährlichen Visitationen anstellten ꝛc. verursachten zwar nicht, daß die Bischöfe und ihre Güter dem landesherrlichen Hofgerichte noch immer unterworfen blieben; vergrößerten aber das bischöfliche Ansehen beynahe unendlich, und legten den Grund

dazu,

dazu, daß sich diese Herren in der Folge der Zeit für ihre Personen sowohl als Güter von der landesherrlichen Oberherrschaft losmachten, und zu eigenen Souveränen aufschwangen.

Pfeffel macht uns in seinem abrègé chronol. &c. tom. 1. pag. 70. 71. von dem Verhältniße der Geistlichkeit zum Staat unter der Regierung der Karolinger folgende Schilderung.

„Die Gesetze der Hierarchie sind durch den hl. Bonifaz in Deutschland festgesetzt worden; doch blieb das Ansehen des Römischen Bischofes noch immer in sehr engen Gränzen eingeschränkt.

Die Könige hatten den Vorsitz bey allen Konzilien, und bestättigten die Canonen, welche der Klerus da machte. Den Beweis davon liefern die Konzilien von Rheims, Chalons, Tours, Mainz und Arles vom J. 813. Super his omnibus, sagen die Väter zu Mainz zu Karl dem Großen, valde indigemus vestro adjutorio, atque sancta doctrina, quatenus ea, quae paucis subter strixímus capitulis, a vestra auctoritate firmentur; si tamen vestra pietas ita dignum esse judicaverit: et quidquid in eis emendatione dignum reperitur, vestra magnifica imperialis dignitas jubeat emendare. *) Die 4 andern Synoden führen fast die nem-

*) Karl der Große ließ auf der großen Versammlung zu Aachen (conventu generali) die von den Konzilien zu Arles, Rheims, Chalons, und Tours gemachten Canonen untersuchen; und wählte aus den 240 Canonen nur 46, die er für die Kirche Gottes und die christ-

nemliche Sprache: und der Chronograph von Molfar behauptet geradezu, daß die Dekreten dieser fünf Versammlungen auf dem Reichstag von Achen sind gutgeheissen worden. — Ein anderer Beweis gleicher Art findet sich im J. 829. unter Ludwig dem Milden; denn die Synoden von Paris und Mainz schickten ihm ihre Schlüsse zu, legenda, imo *probanda*.

„Wann sich die Päbste in weltliche Regierungs-Geschäfte einmischen, oder einen weltlichen Regenten mit dem Kirchenbanne belegen wollten, widersetzte sich ihnen der Klerus mit Muth und Standhaftigkeit: wie denn der Erzbischof Hinkmar dem Pabste Hadrian, der Karl den Kahlen zu excommuniziren befahl, geradezu antwortete: daß die weltlichen Geschäfte des Königreichs ihn den Pabst nichts angiengen; und daß die Franzosen nie glauben würden, in die Hölle verdammt zu werden, wenn sie einem Regenten, der dem hl. Stuhl mißfiele, gehorchten.

„Aber die Deutsche Kirche verlor gleich nach dem Tode Ludwigs des Deutschen ihre Freyheit. Die falschen Dekretalen — — wurden zu Grundsätzen, die jeder Bischof annehmen, und beobachten mußte. — Pabst Johann VIII. weigerte dem Erzbischof von Cölln das Pallium; weil er nicht schwören wollte, sich den Dekretalen zu unterwerfen; und von den Zeiten Karl des Dicken an verfuhr der Pabst auf gleiche Weise wider diejenigen, die diese Grundsätze nicht annehmen wollten.

---

christliche Gemeinde nöthig erachtete. Harmonie der wahren Grundsätze der Kirche, der Moral, und der Vernunft mit der bürgerlichen Verfassung des Klerus von Frankreich. Salzburg. 1792. S. 52.

ten. — Der Kirchenrath zu Tribur im J. 895. unter Arnulph sagte im III. Canon: honoremus sanctam, Romanam et apostolicam sedem, ut, quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, debeat esse magistra ecclesiasticae rationis. Quare — — licet *vix ferendum ab illa sancta sede imponatur jugum*, conferamus, et pia devotione toleremus.

Der Erzbischof von Mainz entschuldigte sich sogar bey dem Pabste, daß man Ludwig IV. ohne Befehle und Erlaubniß des Pabstes zum Kaiser erwählt habe: und Theotmar, Erzbischof von Salzburg, schrieb an Pabst Johann IX.: Antecessorum vestrorum decretis pleniſſime instruimur, Romanum appellare pontificem — und schließt damit: pecuniam vestro juri debitam, quanto citius potero, vobis transmittam.

§. 2.

Unter Arnoulf II. Herzog in Bayern.

Nach dem Abgange der Karolinger in Deutschland, übte Herzog Arnulph das beim Hause Bayern hergebrachte und erbliche Königsrecht, Bischöfe und Aebte zu benennen, über ihre Personen zu richten, Kirchenversammlungen zu berufen, und in Dingen, welche die christliche Lehre nicht unmittelbar angehen, Verordnungen zu machen ꝛc. mit der vollkommensten Hohheit aus. — Im J. 931. beförderte er nach dem Tode des Bischofs Meginberts den Nithart zum Bisthume Seven; und ein Jahr nachher, berief er Kirchenversammlungen seiner Bischöfe und Aebte erst nach Regensburg, und noch im nämlichen Jahr nach Dingolfing: wobey die Bischöfe von Salzburg, Regensburg,

burg, Passau, Freysing, Seben und Aichstädt, und zwar letzterer, weil er krank war, durch Gesandte erschienen. Westner. Gesch. V. B. 1. Thl. S. 199. 200. *) Deßgleichen mußten die Bischöfe dieser Zeit über ihre Tausch- und Kaufhandlungen seine Einwilligung und Bestätigung nachholen: wie denn auch Arnulph auf der Synode zu Dingolfing für den Lebenswandel der Bischöfe sowohl, als der niedern Geistlichkeit Vorschriften machte, und die Gerichtbarkeit über die bischöflichen und andere Kirchengüter ohne Widerspruch ausübte. V. Lory. B. G. S. 262. **)

§. 4.

*) Eben zur Zeit, als Friedrich einen Synod zu Erfurt durch die übrigen deutschen Bischöfe halten ließ v. Lory Gesch. v. B. S. 249.

**) Verführt wahrscheinlich durch das unwürdige wiederrechtliche Verfahren der spanischen Bischöfe gegen ihren König Wamba, und der französischen gegen Ludwig den Milden; vielleicht auch aufgemuntert durch die Dreistigkeit Roms, welches sich schon beigehen ließ, weltliche Regenten mit dem Kirchenbanne belegen zu wollen, wagten die Bairischen Bischöfe wieder ihren rechtmäßigen Landesherrn, den sich die Bairischen Landstände im Namen der Nazion zum Regenten erwählt hatten, einen verwegenen Schritt; hiengen dem Ostfränkischen Herzoge Konrad, der nur von seinen Landsleuten, und die Sachsen einseitig zum Deutschen Könige erwählt worden war, wiederrechtlich und unpatriotisch an; und trieben ihr Unwesen so weit, daß sie Arnulphen auf einer geistlichen Versammlung zu Altheim im Ries sogar in den Kirchenbann warfen,

und

§. 4.

Nach Arnulphs Tode bis auf Wiedereinsetzung der Wittelsbacher.

Die Uebermacht und Despotie der Ottonen, welche Bayern, wie ihr Eigenthum ansahen, und damit nach Willkühr umgiengen, änderten gar bald die bisherige politische und kirchliche Verfaßung in Bayern.

Das Ernennungsrecht auf die Bisthümer, das die Herzoge und Könige in Bayern von Anbeginn der Stiftungen nach Belieben ausgeübt; und Herzog Arnulph II. mit den Bayrischen Landständen im Regensb. Frieden vom J. 920. uneingeschränkt auf Personen und Zeiten: mithin sowohl für sich, als seine Nachfolger behauptet hatte, hat K. Otto I. in der Absicht seine

---

und zwar mit den lächerlichen Ausdrücken, daß er Arnulph, und seine Anhänger, weil sie ihrem Könige und Herrn den schuldigen Gehorsam versagt, zur Hölle verdammt, und durch keine Versöhnungs-Mittel zu befreyen seyn, sondern vielmehr gleich dem Verräther Judas, zum Leiden ewiger Peinen, und Quaalen verdammt seyn sollen. Westenr. G. v. B. 1 Thl. S. 191. v. Lory. Gesch. v. B. S. 267.

Bey diesem verwegenen Konziliabul hatte ein von Rom geschickter Legat den Vorsitz: und der Römische Hof sowohl, als die Deutsche Geistlichkeit bekam bey dieser Gelegenheit Anlaß, sich nicht nur in Deutsche, sondern auch in Bayerische Staatssachen einzumischen: woraus in der Folge unzählbares Elend, und Zerrüttungen aller Art im Staate, und der Kirchen entstanden sind.

seine Macht durch die eben so angesehene, als reiche Bischöfe gegen die weltlichen Fürsten zu verstärken, als ein Kleinod sich selbst zuzueignen angefangen.

Mit den Bischofswahlen gieng es um diese Zeiten gewöhnlich auf folgende Weise zu. Nach dem Tode eines Bischofes versammelten sich die Vornehmsten aus den weltlichen und geistlichen; und nachdem sie über die Wahl miteinander einig geworden waren, trugen sie ihre Gesinnungen der niedern Geistlichkeit und dem Volke vor: dann schickte man den Ring und Staab des Verstorbenen durch Deputirte nach Hofe; übergab gleichsam auf solche Art das Bisthum in die Hände des Regenten; und bat ihn zugleich um die Bestätigung des Erwählten. War der Fürst damit zufrieden, so folgte die Genehmigung auf der Stelle; manchmal aber ernannte der Regent einen andern; wozu denn die Deputirten ihre Einwilligung zugeben, nicht ermangelten. Auch diese leztere Verfahrungs-Art heißt bey den Geschichtschreibern eine Wahl. B. Lorr. Gesch. V. B. S. 326. 27.

Die geistlichen Güter wuchsen unter der Regierung der Sächsischen Kaiser beynahe ins Unendliche an: sie schenkten ohne Maas und Ziel, und die Bischöfe und Klöster erhielten nun nicht mehr, wie in vorigen Zeiten einzelne Höfe und Güter, sondern ganze Städte, Grafschaften und Gauen. So haben die Bischöfe von Bamberg im J. 1007. die Bayerische Grafschaft gleiches Namens — die von Augsburg im J. 980. die Grafschaft Geisenhausen — die von Freysing im J. 972. 974. und 988. ganze Bezirke an der Brenta, und in Crain — die von Brixen und Regensburg im J. 978. und 79. Landgüter in Cärthen bekommen; und der von Passau hat im J. 985. alle Zehenten

von

von der ganzen Landschaft zwischen der Ens und dem Calenberg: auch im J. 1025. jenseits der Donau durch ganz Oesterreich erhalten. v. Lory. S. 331 — 32. *)

Ueberhaupt gieng die Politik der Ottonen, die nicht von ihren eigenen Kammergütern in Sachsen, sondern immer von den herzoglichen Kammeralgütern in Bayern an die Geistlichkeit schenkten, nur eigentlich dahin, die Deutschen Bischöfe reich, mächtig, und ansehnlich zu machen, und sie durch diese Schankungen an sich zu ziehen; die weltlichen Fürsten aber, so viel möglich, bey jeder Gelegenheit zu schwächen und herab zu setzen.

Was die Bayerischen Bischöfe von der verschwenderischen Freygebigkeit der Sächsischen und der erstern Fränkischen Kaiser nicht erhalten konnten, nahmen sie den Klöstern, die sie eigentlich hätten schützen sollen, theils durch List, theils mit Gewalt ab.

Das Kloster Mansee war von den Bischöfen zu Regensburg zu großer Armuth gedrungen. — Der Erzbischof von Salzburg ließ sich vom Kaiser die Abtey Chiemsee schenken. — Der von Passau hatte die Klöster S. Florian, Cremsmünster, S. Pölten innen — der

von

*) Die fromme Unklugheit der Ottonen, und Heinrichs des Heiligen hoben den Klerus auf die höchste Stufe der Macht, die selbst den Kaisern und dem Reiche nachtheiliger und fürchterlicher ward, als jene der unruhigsten Herzoge. Pfeffel abrégé. tom. 1. pag. 134.

Heinrich der Heilige, der wegen seiner Freygebigkeit gegen die Geistlichen Vater der Mönche hieß, warf sich sogar seinen Bischöfen zu Füßen, und bat sie dringendst, ein großes Stück Land des Bayerischen Staatskörpers zur Stiftung des Bisthums Bamberg in Gnaden anzunehmen. v. Lory S. 312.

von Augsburg Polling — der von Freysing, Moosburg und Innichen — und der von Regensburg Mansee. — Obgleich die Abteyen S. Peter, S. Emmeran, und S. Ulrich von den Domstiftern abgesondert wurden, so glaubten doch die Mönche Ursache zu haben, über die Ungleichheit der Gütertheilung zu klagen. — Weil das Kloster S. Emmeran zu Regensburg die wegen erhaltener Exemtion bedungene jährliche Summe an die päbstliche Kammer nicht gleich bezahlt hatte, wurden der Abt und das Convent mit dem Kirchenbann belegt: und da dem Regensburgischen Bischofe Heinrich die Execution aufgetragen worden war, fand dieser Kirchenprälat für gut, ins besagte Kloster einzufallen, das Sacrarium zu berauben, die goldenen Kelche zu zerbrechen, die Privilegien zu verbrennen, und alles wegzunehmen, was er mit sich fortschleppen konnte. von Lorn Gesch. von Bayern. S. 332. u. 33. item 513.

Weit entfernt, das zu seyn, was unsere Bischöfe anfänglich waren, und ewig hätten bleiben sollen, nemlich eifrige Volkslehrer, herablassende Hirten und Kirchendiener, und gehorsame Unterthanen derjenigen Fürsten, die ihnen die Vorsehung gesetzt hatte, richteten sie vielmehr ihr ganzes Augenmerk auf die Vermehrung ihrer Immunitäts-Privilegien; ahmten wider das ausdrückliche Verbot des Evangeliums (vos autem non sic) den eiteln Prunk der weltlichen Großen nach; nannten sich: Nos Dei gratia; und hielten sich prächtige Hofhaltungen und Hofdienstmänner aller Art. Ebend. S. 339. — Die Eitelkeit verleitete sie so weit; daß sie nach weltlichen Ehrenstellen und Aemtern haschten, die sich mit dem geistlichen Hirtenamt fast unmöglich vertragen — Und wie betrugen sie sich bey Verwaltung solcher Aemter? Der Landesverwalter in Bayern, Bischof Gebhard, fiel die Güter der Grafen v.

Scheiern an, und verbrannte und verwüstete in der möglichsten Geschwindigkeit alle ihre Habschaften, ihre Häuser und Felder ꝛc. Westenr. G. v. B. II. Thl. S. 266. Während der Zwischenzeit zogen der Erzbischof von Cölln, und der von Magdeburg von der Elbe mit vielen Bundesgenossenen, mit Sengen und Brennen her, schonten weder der Kirchen, noch der Priester und Nonnen. Ebd. III. Thl. S. 417. Wie schlecht kleideten die Statthalter, und Feldherrn, Stellen unsere Bischöfe!!!

Mit der von den Karolingern erhaltenen niedern Gerichtbarkeit auf ihren Gütern waren die HH. Bischöfe noch nicht zufrieden: sie wußten sich nach und nach den Königsbann, das ist, den Blutbann zu verschaffen: auch das Münz- Markt, und Zollrecht suchten und erhielten sie. v. Lory S. 333. und 336. Diese Begünstigungen waren allerdings groß und wichtig; aber noch immer nicht hinlänglich, die Begierden unserer Kirchenprälaten zu stillen. — „Er (Heinrich der Löwe) sagt Aventin bey Lory B. G. S. 598. war auch dieser Zeit uneins mit dem Bischofe zu Regensburg, um der Steuer und Scharwacht wegen der Geistlichen. Die wollten ganz frey seyn: wodurch der arme, gemeine Mann hart beschwert wird, und viel Krieg daraus erwachsen ist. Die Bischöfe wollten auch Steuer auf die geistlichen Güter legen. Meynten die Fürsten, es gehört ihnen zu." — Also nicht nur nichts wollte die Bayerische Geistlichkeit zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen des Vaterlandes beytragen; sondern die Bischöfe wollten sogar den vermöglichsten Theil der Staatsbürger, den Klerus nemlich, willkürlich und eigenmächtig für ihren Säckel besteuern. — Wie fruchtbar waren doch die falschen Dekretalen Isidors, und auf was für Abgründe mußten sie führen!

Zu Anfange des 12ten Jahrhunderts war die Wahlfreyheit bey den Domstiftern schon durchgesetzt: und so hatten die Bischöfe die höchste Stufe ihrer Größe erreicht, und sich von der Herrschaft der Kaiser, unter welche sie aus den Händen der Bayerischen Herzoge nach dem Tode Arnulphs II. durch die Uebermacht K. Otto I. sind geworfen worden, frey, und fast ganz unabhängig gemacht. v. Lory G. v. B. S. 648.

Bey allen diesen ausserordentlichen Vortheilen durften doch die Bayerischen Bischöfe die weltlichen Geschäfte nicht durch sich selbst verrichten, sondern mußten selbe durch ihre Vögte verrichten lassen: und zu wichtigen Dingen war sogar die Einwilligung ihrer Vasallen, Ministerialen, und der Geistlichkeit nöthig. — Ihre Tausch- und Kaufcontracte mußten von den Kaisern und Herzogen begnehmigt werden — Ihre Güter wurden, wie andere, zur Kammer besteuert. *) — Sie waren samt ihren Vasallen und Hintersaßen zu persönlichen Kriegsdiensten verbunden. — Streitigkeiten zwischen Bischöfen und andern Ständen wurden auf den Land- und Hofgerichtstägen, wie unter Herzog Heinrich II. im J. 985. zu Tuln, und im J. 993. zu Verona, und unter Heinrich IV. im J. 1018. zu Regensburg geschehen ist, von dem Herzoge entschieden. — Herzog Heinrich I. hat im J. 955. den Erzbischof von Salzburg und den Patriarch zu Aquileia, welches damal zu Bayern gehörte, wegen begangenen Hochverraths zur scharfen Strafe gezogen. Ebend. S. 333.

*) Es war also nach Aventins Versicherung im J. 1161. unter Heinrich dem Löwen, daß sichs die Bayerische Geistlichkeit zum erstenmale beyfallen ließ, von Steuern und Scharwachten frey seyn zu wollen; und daß die dortigen Bischöfe versuchten, auf die geistlichen Güter in Bayern für ihren Säckel Steuer zu legen.

Was die Klöster betrift, so wurden deren sonderheitlich im 11ten und 12ten Jahrhundert eine Menge in Bayern gestiftet. — Unter den Ottonen suchten die ansehnlicheren Klöster Freyheits-Briefe, einen Abt zu wählen, meistens bey den Kaisern nach. Ebend. 326. — Herzog Heinrich der Heilige, sezte Aebte und Aebtissinnen eigenmächtig. Ebend. S. 329. — Die Armuth der Edelleute, die wegen Vermehrung der damals mit Fideicommißen nicht bedekten Familien ihre Güter verkaufen mußten; der Aberglaube der Zeiten, wo als Zinnsmänner oder leibeigene auch Freye sich selbst an die Klöster hinschenkten; und die Einfalt der Kreuzfahrer, die nach angenommenem Kreuze glaubten, daß sie auf Erden gar nichts mehr nöthig hätten, war der Klerisei und vorzüglich den Klöstern sehr günstig. Ebd. S. 661. — Auf diese Weise mußte der Klosterreichthum gar sehr anwachsen; aber mit den Reichthümern wuchsen auch Stolz, Eitelkeit und Muthwillen. Mönche, die doch den Welteitelkeiten mittelst öffentlicher Gelübde abgeschworen hatten, äften den lächerlichen Stolz der Bischöfe nach; ließen sich, wie der Abt von Tegernsee nos Dei gratia nennen, und hielten sich Dienstmänner und Kämmerer. Ebendas. S. 665.

Mit der Kirchenpolizey muß es um diese Zeiten böse ausgesehen haben. Die Zehenten riß man häufig von den Pfarreyen ab; schenkte sie den Klöstern: und diese ließen den Pfarrgottesdienst durch Vikarien gegen eine meistens sehr geringe Abgabe verrichten. Ebend. S. 659. — Den Kanonikern beliebte es auch nicht mehr, persönlich im Chor zu singen: daher stellten sie gleichfalls Vikarien, und ließen, wies noch heut zu Tage üblich ist, gegen eine sehr mäßige Löhnung für sich singen. Ebd. Sie maßten sich des Rechtes an, Präben-

benden zu verleihen, und haschten nach mehreren Ehrenämtern in der nämlichen Kirche: wie den das Konzil zu Clermont im J. 1095. befahl, daß kein Kanoniker in zwoen Städten zugleich Präbenden haben sollte: sogar mußte man eine Verordnung machen, daß niemand zugleich in zweyen Klöstern Mönch seyn soll. Ebend. S. 659. 60.

Von den Sitten unsrer im 12ten Jahrhundert lebenden Geistlichkeit macht uns Gerso, Probst zu Reisgersberg in einem Schreiben an den Pabst Eugen III. eine nichts weniger, als vortheilhafte Schilderung. Itzt, sagt er, sind diese Angel (das gemeinsame Leben der Geistlichkeit) ganz weggeworfen; alle Thüren stehen offen; und mit Hintansetzung der Klosterwohnungen lebt man in Privathäusern üppig, und gar ungeistlich. Was man aus Gnaden Gottes hat, wird zur Unkeuschheit verwendet, und vom Sold des Kirchendienstes dient man dem Teufel; denn auch diejenigen, die zu Zeiten sich eines gemeinsamen Speis, und Schlafsaals bedienen, und dazwischen, wann und wie oft es ihnen beliebt, in ihren eigenen Wohnungen sich aufhalten, finden in dieser Abwechslung die Höllenporten für sich offen stehen. — Er prophezeyhte ihnen in seinem heiligen Eifer mehrmalen den Untergang. Die Zeit wird kommen, äußert er sich, wo sie zuerst aus den Dommkirchen, hernach aus den übrigen werden vertrieben werden. Ebd. S. 654. 55.

§. 5.

Unter den Wittelsbachern.

Als Otto VI. genannt der Größere, Pfalzgraf von Wittelsbach, Abkömmling Herzogs Arnulph II. im

im J. 1180 in das rechtmäßige Erbe seiner Voráltern, nämlich als Herzog in Baiern wieder eingesetzt war, stand das Ansehen der geistlichen sowohl als weltlichen Stände in Bayern auf einem sehr hohen Grade; doch waren sie bey all dem verbunden, auf den Hof, und Landtägen zu erscheinen, so oft der Herzog sie rufen würde; und sie waren diesem, ungeachtet sie in ihren Gauen freye Herren vorstellten, in Rücksicht auf ihre Personen unterworfen. Sie mußten vor ihm ihre wechselseitigen Klagen anbringen, und nach seiner Entscheidung sich fügen, auch die Strafurtheile der Herzoge erkennen, oder im Falle eines gesetzwidrigen Ungehorsams der Entsetzung, oder Landacht gewärtig seyn. Westenr. G. von Bayern. IV. Thl. S. 30.

Das Betragen der Bayr. Bischöfe gegen ihre Wohlthäter und rechtmäßige Oberherren, gegen die Regenten Bayerns nämlich, war von diesem Zeitpunkte an, um kein Haar besser, als in den vergangenen Zeiten. Undank, Empörungen, Kriege, und dabey verübte Grausamkeiten, Excommunicationen und Interdicte, gegen den Landesregenten sowohl, als das Vaterland ꝛc. waren der Zoll, die viele von ihnen zinseten.

Der Geschichtschreiber, Bischof Otto von Freysing, schämte sich nicht zu schreiben: daß von selbigem (dem Arnulphischen oder Speyerschen Stamme) weder von Männern noch Frauen jemals etwas Gutes gekommen; und sie immer wider Geistliche und Mönche gewesen seyen. Ebend. S. 18.

Im J. 1203. vereinigte sich der Bischof zu Salzburg mit Konrád, Bischofe zu Regensburg; beede boten ihre Lehn- und Soldleute auf, welche wie rasende wilde Leute zur Zeit, da man sich herzoglicher Seits ihres Einfalls nicht am geringsten vermuthlich war, in

das

das herzogliche Gebiet einfielen, und nach Art elender Straßenräuber, allenthalben wo sie durchstreiften, in die Dörfer und Schlößer Feuer warfen, die Kirchen ausraubten, und andere Unthaten von unerhörter und unbeschreiblicher Grausamkeit verübten, ehe noch der Herzog im Stande war, ihrer Wuth mit einem ordentlichen Heer-Einhalt zu thun: und erst im J. 1204. nachdem die feindlichen Verheerungen durch das ganze Land sich ausgebreitet hatten, wurde dieser Aufruhr beygelegt.

Ein andrer Aufruhr mit dem Bischofe zu Regensburg, Albert, der die Böhmen zu seiner Unterstützung nach Bayern zog, ereignete sich unter Herzog Otto, dem Erlauchten: wie dann dessen Sohn, Ludwig der Strenge, im J. 1251. das befestigte, und damals dem Bischofe zu Regensburg angehörige Schloß Teisbach erobert hat. Ebd. S. 210-211.

Im J. 1260. ließen sich die Bischöfe von Salzburg, Regensburg und Passau mit König Ottokar von Böhmen in ein Bündniß ein; öfneten ihm ihre Vestungen; Ottokar streifte über Cham nach Bayern heraus; verbrannte viele Schlößer, z. B. Regenstauf und Rietenau; und kehrte nach einer grausamen Verwüstung, wobey eine große Anzahl Menschen ihr Leben einbüßte, über Regensburg und Eger nach Böhmen zurück. Ebd. S. 110 und 111.

Als Friedrich der Schöne von Oesterreich wider den rechtmäßigen Kaiser Ludwig den Bayer sich empörte, ihn mit Krieg überzog, und einen Einfall in Bayern machte, standen ihm der Erzbischof von Salzburg, und die Bischöfe von Passau und Lavant nicht nur bey, sondern begleiteten ihn auch auf diesem Zuge mit ihren Leuten. Ebd. S. 177.

Es bleibt der gesunde Menschenverstand stille stehen, wenn man liest, daß die Bayr. Bischöfe von Salzburg, Regensburg, Freysing ꝛc. auf Befehl des Pabstes Innocenz IV. der den Graf Wilhelm von Holland, einen kaum 20jährigen Herrn dem Deutschen Reiche mit Gewalt als Kaiser aufdringen wollte, sich im J. 1249. nach Mühldorf begeben, und dem Otto, Herzoge in Bayern, ihrem rechtmäßigen Oberherrn unter vielen und schweren Drohungen aufgetragen haben, in Person vor ihnen zu erscheinen. Otto erschien aber nicht; sondern verwies vielmehr durch einen Gesandten, den er dahin beordnete, den Bischöfen ihre Zudringlichkeit (Unverschämtheit) mit unerschüttertem Muth. — Die Wirkung dieser Weigerung war, daß ganz Bayern auf 7 Jahre excommunizirt wurde. Alle Kirchen waren verschloßen; aller Gottesdienst war aufgehoben; und sogar die Begräbniße nach dem üblichen Kirchengebrauch wurden allen Unterthanen (außer denen, welche sich für den Römischen Hof erklärten) versagt. — Die Unordnung grif nun im Lande allenthalben um sich; und die Bischöfe ließen an ihre Pfarrer die schärfsten Befehle ergehen, den Kirchenbann zu befolgen. — — Und die Ursache von diesem ärgerlichen Spektakel? war, weil Herzog Otto an seinem rechtmäßigen Kaiser kein Verräther worden, und dem von Rom und den Bischöfen begünstigten Gegenkaiser beytreten wollte. Ebd. S. 66-68. — Als Anhang dieser elenden geistlichen Farçe muß noch bemerkt werden, daß Pabst Clemens, 10. Jahre nach dem Tode die es Herzogs, durch die Bischöfe von Freysing und Regensburg erst untersuchen ließ, ob Otto bußfertig gestorben sey. Diese päbstliche Commissarien ließen die Stiftung eines Spitals zum heil. Geist in München, wozu der Herzog im J. 1251. den ersten Grund-

stein gelegt hat, als einen Beweis gottseliger Gesinnungen gelten: worauf dem Verstorbenen endlich eine sichere Ruhe gegönt war.

Einen ähnlichen Unfug trieben die Bayrischen Bischöfe im J. 1322. wegen der sogenannten Klo, oder Klauensteuer, einer Auflage, womit die Niederbayerischen Herzoge alle Landesunterthanen zur Tilgung ererbter Schulden belegen wollten. — Hierüber wurden der Erzbischof Friedrich von Salzburg, dann die Bischöfe Nikolaus von Regensburg, Albrecht von Passau, das Domkapitel zu Freysing, und Ulrich von Chiemsee so sehr aufgebracht, daß sie die Herzoge in den Bann legten, und über ganz Bayern das Interdict ergehen liessen: wodurch denn aller Gottesdienst sogleich aller Orten aufgehoben, und niemand getauft, und niemand begraben wurde. Ebd. S. 277. 78. II. Band.

In eben diesem Jahrhundert, im 14ten nemlich, glückte es den Bayerischen Bischöfen, sich von allem Verbande mit Bayern, und dessen Regenten loszumachen, und zu Selbstherrschern aufzuschwingen. Ebd. II. Band. S. 6. — Chronol. Einleitung in die Kirchengeschichte, aus dem Französischen. Münch. 774. S. 430. Man lese das schöne Schriftchen: Beweis der Landeshoheit der Herzoge in Bayern über die Bayrischen Bischöfe in den 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. Jahrhunderten gegen die Einwürfe des H. Rathe. ꝛc. Frankf. u. Leipz. 1763.

Es war ganz natürlich, daß so ein glückliches Ereigniß den Stolz der Bayerischen Bischöfe noch mehr anfachen, und sie noch trotziger gegen die Bayrischen Regenten machen mußte. Daher setzten sie ihre überspannte Foderungen mit Ungestüm fort, und giengen in ihrer Keckheit so weit, daß sie den Herzog Ludwig den Bärtigen bey der allgemeinen Kirchenversammlung zu

Basel

Basel öffentlich verklagten; weil er von den Gütern der Geistlichen eine Steuer begehrt hatte. Chronol. Einleit. in die Kg. aus dem Fr. IV. Th. S. 385. — Wie lächerlich! als wenn eine Kirchenversammlung, die doch über nichts anders, als über blos spirituele Dinge zu urtheilen hat, sich einer Oberherrschaft über weltliche Regenten anzumaßen hätte, und über weltliche Güter, die ewig, von wem sie immer besessen werden, weltlich bleiben, einen rechtmäßigen Ausspruch thun könnte!!!

Und was leistete denn die hohe und niedere Geistlichkeit dem Staat für Dienste, daß sie sich berechtigt glaubte, so große Foderungen an selbem machen zu dörfen? Wie sah es mit ihrer Gelehrsamkeit, wie mit ihren Sitten aus?

Die Kirchenzucht litt im 14ten Jahrhundert gar sehr; und aus den Kirchenversammlungen, die in diesem Jahrhunderte zu Salzburg und Eichstädt sind gehalten worden, sehen wir, wie tiefe Wurzel die Ausschweifungen sowohl der Geistlichen als der Layen gefaßt haben. — Die Priester scheuten sich nicht, öffentliche Beyschläferinnen zu halten; Gastwirthe abzugeben, die Possenreißer und Buffonen zu spielen; eitle und üppige Kleider, wie auch den Degen an der Seite zu tragen; die Kirchenzeremonien bis zur Aergerniß zu treiben; Geldstrafen anstatt der Buße den Beichtkindern aufzulegen u. s. w. Die Bettelmönche giengen so weit, daß sie auf dem Lande rottenweise herumschwärmten, und dem gemeinen Manne das Allmosen durch listige Betrügereyen und andere unerlaubte Griffe abzwackten. Chronol. Einleit. in die Kg. aus dem Franz. München. 1776. IV. Thl. S. 88.

Die Klagen der Kirchenversammlungen zu Salzburg, Freysing, Passau und Eichstädt schildern uns mit

so

so lebhaften Farben die betrübte Lage der damals (im 15ten Jahrhundert) übel gesitteten Geistlichkeit ab, daß man sich darüber entsetzen muß. Man kann da herablesen ihre Dummheit und Unerfahrenheit in den nöthigen Wissenschaften, ihre Faulheit im Predigen, in Ausspendung der Sakramente, und anderen Zweigen der wichtigen Seelsorge. Man findet da aufgezeichnet ihre verdammliche Geilheit, ihre stete Berauschung, ihre Simonische Krämerey, ihre unartige Kleidung, und dergleichen Laster und Ausschweifungen mehr. — In einigen Klöstern giengs so lüderlich zu, daß die Bayerischen Herzoge die Mönche zum Lande hinausjagen mußten. Ebend. S. 383.

Scheußlich ist dieses Gemählde, vor dem jeder Gutdenkende zurück beben muß. Schrecklich war der weltliche sowohl als klösterliche Klerus herabgesunken. Und was thaten die Bischöfe dabey? Einige thaten gar nichts; und einige wollten nur immer in membris, bey den niedern Geistlichen, nie aber in capite, das ist, bey sich selbst, und dem sogenannten Clero primario, bey den Domherren, die Reformationen beginnen: also immer, wie es noch heut zu Tage üblich ist, die Stiege hinauf kehren. So glaubte in unsern Tagen der Bischof Törring in Regensburg ein Meisterstück der Reformation gemacht zu haben; da er dem gemeinen Klerus einen einfachen blauen Rock, den Kanonikern und geistlichen Räthen goldene Schnirkel und Quasten darauf, den Domherren aber mit Gold gestickte blaue Röcke zu tragen befohlen hatte. Risum teneatis amici! Wer muß solche Gattungen Reformen nicht vom Herzen bemitleidigen!!!

Endlich als Luthers Lehre mit Gewalt in Bayern einzubrechen drohte, hätte die hohe Geistlichkeit am

früh-

frühesten darüber wach werden sollen; aus Gewohnheit aber Unordnungen zu sehen, bemerkte sie den Gang der unordentlichen und gefährlichen Gährung wenig; und stellte sich nichts weniger vor, als daß die Gläubigen in ihren Kirchsprengeln sich könnten einfallen lassen, von dem Gehorsam, mit welchen ihnen selbe bis dahin ergeben waren, jemal sich loszureissen: und so hätte es nicht fehlen können, daß es um die Einigkeit der Landesreligion geschehen gewesen wäre, wenn nicht die Bayrischen Regenten allen ihren Kräften aufgeboten hätten, der einreißenden Spaltung ein Ende zu machen. Daher wandten sie sich an die Päbste Leo X. Adrian VI. und Clemens VII. von denen sie kraft unwiderruflicher Bullen die Erlaubniß erhielten, mit Zuziehung einiger Landesprälaten und anderer Geistlichen die sämmtlichen Klöster beyderley Geschlechts zu visitiren, eine gute klösterliche Zucht einzuführen, die Widerspenstigen zu strafen, und, wenn sie Aebte oder Aebtissinnen wären, selbe abzusetzen, und andere dafür aufzustellen. Eine gleiche Erlaubniß hatten sie auch, mit den Weltpriestern zu verfahren; und ihre geistlichen Commissarien besassen die Vollmacht, die Abtrünnigen zu degradiren, und der weltlichen Obrigkeit zu übergeben. Westenr. Gesch. v. Bayern. II. Band. S. 504. 5. Einleit. in d. Kg. V. Thl. S. 219. *)

Daß

*) Durch ihren brennenden Religions-Eifer haben sich die Bayerischen Landesregenten von Rom aus, die glänzenden Titel: Armarium fidei catholicae, scutum Josuae, tunica domini inconfatilis. &c. erhalten; und seitdem ist man in Bayern vor lauter Religions-Eifer so weit gekommen, daß man in unsern Tagen fast kaum mehr zum Schutze des Landes weder ein Armarium

Daß die Bayrischen Bischöfe über diese den Regenten Bayerns von Rom ertheilte Befugniße große Augen gemacht, und über Eingriffe in ihre sogenannte geistliche Gerichtbarkeit laut geklagt haben, läßt sich leicht denken: und diese ihre Klagen wurden so lange, und oft wiederholt, bis sich endlich die Bayrischen Landesfürsten überreden ließen, mit ihnen im J. 1583. so betitelte Konkordaten zu machen, denen von Zeit zu Zeit mehrere, und sonderheitlich die Rezessen mit Salzburg im J. 1628. mit Augsburg im J. 1684. — mit Passau im J. 1690. — mit Regensburg im J. 1698. — mit Freysing im J. 1718 — 1723. mit den Bayerischen Bischöfen überhaupt im J. 1773. — mit Augsburg im J. 1788. — mit Regensburg im J. 1790*) abgeschloßen worden sind.

§. 6.

Nachdem ich das Verhältniß der Bayrischen Geistlichkeit zum Bayr. Staat vom Anfange der christlichen Religions-Stiftung in Bayern bis zu Errichtung der Konkordaten kurz und richtig gezeichnet habe, so soll ich nun die Konkordaten selbst anführen; dieß wäre aber zu weitläuftig, wider den Plan der mir vorgesteckten Kürze, und um so unnöthiger, als die Con-

cor-

---

rium hat, wo man Stücke gießen, und aufbehalten, noch Scuta oder Flinten, womit man auf die Feinde Bayerns schießen, noch Tunicas womit der Soldat seinen Körper ehrbar decken, und wider die Kälte schützen könnte. Note des Setzers.

*) Das wohlweise Domkapitel zu Regensburg bestättigte auf Anstiften des dortigen Consistorialraths, Namens Z — haas, diese Konkordaten nicht; bereute aber in der Folge diesen unbesonnenen Schritt gar sehr.

cordaten und Rezessen, welche zwischen Churbayern, dann den umliegenden Erz- und respective Hochstiftern, Salzburg, Passau, Freysing, Regensburg, Augsburg und Chiemsee sowohl in älteren als neueren Zeiten, soviel das ecclesiasticum in hiesigen Churlanden belangt, getroffen, und sowohl den geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen zur Nachricht und respective Nachachtung aus kurfürstlichem Befehl in öffentlichen Druck gegeben worden. München gedruckt bey Johann Jakob Vötter, kurfürstl. Hof- wie auch gem. löblichen Landschaft- und Stadt-Buchdrucker. Im J. 1751. vor jedermanns Augen liegen. Statt dessen will ich die Beschwerden der sämmtlichen Bayr. Bischöfe, die sie nach lange vorher, untereinander gepflogenem Briefwechsel, und in Salzburg gehaltenem Congreß durch ihren General Prokurator Hr. Gr. von Zeil in den 1770ziger Jahren am Münchner Hofe haben vortragen laßen, der Länge nach hieherseßen; zugleich aber mir die Freyheit nehmen, auf jede dieser Beschwerden eine unmaßgebliche Antwort zu geben. — Am Ende werde ich untersuchen, ob, und was für eine Verbindlichkeit die mit den Bayr. Bischöfen gemachten Konkordaten für Bayern haben können: auch sollen einige Anmerkungen über die mit dem Bisthume Regensburg im J. 1790. abgeschloßenen, aber nicht ratifizirten Rezessen beygeseßt werden.

1. Beschwerde.

Kurbayern belegt den Klerus, und die Kirchen mit Steuern und Abgaben: und dieß aus vorgeblicher landesherrlicher Obergewalt; und zwar ohne Einstimmung des Pabstes, und der Bayr. Bischöfe, ohne evi-

dente

dente Noth willkührlich und mit Exzeß, wider die Rechte der Kirche, wider die Reichsgesetze, und wider die in Bayern uralte Gewohnheit.

Antwort.

Es läßt sich kaum begreifen, wie die Bayr. Bischöfe nach lange Jahre lang, unter sich gepflogenen schriftlichen und mündlichen Berathschlagungen (also geflissentlich und wohlbedächtlich) eine eben so ungereimte als verwegene Beschwerde am Münchner Hofe sich vorzutragen, getraut haben. — Kannten denn diese Herren Veremunds v. Lochstein Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, herausgegeben, und mit Anmerkungen begleitet von F. L. W. Straßburg 1766. in den 1770ziger Jahren noch nicht? Hatten sie denn in dieser auserlesenen, unwiderlegbaren und einzigen Schrift nicht gelesen, und sich fast bis zur Evidenz daraus überzeugt, daß zwar 1) die geistliche Immunität in geistlichen Dingen, welche nämlich das Ministerium der Kirche angehen, aus dem göttlichen Rechte herrührt. 4. Kap. 4. §. daß 2) die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen der heil. Schrift 5. Kap. der wahren Tradition der Kirche 6. Kap. und den Lehren der heil. Väter 2. Kap. bis 16. §. schnurstracks zuwider läuft. 3) Daß sie dem Rechte der Natur und der Vernunft 7. 8. Kap. widerspricht. 4) Daß sie aus dem neuern jure canonico, in soweit sie gesetzmäßig ist, nicht hergeleitet werden kann. 9. Kap. daß sie hingegen 5) ihren alleinigen Grund in jure positivo humano, nämlich in den Gesetzen der weltlichen Staaten hat 11. K. Daß sie folglich 6) ein bloßes Privilegium ist, welches widerrufen werden, und nur in soweit bestehen kann, als es nicht wider die Natur und das Wesen

der

der Staaten läuft, und sonst niemanden zum Nachtheile gereicht. 13. Kap. wider welche weder Gewohnheit, Verjährung noch andere Rechtstitel gelten können 7. Kap. 16. §. woraus sich ergiebt, daß die Befreyung von Steuern zur gemeinen Landesnothdurft zu Recht niemal bestehen kann; sondern daß die Kirchen und Geistlichkeit schuldig und gehalten sind, den übrigen weltlichen Ständen des Landes sich in diesem Stücke durchaus gleichförmig zu bezeugen.

Hätten sich diese Herren nicht aus der nämlichen Schrift belehren können, daß die Besteurung der Kirchengüter und des Klerus nichts weniger, als wider die Rechte der Kirche sey; weil alles, was die Kirche in zeitlichen Dingen besitzt: nicht aus einem Rechte (den nöthigen Lebensunterhalt des Klerus ausgenommen) sondern bloß aus Gnade der Regenten, und der Staaten herfließt; daß weiters diese Besteurung nicht wider die Deutschen Reichsgesetze anstoßt, sondern auf die beständige Praktik der Deutschen Reichsconstitution sich bestens gründet. S. 265 bis 68. — Daß zwar in Bayern bis auf das Jahr 1515. keine Landsteuern gewöhnlich gewesen sind; doch aber alle Vasallen Bayerns, geistliche sowohl als weltliche, bey ausgebrochenen Kriegen mit ihren Contingenten erscheinen, und auf ihre Kosten im Felde dienen mußten; und daß endlich nach eingeführter Soldmiliz zu deren Bezahlung allgemeine Beyträge oder Steuern von Seite der geistlichen und weltlichen Vasallen, und aller Landeseinwohner überhaupt, als ein Surrogat der ehemals persönlich geleisteten Kriegsdienste nöthig waren: welche Beyträge oder Steuern zu bezahlen sich niemand, wer er immer ist, um desto weniger weigern kann; weil allen Staatsbürgern daran liegt, daß sie in Ruhe und Sicherheit ihr Eigenthum genießen mö-

mögen. Qui sentit commodum, etiam onus sentire debet. *)

Und ist diese Beschwerde nicht auch äusserst verwegen? Wie? die Bayrischen Bischöfe, ehemalen Vasallen der Bayrischen Regenten, ihrer Stifter und Wohlthäter, derer Großmuth und Freygebigkeit sie ihre ganze Existenz zu verdanken haben, getrauen sich in der Residenz eines mächtigen Kurfürsten ihm ins Gesicht zu sagen, daß er seine geistlichen Unterthanen aus vorgeblicher landesherrlicher Obergewalt ohne evidente Noth, willkürlich, und mit Exzeß besteuere? Welch eine empfindliche Beleidigung!!! aus vorgeblicher landesherrlicher Obergewalt! Wie gerne möchten doch die H. H. Bischöfe Mitregenten in Bayern seyn! und wie verhaßt ist ihnen diese landesherrliche Obergewalt als ein unübersteigliches Hinderniß. Den statum in statu, dieses in allen katholischen Staaten schon so lange existirende scheußliche Ungeheuer zu verewigen!! Uebrigens sollten denn so viele Bischöfe samt dem zahllosen Heere ihrer Räthe nicht gewußt haben, daß ein Regent, der seine Unterthanen ohne Noth, willkürlich und mit Exzeß besteuert, ein unwürdiger Regent, und offenbarer Despot ist? Denn nicht Willkür, sondern nur Landesnothdurft, wahre Landesnothdurft kann und muß das Maaß der Auflagen und Steuern bestimmen. v. Lochstein S. 262 und 63.

Wie lächerlich ists endlich, wenn sich die Bayerischen Bischöfe beklagen, daß Bayerns Regent seine geist-

*) Nach den Römischen Gesetzen wurden diejenigen zum Feuer verdammt, welche wider die öffentliche Steuermatrikel Befreyungs-Scheine ansstellten. v. Lochstein S. 261.

geistliche Unterthanen mit Steuern belege, ohne weder bey ihnen, noch beym Pabste zu Rom um Erlaubniß darum zu bitten! — Trostgründe zu Linderung dieses Schmerzens mögen sich die H. H. Bischöfe bey dem schon öfters angezogenen H. v. Lochstein von S. 264 bis 274. suchen: und ich bin gewiß, daß sie, wenn sie diese 10 Seiten gelesen, und überdacht haben, nie wieder mit dieser Klage aufgezogen kommen werden.

2. Beschwerde.

Kurbayern hatte verboten, daß kein Ausländer, ohne das Indigenat erhalten zu haben, eine Kirchenpfründe oder Dignität in Bayern künftig haben sollte — Dieses Verbot, sagen die H. H. Bischöfe, sey wider die Kirchengesetze; weil es die Diözesanen, und zum Bayerischen Kreise gehörigen Kleriker von den Benefizien und Dignitäten ausschließt, oder selbe neuen, unerhörten Taxen unterwirft; die Wahlen der Aebte und Klostervorsteher erschwert; die Wahlfreyheit hindert; und die ausser Bayern gebohrnen Mönche, welche die Ordensgelübde bereits in Bayerischen Klöstern abgelegt haben, des Rechtes beraubt, das sie sich durch die Profession und Verdienste zu höheren Würden erworben haben.

Antwort.

Nachdem der Bayerische Adel von den meisten Deutschen Domstiftern durch eigenmächtige Statuten ausgeschlossen, und auch im Bayerischen Kreise von den Oesterreichern und Schwaben zu Freysing und Regensburg unter die Hälfte herabgesetzt; in Salzburg aber und Passau völlig verdrängt worden sind: *) so

deckt

*) Im Domstifte zu Regensburg sind dermalen unter 15 Kapitularen nur 6 Bayerische Landskinder. — Zu

Frey-

deckt dieses Gravamen die unpatriotische Absicht der Bayerischen Bischöfe hell auf, daß sie nämlich auch die in unserm Vaterlande noch übrigen geistlichen Pfründen den Bayern aus dem Munde reissen, und blos Ausländer mit Bayrischem Brode füttern wollen.

Es soll

1) das Indigenat-Mandat wider die Kirchengesetze seyn — wie heißen denn diese Kirchengesetze? und wer hat der Kirche die Gewalt gegeben, sich in ein Souveränitäts-Recht einzumischen? Sind nicht im ehemaligen Frankreich, Spanien, Pohlen ꝛc. und selbst bey einigen Deutschen Domstiftern die Ausländer von den Kirchenpfründen ausgeschlossen? *) Nur dieß ist wider die Kirchengesetze, daß ein Bischof mehr als ein Bisthum besitzt; daß die H. H. Bischöfe nur immer den Fürsten im Kopfe haben, und dabey den Bischof manchmal vergessen; daß sie nicht selbst in Person predigen, Beichtsitzen, und die Sakramente ihrer Heerde austheilen; sich um die Kirchenzucht und das Betragen des

 ihnen

Freysing unter 14 Kapitularn eben auch nicht mehr als 6. — In Salzburg ist nicht ein einziger Bayer — und zu Passau ist unter 15 Kapitularen und 8 Domizellaren ein einziger Bayer: und auch diesen hat nicht das Domkapitel, sondern der Pabst ernannt.

*) Alle christliche Nationen haben sich oft und laut darüber beschwert, daß ihnen Rom so viele Italiener in die Kirchenpräbenden zu allen Zeiten eingeschwärzt hat: und die Bürger von Lyon droheten sogar dem Pabst Innocenz IV. ins Gesicht, daß sie seine Nepoten, die Anverwandten der Kardinäle, und andere Italiener, die er ihnen künftig zu Kirchenämtern aufdringen würde, ins Wasser werfen wollten.

ihnen untergebenen Klerus nicht zu sehr kümmern; ihre Consistorien selten, oder gar nicht besuchen, und ihre Consistorial-Räthe, derer viele eine ganz besondere Aufsicht bedürften, nach Belieben despotisiren lassen. Nicht minder läuft schnurgerade wider die Kirchengesetze, daß man in unsern Tagen zu Erlangung einer Dompräbende nur etliche Ahnen, anstatt Tugend und Gelehrsamkeit braucht; und daß ein Domherr zwey, drey, und noch mehr Pfründen zugleich inne hat: obschon dieß nicht nur von den Kirchen, sondern auch von den Deutschen Reichsgesetzen aufs schärfste verboten ist; und Kaiser Maximilian I. im J. 1510. solche Domherren als Verbrecher der beleidigten kaiserlichen Majestät erklärt hat.

Eben so wenig sind

2) Reichsgesetze vorhanden, die einen Kurfürsten in Bayern verbinden, Ausländer auf ein Kirchenamt in seinen Staaten zuzulassen — Wäre dieses: so fragt sich, wie zu Mainz und anderwärts die Stiftmäßigkeit auf die Ritterkreise, in Cölln nur auf die Grafen eingeschränkt, und alle übrige Adeliche und Unadeliche, so gelehrt und tugendhaft sie nur immer seyn möchten, ausgeschlossen werden können???

Seltsam ist es

3) daß durch Berufung auf Kreisgesetze, die hievon mit keiner Silbe gedenken, alle Unterthanen der Bayerischen Kreisstände auf einmal in Kurbayerische Landskinder verwandelt, und im Kurfürstenthum Bayern zu allen Kirchenpfründen berechtigt werden wollen: da doch bey dem Erzstift Salzburg schon seit mehr als 170 Jahren alle Bayerische Prinzen heimlich oder öffentlich aller Dompräbenden unfähig sind erklärt worden; und ausser diesem Undank auch alle Kurbayerische

sche Unterthanen von diesem und einigen andern Domkapiteln so behandelt werden, als wenn die alten Bayerischen Stiftungen nur für ausländische Familien allein errichtet worden wären. Gesetzt aber, die Bayerischen Kreisunterthanen hätten einiges Recht auf die Bayerischen Stiftungen: wie kämen denn aber Schwaben, Mainzer, Steiermärker, Oesterreicher, Italiener, Tyroler, Westphäler, und Böhmen dazu? Und derer hat das Domstift Regensburg dermal 9 Kapitularen — Freysing 8 Kapitularen — Passau unter 15 Kapitularen und 8 Domizellaren lauter Oesterreicher, Tyroler und Böhmen, einen einzigen Bayer ausgenommen — und Salzburg endlich glaubt sich aus allen Winkeln Deutschlands und Italiens lauter hochgebohrne Grafen zu Domherren zusammen; nur darf der Candidat kein Bayerischer Prinz, oder ein in Bayern gebohrner Edelmann seyn.

Der Einwurf, daß

4) durch das Indigenat-Mandat die Freyheit der Prälatenwahlen erschwert werden, geht die Bischöfe wenig an. — Die Wahlfreyheit bey den Bayerischen Domstiftern, so wie bey den Klöstern ist eine Gnade der weltlichen Fürsten, welche die Karolingische Könige in Bayern zu ertheilen angefangen, und die folgende Herzoge bey ihren Klöstern nach Umständen wieder verändert und beschränkt haben. *) Nichts zu sagen, daß die Herzoge des juris exclusivam dandi, welches ebenfalls die Freyheit hemmt, jederzeit sich nach Willkühr bedient haben: wie denn Wilhelm V. im J. 1590.

*) Die Bayerischen Regenten und Stifter der Klöster ernannten, wie wir schon erinnert haben, die Aebte und Aebtissinnen ohne weiters aus eigener Macht.

1590. die Ausländer weder zu Prälaten wählen, noch für scrutatores hat brauchen lassen. — Unter Max I. hat man in diesem Falle Dispensation erbitten müssen. — Selbst unter der kaiserlichen Administration zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, ist nicht gestattet worden, einen ausländischen Prior in Klöstern anzustellen: — und in den J. 1735 und 39. hat Kurfürst Karl Albrecht wegen Oesterreichischen Vorgang dieses Verbot auf ein neues geschärft. — — Es haben also Ausländer, die sich durch den Eintritt in Bayerische Klöster den landesherrlichen Verordnungen stillschweigend, und freywillig unterworfen haben, keine Ursache, Beschwerden zu führen, um desto weniger, da man aus besondern Verdiensten und nach Umständen die Dispensation gerne ertheilt.

3. Beschwerde.

Die Bücherzensur in München macht die dritte Beschwerde der H. H. Bischöfe aus. — Dieß neu errichtete Kollegium, klagen sie, untersteht sich, fromme und geistliche, von den Bischöfen schon gutgeheißene Bücher in Rücksicht auf Glaube und Sitten neuerdings zu untersuchen; ertheilt die der Kirche allein zuständige Erlaubniß, verbotene Bücher zu lesen; und läßt sogar solche Schriften ungescheut drucken, die von der Kirche mit Zensuren belegt, verboten, und dem gläubigen Volke wegen Gefahr der Verführung untersagt sind.

Antwort.

Karl der Große hat als Landesherr schon im J. 789. verordnet, was für Bücher verboten, und welche gelesen werden sollen. — Nach Entstehung der Buchdruckerey und des Lutherthums ist durch die Reichsabschiede von 1521. — 1524. — 1530. und 1570. den

Obrig-

Obrigkeiten des Orts, und nicht den Bischöfen die Aufsicht über das Bücherwesen übertragen worden. — Wilhelm IV. Herzog in Bayern, hat wegen dem Zensur- und Bücherverbot im J. 1524. — Albrecht V. im J. 1558 und 1569. ꝛc. Mandaten erlassen — Im J. 1574. gestattete er dem Abte zu Tegernsee die Druckerey nur mit dem Anhang, ohne geistliche Rathszensur nichts drucken zu lassen. — Sogar ist im J. 1575. in ganz Bayern, ohne geistliche Rathszensur Bücher zu drucken, verboten worden. — Wilhelm V. hat dieß im J. 1583. — und Max im J. 1639. wiederholt.

Das Bücherzensiren, Verbot oder Erlaubniß zum Lesen zu ertheilen, ist also nach den Reichsgesetzen und dem Bayerischen Herkommen eine Polizeysache, in welche sich die Römischen Congregationen so wenig, als die Bayerischen Bischöfe zu mischen haben: indem dadurch das jus in streitigen Glaubens-Artikeln definitiones zu machen, der Kirche nicht in Anspruch genommen wird.

Ueberhaupt muß ich mich höchlich verwundern, daß sich die Bayerischen H. H. Bischöfe erlauben konnten, wider das Zensurkollegium in München Klagen zu führen: da vielmehr die Bayerischen Regenten die gegründesten Ursachen hätten, wider die bischöflichen Zensurkollegien laut zu klagen: indem die bischöflichen Consistorien (ob aus Faulheit, Eigennutz, oder Unwissenheit, kann ich nicht sagen) allem möglichen Unsinn und dem gröbsten Aberglauben freyen Lauf lassen. — Man höre nur einige Proben davon:

1. Vierfaches Herzensflämmlein, damit das Herz einer zu Gott verliebten Seel ꝛc. ꝛc. zu entflammen. Mit Erlaubniß der Obern. Bregenz am Bodensee. 1702.

2. Geist-

2. Geistliches Myrrhen-Büschlein. Mit Erlaubniß der Obern. Augsburg. 1763.

3. Geistliche Seelen-Apotheken durch R. P. Ignatium Jung, der Soc. Jesu Priestern. Cölln am Rhein. 1710.

4. Biblische Sackuhr. Cum permissu Superiorum.

5. Der Murmurant, und die Murmurantin in die Schule geführt. Augsburg. 1760.

6. Milch und Speis christlicher Gerechtigkeit und Weisheit. 3te Auflage. Salzburg.

7. Katholisch Schlecht und Recht. per Nicol. Elffen, der Soc. Jesu Priestern. Cölln. 1726.

8. Geistliches Zeughaus, voll Gewehr und Waffen. cum Licentia Super. Augsburg. 1747.

9. Zehrpfenning für die andächtigen Wallfahrter nach Jerusalem. Mit Erlaubn. der Obern. 1762.

Aber nicht nur dem gröbsten Unsinne und Aberglauben ließen die bischöflichen Consistorien von jeher freyen Lauf, sondern auch sittenlosen und staatenverderblichen Büchern. Oder, um es kurz zu machen, und aus tausend Beyspielen nur ein paar auszuheben, ist nicht die ruchlose Sittenvergiftende Moraltheologie Busenbaums, und la Croix's in bischöflichen Landen frey gedruckt, und sogar in bischöflichen Schulhäusern den Studenten öffentlich vorgelesen und angepriesen worden? Hat nicht das bischöfliche Consistorium zu Augsburg erst vor einigen Jahren dem berüchtigten Exjesuit, Pater Benedict Stadtler, die Erlaubniß ertheilt, sein für die studirende Jugend in Bayern geschriebenes Sittenlehrbuch öffentlich drucken zu lassen? Ein Buch, in welchen der Exjesuit keinen Anstand nimmt, mit trockenen Worten herauszusagen, daß es einem im Anse-

hen

hen stehenden Manne, z. B. einem Stabsoffizier oder Oberbeamten erlaubt ist, denjenigen, der ihm eine Ohrfeige giebt, ohne weiters umzubringen, wenn er, der Stabsoffizier oder Oberbeamte keine Hoffnung hat, hinlängliche Genugthuung auf andern Wegen zu erhalten.

4. Beschwerde.

Das Kollegium, *sic dictum*, electorale ecclesiasticum, heißt es hier, nimmt sich Dinge heraus, die nur den Bischöfen allein vermöge Institution, Weihe, Jurisdiction, und der Diözesanrechte gebühren; es untersucht auf ein neues Mandaten, Sentenzen, und Verordnungen der Bischöfe in bloß geistlichen Sachen, oder in solchen, welche die Zucht der Säcular- und Kloster-Geistlichkeit angehen, z. B. die Reformation der Mönche, die den Klerikern wegen gröberen Verbrechen aufzulegenden Strafen, und zwar ohne den Bescheid des Bischofes abzuwarten, und ohne vorhergegangene Degradation.

Man gebe vor, der Kirchenrath zu Trient sey in Bayern nicht angenommen worden.

Man behaupte, daß die zwischen dem Regenten Bayerns, und den Bayr. Bischöfen im J. 1583, und in der Folge errichteten Konkordaten die Kraft eines wechselseitig verbindenden Vertrages nicht haben, sondern bloße Privilegien wären, die der Landesherr nach Belieben widerrufen könnte.

Antwort.

Collegium *sic dictum* electorale ecclesiasticum wird von den bischöflichen Räthen, wie das corpus *sic dictum* evangelicorum behandelt. — Diese Beleidigung, die der Bischof zu Freysing im J. 1713. zum

ersten,

erstenmal in Abwesenheit des Kurfürsten Max Emanuels sich erlaubt hat, ist sogar von der feindlichen Administration mit Aufhebung der Korrespondenz geahndet worden.

Der geistliche Rath in München ist nichts als ein Ausbruch des Hofraths Kollegiums, welches man noch nie ein sic dictum collegium zu nennen unternommen hat. — Im J. 1524. hat Wilhelm IV. zu Aufrechthaltung der Religion und Kirchenzucht, und Bestrafung der Verbrecher, zum erstenmal aus dem Hofrath eine besondre Kommission niedersezt. — Albrecht V. hat im J. 1551. abermals eine solche Deputation errichtet; im J. 1559. aber befohlen, daß die geistlichen Sachen wieder im versammelten Hofrath verhandelt werden sollen. Endlich wurden im J. 1570. in forma eines eigenen collegii besondere Räthe, die anfangs sogar Religionsräthe genannt, zusammen gesetzt, und diesen eine erneuerte geistliche Rathsordnung, wie es fürter mit Verrichtung der Religionssachen und geistlicher Lehnschaft gehalten werden soll, vorgeschrieben.

Wenn es einem Deutschen Bischofe frey steht, seine Militär-, Oekonomie-Sachen von der Kammer zu trennen, und die zusammen gesezten Räthe, wie es in Salzburg geschieht, einen Kriegsrath zu nennen: so kann man einen Kurfürsten des Reichs ohne Unbild das Recht nicht streitig machen, die ihm als Landesherrn, Schutzherrn, Lehenherrn und Stifter, in Religions- und Kirchensachen eigene Kirchengerechtsame, oder jura circa sacra ebenfalls durch ein eigenes Kollegium, und da geistlich nicht *spirituale*, sondern nur *ecclesiasticum* heißt, unter dem Namen eines geistlichen Raths verwalten zu laßen. Da weiters der Römische Hof selbst

dem

dem Kurfürstl. geistlichen Rath nicht nur niemal widersprochen, sondern ihn sogar gutgeheißen hat: so liegt am Tage, wie beleidigend es sey, wenn Bischöfe diesem collegio, welches allein mit mehreren Nachdruck als die bischöflichen zusammen, die katholische Religion und die milden Stiftungen in Bayern, schon vor 200. Jahren, in den gefährlichsten Zeiten aufrecht erhalten hat, itzt erst quaestionem status, und de nomine machen wollen.

Die übrigen gegen die geistliche Rathsgeschäfte auf einen Haufen zusammen geworfenen Beschwerden werden weiter unten Stückweise ihre Antwort erhalten. Hier wird nur angemerkt, daß die Kurfürstl. geistlichen Räthe eine von Seite der Herzoge geschehen seyn sollende Annahme des Kirchenraths von Trient in Disciplinsachen mit allem Rechte so lange widersprechen, bis die Bischöfe die vorgebliche Acceptation werden erwiesen haben. Es ist aber unmöglich Beweise hievon aufzubringen; weil Albrecht V. nach dem Kirchenrath, wie zuvor, gegen die Tridentinischen Satzungen de reformatione, die Kirchendisciplin nach dem Herkommen seiner Vorfahrer auszuüben, fortgefahren hat. — Woher kommen denn die vor 1583. geführten bischöflichen Beschwerden? woher die mit so vielen Unkösten selbst unter päbstl. Mediation ängstlich gesuchten, und doch nur auf Versuchen und Widerruf von Wilhelm V. erhaltenen Konkordaten? woher die von eben diesem Herzog in allen casibus non expressis vorbehaltenen alten Rechte? wenn die Landesherren in Bayern den Dekreten dieses Konziliums, worinn die Bischöfe als Richter in eigenen Sachen, schon alles zu ihrem Vortheile entschieden haben, jemals sich unterworfen hätten? v. Lochstein Gründe ꝛc. S. 189.

Gesetzt auch, was unerweislich ist, daß die Bayr. Herzoge den Kirchenrath zu Trient ohne Einschränkung angenommen hätten, so steht das Recht, die Befolgung desselben Sr. Kurfürstl. Durchl. in Bayern aufzudringen, am wenigsten den Bayr. Bischöfen zu, welche die Reformations-Dekrete dieses Konziliums, die ihrem Interesse entgegen waren, entweder gleich Anfangs selbst nicht angenommen, oder die angenommenen in der Folge, und bis auf den heutigen Tag in ihren eigenen Landen und Diözesen nur schlechthin, oder gar nicht befolgt haben. — Es wäre überflüßig über die auf dem Synod zu Salzburg im J. 1568. von den Bayr. Bischöfen so feyerlich angenommenen, als wenig vollzogenen Tridentinischen Dekreten ein Register zu verfaßen. Man vergleiche mit diesen Dekreten bey der hohen Klerisey nur das Triebwerk zum Beruf, die Eigenschaften und den Eifer zum Hirtenamt — die zweihundertjährige Unterlaßung aller Diözesan- und Provinzial-Synoden, die alle 2 oder 3 Jahre gehalten werden sollen. — Man erwäge die von oben herab auf den niedern Klerus wirkende Folgen, und unter diesen die willkührliche Anfüllung der Diözesen mit unberufenen Geistlichen, deren schlechte Erziehung, übel bestellte Seminarien, fast allgemeine Unwissenheit, und den Verfall der alten Kirchenzucht, *) so wird man leicht

urtheil-

*) Im besagten Synod zu Salzburg vom Jahr 1568. heißt es pag 49 und 50.: cum ecclesiasticus ordo pervertatur, quando unus plurium officia occupat clericorum; sancte sacris canonibus cautum fuit, neminem oportere in duabus ecclesiis conscribi. Verum quoniam multi *improbae cupiditatis affectu* se ipsos, non Deum decipientes, ea, quae bene constituta sunt,

variis

urtheilen können, ob die Bischöfe dem Landesherrn, oder dieser jenen die Nichthaltung Tridentinischen Kirchenschlüße vorzurücken, Ursache haben.

Wenn es die wesentliche Pflicht eines Landesfürsten und eines Schutzherrn der Kirche ist, gute Gesetze, Sitten und Ordnung bei dem Volcke sowohl als dessen Lehrern zu erhalten; wenn die Päbste Adrian VI. und Klemens VII. den Herzogen Wilhelm und Ludwig durch mehrere Bullen; und Gregor XIII. im J. 1573. durch Absendung eines eigenen Nunzius dem

---

variis artibus eludere, et plura simul beneficia obtinere non erubescunt: sancta synodus debitam regendis ecclesiis disciplinam restituere cupiens, praesenti decreto quod in quibuscunque personis, quocunque titulo, etiam si cardinalatus honore fulgeant, mandat observari, statuit, ut in posterum *unum tantum beneficium ecclesiasticum singulis conferatur*, quod quidem, si ad vitam ejus, cui confertur, *honeste* sustentandam non sufficiat, licet nihilominus aliud simplex sufficiens, dummodo utrumque personalem residentiam non requirat, eidem conferri. — Nun eine nintzige Frage an die Domherren der Bayr. Domstifter. Kann ein katholischer Geistlicher ohne Frau und Kinder mit der jährlichen Einnahme von 1500 fl. nicht *honeste*, oder vielmehr nicht sehr gut in unseren Gegenden leben? Die geringsten Präbenden sind zu Freysing: und doch tragen sie gegen 1600 fl. jährlich. — Die Regensburger tragen sicher 2000 fl. — Die Passauer u. Salzburger zwischen 3 u. 4000 fl. — Mit was für einem Gewissen können also die Bayr. Domherren mehr als eine Präbende annehmen? und warum halten die Bayr. Bischöfe auf ihre eigenen sowohl, als Tridentinischen Verordnungen nicht ???

dem Herzog Albrecht V. und nicht den Bischöfen die Herstellung der Kirchenzucht übertragen hat: wenn von Wilhelm V. im J. 1583. nur unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß die Bischöfe die Disciplin aufrecht erhalten helfen, einige Gerechtsame an die Bischöfe sind erlaßen worden, so können solche bey offenbarer Außerachtlaßung der Tridentinischen Disciplinardekreten täglich aus den Händen der Ordinariaten zurückgenommen, und vom Kurfürstl. geistlichen Rath, wie zu Zeiten Albrecht V. wieder in Ausübung gesezt werden. — Hier ist die Erklärung Wilhelm V.

In quae quidem concordata eatenus consentit pientissimus princeps, ut tamen in casibus non expresse specificatis sibi jus suum reservet, ac, quod quam testatissimum esse vult, etiam in expressis casibus eousque conventis stabitur, dum reverendissimi domini ordinarii, quod liberaliter, pieque pollicentur, et sua serenitas plane confidit, ita rem per se, vel suos administrabunt, ut catholicae religionis profectus, ac circa clerum ecclesiasticae disciplinae nervus conservari possit: *sin quid secus ipsi, aut remissius egerint, vel etiam aliquas praetactarum conventionum jam supra memorato instituto, ac proposito fini minime deservire, ostenderit sequens usus, certissimus legum, et consiliorum exploratur Princeps, tunc pro sua pietate, et publicae salutis cura, de opportunis, et efficacibus remediis vigilantissime curabit semper.*

Mit was für einem Rechte können nun die bischöflichen gegen die kurfürstlichen geistlichen Räthe Beschwerden führen; weil die Konkordaten vom J. 1583. und deren von Zeit zu Zeit gemachten Nachträge und Erläuterungen nach Art der Privilegien als revocabel angegeben werden? Die Kaiserin Königin hat als Erzherzogin zu Oesterreich im J. 1768. den

Bischö-

Bischöfen im Schwäbischen Kreise in einer Druckschrift öffentlich erklärt: vielmehr sind die hie und da bestehenden sogenannten Concordaten, wodurch der Klerisey gewisse Befreyungen in Ansehung der Gerichtbarkeit und Steuern eingeräumt werden, ihrer Natur nach als wahre Privilegien anzusehen, welche der Landesfürst bey verspürendem Mißbrauch, oder wenn die Umstände des Staats aus Ursachen des allgemeinen Wohls es sonst erfodern, zu allen Zeiten wieder aufheben kann. — — Wenn eben diese Rechte für einen Kurfürsten in Bayern so gut als für einen Erzherzog in Oesterreich gelten müssen: so kann den Bischöfen im Bayrischen Kreise diese Sprache, und das Wort privilegium weder neu noch befremdlich scheinen: Obwohl wenig daran gelegen ist, ob die Münchner Concordaten auch ein pactum, aber revocabile genannt werden wollen.

5. Beschwerde.

Das Placitum regium, ducale ist erst neuerlich wider die Rechte Deutschlands, und wider die vor und nach den errichteten Konkordaten in Bayern übliche Gewohnheit eingeführt worden: und man will diesem Placito alle bischöfliche Verordnungen in rebus sacris et ecclesiasticis unterwerfen.

Antwort.

Der Widerspruch gegen das Placeto regium, oder die Zumuthung, daß ein Kurfürst von Bayern ohne sein Vorwissen, blindlings alle fremde Verordnungen, wenn selbe nur unter dem Namen einer Bulle, eines Brevis, bischöflichen Dekrets, oder Sentenzes erscheinen, in seinen Kurlanden publiziren und exequiren lassen

sen soll, wirft die landesherrliche Macht völlig zu Boden. — Alle Landesgesetze, Steuer- und andere Mandaten, die immer dem Interesse der Klerisey entgegen sind, könnten durch päbstliche oder bischöfliche Gegenverordnungen, und Anschlagen an die Kirchthüren, Verkündung von den Kanzeln, oder Umsendung an die Landdechanten willkürlich aufgehoben oder bestritten, und hierdurch eine allgemeine Verwirrung angerichtet werden. — Man sage ja nicht, daß die Bischöfe nur in rebus *sacris* et *ecclesiasticis* ihre Rechte ungehindert ausüben wollen. — Der Landesherr und die Bischöfe sind noch lange nicht einig, was diese so unbestimmten und so oft mißbrauchten Namen, unter welchen man durch ein *quasi*, oder *annexum spirituale* alle mögliche Dinge verstecken kann, bedeuten sollen. Die einzige Ausübung dieses Placeti regii steht den Bayerischen Bischöfen, die durch eine unglückliche Nachsicht aus Landständen Reichsfürsten geworden sind, noch im Wege, daß sie mit dem Hirtenstabe in der Hand sich der Regalien nicht bemächtigen, und keine Fürstenthümer aus ihren Diözesen machen können. Die Gravamina der H H. Bischöfe haben nicht die Seelsorge und das wahrhafte Geistliche zur Absicht: alle zielen auf Eroberung wesentlicher Landeshoheitsrechte, als jus dicendi, collectandi, leges ferendi im ganzen Umfange ihrer Diözesen ab, die auch lange schon erobert seyn würden, wenn man die willkührlichen bischöflichen Ordinationes hätte erkennen müßen, und wenn man durch ein non placet die Publicationen nicht gehindert und zernichtet hätte.

Es ist irrig, daß im Röm. Reiche dieses placet eine neue Sache sey, und gewiß, daß in Deutschen Fürstenthümern, so gut als anderwärts, auch päbstliche Bullen, über welche man bischöfliche Dekrete nicht hin-

hinauf setzen wird, vor der Publication angezeigt werden müßen. —

Dieses beweiset

1) ein Kaiserlicher an den Bischof zu Wien den 21sten Nov. 1641. erlassener Befehl: In allen begebenden Befehlen Publikationen der päbstlichen Bullen, was gestalten dieselben gesucht werden möchten, nicht fürgehen zu laßen, er habe denn zuvor Ihro Kaiserl. Majestät genugsame, und umständige Anzeige gethan, und dero weitern Willen hierüber vernommen. Der beygesezte Beweggrund war; weil gemeiniglich Ihrer Kaiserl. Majestät als Herrn und Landesfürsten Interesse, wie auch des gemeinen Manns Nutz und Wohlfahrt, dafür Deroselben zu sorgen ihm allweg oblieget, unterlaufen thut: und daher die Nothdurft erfordert; maaßen es auch vor diesem also observirt worden, dergleichen ohne Ihrer Kaiserl. Majestät allergnädigstes Vorwissen und Willen nicht fürgenommen werde. Eben dieses ist

2) uralten Herkommens in Bayern. — Den ersten Bischöfen ists niemal beygefallen, Verordnungen in Kirchensachen aus ihren Cabinetten in das Herzogthum Bayern zu erlaßen. Alles wurde auf den Konzilien, welche eine Gattung vom landesherrn ausgeschriebener Landtäge waren, öffentlich in Berathschlagung genommen, deren Schlüße abermal die Landesherren und nicht die Bischöfe publizirten. — Vom Herzog Tassilo, Karl dem Großen, Ludwig dem Milden, und Herzog Arnulph sind die Beispiele noch vorhanden. — Als nachmal eine Art des Faustrechts auch in die Kirche eingerissen; die Bischöfe sich vom Herzogthume getrennt hatten; und eigenmächtig Synodalschlüße in Bayern erlaßen wollten; erklärte Herzog Heinrich dem Erzbischofe

in Salzburg rund heraus, daß er sich durch selbe nicht im geringsten wolle binden laßen. — Indeßen ist es unstreitig, daß bald die Päbste, bald die Bischöfe Versuche gemacht haben, ihre Verordnungen als Gesetze ohne Rückfrage in Bayern zu schicken; wie sehr sich aber die Herzoge diesen Anmaßungen widersezt haben, wird man aus dem Verfahren der Kurfürsten gegen die päbstl. Verordnungen ermessen können. — Kurfürst Max II. hat im J. 1685. eine vom Prälaten zu Suben, ohne sein Vorwissen in Rom ausgebrachte Infulations-Bulle supprimirt: und im J. 1699. dem Bischof zu Freysing durch seinen geheimen Rath ein für allemal erklären laßen, daß man keine päbstl. Bullen ohne landesherrlichem Vorwissen zur Execution bringen soll; und daß man bischöfliche Kommissarien, die etwas widriges einführen wollen, in Arrest nehmen laßen werde. — Kaiser Joseph I. als dortmaliger Innhaber von Bayern ließ im J. 1710. Bothen, welche von päbstl. Nunziaturen, ohne Administrations-Vorwissen Dekrete einlieferten, mit Schergen aus dem Lande weisen; und im J. 1712. schickte der Kaiserl. Administrator sogar eine vorläufige Erklärung nach Rom, daß man einen in causa Bischofs von Freysing gegen den Dechant des Korstifts in München von der Rota erlassenen Spruch keineswegs zur Execution bringen werde. — Auch vom Kurfürst Karl Albrecht ist im J. 1729. eine Verordnung gemacht worden, in wie weit er eine zu Rom ergangene Sentenz zur Execution bringen laßen wolle.

Die Bayr. Bischöfe versuchten

3) sogar selbst das Recht eines placiti gegen die Röm. Bullen sich eigen zu machen. — Im J. 1441. wurde auf einer Augsburgischen Synode bestimmt, in was für Fällen die Aussprüche der vom Pabst oder

von

von den Erzbischöfen delegirten Richter ohne bischöfliche Untersuchung nicht vollzogen werden sollen. — Im J. 1512. erklärte die bischöfliche Synode zu Regensburg, das Röm. Rescripte ohne Vorweisung an Bischöfe kraftlos seyen. — Im J. 1567. verordnete das Konzil zu Dilingen, in was für Fällen die päbstlichen Rescripten nicht geachtet werden sollen — und selbst der Bischof von Chiemsee, der General Procurator der Bayr. H. H. Bischöfe widersezte sich, die päbstliche für das Kurfürstenthum Bayern erlaßene Bulle zu publiziren, bis nicht vorher hierüber ein Schluß auf dem Reichstage gefaßt, das ist: ein placitum comitiale ertheilt werde.

Nun urtheile man nach alle diesem, ob nicht das angeführte Gravamen der H. H. Bischöfe gänzlich ungegründet ist, so daß man fast glauben möchte, die bischöfl. Räthe hätten einen großen Theil ihrer Beschwerden im Traume niedergeschrieben.

6. Beschwerde.

Das Berufungsmittel, oder die appellatio ab abusu, ist der sechste Punkt, wider den sich die H. H. Bischöfe beklagen und behaupten, es wäre dieses Berufungsmittel nicht nur wider die im heil. Röm. Reiche eingeführte geistliche Gerichtsordnung, sondern selbst wider die Bayr. Gesetze: und es würde dadurch der Säcular, und Kloster-Klerus von dem den Bischöfen schuldigen Gehorsam losgezählt, und die Kirchenzucht großer Gefahr ausgesezt.

Antwort.

Die Weltgeistlichen sowohl als Religiosen in Bayern sind Kurfürstl. Unterthanen: und keinem bedrückten Unterthan kann der Weg zum Throne seines Landesfür-

sten, auch gegen die Generalvikarien und Offizialen gesperrt, werden, die ihre von den Landesregenten in Jurisdictionssachen ertheilten Privilegien, so lange sie Menschen sind, aus Herrschsucht über den niedern Klerus, und die sogenannten Layen mißbrauchen können, und öfters schon mißbraucht haben.

Keine im heil. Röm. Reiche eingeführte geistliche Gerichtsordnung, wovon nicht einmal der Name bekannt ist; keine Gewohnheit, keine Gesetze in Bayern verbinden einen Kurfürsten, in Bayern, Mißbräuche bischöflicher Gerichtsstellen und Eingriffe in seine oder der Unterthanen Gerechtsame zu dulden: vielmehr ist er aus dem seinen Unterthanen schuldigen Schutzrecht verbunden, bey verspürten Mißbräuchen seiner Privilegien den Bevorrechteten (privilegiatum) zur Rechenschaft zu ziehen; und dieser hat die Pflicht, sein Verfahren untersuchen zu laßen, oder sichs im Weigerungsfalle selbst beyzumeßen, wenn er auch den sonst rechtmäßigen Gebrauch der Privilegien verliert.

Es ist irrig, daß der Rekurs zum Landesfürsten gegen die Bischöfe des Landes in Deutschland oder in Bayern eine Neuerung sey. — Karl der Große, welcher im J. 794. über die Klerisey Recht zu sprechen, den Bayr. Bischöfen das erste Privilegium ertheilte, hat sich alle Appellationen vorbehalten: und Ludwig der Milde, hat Maaß und Ordnung vorgeschrieben, wie die Geistlichen sich an den Landesherrn wenden können. — Als nach der Hand der päbstl. Hof die causas majores, und die Appellationen an sich gezogen hatte, haben die Deutsche Bischöfe selbst, so oft sie sich beschwert zu seyn glaubten, den Rekurs an Kaiser und Reich genommen. — Es ist noch nicht gar lange, daß der Bischof in Constanz in der Reichenauischen, und der Deutsche Orden in der Br. Eybischen Sache an

den

den Reichshofrath, und der Domdechant, nachmaliger Bischof zu Speyer gegen seinen eigenen Bischof und Pabst an das Kurfürstl. Wahlkollegium in Frankfurt recurrirt; und das in Sachen, die nach dem Sinne der Kanonisten lauter spiritualia, vel quasi waren.

Ist der Kaiser durch die Wahlkapitulationen verbunden, gegen die Nunziaturen und Röm. Gerichtsstellen zu hindern, daß dahin nicht gehörige Sachen aus Deutschland gezogen werden; und sind die Reichsgerichte schuldig, die Rekurse anzunehmen, so müßen die Kurfürsten, welche die Wahlkapitulationen vorschreiben, gegen die bischöflichen Consistorien auf die nämliche Art verfahren können; weil eben von diesen die Appellationen aus dem Reiche gezogen werden. Mit was für einem Rechte werden sich nun wohl die Bischöfe, die nur niedere Richter sind, zu beschweren haben, wenn sie auf dem von ihnen selbst gebilligten päbstlichen Fuß behandelt werden?

In Bayern ists ununterbrochenes Herkommen, daß inländische Klöster, Geistliche und Layen, so oft die Vicariaten und Offizialaten incompetenter, in causa propria, oder non servato juris ordine zu verfahren, sich herausnahmen, den Rekurs zum Landesherrn genommen haben: sogar ex officio ist diesen Bedrückungen Einhalt geschehen. Oder woher kommen denn die so vielen und so oft wiederholten gravamina aller Zeiten, als eben daher; weil die Herzoge den bischöflichen Vikarien und Offizialen niemals freye Hände gelassen, und durch Annahme der Rekurse, oder gar ex officio den Neuerungen und Mißbräuchen Ziel gesetzt haben? — Sogar von immediaten Domkapiteln und Klöstern ist gegen ihre Bischöfe der Rekurs an die Herzoge als Schutzherrn öfters ergriffen und angenommen worden. Zum Beyspiel ist der Abt zu sanct Emmeran,

meran, welcher im J. 1597. gegen die Aufdringung einer bischöflichen Visitation, nicht nur den Kaiser, sondern auch Max I. um Schutz ersucht hat. — Von dem Kapitel zu Freysing ist dieses mehrmal, und von dem zu Salzburg hauptsächlich im J. 1610, und dann im J. 1701. wegen Streitigkeiten mit dem Erzbischof geschehen.

Das Weitere hierüber beliebe der geneigte Leser nachzusuchen in der kurzen Abhandlung, Berufungs-Mittel, oder *Appeliatio ab abusu* — *Recursus ad Principem.*

7. Beschwerde.

Die kurfürstlichen Befehle in Rücksicht auf Ordenspersonen beyderley Geschlechts getrauen sich, ein gewisses Alter zur Ablegung der feyerlichen Gelübde zu bestimmen, so daß solche vor der bestimmten Zeit abgelegten Gelübde nicht einmal im Gewissen verbinden sollten. — Die weltliche Macht allein will die Zahl der Mönche und Nonnen verringern. — Die Leitung der innern und äussern Kirchenzucht vorschreiben — und den Bischöfen die Aufsicht über die Klostergüter, wider die dem bischöflichen Amte eigene Rechte, und wider den Inhalt der Konkordaten wegnehmen.

Antwort.

1) Was in diesem Stücke Kurbayern verordnet hat, das haben alle auswärtige katholische Staaten, und in Deutschland vorzüglich Kurmainz und die Erzherzoge in Oesterreich gleichfalls befohlen. Und in welchem Mandat hat denn Kurbayern gesagt, daß die vor 21 Jahren abgelegten Klostergelübde auch im Gewissen unverbindlich seyen? Man hat ungehorsamen Ordensobern eine Geldstrafe, und den Novitzen die Ausschaffung aus dem Lande, und sonst nichts angedroht:

wie

wie man doch zu thun allerdings befugt gewesen wäre; weil jeder Unterthan seinem Fürsten durch Pflicht und Eid, folglich auch im Gewissen, zu gehorsamen verbunden ist. — Schon im J. 794. hat Karl der Große auch in Bayern verboten, Nonnen unter 25 Jahren einzukleiden: und Ludwig der Milde hat im J. 816. noch dazu die Einwilligung der Aeltern gefodert. Von eben diesem Landesherrn sind zum Priesterthume 30. und zum Diakonate 25 Jahre bestimmt worden. — Von Albrecht V. wurden im J. 1570. zu Altomünster Novitzen ausgeschaft; und Wilhelm V. hat im J. 1585. ebenfalls Verordnung gegeben, wie man bey Aufnahme der Novitzen sich zu verhalten habe. Eine gleiche Novitzen, Ausschaffung ist im J. 1626. von Max I. in sanct Zeno vorgenommen worden.

2) Wenn ein Landesherr zur Aufnahme eines Ordens oder Klosters in sein Land, oder zur Beybehaltung desselben von einem Bischofe gezwungen werden kann; so wird ihn wohl niemand hindern können, die Zahl der Ordenspersonen beschränken zu dürfen. Die Landesregenten in Bayern haben schon in den Jahren 805. und 813. befohlen, daß weder die Klöster vermehrt, noch zu viele Leibeigene, und überhaupt nicht mehr Personen, als die Klöster ernähren können, aufgenommen werden sollen. Freyen Leuten oder Adelichen war gar verboten, ohne Einwilligung des Landesherrn geistlich zu werden. — Im J. 1331. hat Kaiser Ludwig die Zahl der Mönche im Kloster sanct Emmeran auf 32 herabgesetzt: und von den folgenden Herzogen ist öfters alle Aufnahme der Novitzen auf eine Zeitlang theils gesperrt, theils sind ganze Ordens-Conventе, wie es unter Albrecht IV. mit den Minoriten geschehen ist, aufgehoben worden. — Es haben

3) die

3) die Landesherren in Bayern den Mönchen und Chorherren, die so gut als andere Unterthanen der Landespolizey unterworfen sind, von ihrem Ursprunge an, Vorschriften für ihren Lebenswandel gemacht. — Vom Herzog Tassilo, Karl dem Großen, und Ludwig dem Milden sind diese Vorschriften und auch jene, an die man selbst die Bischöfe angewiesen hat, noch vorhanden. Nachdem das Ansehen dieser Gesetze durch den Einbruch der Barbarey verdrängt; die Sitten der Klerisey verwildert; die Klöster reich; und die Bischöfe Fürsten geworden sind, die sich mehr um Regalien und Immunitäten, als um Religion und Disciplin bekümmerten, und immer eifersüchtig waren, wenn die Herren des Landes, und Schutzherren der Kirche, die über die Aergernisse die Geduld verloren, ihres Amtes sich bedienen wollten, so wurde die Frömmigkeit der Herzoge ad supplendam episcoporum negligentiam, sogar durch päbstliche Bullen aufgemuntert und unterstützt. — Unsere Fürsten haben ohne Rücksicht auf die Bischöfe die Herstellung der Klosterzucht im 15ten Jahrhundert wieder auf sich genommen, im 16ten fortgesetzt, und für derselben Erhaltung bis auf diesen Tag mit solchen Verdiensten um die Kirche gesorgt, daß es so ungerecht als undankbar wäre, selbe von einem so löblichen Herkommen itzt erst zu entsetzen, als reichsgesetzwidrig es

4) ist, das landesfürstliche Advocatie-Recht in Verwaltung der Klostergüter anzustreiten. Ehe noch ein Bischof in Bayern war, haben die Herzoge schon die Klöster verwaltet; den Klöstern, und sogar den Bischöfen wurden von den Landesherrn eigene Pröbste und Vögte gesetzt. Aus weltlicher Macht allein wurden Vertauschungen und Belehnungen, sogar Verschenkungen ganzer Klöster vorgenommen. — Herzog

Tassilo

Tassilo verschenkte im J. 760. die Klöster Garsch und Au. — Arnulph I. im J. 891. Mosburg an Freysing. — Kaiser Heinrich IV. im J. 1065. Polling an Brixen, und im nämlichen Jahre Benedictbeuern an Freysing. — Friedrich I. im J. 1152. Alteich an Bamberg: und endlich sind von Otto von Wittelsbach an bis auf die heutigen Zeiten alle Herzoge in Bayern namentlich mit allen Klöstern des Landes belehnt worden. Wenn keinem Papste vom Kaiser, und wohl gar von keinem Bischofe und Domkapitel eingestanden wird, sich in die Verwaltung der bischöflichen Güter, als immediate Reichslehen zu mischen: woher haben denn Bischöfe dieses Recht über die Bayrischen Klostergüter, mit welchen die Kaiser die Kurfürsten belehnen, und diese wieder die Prälaten mit Uebertreichung der Schlüssel investiren? Ist dieses vi officii, so gebührt es auch dem Pabste als Oberherrn der Bischöfe: und bald würde es darauf ankommen, daß über die Giltigkeit eines jeden Klostercontractes in Bayern nach Rom appellirt, und dort eine eigene Rechnungs-Kammer für Bayern errichtet werden müßte.

8. Beschwerde.

Die letzte Klage der Bayrischen H. H. Bischöfe geht wider das bekannte in Bayern erschienene Sponsalien-Mandat. Dieses Mandat, sagen sie, behauptet, daß die Sponsalien nichts Spirituales in sich enthalten: weswegen man die Erkenntniß und das Urtheil über ihre Giltigkeit den H. H. Ordinarien wider die gleichförmige, von den ersten Jahrhunderten bis auf unsere Zeiten fortgesetzte Lehre der Kirche, wider den Gebrauch und die Observanz, ja wider die Gesetze nicht nur des Deutschen Reiches, sondern Bayerns selbst entreißt; den besagten Sponsalien mehrere zernichtende

(diri-

(dirimentia) und sogar im Gewissen verbindende Hinderniſſe beygesetzt, und die Christgläubigen sowohl als Pfarrer zu deren Beobachtung mit Gewalt, und durch Furcht für zeitliche Strafen und Einziehung der Güter zwingt.

Antwort.

Die Rechtmäßigkeit des Bayrischen Sponsalien-Mandats beweiset sich daraus, weil

1) das Eheversprechen nichts als ein Contract ist, der nicht das geringste Sacramentale, vel quasi in sich hat: weil

2) die ersten christlichen Kaiser in cod. Theodosiano, und in Bayern die Herzoge in lege Bajuivariorum die Impedimenta dieses Contractes, und nicht die Bischöfe zum ersten eingeführt haben. Weil

3) das Recht, über Contracte Gesetze zu geben und zu sprechen, ein privatives Vorrecht der Fürsten ist. Weil

4) die Reichsstände das jus de non evocando subditos haben, und verbunden sind, zu hindern, daß Prozesse und Geld nicht auſſer Land geschleppt werden. Endlich hat

5) Niemand mehr Ursache, als ein Kurfürst in Bayern, auf das besagte Sponsalien-Mandat mit aller Strenge zu halten: indem die Bischöfe nicht wie in Oesterreich und Frankreich innerhalb den Gränzen, und nach den Gesetzen des Landes Recht sprechen, und dieses nicht als ein landesfürstliches Privilegium erkennen; sondern sich selbst vom Staate getrennet haben; Kurbayerische Unterthanen aus dem Kurfürstenthum in ihre Länder zitiren; und jure proprio sich die Macht herausnehmen, durch willkührliche Umzüge, Rechtssprüche, Taxen, und bis nach Italien gespielte Apellatio-

lationen ganze Familien um Zeit, Geld, und Wohlfart zu bringen.*)

Doch

*) Anna Maria Hilzlinn, verwittibte Bierbräuin zu Großköllnbach in Bayern, und Georg Stangel, Weinwirth zu Plattling, puncto Eheversprechung — die erste mußte in einem Jahr 500 fl. bloß allein Prozeßkosten bezahlen: der andere zu Folge seiner Specification der beym bischöflichen Consistorium zu Regensburg gehabten Unkösten, giebt selbe auf 9000 fl. an. — Wenn ich nicht irre, habe ich diese Anekdote in des H. Hofrath Schlötzers Staatsanzeigen gelesen.

Ein Ring, einem Mädchen auch oft mit Gewalt an den Finger gesteckt — ein paar Thaler dem Mädchen in den Sack geworfen — ein Wachsstock, ein seidenes Halstuch zum Geschenke gemacht — ein unüberlegtes Ja von Seite eines Frauenzimmers auf die Frage des Liebhabers: **Du liebst mich doch, Mädchen? Du willst mich doch?** und dieß alles ohne Vorwissen und Willen der Aeltern war schon hinlänglich zu einem Consistorial-Prozeß, der oft etliche tausend Gulden kostete. Ich erinnere mich noch, einst eine elende von einem Consistorial-Advokaten in Eichstädt in den Druck gegebene Scharteke gelesen zu haben, worin solche Fälle dem Tausenden nach vorkamen, denen der Verfasser seine rationes pro und contra beysetzte, und endlich den Consistorial-Spruch samt den rationibus decidendi anführte, — — Es übersteigt allen Glauben, wie die Consistorien das arme Volk in die muthwilligsten Prozesse verwickelt, und um ungeheure Summen geprellt haben. — Gottlob! das Bayerische Sponsalien-Mandat hat diesem schrecklichen Unfug ein Ende gemacht.

Doch diese Beschwerde der Bayrischen H. H. Bischöfe ist zu wichtig, als daß sie nicht weitläuftiger und umständlicher sollte untersucht werden. Ausserordentlich groß waren die Bewegungen der H. H. Ordinarien in Bayern wider das Sponsalien-Mandat: und warum so ein gewaltiger Lärm? Acht fremde Fürsten, die ihr Daseyn den Herzogen in Bayern zu verdanken haben, und die sich durch Hilfe der Verwirrungen der 13ten und 14ten Jahrhunderte eigenmächtig vom Bayerischen Staate getrennt haben, eiferten bisher in die Wette, eine Menge Staats- und Civil-Geschäfte des Landes zu quasi spiritualisiren, damit sie unter dem Namen der Bischöfe Mitregenten des Kurfürstenthums, dessen Unterthanen sie 700 Jahre gewesen sind, spielen könnten. — Durch das Sponsalien-Mandat ist die Jurisdiction über einen der vornehmsten Polizey-Artikel, wie gewiß die Eheprozesse sind, vom Landesherrn auf einmal glücklich vindizirt, und das Vaterland von einer fremden, grausamen Servitut gerettet worden. — Bisher war Bayern den Bischöfen mit hundert fünfzigtausend Gulden zinsbar gewesen; denn so viel Geld ist von Bayerischen Unterthanen auf auswärtigen Consistorien ein Jahr ins andere, ganz gemächlich verstritten worden. Dieses ist ein Kapital von 3 Millionen, welche dem Lande durch das Sponsalien-Mandat sind gewonnen worden: und die also nicht mehr, wie vorhin, in die benachbarten bischöflichen Lande hinaus wandern. Hinc illae lacrymae der H. H. Bischöfe. — — Und nun näher zur Hauptsache.

Bischöfliche Gründe.

I.

Die Bischöfe haben die Macht, Ehegesetze zu geben, und über Ehesachen zu richten, unmittelbar von Gott.

Gott. — Das Eheverſprechen iſt ein Annexum der Ehe, und quaſi ſpirituale.

Antwort.

Die Fürſten haben die Macht über Civilkontracte Geſetze zu geben und darüber zu richten, von Gott — Die Ehe iſt ihrem Weſen nach, nichts als ein Civilkontract. Die Erhebung zum Sacrament hat die Macht der Fürſten nicht beſchränkt. Regnum meum non eſt de hoc mundo: alſo auch nicht der Biſchöfe ihres — der Biſchof hat nur über das Sakrament, nicht aber über den Contract der Ehe von Gott Gewalt erhalten. Die Eheverſprechungen ſind ja ein Annexum des Contractes, der voraus geht, und nicht des Sakraments, welches erſt auf den giltigen Contract folgt. — Was ſoll aber ein quaſi ſpirituale ſeyn? Ein leeres Schulwort, ein Unding, wie ein quaſi Sakrament.

II.

Keine chriſtliche Völkerſchaft, nicht einmal Frankreich haben jemal dieſe Rechte angefochten. Die biſchöflichen Gerechtſame ſeyen alſo auf die allgemeine Obſervanz gegründet.

Antwort.

Alles umgekehrt! Vom erſten chriſtlichen Kaiſer an, haben die Fürſten aller Nationen Geſetze über den Ehekontract, und die Eheverſprechungen gemacht: ſogar die noch gebräuchlichen impedimenta dirimentia eingeführt, diſpenſirt, und die Ehen geſchieden. — In der Beylage ſind die Beweiſe von den Kaiſern und den Herzogen in Bayern. — Im übrigen beruft man ſich auf den berühmten Tractat de regia in matrimonium poteſtate, den Jean de Launoy auf Befehl Ludwig XIV. ſchon im Jahr 1674. unwiderleglich geſchrieben hat,

hat, wovon in der Folge noch etwas weniges gesagt werden wird.— Wenn die bischöfl. Schriftsteller das Beyspiel des ehemaligen Frankreichs anführen, so sind sie sehr übel daran. In Frankreich sprach kein Bischof in Ehehändeln, die den Contract betraffen, aus eigener bischöflicher Macht und Willkühr, sondern aus königlicher Delegation. Kein innländischer Bischof, vielweniger Fremde, deren Kirchsprengel sich in Frankreich erstreckten, wie Trier, Speyer ꝛc. konnten durch sich oder durch ihre Consistorien, sondern nur durch Landoffizialen sprechen. Diese mußten gebohrne Franzosen, auf französischen Universitäten studirte, und graduirte Personen seyn. Sie mußten innerhalb den Gränzen, das ist, unter der Aufsicht eines jeden Parlaments wohnen, und nicht nach den bischöflichen Dekreten, sondern nach des Königs Ordonanzen richten. Die Appellationen giengen nicht an die Bischöfe, auch nicht aus dem Königreich, sondern wohl gar ab abusu, oder auf die mindeste Uebertretung der landesherrlichen Gesetze an die Parlamenter.— Die Landoffizialen waren also gewiß mehr königliche als bischöfliche Beamten.— *) Ist es also nicht sehr ungereimt diese Observanz als einen Beweis anzuführen, daß der Bischöfe Richteramt in Ehesachen juris divini, und der Kurfürst in Bayern gehalten sey, seine Unterthanen vor allen auswärtigen Richterstühlen herumschleppen zu lassen? Und würden die Bischöfe wohl zufrieden seyn, wenn die Landoffizialen nach Französischem Fuße in Bayern eingeführt würden???

*) Kein Prinz aus königl. Geblüte in Frankreich konnte ohne ausdrückliche Einwilligung des Königs eine gültige Ehe machen. Und dieses Hausgesetz rührte

es

III.

Besonders in Bayern seyen die Bischöfe in immerwährender Possession dieser Gerechtsame gewesen.

Antwort.

Besonders sind die Herzoge in Bayern auf ihr landesherrliches Kirchenrecht immer aufmerksam gewesen. — Vom 6ten bis ins 7te Jahrhundert war der lex Bojoariorum das allgemeine Landrecht der Nation. In diesem haben die Herzoge die impedimenta dirimentia vorgeschrieben, und daß die Ehehändel nur *a loci judicibus, a duce*, oder *in mallo publico*, nicht aber von den Bischöfen sollten entschieden werden. Die Bischöfe baten sogar im Jahr 763. den jungen Herzog Tassilo, daß er decretum *suum* de incestis conjügiis handhaben möchte. — Noch im 14ten Jahrhundert hat Kaiser Ludwig der Bayer die Ehe der Margaretha Maultasch geschieden, und seinen Prinzen im verbotenen Grad der Verwandtschaft dispensirt. *) Erst damals maßte sich die Klerisei an, die Matrimonialia ohne Unterschied unter den Krummstab zu bringen. Die Pfarrer mögen vermuthlich den Anfang damit gemacht haben; denn ihnen ist von den Bayr. Bischöfen auf den Synoden im J. 1284 - 1321 - 1354. die Ein-

---

es nicht vom Könige als Gesetzgeber her? Wie kann man sich also, wenn von Sponsalien die Rede ist, auf das Beyspiel Frankreichs zu Gunsten unserer Bischöfe berufen?

*) Dieses Factum wird von einigen, wiewohl ohne hinlängliche Gründe widersprochen — Verius esse, ipsum imperatorem *jure officii sui* et *veterum caesarum exemplo* de causa ista tota cognovisse, et dispensasse. Freher in notis ad Rebdorf. annal. ad annum 1341.

Einmischung in die Ehesachen abgeschaft worden, um selbe unter die Generalvikariate zu bringen. Selbst die bischöfliche Synodalschlüße beweisen aber, daß die Landesfürsten diesen Eingriffen sich widersezt haben.— Noch im J. 1490. mußte das Konzil zu Salzburg verordnen, ut de causis matrimonialibus nemo quam judex ecclesiasticus definiat. — Wäre dieß wohl nöthig gewesen: und würden die Bischöfe nach hundert Jahren mit Wilhelm V. in Konkordaten sich deßhalb eingelassen haben, wenn sie die angerühmte Observanz für sich gehabt hätten???

IV.

Kurbayern habe im J. 1583. mit den Bischöfen der Salzburger Provinz, und in den J. 1630-1638-1654. mit denen in der obern Pfalz über die Gerichtbarkeit in Ehesachen in vim pacti sich verglichen.

Antwort.

Konkordaten über derley Polizeysachen sind mehr privilegia, als pacta publica. — Die Kaiserin Königin Maria Theresia hat dieses in einer Staatsschrift öffentlich behaupten lassen. — Wilhelm V. hat sogar am Ende der Konkordaten die Reservation auf Versuch und Widerruf angehängt. — Oberpfälzische Konkordaten widerspricht man: indem die zwischen beiderseitigen Räthen gepflogene Unterredungen niemals sind ratifizirt worden.

V.

Sogar die protestantischen Fürsten haben die Ehesachen an ihre weltliche Regierungen zu ziehen, sich niemals herausgenommen, noch werden die Ehesachen an die Reichsgerichte gezogen; sondern als vom politischen Wesen unabhängige Kirchensachen bey den Consistorien behandelt.

Ant-

Antwort.

Die Protestanten behaupten den Satz, und zwar mit allem Rechte, (Erörterungen und Beyspiele des Deutschen Staats, und Fürstenrechts vom geh. Justizrath Pütter. Göttingen. 1794.) daß ihre Kirchensachen den Reichsgerichten nicht mehr, als jene der Katholiken unterworfen seyen. — Soviel Polizeygegenstände durch eine quasi spiritualisatio die katholischen Kanonisten dem weltlichen foro entziehen; so viel müssen die Protestanten ihren Konsistorien beylegen; wenn sie anderst die Appellation, welche von ihren Regierungen an die Reichsgerichte geht, verhindern wollen. Dieses Verfahren ist nichts anders als eine Gattung juristischer Repressalien gegen die Katholiken. — — Und was sind endlich die protestantischen Consistorien? Eine weltliche Regierung unter einem lateinischen Namen, deren Besetzung in bloßer Willkühr des Landesherrn steht, und die im Lande eines jeden protestantischen Fürsten existirt: da unterdessen unsere Konsistorien ausser Lands, und von Bayerns Regenten gänzlich unabhängig sind.

VI.

Es stosse gegen die Reichsgesetze an, wenn man geistliche Reichsstände in dem Inhaben ihrer Gerechtsame stören wolle: da besonders im Westphälischen Frieden zwischen der katholischen Geistlichkeit und den weltlichen Ständen nichts abgeändert, mithin tacite der alte Zustand confirmirt worden sey.

Antwort.

Hat denn Max I. den 30jährigen Krieg gegen die Bischöfe geführt??? Die nicht fochten, hatten nichts zu vergleichen. Des bischöflichen Kirchenrechts ist ge-

gen die katholischen Landesfürsten mit keiner Silbe gedacht worden; wohl aber des landesfürstlichen gegen die Bischöfe: Omnes et singuli electores, principes, et status imperii — — *in antiquis suis juribus* — — libero juris territorialis tam *in ecclesiasticis*, quam politicis exercitio — — firmati sunto. J. P. art. VIII. §. 1.

Ein geistlicher Reichsstand, und ein Bischof sind so verschiedene Dinge, die man nicht vermengen soll. Im ersten Verstande kann jemand zu Hause ein Fürst, im zweyten aber Unterthan eines fremden Staates seyn. Unterthanen sind aber mehr durch Land, als Reichsgesetze gebunden.

VII.

In Bayern habe man das ganze Konzilium von Trient, mithin auch das Impedimentum publicae honestatis angenommen, welches mit dem neuen Mandat nicht bestehen könne.

Antwort.

In concilio Tridentino sess. 24. de reformatione. cap. 3. heißt es: publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia *quacunque ratione valida non erunt*, sancta synodus prorsus tollit; ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant: quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari. — In codice Maximilianeo part. 1. cap. 6. §. 8. n. 8. ist dieses Impedimentum angenommen. Warum soll es, wenn mit zwoen Schwestern zwey landesgesetzmäßige Sponsalien gemacht werden, nicht existiren können? — Sonst wird überhaupt widersprochen, daß in Bayern extra res fidei, das Tridentinische Konzil schlechterdings angenommen worden ist: da man factis ipsis vielen Stü-

cken

cken bis auf den heutigen Tag widersprochen hat; und bischöfliche Publicationen allein, sine placeto regio, den Landesfürsten nicht binden können.

VIII.

Wenigstens werden die impedimenta canonica der bischöflichen Entscheidung wegen allerley Inconvenienzen überlassen werden müssen.

Antwort.

Nach der Copulation kann man es geschehen lassen; weil es auf den valorem sacramenti mitankömmt; keineswegs aber vor derselben.

Warum sollen Laien die quaestiones meri facti, consanquinitatis, criminis, raptus &c. nicht untersuchen können? Die Leibeigenschaft ist ein impedimentum der Priesterweihe; und doch wird die Untersuchung desselben den Bischöfen nicht zugestanden: so wenig als die Untersuchung der Stiftmäßigkeit, die doch auch für annexum spirituale gehalten wird. — Und welches sind denn impedimenta canonica, nachdem schier alle von den ersten Kaisern und Fürsten; mithin jure civili sind eingeführt worden? Gewiß ist es, daß durch derley Dinstinctionen die Prozesse vermehrt, und die Unterthanen mehr als vorhin um Zeit und Geld gebracht werden.

Anmerkung. Wer sich noch weiter von der Macht der weltlichen Fürsten über Sponsalien- und Matrimonialsachen aufklären will, lese Joan. Launoii, Constant. Parisiens. theologi, socii Navarrae; opera omnia, ad selectum ordinem revocata — — accessit tractatus de varia Launoii librorum fortuna. Tomi quarti par. 2da. Coloniae Allobrogum. Sumptibus Fabri et Barrillot sociorum. 1732. sonderheitlich I. II. V. VI. VIII. IX. Kapitel.

Wie auch den
Theologisch- statistischen Versuch über die kirchliche Gewalt über die Ehen in den katholischen Staaten. Frankf. u. Leipzig. 1791. in 8. Theile zwey.

und

Nützliche und auserlesene Arbeiten der Gelehrten im Reiche. Nürnberg. 1734. IV. Stück. S. 331. und 32. wo es unter andern heißt: die Prinzessin Caroli Calvi, Ramens Judith, verheurathete sich ohne Einwilligung ihres Vaters an Balduin Grafen von Flandern; ward aber für keine *legalis* uxor erkannt; und mußte nach erfolgter väterlicher Einwilligung auf ein neues copulirt werden. Als sich zu Zeiten Ludovici Balbi ein Sohn des gedachten Caroli Calvi im J. 882. mit Ansgarde, einer Tochter des Grafen Harduini, ohne Willen seines Vaters vermählt hatte, ist selbe nicht allein für keine *uxor legalis* erkannt, sondern sogar verstossen, und die Ehe für ungiltig erklärt worden.

Leges imperatorum christianorum saeculis IV. V. VI.

De sponsalibus.

Constantinus Magnus anno 332. irritat sponsalia militum non secuto intra biennium matrimonio. Cod. Theod. de sponsalibus. *Lib. 3. Tit. 5. leg. 4.*

Gratianus, Valentinianus et Theodosius an. 380. sponsalia cum potentiore per parentes vel tutores cet. contracta irritat, nisi postmodum sine variatione puellae consensus accesserit. *Cod. Theod. lib. 1. Tit. si provinciae cet.*

Honorius et Theodosius anno 422. statuunt, sponsalia a patre nomine filiae contracta, ab hac vel

vel tutore poſt mortem patris diſſolvi non poſſe. *Cod. Theod. l. 7. de ſponſalibus.*

Leo et Anthemius an. 469. declarant, ſolvi poſſe ſponſalia, ſi parentes vel contrahens ignoraverit, compartem eſſe diverſae religionis, vel ſi compars ad aliam religionem tranſierit. *L. 16. de epiſc. audientia. Amort elem. j. c. tom. III.*

Iuſtinianus circa annum 533. remittit poenas diſſolventi ſponſalia, cauſa ingrediendi religionem. *L. 56. 6. de epiſc.*

De Matrimonio.

Conſtantinus M. anno. 337. permittit uxori ſecundas nuptias, ſi de mariti militis vita intra quatuor annos nullum reperiat teſtimonium. *L. uxor. c. de repudiis.*

Conſtantius anno 339. impedimentum matrimonii, quod prius ſolum extendebatur ad neptem ex ſorore, extendit ad neptem ex fratre. *Cod. Theod. l. 1. de incoeſtis nuptiis.*

Valentinianus, Valens et Gratianus an. 371. irritant matrimonium viduae ante aetatis annum 25-niſi fiat interveniente auctoritate propinquorum et judicis. *Cod. Theod. l. 1. de nuptiis.*

Valentinianus, Theodoſius et Arcadius an. 388. irritant matrimonium Iudaei cum Chriſtiana, aut viciſſim. *L. c. c. l. 2.*

Gratianus, Valentinianus et Theodoſius anno 381. viduae nuptias ante annum luctus pro infamibus declarent. *Cod. Theod. l. 1. de ſecundis nuptiis.*

Honorius et Theodoſius anno 409. declarant, imperatores ad matrimonium contrahendum poſſe diſpenſare in gradu conſanquinitatis juxta computationem juris civilis quarto, ſeu juxta computationem

jur.

jur. canonici ſecundo. *Cod. Theod. l. 1. tit. ſi nuptiae ex reſcripto etc.*

Conſtantinus junior, et Conſtans anno 355. irritant, matrimonia cum fratris uxore, vel cum uxoris ſorore. *L. celebrandis c. de nuptiis.*

Honorius et Theodoſius an. 415. irritant matrimonia in primo gradu affinitatis. *L. 3. l. cc.*

Conſtantinus M anno 331. declarat ex tribus cauſis divortium licite fieri poſſe, et vinculum matrimonii (ſaltem apud gentiles) diſſolvi, nempe cauſa homicidii, maleficii, et violationis ſepulchrorum. *Cod. Theod. l. 1. de repudiis.*

Honorius, Theodoſius et Conſtantinus an. 421. per divortium diſſolvi vinculum matrimonii declarant. *Cod. Theod. l. 2. de repudiis.*

Iuſtinianus impedimentum cognationis ſpiritualis ex baptismo introducit an. 534. *C. ſi quis alumnam 26. c. de nuptiis.*

Anaſtaſius imperator circa annum 500. impedimentum conſanquinitatis in ſecundo gradu inaequali de novo introducit. *L. ab. incoeſtis. 9. c. de incoeſt. nuptiis.*

Anaſtaſius an. 497. declarat, diſſolvi poſſe vinculum matrimonii. *L. ſi conſtante 9. c. de repudiis.*

Idem ſupponere videtur Iuſtinianus anno 541. *Novella 117. c. 7.*

Iuſtinianus anno 533. determinat impedimenta affinitatis et conſanquinitatis. *L. 1. inſtit. tit. 10. de nuptiis*, vide pariter *in digeſtis lib. 23. de ritu nuptiarum. L. 14. adoptivus.* — *Hucusque leges imperatorum Romanorum de matrimonio a Conſtantino M. usque ad Iuſtinianum. Cum autem ingenia principum perpetuo varient, recte in hac materia determinatio, ut eſſet conſtans, et uniformis, papae relicta eſt.*

Iovi-

Iovinianus anno 364. poenam capitalem ſancit in eos, qui attendant rapere moniales. *L. 5. ſiquis c. de epiſc.*

Iuſtinianus anno 532. conjugibus, ſi alteruter ſolitarium vel monaſticam vitam elegerit, dat licentiam ſuccedendi quaſi mortuo. L. 23. c. de epiſc.

Vide Euſebii amort. jus eccl. Tom. 3.

Leges Ducum Bojoariae.

Tit. VI. cap. 1. Legis Bojoariorum.

De nuptiis et operationibus inlicitis prohibendis.
De nuptiis incoeſtis prohibendis.
I. Nuptias prohibemus incoeſtas &c.
II. Siquis contra haec fecerit, *a loci judicibus* ſeparetur &c.
III. Si minores perſonae &c.

Tit. VII. cap. 17.

Si promiſſione foemina fraudaverit &c.

Tit VII. cap. 14.

Si uxorem propriam &c.
I. Siquis liber liberam uxorem &c.
II. Mulieri autem dotem &c.

Tit. VII. cap. 15.

Si ſponſatam non acceperit &c.

Tit. VII. cap. 16.

Si alterius ſponſam &c.

Concilium Aſchaeimenſe, de anno 763.

Caput XIII. de incoeſtis conjugiis.

Decretum Taſſilonis Ducis Bajuv.

§. 9. De eo, quisquis mulierem nobilem &c.
§. 12. Si ancilla libera &c.
§. 19. Ut ſiquis &c.

Ob die mit den Bayr. Bischöfen gemachten Konkordaten eine Verbindlichkeit für Bayern haben können.

Was ich auf die Frage, ob die zu Aschaffenburg zwischen der Deutschen Nazion und dem Römischen Stuhle errichteten Konkordaten giltig und verbindlich seyen, geantwortet habe, gilt auch größtentheils hier.

1.) Die Macht der Bischöfe beschränkt sich auf bloß geistliche Dinge (res mere spirituales) die das Ministerium angehen; weil ihnen keine andere Gewalt von Christus gegeben worden ist; und keine andere zu Regierung der Kirche, und zu Erreichung des von Christus beabsichtigten Zweckes, der in der Verehrung Gottes und Erlangung der ewigen Glückseligkeit besteht, nothwendig war. — Meine Abhandlung von der Macht weltlicher Regenten in geistlichen Dingen — v. Lochstein Gründe für und wider die geistl. Immun. in zeitlichen Dingen.

2. Alle weltliche Macht und zeitliche Vortheile welche die Geistlichkeit besizt, sind Gnaden der Fürsten; und können, sie mögen unter dem Namen der concordatorum pactorum revocabilium oder privilegiorum verliehen worden seyn, zurückgenommen werden: ja sie müßen zurück genommen werden, so bald Nachtheil für den Staat daraus erwächst. — Meine eben angezogene Abhandl. — von Lochstein.

3.) Durch die falschen Dekretalen Isidors ist die Macht der Bischöfe über die ihnen von Christus angewiesenen Gränzen viel zu weit erhoben worden. — Nun liegt die Falschheit der Isidorischen Briefe jedermann vor Augen: und es bleibt also nichts weiter übrig, als daß die Vorurtheile vertrieben werden, und daß die Lüge der Wahrheit weiche. — Und da diese Verträge

(die

(die Konkordaten) mit den Regenten und Völkern in einem Zeitlauf geschlossen worden sind, in welchem die Völker mit dichter Finsterniß umfangen, und durch die abergläubische Meinung betäubt waren; Verträge aber auf Irrthum und Unwissenheit gebaut, keine Verbindlichkeit haben: so kann niemand im Ernste und mit Grunde behaupten, daß die Bayr. Nation an die Konkordaten mit den Bayr. Bischöfen gebunden seyn soll, und dieß um so viel weniger, als weder Verjährung noch Besitz hier gelten können. Febron. vom Zust. der Kirche — v. Lochstein. — Aber die Bayr. Regenten haben auch nach entdecktem Betrug Isidors die Konkordaten noch immer, wenigst im ganzen bestehen laßen? Dieß ist bloß ihrer Großmuth und Gnade zuzuschreiben, welche die Bayr. H. H. Bischöfe auf alle mögliche Weise hätten erwiedern und dankbarlich erkennen sollen.

4) Da es eine allgemein anerkannte und ausgemachte Sache ist, daß die Vorrechte durch den Undank des bevorrechteten verloren gehen; die Bayr. H. H. Bischöfe aber, und ihre Domkapitel immer gegen die Regenten Bayerns undankbar waren; es noch sind (II. Beschwerde) und sogar weltlichen Regenten trotzen (v. Lochsteins Gründe. S. 67.) da sie noch außer dem Undank

5.) auch den offenbarsten Mißbrauch von denen ihnen zugestandenen Freyheiten machen: indem ihre Consistorien nur darauf umgehen, wie sie Patronats-Rechte erhaschen; ihre Vicariats-Kassen auf alle Weise bereichern, und dann die Beute jährlich miteinander theilen mögen; den niedern Klerus despotisiren; zu den Ausschweifungen hingegen des clerus primarius ehrerbietig die Augen zudrücken; und überhaupt eine

lang-

langweilige, und oft sehr kostspielige Justiz administriren, da sie

6.) für ihre Vorrechte dem Staate nicht das leisten, was sie vermöge ihres Amtes leisten sollten; sich um den Unterricht vorzüglich des Landvolkes, welcher meistens allenthalben sehr schlecht bestellt ist, wenig kümmern, den abscheulichsten Aberglauben dulden, oft selbst unterstützen, dem jungen Klerus eine schiefe, zweckwidrige Erziehung in ihren Seminarien *) geben, obwohl sie mehrere tausend Gulden zur Unterhaltung dieser Seminarien jährlich von Bayern ziehen, (die Beweise davon, kommen im nachstehenden Artikel vor.) Da endlich

7.) Herzog Wilhelm V. die in den Konkordaten den Bayr. H. H. Bischöfen bewilligten Vorrechte nur Bedignißweise auf Versuch, und Wiederruf ertheilt; die Convention dem vom Landesherrn beabsichtigten Zwecke bis itzt keineswegs entsprochen, und der bisherige Gebrauch, der beste Ausleger der Gesetze, bewiesen haben, daß diese Vorrechte dem Lande äußerst schädlich sind ꝛc. so ergiebt sich aus alle diesem, daß die den H. H. Bischöfen in den Konkordaten zugestandenen Vorrechte für Bayern keine Verbindlichkeit mehr haben können, und ohne weiters sollen und müssen aufgehoben werden.

---

*) Dieser Vorwurf trift nicht alle Bayrische fürstbischöfliche Consistorien.

Anmer-

Anmerkungen

über die zwischen Kurbayern und dem Bisthume Regensburg gemachten, hinnach aber nicht bestättigten Rezessen vom J. 1789.

Im Jahre 1789. wurde der Regensburgische Domherr von Wolf, und der Consistorialrath Mayer, zween feine und thätige Geschäftsmänner, vom Fürstbischofe in Regensburg nach München geschickt, um am dortigen Hofe neue Konkordaten zu bewirken.

Es waren damals, leider! die goldenen Zeiten vorüber, wo die Grafen von Baumgarten, die Bar. von Leiden, die H. H. von Osterwald, von Steeb, und von Eisenreich, eben so einsichtsvolle und patriotische, als für die Ehre ihres Fürsten, und für das Wohl ihres Vaterlands eifernde Männer an der Spitze des kurfürstlichen geistlichen Raths in München standen: es hatte nämlich dem Pabste Pius VI. bey seinem Daseyn geglückt, dieses wichtige Kollegium durch Hilfe eines Ausländers, *) des Prälat Maillot zu sprengen, das heißt: die weltlichen zween Präsidenten, den weltlichen Director samt allen weltlichen Räthen, vier einzige ausgenommen, daraus zu verbannen, und statt deren einen geistlichen Präsidenten, der Alters und Unpäßlichkeit halber die geistliche Rathsstube etwa ein paar mal, und dieß nur transeundo, gesehen hat; einen

*) Kaum läßt sichs beschreiben, was für Unheil die Ausländer in Bayern von jeher gestiftet haben, und noch stiften!

nen Französischen Exjesuiten, der von den Vorrechten der Bayerischen Regenten in kirchlichen Dingen nicht die geringste Kenntniß besaß; und den Dechant zu sanct P. in München, der einst mit eigner hoher Hand um die Wiederherstellung des Palmesels eine sehr wehemüthige Bittschrift an den geistlichen Rath gemacht hatte, zum Director ernennen zu lassen. Die übrigen Glieder des geistlichen Raths mußten ebenfalls geistliche Herren von Profession seyn: und einige kamen deswegen zu dieser Ehre, weil sie, wie man in öffentlichen Zeitungen las, fromme und gottesfürchtige Priester sind. Freylich ist die Frömmigkeit zu allem nützlich; und ich würde nie einen ungesitteten Menschen bey einem öffentlichen Amte anstellen; allein man kann ein sehr frommer Priester, und doch ein höchst elender Rath seyn. — Und warum denn fast lauter Priester zu geistlichen Räthen? Haben diese Herren etwa mehr Kenntniße im Kirchenrecht, als die Layen? Ich zweifle sehr daran: die Erfahrung zeigt das Gegentheil. Oder wie viel Osterwalde sind denn unter unsrer Geistlichkeit? Denken und handeln die Geistlichen patriotischer als die Laien? Gewiß nicht; denn ein Hagestolz ist meistens (keine Regel ohne Ausnahme) Egoist, gleichgültig und kaltblütig für die Ehre seines Fürsten, für das Wohl seines Vaterlandes, nur für sich und seine Bequemlichkeit lebend. Ist der geistliche Hagestolz zugleich ehrgeizig, so wird er sich wenig Gewissen daraus machen, selbst über die Ruinen seines Vaterlandes hinzuschreiten, wenn er eine Bischofsmütze, oder einen Kardinalshut zu erhaschen weis. Endlich haben nicht die Geistlichen, wenigstens im Durchschnitt oft zu viel Anhänglichkeit an ihre Bischöfe? Und wie wenn das Interesse des Bischofes mit

jenem

jenem des Landesfürsten in Collision kömmt? *) Ich will hiemit nicht gesagt haben, daß man alle Geistliche vom geistlichen Rathskollegium ausschließen soll; aber auch nur wenige soll man hineinnehmen, und zwar solche, die ehemals als Pfarrer auf dem Lande, oder in den Städten gedient haben; und also von manchen Gegenständen, womit sich der geistliche Rath be-

*) Im J. 1583 erfolgte eine ganz neue Einrichtung des geistlichen Raths, jedoch nur in Rücksicht auf das Personale, gemäß welcher der Rath sowohl aus Theologen, als Rechtsgelehrten und andern weltlichen Räthen bestehen sollte. Unter den erstern waren Doktor Lautherius, Probst bei unsrer Frau in München, der Dechant Sebastian Franzius, und Doktor Welser, Kanonikus daselbst. Nachdem auch Maximilian I. im J. 1608 verordnet hatte, daß künftig der Probst zu unsrer Frau allzeit das Präsidium, der Dechant hingegen das Direktorium führen sollten, so blieb es bei dieser Bestellung des Personale bis auf das J. 1768.

Hiedurch geschah es aber, daß die landesherrlichen Rechte circa sacra, nicht minder die höchsten Schutz- und Patronatrechte ziemlich vernachläßigt, auch den Ordinariaten manche Eingriffe gestattet, oder doch nachgesehen worden; weil die Geistlichen, die in diesem Collegio das Präsidium und die Oberhand hatten, entweder selbst damit verstanden waren, oder auch durch die ultramontanische Grundsätze, die sie in Schulen eingesogen hatten, dazu verleitet wurden.

Neueste Staatskunde von Deutschland. 3tes Stück. Bayern. Frankfurt und Leipzig. Bey Friedr. August Hartmann. 1784. S. 8. und 9.

beschäftigt, mehr praktische Kenntniße als die Layen besitzen. — Genug einstweilen hievon; ich wollte nur sagen, daß das geistliche Rathskollegium in München, zur Zeit, da die Regensburgischen Kommissarien neue Rezessen mit Bayern schließen wollten, weit, sehr weit von seiner vorigen Höhe herabgesunken war. Kein Wunder! denn Alles arbeitete an seinem Sturze: Pabst, Bischöfe, Hofprediger, (Pater Frank, verabscheuungswürdigen Andenkens) unwissende Ausländer, hergelaufene Glücksritter, die sich aufschwingen wollten, und ein zahlloses Obscurantenheer, (der sogenannte l'ordre de la verité) denen allen daran lag, und noch daran liegt, das in Bayern seit der Stiftung der Akademie in München aufgegangene Licht gänzlich zu verscheuchen, die ehemalige Barbarey und Unwissenheit wieder einzuführen, den weltlichen Regenten alle Rechte in kirchlichen Dingen nach und nach aus den Händen zu reissen, und die Zeiten Kaiser Heinrichs IV. wieder aufleben zu machen.

Bey dieser Lage der Sachen konnte es den Regensburgischen Abgeordneten nicht fehlen, in ihrem Gesuche glücklich zu seyn, und solche Konkordaten herauszuschnitzen, die ihrem Hochstifte eben so große Vortheile als für Bayern Nachtheile zuziehen mußten. Und doch (wer sollte es glauben?) war das Regensburgische Domkapitel, da es aufs Ratifiziren ankam, damit unzufrieden, stämmte sich gegen die Abschlüße, und verwarf endlich selbe geradezu Und wer war Ursache an diesem unbesonnenen Schritte des Domkapitels? Der Consistorialrath Z—haas: dieser Fürstentroßer bewog Himmel und Hölle gegen die neuen Rezessen; er gab sogar eine $3\frac{1}{2}$ Bogen lange Schrift in Druck (Rezension über die in München mit Erlaubniß

der

der Obern herausgegebene Piece: was waren die Bischöfe in den ältern Zeiten: und was sind sie nun? ꝛc. von J. K. Free. den hohen Reichstagsgesandten in Regensburg gewidmet. Schwabing bey München 1790. in 8.) spie darinne wider die nach München geschickten Regensburgischen Kommissarien Gift und Galle aus, und betitelte sie nach hundert andern groben Beleidigungen feile und feige Unselen. — Der Consistorialrath Mayer blieb dabey nicht stille sitzen, sondern vertheidigte seine gekränkte Ehre, und ließ unterm nachstehenden Titel eine kleine Schrift abdrucken: Churpfalzbayrische Konkordaten, welche mit dem hochwürdigsten Bischofe zu Regensburg im J. 1789. abgeschlossen worden sind. Herausgegeben, und mit Anmerkungen begleitet von einem Weltpriester des Bisthumes Regensburg. Straubing 1790. Hierüber war der H. Kollege Z—haas äußerst aufgebracht, und fand bald Mittel, sich Genugthuung zu verschaffen; denn er brachte es bey dem Regensburger Consistorium dahin, daß H. Mayer in die Inquisition gerieth, vors Plenum gerufen ward, und einen derben Verweis bekam, weil er sich unterstanden hatte, die Rezessen ohne Erlaubniß des Consistoriums in den Druck zu geben.

Im Vorbeygehen muß ich von der eben angezogenen Rezension des Hrn. J. K. Free nur so viel sagen, daß sie sich in 4. Rubriken, nämlich in Unverschämtheit, Verläumdungen, Unwahrheiten und niederträchtige Schmeicheleyen am füglichsten abtheilen laße.

Unverschämtheiten. Die möglichst größte Unverschämtheit steht gleich auf dem Titelblatt der Rezension: da sich nämlich der Herr J. K. Free untersteht, seins undeutsche Schmiererey den hohen Reichstags-

Ge-

Gesandten in Regensburg zu dedizíren: eine Schrift, die einen der ersten Kurfürsten theils unmittelbar in seiner höchsten Person, theils mittelbar in seinen Dykasterien aufs gröbste beleidigt; und welche die Reichsstände zur Conföderation, den Reichsfiskus und den Reichshofrath wider Bayern auffodert; weil Bayern seine uralten unveräußerlichen Hausrechte wider die Bayr. Bischöfe vertheidigen, und diese Herren in die gehörigen Gränzen zurückweisen will.

Fernere Unverschämtheiten fast vom gleichen Schlage finden sich auf Seite 23. der Rezension, wo der Verfasser behauptet, der Kurfürst von Bayern habe sich zu Freysing zum Wahldirektor aufgeworfen.

Auf S. 4. Man habe in Bayern Monarchien geträumt; und dann beym Füßner Frieden im Staube gekrochen.

Auf S. 6. Der Bayr. Minister habe den Frosch in der Fabel gegen Oesterreich gespielt.

Auf S. 11. Bayern sey von Thieren bewohnt.

Auf S. 12. Die königl. Würde und Unabhängigkeit behage den Bayr. Prinzen nicht.

Auf beynahe allen Seiten der Rezension speit Hr. J. K. Free wider das geistl. Rathskollegium in München Gift und Galle aus; nennt die H. H. Räthe dumme Schöpsen und elende Kasuisten.

Verläumdungen. Auf S 7. 8. verläumdet Z—haas den braven Bayrischen Minister Grafen von Baumgarten, dessen Andenken unter uns Bayern noch lange ehrwürdig seyn wird, aufs ehrloseste; nennt ihn einen Kleingeist, Despoten, und behauptet, er habe jedermann, der mit einer wohlgesunden Lunge und

Feder

Feder wider die Pfaffen, und mitunter wider Religionsgebräuche schreien und lärmen konnte, ins geistliche Rathskollegium eingelassen.

Vom geistlichen Rath Westenrieder giebt Free vor, er habe seine Geschichte von Bayern in der Absicht geschrieben, um den Provinzialbischöfen den Eingang in Bayern zu erleichtern; er vergifte mit seiner Geschichte die jugendlichen Herzen, und wolle unter dem Volke Empörungsgeist, Aufruhr und Revolte verbreiten.

Auf S. 19. deklamirt der Consistorial-Donquixote wider eine Rotte, die ehemals beym geistlichen Rath Einfluß gehabt haben soll; und schreit von Raub und Mordsystem. — Wo ist der Beweis von dieser Beschuldigung? Es ist ja bekannt, daß die Jesuiten und Exjesuiten, an deren Spitze der H. Z — haas als Interims-Provinzial steht, sich zu allen Zeiten äusserst bestrebt haben, die besten, rechtschaffensten und gelehrtesten Männer, die ihre ganze Existenz ihrem Landesfürsten und Vaterlande aufopferten, zugleich aber keine Jesuitenfreunde waren, so lange zu verläumden, bis sie unthätig gemacht, und von Geschäften entfernt worden sind.

Auf S. 20. 21. 22. gilts den Augsburgischen Weihbischof, Baron von Umgelder, und den dortigen Consistorial-Director Deheiden. Vom Ersten sagt unser Orlando rabioso, er habe durch seine imposante Frömmlingsmiene das Domkapitel verführt; und vom letztern, er sey eine feige, feile, und bestechliche Seele.

Unwahrheiten. Auf S. 27. heißt es: Das Consistorium in R. zählt Männer, die Kopf und Herz

haben. Item. Der große Chef des Domkapitels. Item. Der überall geliebte W — bischof.

Unter die Männer von Kopf und Herz steht in capite libri der H. Z — haas selbst: und dann sein Anhang, id est: der H. W — bischof — der H. Offizial, Br. von A — der französische Exjesuite Moudette — und auch der H. Rath M — yr, doch nur in so lange er mit H. Z — haas assozirt ist.

Der große Chef! Nun ja: es giebt eine doppelte Größe, eine physische, und eine moralische. Welche von beyden hier verstanden werde, kann ich nicht bestimmen.

Der überall geliebte W — bischof! Ein Vermögen von zweymal hundert tausend Gulden macht ja freylich hier und dort beliebt. Das ist aber auch alles, was man von ihm weis.

Auf S. 30. stellt Free den Kurfürsten aus Bayern als eine leibhafte Maschine vor, die nur dann handelt, und sich bewegt, so lange seine Dikasterien daran ziehen.

Auf S. 31. endlich erscheint die möglichst größte Unwahrheit, es heißt da nämlich, der Hofprediger und Exjesuit Pater Frank sey der einzige Mann, der die Religions, Angelegenheiten bis zum Throne des Kurfürsten bringt; er sey ein großer Religions-Eiferer, ein Kenner der Reichsverfassung, und Liebhaber der Geistlichkeit. — Daß der Exjesuit Pat. Frank die ehrlosesten Verläumdungen vor den Thron seines Landesfürsten unaufhörlich getragen, und patriotische, edle Männer, z. B. den Baron Obermayr, H. v. Lory, H. Gra-

Grafen von Morawitzki ꝛc. ꝛc. aufs unverschämteste angeschwärzt habe, das wissen wir wohl; daß er von denjenigen Geistlichen, denen er Präbenden verschaft hat, hundert, zweyhundert Dukaten samt ganzen Stücken Leinwand angenommen habe, das wissen wir auch; wie nicht minder, daß er ein Ignorant von der ersten Klasse gewesen ist, und das unsinnigste Gezeug in seinen Predigten stets ausgekramt habe: endlich, und schlüßlich weis ganz München keine Silbe davon, daß Pat. Frank ein Kenner der Deutschen Reichsverfassung gewesen seyn soll; wohl aber ist jedermann bekannt, daß er einer der größten Kenner des Rheinweins war, womit er sich auch täglich besoffen hat.

Schmeicheleyen. S. 28. 29. sagt Z— haas vom Kurfürsten in Bayern: seine Religions-Anhänglichkeit, seine fast kindliche Neigung gegen die Bischöfe, seine väterliche Liebe für alle seine Unterthanen, und besonders für die devoteste Landgeistlichkeit, sey in ganz Bayern, im Deutschen Reich und Welschland bekannt. Wie klein, wie niedrig, wie plump !!!

Auf S. 32. läßt Free die Repräsentanten des zu Regensburg versammelten Reichs aus edlem Deutschen Blut entspringen, und rühmt sonderlich an, daß einige von den H. H. Gesandten Schriften in den Druck gegeben haben.

Auf S. 33. setzt H. Free den obersten Reichsdirector und Kurfürsten von Mainz auf einen hohen Thurm (einen ähnlichen Spuck spielte einst der Satan dem unschuldigen Christus) läßt ihn mit einem durchdringenden Auge über das ganze Deutsche Reich hinsehen, und nach seinen tiefen Kenntnissen Mittel erfinden, um die Regensburgischen und Augsburgischen Rezessen mit Bayern umstossen zu können.

Nach dieser wider meine Meynung ziemlich weitläuftig ausgefallenen Einleitung, schreite ich nun zu den Anmerkungen, die ich über die zwischen Bayern und dem Bisthume Regensburg im Jahre 1789. gemachten, aber nicht bestättigten Konkordaten zu machen nöthig finde.

I. II. §.

Behandlung und Judikatur geistlicher Verlassenschaften und Testamente von S. 13 bis 30.

Wenige aus dem sogenannten niedern Klerus sind von wohlhabenden Aeltern. Die übrigen aus unsern Weltgeistlichen waren entweder ohne alles Vermögen, und im wahren Verstande Bettelstudenten, die während ihres Studirens das Brod von Haus zu Hause zusammen trugen; oder sie hatten Aeltern, die sich und ihre Familie mit einem kleinen Bauergütchen, oder geringen Handwerke kümmerlich nährten, und oft das Aeußerste thaten, einen ihrer Söhne studiren zu lassen, um einst, wenn er etwa eine Pfarrey erhalten würde, an ihm in ihrem Alter eine Stütze zu finden. Man hat allenthalben Beyspiele genug, daß Aeltern und Geschwistrigte solcher Studenten von dieser leztern Gattung durch allzugroße Anstrengung ihrer häuslichen Kräfte zulezt in Elend und Armuth gerathen sind.

Schlägt nun der Student an, wie man zu sagen pflegt, und wird Priester, so mag er manchmal 15 bis 20. — und noch mehr Jahre auf dem Lande bey Regen und Wind, bey Hitze und Kälte, über Berge und Thäler herumlaufen, wofür er oft eine magere Kost, einen schlechten Trunk, und 1 fl. 30 kr. oder 2 fl. wöchentliche Einnahme hat, eine Einnahme die größtentheils

theils wieder für die nöthigen Kleidungsstücke aufgeht und of nicht hinlänglich ist, wenn er sich ein und anders nüßliches Buch beyschaffen will. — Nicht selten trift den jungen Geistlichen das Schicksal, das er bey ansteckenden Krankheiten, die unter seiner Pfarrgemeinde einreißen, als ein Opfer seines Eifers vom Tode weggeraft wird: und auf solche Weise die Erwartungen seiner Aeltern und Geschwister auf ewig vereitelt.

Gesetzt aber der Mann hat wirklich das Glück, Pfarrer zu werden, so zahlt er schon ehe er noch seine Pfarrey mit einem Auge gesehen hat, an die geistliche und weltliche Obrigkeit fast das halbe Einkommen, das ihm die Pfarr das erste Jahr tragen kann. Deßgleichen muß er den Bauschilling, die geschehene Bestellung der Felder, die Uebernahme des Viehes sammt dem Futter, der Feldgeräthschaften, der Hausmobilien ꝛc. an die Erben seines Vorfahrers entrichten: und so macht er, weil er insgemein wenig oder gar kein erspartes Geld hat, gleich beym Antritt seiner Pfarre, wenn sie auch nur mittelmäßige Oekonomie hat, gegen zwey tausend Gulden Schulden. Man rechne nun dazu die jährliche Dezimation an den Landsherrn, das Seminaristicum für die geistlichen Zöglinge, manchmal das Cathedraticum für den Bischof, die Aufnahme ins Rural-Kapitel, das ewige Auf- und Zulaufen der Consistorial- und Kapitelboten, die jedesmal dem Pfarrer Geld kosten, die unaufhörlichen Besuche der Bettelmönche, den Schwarm gemeiner Bettler, die täglich vor der Hausthüre erscheinen, die Hausarmen in der Gemeinde. — Man überdenke, wie sehr seit einiger Zeit der Lohn für die Dienstboten, und die zu den Feldbaugeräthschaften nothwendigen Materialien

im

im Preise gestiegen sind — Man vergesse endlich nicht, daß bey allen Kenntnißen der Wirthschaft, und bey aller Vorsicht und Anstrengung unglückliche Zufälle, als Hagel, Fröste, Wassergüße, Viehesterben, Mißwachs ꝛc. nie gänzlich ausbleiben. — Ists nach alle dem Wunder, daß viele Pfarrer dahin sterben, und nicht einmal so viel hinter sich laßen, als nöthig ist, ihre Gläubiger zu befriedigen? Und läßt er einiges Vermögen zurück? Anstatt daß dieses unter seine dürftige Aeltern, Geschwister und Anverwandten, die den Verstorbenen mit Aufopferung ihres eigenen Wohls unterstüzt, und zum geistlichen Stande geholfen haben, ohne weiters sollte ertheilt werden: sieh da! da kömmt der Ortsbeamte mit einem Schreiber und Schergen; und der Rural-Dechant mit dem Kapitelboten erscheint auch: und diese zween Herren zanken sich oft bis aufs Raufen; denn jeder will zuerst obsigniren, und sein Petschaft über das Petschaft des andern hinaufsetzen: wobey sich denn manchmal bis zur Berichtigung des Streits eine hübsche Zeit verläuft, und dadurch die Gerichtskösten um etliche Thaler vermehren. — Bey Beerdigung des Verstorbenen versammeln sich der Dechant, und die nächst angränzenden Pfarrer oft 10 bis 12 an der Zahl: und bey dieser Gelegenheit wird nach geendigtem Gottesdienste bis auf den Abend auf Kösten des Begrabenen mächtig gegessen und getrunken. Die nämliche Szene erneuert sich bey dem sogenannten Dreyßiger, wo man abermal, und zwar den lezten Gottesdienst für den Verstorbenen hält. — Wer je solche Auftritte gesehen hat und weis, was sich für ein Gesindel von sogenannten Schulmeistern, Adstanten, Bedienten, Kapitelboten, Kutschern ꝛc. dazu schlägt, und meistens toll und voll frißt und säuft, der mag leicht berechnen, was solche Zechen ungefähr kosten müßen.

Nun

Nun geht es an die Schätzung der Verlaßenschaft, das ist: des zurückgebliebenen Vermögens, welches die Köchin, Dienstboten und der Schulmeister ꝛc. nicht bereits entfremdet, respective gestohlen haben: und wies dabey zugehe, will ich, als Augenzeuge nur mit einem einzigen Beyspiele beweisen. — Des Fressens und Saufens war da kein Ende. Unten im Zimmer des Pfarrhofes ließ man durch etliche Schätzleute abschätzen. Der Unterbeamte war da mit einem Schreiber und Schergen zugegen, und wußte so zu spaßen, daß alle Gegenwärtige sich fast halb zu tode lachten; aber diese Späße kamen den Erben nicht wohlfeil zu stehen: indem fast eben so viel gelacht, als abgeschätzt worden ist. — Im obern Hauptzimmer saß der gnädige Herr, der Oberbeamte nämlich mit einer zahlreichen Gesellschaft Geistlicher und Weltlicher, die ihm die Aufwartung machten, und mit denen er aß und trank und spielte: und so veraß und vertrank und verspielte man ungefähr 14 bis 16 Tage. — Endlich wenn alles aufgezeichnet, geschäzt und berichtigt ist, dann kömmts ans Concomachen und zahlen. Die Taxen sind, wenn ich nicht irre, folgende: der Oberbeamte läßt sich täglich zahlen 7 fl. — der Unterbeamte 4 fl. — der Gerichtsdiener 1 fl. — der Dechant für jeden Tag, den er bey der Obsignation, oder wie immer bey der Verlassenschafts-Handlung zubringt 7 fl. (einige Dechante fodern das Brevier, das beßte Buch und den Tischzeug des Verstorbenen, oder statt des leztern eine Maxd'or am Gelde) der Kapitelbote einen Gulden, und das bischöfliche Consistorium pro confirmatione testamenti, 40 bis 50, und noch mehr Gulden. Dazu kommen noch zu bezahlen die portio canonica per 5 fl. und das Seminaristicum per 2 fl. 30 kr. zusammen als von jedem Hundert des Vermögens

mögens 7 fl. 30 kr. ersteres an das Consistorium, und lezteres an das Kleriker Seminarium zu Regensburg. *) Ferner rechne man zu diesen ungeheuern Geldauslagen das Futter und Getränke für die Menge gegenwärtiger Menschen und Pferde: und so ist sich nicht zu wundern, wenn oft $\frac{1}{4}$ oder gar $\frac{1}{3}$ des ganzen hinterlassenen Vermögens darauf geht.

Ist diese Verfahrungsart nicht äußerst unbillig? und läuft nicht das Ganze auf eine entehrende Beutelschneiderey, und auf planmäßiges Plündern der fast immer dürftigen Anverwandten des Verstorbenen hinaus? — Der Pfarrer ist ein Bürger des Staats: er mache also nach den vorgeschriebenen Gesetzen des Staats sein Testament; und übergebe es, wie anders Staatsbürger, mit den gewöhnlichen Formalitäten dem Ortsbeamten. Dieser obsignire bey sich ergebendem Todesfalle die Verlaßenschaft; verfahre dann, wie es nach landesgesetzen gebräuchlich ist, und laße sich für seine Arbeit die gewöhnlichen Taxen bezahlen. Hat der Testator zur Ortsobrigkeit zu wenig Zutrauen, so steht es ihm ja frey, was immer für Testaments-Vollzieher zu wählen. Den Rural-Dechant aber, und den Kapitelboten braucht man durchaus bey solchen Vorfällen nicht; und eben so wenig eine Consistorial-Confirmation des Testaments. — Freylich würde die bischöfliche Vikariats-Kasse durch diese Reforme leiden; aber

*) Man hat Beyspiele, daß Consistorien manchmal die portionem canonicam, und das seminaristicum von der ganzen Activmasse gefodert, ohne auf die Passiva zu achten, wenn gleich diese jene überstiegen haben. Sogar der Vermächtniße ad causas pias schonte man nicht. —

aber der Bischof, der zugleich Reichsfürst ist, und fürstliche Ländereyen besitzt, mag sein Consistorium, wenn er eins braucht, gleichwohl aus seinem Säckel bezahlen.

Die Bayrische Regierung hätte also nie dem Hochstifte Regensburg die Mitbehandlung der geistlichen Verlassenschafts- und Testamentssachen einräumen, und dadurch die Erben der verstorbenen Geistlichen in unnöthige große Kösten versetzen sollen. Es ist zwar wahr, daß die Bischöfe in den ersteren Zeiten der Christenheit die Verwaltung der geistlichen Güter größtentheils auf sich allein hatten; aber die weltlichen Fürsten standen ihnen dieß nur deßwegen zu; weil man in selbigen Zeiten die geistlichen Güter als patrimonium Christi, und thesaurum pauperum ansah; weil sich die Geistlichkeit außer dem höchstnöthigen Lebensunterhalte nichts davon anmaßte, und alles zum Behuf der Armen gewidmet war. Die Zeiten haben sich seitdem gar sehr geändert; die Armen haben heut zu Tage auf die geistlichen Güter der Layen im Staate einigen Anspruch — der Landesfürst übe läßt die Sorge für die Armen in seinen Staaten dem Polizeykollegium; und dieses muß vermöge aufhabender Pflicht Mittel aufsuchen, der dürftigen leidenden Menschheit Hülfe zu schaffen. — Da nun die Bischöfe von der Sorge für unsere Bayern dispensirt sind, und die landpolizey dieses Geschäft auf sich genommen hat: was gehen sie, und zwar als Ausländer unsere einheimischen geistlichen Güter an? Wozu eine unnöthige, äußerst kostspielige Kumulativ? Wahrscheinlich mag der Consistorialrath zu Regensburg, Namens Z—haas uns Bayern in seiner obengesagten Rezension deßwegen *Betes* genannt haben; weil wir zu gutmüthig sind,

und

und unsere Rechte sammt unserm Gelde so ganz blindlings an auswärtige Bischöfe hinüber laßen.

§. 3.

Ausgleichung über die streitigen Wechsel-Pfarren, von Seite 30 bis 37.

In diesen §vis werden 1) die Monatpfarren in Alternativ-Pfarren verändert. 2) Die auf den Pfarren haftenden Pensionen bestätigt, und 3) der Präsentations-Streit auf die 6. meßverwalterischen Benefizien dergestalt beygelegt, daß der Bischof zu Regensburg dem Präsentations-Rechte auf die gemelten 6. Benefizien entsagt; hingegen die Alternativ auf 9. Pfarreyen zur Entschädigung erhält.

1) Das Jus praesentandi auf geistliche Pfründen wird nach der Lehre des Kirchenraths zu Trient sess. 14. c. 12. fundatione vel dotatione erlangt. — Nun ist aber bekannt, daß fast alle Kirchenpfründen in den Bayerischen Staaten von den Bayerischen Herzogen oder Landesständen, in deren Rechte die Herzoge nach und nach eingetreten sind, fundirt oder dotirt worden sind: folglich kann das Präsentations-Recht auf selbe, den Bayrischen Herzogen nicht streitig gemacht werden, so lange nicht ein andrer das Gegentheil gründlich beweiset. Daher hat Max I. im J. 1608. sich dahin erklärt, daß in denjenigen Fällen, da dieselb im wissentlich fundlichen Inhaben, also auch in denen, da schon etlicher maßen zweifentlich, ob Seine kurfürstl. Durchlaucht, oder der Gegentheil in possessione vel quasi seye, man Se. kurfürstl. Durchl. Seits omni meliori modo per viam facti dabey handhabe, und dem Gegentheil das wenigste in contrarium zur

Schmä-

Schmälerung Sr. kurfürstl. Durchl. Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeit gestatte: in denen Fällen aber, da gleichwohl Se. kurfürstl. Durchl. praesumptionem für sich, die Ordinarii aber in unwidersprechlicher Possession vel quasi, wollen dieselbe, daß man hierin via juris prozediren, und wo möglich, sich mit den Ordinariis deswegen eines schleunigen Compromiß oder Austrags vergleiche. — In der G. R. Instr. 1629. §. 10. heißt es, daß Se. kurfürstl. Durchl. so lange das Recht auf geistliche Pfründen zu präsentiren, zukomme, bis der Ordinarien Seits ein anders genug erwiesen, und beygebracht wird. — Das Domkapitel zu Regensburg soll sein jus und dessen Behelfe, oder Documenta auf die Pfarr Schneiding ediren. Decret. de anno 1606.

Weiters ist aus der Geschichte bekannt, daß viele Bayerische Prinzen Bischöfe in den Bayerischen Bisthümern, sonderheitlich im Regensburgischen waren. Nun wie leicht mußte es solchen Bischöfen fallen, von den regierenden Herzogen in Bayern ihren Vätern, Brüdern, Oheimen, Neffen, Vettern, nebst anderen zeitlichen Vortheilen von Wichtigkeit, das Präsentations-Recht bald auf diese, bald auf jene einträgliche Pfarren herauszuschwärzen! *) Der Münchner Hof stand so was manchmal zu, weil ers nicht wohl abschlagen konnte. Dies geschah ein, zweymal; und so wurde

*) Man könnte sogar Befehle vorweisen, daß vom Münchner Hofe den Landesregierungen aufgetragen worden ist, sie sollten zu Gunsten des Blutsverwandten Bischofes nachgiebig seyn, und von gewissen Prätensionen zurücke gehen.

de aus dem, was anfänglich nur eine Personal-Gnade war, ein jus reale, worauf sich die folgenden Bischöfe fußten. Selbst der Regensburgische Consistor. Rath Mayer sagt uns offenherzig: Es hat sich gefügt, daß oft in hundert und noch mehr Jahren die Pfarrer allzeit in den bischöflichen Monaten gestorben sind. Die durch Jahrhunderte gleich lautende Präsentationen haben nachhin Zweifel und Streitigkeiten veranlaßt, ob die im päbstlichen Monate (in den sogenannten päbstlichen Monaten präsentirt immer der Kurfürst in Bayern) entledigte Pfarrey eine Monatpfarr sey. S. 31.: Ueberhaupt giengen die Bayerischen Bischöfe, oder vielmehr ihre Consistorien nur innerhin aufs Patronatische aus: daher sie die Pfarrer stets anhielten, in ihren, das heißt, in den bischöflichen Monaten zu resigniren. Aber eben diese Habsucht der Bischöfe verursachte, daß man von Seite der Landesherrschaft entgegen arbeitete, und schon in den J. 1578. und 1605. befahl, daß kein Priester seine Präbende, ausser in dem mense papali, resigniren sollte.

Nun eine Frage an die kurfürstlichen geistlichen Räthe, die mit den Regensburgischen Abgeordneten diese Konkordaten beliebt haben. Hat der Bischof in Regensburg genau erwiesen, und dargethan, daß er in unwidersprechlicher Possession, vel quasi der Pfarreyen Itling, Altdorf, Plätling, Altendorf, Aurbach, Gaindorf, Leonberg, Oberglain, Pittersberg, Laber und Rottendorf sey? Er hats nicht bewiesen, und wirds nie beweisen können. Warum also hat man ihm die Alternativ auf diese 9 reiche Pfarren zugestanden? Damit er etwa Ausländer, die uns eingebohrnen landskindern allenthalben das Brod vom Maul wegkapern, darauf füttern könne? — So gehts, wenn man Ausländer

länder, die sich ums Wohl des Inlandes wenig kümmern, an die Spitze wichtiger Geschäfte hinstellt.

2) Die Pensionen sollen und können nach der Vernunft sowohl als nach der Lehre des reinen Kirchenrechts nie gestattet werden, ausser um des lieben Friedens wegen, oder um Bischöfen und Geistlichen, die wegen Alter, schwächlicher Gesundheit ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, oder durch feindliche Einfälle von ihren Sitzen vertrieben, oder sonst von einer großen Calamität befallen worden sind, den Lebensunterhalt zu verschaffen. — So wissen wir von dem Kirchenrath von Chalcedon, daß er den Basilianus und Stephanus, die alle beede auf den bischöflichen Sitz zu Ephesus Anspruch machten, abgesetzt habe, doch so, ut ex reditibus memoratae ecclesiae, nutrimenti gratia, et consolationis, annis singulis, solitos *aureos ducentos* accipiant: eine wahrhaft sehr mäßige Pension für einen Bischof von Ephesus, der doch Metropolit von ganz Asien war. — Der heil. Gregor schrieb an die Illyrischen Bischöfe, daß sie die von den Feinden aus ihren Kirchsprengeln verjagten Bischöfe gütig aufnehmen sollten, non quidem ut per communionem episcopalis throni dignitas dividatur, sed ut ab ecclesia juxta possibilitatem sufficientia debeant alimenta percipere. — Der große und tugendhafte Bischof Karl ließ keiner Kirche die geringste Pension aufdringen; und wenn jemand von höherer Macht, von Rom (per auctoritatem superiorem) eine herausschwärzen wollte, setzte er sich nach allen Kräften entgegen. Da einer seiner Vertrauten eine Pension erhalten hatte, machte er sogleich, daß er sie fahren lassen mußte: und niemand getraute sich in der Folge, so was wieder zu versuchen. Wohl aber gestattete

ſtattete er einem Prieſter eine Penſion: is cum eccleſiae diu utilem ſane operam pro doctrina, virtuteque ſua navaſſat, demum multi laboris parochiam habens, infirmaque valetudine confectus, cum eam relinquere cogeretur, neque aliunde haberet vitae ſumptum, moderatam penſionem ex eccleſia ſua, quae erat ex locupletioribus, a Carolo accepit. — **So vernünftig und billig, und mit dem Geiſte des reinen Kirchenrechts übereinſtimmend dieß alles iſt, ſo unnatürlich,** et alienum ab omni ratione eſt, quod fructus cedant ſaepe uberiori proventu illis, *qui nullum ſervitium praeſtant*, ac ipſis, qui pondus diei et aeſtus in beneficio ferunt. **Man ſage ja von päbſtlichen Diſpenſationen nichts:** cauſa imponendi penſionem, ſemper injuſta cenſetur, ſi non pertineat ad utilitatem eccleſiae, cui penſio imponitur... Sine ergo cauſa legitima, utilitatem eccleſiae penſionariae concernente, non valet etiam a papa impoſita penſio. Van Eſpen jur. eccleſiaſt. epitome. Auguſt. Vindel. 1782. vol. II. tit. XI. de penſ. eccleſ. pag. 202. et reliq. . . .

Nicht nur aber die Vernunft und das Kirchenrecht ſchreyen laut wider die Penſionen, ſondern auch weltliche Regenten, und andere für die Ehre der Religion eifernde Männer ſchrien zu allen Zeiten laut dawider. Schon im J. 1510. ſagte Kaiſer Maximilian in einem erlaſſenen Edict zu Abſtellung einiger Beſchwerden der Deutſchen, unter andern: Gelehrte und tugendhafte Geiſtliche . . . werden von den Kirchenpfründen vertrieben, verhindert, mit ungerechten Gerichtshändeln getrillt . . . . Derohalben wollen wir, kraft kaiſerlicher Majeſtät, aus Liebe zum göttlichen Dienſte, und aus Eifer für die Republik ermahnt haben,

ben, und verlangen, daß keiner, der in einer unserer Städte im Reich eine Pfründe besitzt, dergleichen in einer andern Stadt annehmen solle; er habe dann die erste an eine tüchtige Person, die der Kirche nützlich ist, abgetreten: auch sollen die erledigten Pfründen, sonderlich die Pfarrkirchen mit Jahrgelder-Ertheilung nicht beschwert werden, bey Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät, und unsrer schweren Ahndung. — Die nemliche Klage führten die Deutschen Reichsstände im J. 1523. auf dem Reichstage zu Nürnberg. Febron. vom Zustande der Kirche. Wardingen. 1764. S. 308 bis 10. In dem räthlichen Gutachten von der Kirchenverbesserung, welches im J. 1536. auf des Pabst Paul III. Befehl von einigen dazu erwählten Kardinälen und Prälaten aufgesetzt, und dem besagten Pabste übergeben worden ist, heißt es: unter vielen andern Mißbräuchen in der Kirche sey auch dieser, daß man reichen Geistlichen, die von ihren Einkünften gemächlich leben können, Jahrgelder anweise. Ebd. S. 312.

Wie kann nach alle diesem, der Bischof von R. die Bayr. Pfarreyen mit Pensionen belästigen? Es geschieht nicht des Friedens wegen; denn er ist allein im ruhigen Besitze seines Bisthumes; er ist nicht alt, nicht schwächlicher Gesundheit; hat nebst dem Bisthume R. noch jenes von F. samt der Probstey B., und also so viele Einkünfte, daß hundert Bischöfe zur Noth davon leben könnten. Aber sogar Domherren genießen einige auf Bayr. Pfarreyen haftende Pensionen. So zieht z. B. der Domprobst in R. von der Pfarr Engelbrechtsmünster eine jährliche Pension von 4 oder 500 Gulden. Dieser Mann hat als R.

Dom-

Domherr 2000 fl. jährlicher Einkünfte. Als Dom-prost hat er eben so viel. Als caplanus honoris eine halbe Präbende, id est: ohngefähr 1000. fl. — Als Domherr in Freysing gegen 1600 fl. in allem also jährlich gegen 7000 fl. — Wozu braucht nun der Mann über all dieses noch eine Pension von einer Bayr. Pfarrey? Wozu so ungeheure Einkünfte, die nach Verordnung der Kanonen patrimonium Christi, und thesaurus pauperum seyn sollten? si pauperum conpauperes sumus, et nostra sunt et illorum: si autem privatim, quae nobis sufficiant possidemus, non sunt illa nostra, sed pauperum &c. August. epist. 50.

Es ist wahrlich unbegreiflich, wie diese großen geistlichen Herren bey ihren großen ungeheuern jährlichen Einkünften, noch Pensionen von den Pfarrkirchen fodern können; aber noch weit unbegreiflicher ists, daß Bayern so einem ärgerlichen Unfug so lange Zeit ruhig zusehen, und ihn sogar auf ein neues bestätigen konnte. — Wär es nicht weit beßer und zuträglicher, wenn man diese von der Vernunft, vom reinen Kirchenrecht, von Kaisern, von den Deutschen Reichsständen, von Kardinälen und Römischen Prälaten, und von allen gutdenkenden Männern verworfene Pensionen einzöge; die zu großen Pfarreyen, worauf diese Pensionen bisher hafteten, zerstückelte, und mehrere kleinere daraus machte? Hat man etwa in Bayern zu viel geistliche Güter, so verschleudere man selbe nicht für reiche im Ueberfluße lebende Ausländer: man brauche sie vielmehr zum Unterricht der Jugend und Behufe der leidenden Menschheit. Oder haben wir schon allenthalben in Bayern gut unterrichtete Schullehrer, Hebamen, Chirurgen ???

3) Die Geschichte von den 6 meßverwalterischen Benefizien in Amberg, erzählt uns der H. Consistorialrath Mayer S. 35. 36. nicht ausführlich. Vielleicht wußte er sie nicht umständlich, oder wahrscheinlicher, er getraute sich nicht, solche umständlicher zu erzählen. Natürlich hätte er sich dem Haße und den Verfolgungen seiner H. H. Kollegen dadurch noch mehr Preis gegeben. "Zu Amberg sagt Hr. Mayer, waren vor Luthers Lehre über 20 gestiftete (soll heißen 40.) Benefizien, auf welche der Stadtmagistrat laut der Consistorial-Matrikel selbst, das jus praesentandi hatte. Nachdem man in diesem Lande die katholische Religion wieder eingeführt hat, haben die Bayr. Herzoge dem Bischofe von Regensburg die Sorge übertragen, die zu den Benefizien gehörigen und allenthalben zerstreuten Gefälle zu sammeln; und durch die eifervolle Bemühung der Bischöfe, sey nebst andern Abgaben die Congrua für 6. Benefiziaten zusammen gebracht worden: bey welcher Gelegenheit die Bischöfe sich das *jus collationis* zugeeignet haben. Der Stadtmagistrat habe zwar öfters die jura praesentationis reklamirt; er sey aber jedesmal mit seinen Klagen dadurch eingeschläfert worden, daß man von Seite des Ordinariats allzeit Bürgerskindern die erledigten Benefizien ertheilte: sogar habe der Magistrat sich mit dem Patronatsrechte auf die Hälfte der Benefizien begnügen wollen; habe aber auch damit kein Gehör beym Consistorium gefunden, und endlich sein Präsentationsrecht an den Landesfürsten abgetreten.

Wer sieht nicht aus dieser, wiewohl unvollkommenen Erzählung, daß das Ordinariat Regensburg bey diesem Vorfalle nicht nur in mala, sondern pessima fide versirt, und nicht nur dolose, sondern do-

 losis-

losissime zu Werke gegangen sey? — Noch einen Beweis hievon, der das non plus ultra in sich enthält. Das Ordinariat Regensburg schickte (ich weis weder das Jahr, noch den Namen des Mannes mehr, ausser daß er Weihbischof in Regensburg gewesen ist) einen Domkapitular in Regensburg nach Amberg, mit dem Auftrage, alle dort noch vorfindige, und sich auf die besagten Benefizien beziehende Actenstücke nach Regensburg zu bringen. Der H. Abgeordnete wandte sich bey seiner Ankunft in Amberg an die kurfürstliche Regierung, und bat um die Auslieferung der Papiere, die noch bey dem Stadtmagistrat liegen müßten. Wohl zu merken, daß das Regensburgische Consistorium schon eine große Menge davon unter verschiedenen Vorwänden weggekapert, und nach Regensburg geschleppt hatte. — Die Regierung nahm keinen Anstand, dem Magistrate aufzutragen, daß er die zu Berichtigung des geistlichen Gefällamtes nöthigen Schriften an den Weihbischof ad inspiciendum ausliefern sollte. — Der Magistrat mußte sich fügen; gieng aber klug zu Werke, und gab gegen ein Recepisse dem Regensburgischen Abgeordneten anfänglich nur einige, meistens nicht viel bedeurende Acten. — Etliche Tage darauf ließ der Herr Weihbischof dem Magistrate wissen, er habe die ihm ausgelieferten Papiere bereits durchgelesen, und wünsche sich frische. Auf die Weigerung des Magistrats, neue ausfolgen zu lassen, wenn nicht die ersteren zurückgestellt wären, beliebte der H. Weihbischof den Magistrat bey der Regierung puncto Widersetzlichkeit anzuklagen: allein da der Bescheid der Regierung dem des Magistrats vollkommen ähnlich war, fand der geistliche Herr vor gut, im Wirthshause, wo er wohnte, seine Zeche zu bezahlen, die bereits empfangenen Acten

einzu-

einzupacken, und sich Nachtszeit, ohne bey jemanden Abschied zu nehmen, aus der Stadt Amberg gleichsam zu flüchten.

Diese Geschichte mit der Erzählung des H. Rath Mayers zusammen gehalten, beweiset sie nicht unwiedersprechlich, daß das Ordinariat Regensburg das Präsentations-Recht auf die meßverwalterischen Beneficien in Amberg ungerechter Weise an sich gebracht habe? Diese Sünde ist desto gröber, je länger sie (über 100 Jahre) fortgesetzt worden ist. Eo gravius est peccatum, quo diutius infelicem possidet animam.

Nun abermal eine Frage: wußten die kurfürstlichen Herren Kommissarien dieß Alles, oder nicht? Im letztern Falle hätten sie sich zu so einem wichtigen Geschäfte nicht sollen brauchen lassen: und wußten sie es, wie konnten sie dem Bischofe zu Regensburg, weil er auf die Präsentation der 6 meßverwalterischen Beneficien in Amberg, zu denen er nie ein Recht hatte, Verzicht that, die Alternativ auf 9 Pfarreyen zustehen? Heißt das die Rechte seines Landesfürsten vertheidigen? und was verdienen solche Kommissarien???

Etwas verdient noch eine kleine Rüge, daß nemlich H. Mayer sagt, der Bischof von Regensburg hätte durch seine eifervolle Bemühung in Zusammenbringung der geistlichen Güter in der obern Pfalz sehr viel gethan. Ists etwa ein Wunderwerk, wenn man aus 40 Benefizien sechs zusammenflickt, die alle zusammen jährlich etwa gegen 1500 fl. abwerfen? Oder gehört vielleicht zu der eifervollen Bemühung des Bischofes, daß er aus der Filial Neusat, aus Nab-

burg, Persen, Brudersdorf, und Pansendorf, welche vor Luthers und Kalvins Zeiten 4 besondere Pfarreyen waren, eine einzige, nämlich die zu Nabburg gemacht, dem Pfarrer und einem Cooperator etwa 400 fl. am Gelde samt den Stoltaxen angewiesen, und die übrigen sehr beträchtlichen Einkünfte seinem Domkapitel einverleibt hat? Oder daß er sich vom J. 1628. bis 1666. von den Oberpfälzischen Klöstern 80000 fl. sage achtzig tausend Gulden, hat zahlen lassen, um die (weis Gott, wie) gemachten Schulden des Hochstifts Regensburg damit tilgen zu können? Doch ein künftiger Verfasser der Oberpfälzischen Religions-Geschichte *) wird dieß Alles ins gehörige Licht setzen, und zu untersuchen nicht unterlassen, ob die Bischöfe, denen der Kurfürst aus Bayern nach zurückgeführter katholischer Religion in der obern Pfalz die einstweilige Administration der geistlichen Güter, und die Einrichtung des Gottesdienstes überlassen hatte, diese Pflicht nach ihrem Gewissen, wie sie es zu thun versprachen, erfüllt; oder ob sie nur vielmehr sich und ihre Domkapitel bey dieser Gelegenheit zu bereichern, gesucht haben.

§. 4.

Judikatur im streitigen Patronats-Rechte. S. 37.

In diesem §vo wird dem Bischofe von Regensburg wieder eingestanden, was man in anderen katholischen Ländern Deutschlands keinem Bischofe zugesteht, näm-

*) Eben da ich dieses schreibe, verlautet, daß so eine Geschichte nächstens im öffentlichen Drucke erscheinen wird.

nämlich über Patronats-Streitigkeiten zu urtheilen. — Hier brauche ich nur des H. Rath Mayers eigene Worte anzuführen, um zu beweisen, wie sehr die kurfürstlichen Kommissarien das Interesse ihres Landesfürsten bey Abschließung dieser Rezessen verabsäumet haben.

Die Streitigkeiten, sagt H. Mayer, die auf das jus patronatus einen Bezug haben, werden in Böheim und Oesterreich ad forum civile gezogen. Dieß beweiset Rieger in seinem corpore jur. eccl. Bohem. p. 275. wo eine von dem Consistorio gefällte Sentenz kassirt, der Prozeß annullirt, die sämmtlichen Aktenstücke abgefodert, und die Parteyen zu dem königlichen Landrechte verwiesen worden sind. — In dem Egerischen Bezirke entschied gleichfalls die weltliche Stelle die Patronats-Streitigkeiten. — Gleiche Verordnungen enthält das corpus jur. ecclesiast. Austriacum S. 214. 217. 219. 221. wo mehrere Verordnungen angeführt werden, welche auf die Bestrafung der Advocaten dringen, die dergleichen Streitigkeiten bey den Consistorien anhängig machen. — Eben diese Befugniß eignen die besten Lehrer des kirchlichen Staatsrechts dem Landesherrn zu, als van Espen in I. e. u. t. 1. p. 2. c. 4. n. 16. Schott in sistemate jur. publ. tom. II. §. 182. Rieger, Rautenstrauch &c. Neueste Staatskunde v. Deutschland I. Abth. III. St. S. 17. und der Verfasser des Buchs: de limitibus utriusque potestatis S. 63. — Frohlockend sezt H. Rath Mayer am Ende hinzu: weit vortheilhafter sind unsere Konkordaten, welche nur einige Fälle in Ausnahme bringen, und im übrigen die Judikatur dem Ordinariate einräumen. — — Recht, vollkommen Recht haben Sie H. Mayer! So wichtige Vortheile ihrem

Ordi-

Ordinariate und große Ehre ihnen diese Konkordaten machen, so empfindliche Nachtheile bringen selbe dem Regenten Bayerns, und so unauslöschliche Schande den Kurfürstlichen Kommißarien, die sie abgeschloßen haben.

§. 5.

Errichtung der Pfarreyen und Regulirung der Congrua. S. 41.

Wozu hier so viele Umstände? Wenn eine Dorfsgemeinde sich an ihre Landesherren wendet, und ihm vorstellt, daß sie zuweit von ihrer Pfarrey entfernt, am Gottesdienste und christlichen Unterrichte vernachläßigt, die Sterbesakramente den Kranken selten, und oft gar nicht gereicht werden ꝛc. so ists Pflicht des Regenten, eine neue Pfarrey zu errichten, und dem neuen Pfarrer den nöthigen Lebensunterhalt entweder aus neuen Quellen, oder auch von dem Zehent, den der ehemalige Pfarrer von so einer Dorfsgemeinde gezogen hat, zu verschaffen. — Ueber den Verlust des Zehents kann der vormalige Pfarrer nicht klagen, wenn sein sonstiges Einkommen hinlänglich ist, ihn anständig zu nähren; der Bischof aber hat bey diesem Geschäfte weiter nichts zu thun, als das er sein Gutachten, warum man ihn begrüßt, an den Landesfürsten abgebe: er muß sich vielmehr freuen, weil durch so eine Abänderung die Religion und das Wohl seiner geistlichen Heerde offenbar gewinnen.

§. 6.

Dechant- und Kämmerer-Wahlen S. 45.

Es war lange Zeit Gebrauch, daß die Dechante und Kämmerer der Rural-Kapitel von allen zum Kapitel ge-

gehörigen Pfarrern und Beneficiaten per vota clausa, die man ans Consistorium schicken mußte, erwählt worden sind. — Das Consistorium öfnete die eingeschickten verschlossenen Zettel, und derjenige Pfarrer, auf den die mehrern Stimmen gefallen waren, wurde zum Dechant oder Kämmerer ernannt.

Vor ungefähr 12 oder 15 Jahren gieng im Bisthume F. eine Kämmerer Wahl auf die eben erwähnte Weise vor sich, und sieh da! das Consistorium erklärte daß die Wahl auf den Pfarrer N. der ein Exjesuit, und noch kaum ein paar Jahre Pfarrer gewesen war, gefallen wäre. — Die Pfarrer stuzten über den unerwarteten Ausgang dieser Wahl; sie schlichen einer zum andern, und einer fragte den andern, ob er denn auch sein Votum dem Exjesuiten gegeben hätte? Und sieh da wieder! es fand sich, daß der neuerwählte Kämmerer die Mehrheit der Stimmen bey weitem nicht gehabt hat: und so war die Irrung, respective der Betrug entdeckt. — Dieß veranlaßte den kurfürstlichen geistlichen Rath Befehl zu ertheilen, daß künftig weder eine Dechant- noch Kämmerer Wahl, ohne Beyseyn eines kurfürstlichen Beamten vor sich gehen sollte.

Klug, sehr klug: auch wenn ein Rural-Kapitel gehalten wird, soll im Namen des Landesherrn jedesmal ein Beamter dabey seyn; denn der Regent, als Regent und als Oberster Kirchenschutzherr muß, und soll genau wissen, was bey solchen Versammlungen vorgeht. — Warum hat man diese weise Verordnung aufgehoben?

§. 7.

§. 7.

Die weltliche Possesses-Gebung überhaupt, und sonderheitlich bey Pfalzneuburgischen Pfarrern S. 46.

Hier finde ich weiter nichts einzuwenden, der Landesherr hat unstreitig das Recht die Pfarrlehen-Vasalen dahin zu verbinden, daß sie sich in recognitionem supremi domini der Possessgebung unterwerfen; der Habsucht schmutziger Beamter aber, die nur immer auf Schmausereien und Sportelmacherei, vorzüglich wenn sies mit Landgeistlichen zu thun haben, kalkuliren, werden in diesen §vis Gränzen gesezt. Nur wäre noch zu wünschen, daß ein jeder neu installirter Pfarrer dahin angewiesen würde, nichts eher an den Beamten zu bezahlen, bis er nicht den Taxen-Conto an das geistliche Raths-Kollegium nach München überschi[illegible], und von dorther entweder bestättigt, oder modifizirt erhalten hätte.

§. 8.

Punctum divinorum — Punctum debiti. S. 50 bis 57.

Das punctum divinorum, in so weit es die innere Seelenpflege, und die Verwaltung der hl. Sakramente, oder das jus in sacra betrift, kömmt ohne Widerspruche dem Herrn Fürstbischofe als hochwürdigstem zu. Wenn aber die Frage über das Aeußerliche des Gottesdienstes, oder die nähere Bestimmung der Zeit, des Ortes, oder über andere Fälle dieser Gattung entsteht; so solle die Verhandlung gemeinschaftlich beigelegt werden; von Seite des Hochwürdigsten Ordinarii aber ohne landesherrliche Beistimmung nichts verfügt werden.

Un-

Unstreitig gehört das jus in sacra dem Bischofe zu; aber die Zeit und den Ort ꝛc. zum Gottesdienst zu bestimmen, ist eine Polizeisache, die den Landesfürsten angeht. Das Gutachten des Bischofes mag man immer darüber anhören, und dann privative thun, was schicklicher, und den Umständen angemessener ist.

Was die Schulden der Geistlichen betrift, soll die cognitio und Judikatur in Personalsprüchen, und andern bloß Personal-Gegenständen, z. B. Personal-Contracten, dem Ordinariate verbleiben; bey Ganten aber von den weltlichen Gerichtsstellen vorgeschritten, und dem von dem Ordinariate in Vorschlag gebrachten, und in spiritualibus aufgestellten Provisor auch die Obsorge in temporalibus anvertraut werden.

Ich bedauere den Layen, der einen Geistlichen beym Consistorium puncto debiti verklagen muß: ausser einer enormen Taxen-Bezahlung ist Zeit-, Zinsen- und oft Kapitals-Verlust sein Loos. Noch mehr bedauere ich die Gläubiger, die ihre Foderungen einem vom Consistorium in spiritualibus aufgestellten Provisor gleichsam auf Discretion überlassen müßen. — Die Consistorial-Herren verstehen insgemein von der land- und Stadtwirthschaft wenig oder gar nichts. Wie läßt sich also hoffen, daß ihre Wahl bey Bestellung eines Oekonomie-Directors gut ausfallen soll? — Gewiß wäre es besser, wenn man den Gläubigern des verganteten Pfarrers die Wahl ließe, einen in der landwirthschaft erfahrnen Geistlichen selbst ausfindig zu machen: sie würden sicher auf diesem Wege eher zu dem Ihrigen kommen.

§. 10.

Appellatio ab abusu. S. 57.

Davon ist schon anderwärts weitläuftig gehandelt worden.

§. 11. 12.

Die zugebende Zeugschaft der Geistlichen in Criminalibus. Mittheilung der kurfürstlichen Befehle an die Landgeistlichkeit. S. 71 bis 82.

Der Bischof macht sich hiemit anheischig, bey dem päbstlichen Stuhle die Sache dahin zu bringen, daß ein Geistlicher in criminalibus Zeugschaft geben könne, ohne irregulär zu werden.

Es ist kaum eine ungereimtere Verordnung im ganzen päbstlichen Kirchenrecht, als jene, die einen Geistlichen straft, und zu Verrichtung des Kirchendienstes unfähig erklärt, weil er wider einen Bösewicht, der die öffentliche Sicherheit stört, Zeugschaft giebt. — Hätte man nicht schon lange derley Alfanzereyen aus dem Corpore jur. canon. ausmerzen sollen?

Die Mittheilung der landesherrlichen Befehle ist von äusserster Wichtigkeit. Man macht, und kann kein Gesetz machen, ausser es sey nützlich oder nothwendig zum Wohl des Staats. Was hilft es aber, wenn die besten Verordnungen gemacht werden, und wenn sie gänzlich, oder zum Theil unvollzogen bleiben? Und wie kann man fodern, daß sie ordentlich vollzogen werden, wenn man sie nicht ordentlich kund thut? — Bisher sind die kurfürstlichen Befehle in

Bayern

Bayern von Dorfschulzen, oder sogenannten Amtsdienern, in der Gemeinsprache Schergen, die mit genauer Noth auch kaum die beste Schrift lesen können, dem Landvolke publizirt worden. — Wie wenn die Schrift des Abschreibers unleserlich ist? Wenn die Perioden der gedruckten Befehle oft ellenlang, und so verwickelt sind, daß sich kaum ein studirter Mann darein zu finden weis? Was ist die Folge davon? die Verordnung wird abgelesen; ein guter Theil davon, den der Schulz, oder Scherg nicht lesen können, ausgelassen; das Ganze nicht verstanden; man geht nach der Publication auseinander, lacht, und kein Mensch kümmert sich weiter darum. Wie kann man es bey solchen Umständen einem Unterthan verargen, wenn er so ein Gesetz nicht erfüllt? Wie ihn strafen, wenn ers übertritt? Warum hat man ihms nicht deutlich vorgelesen, und umständlich erklärt?

Will man in dieser wichtigen Sache ordentlich zu Werke gehen, so giebts, wie ich glaube, kaum einen andern Ausweg, als daß man den Dorfpfarrern auftrage, alle landesherrlichen Gesetze in der Kirche von den Kanzeln nicht nur deutlich und langsam abzulesen, sondern auch selbe umständlich zu erklären. Um die Sammlung des Geistes, und die Andacht der Anwesenden nicht dadurch zu stören, mags der Pfarrer nach geendigtem Gottesdienste thun: und daher seine Predigt, oder Christenlehr in etwas abkürzen — Sollten etwa einige landesfürstliche Befehle nicht dahin geeignet seyn, daß man sie in der Kirche schicklich ablesen könnte, so mag dieß auf Befehl der Landesregierung von dem Pfarrer in dem Dorfsgemeindehause geschehen, wohin er nach Umständen die erwachsenen Leute allein, mit Ausschluß der Jüngern und Kinder bescheiden kann.

Der Pfarrer ist ein studirter Mann; er versteht nicht nur die Worte, sondern auch den Geist des Gesetzes; er kann seinen Pfarrkindern das Wohl, welches aus dem Gesetze fürs Vaterland entspringt, umständlich erklären; er hat das Zutrauen seiner Gemeinde ꝛc. Welche Vortheile, und wer als der Pfarrer kann sie sicherer erzielen? Wollte man hier einwenden, daß die Publication weltlicher Verordnungen wider die den Tempeln Gottes schuldige Ehrerbietung sey, oder auch mit der Würde eines Geistlichen nicht übereinstimme, so muß ich so einen Einwurf vom ganzen Herzen bemitleiden. Darf denn das zeitliche Wohl der Christgläubigen, durch die Religion nicht befördert werden? Wird nicht die geistliche Wohlfahrt oft durch die zeitliche vergrößert, unterstüzt, gesichert? Sollte es Sünde seyn, den Christen in der Kirche nach vollendetem Gottesdienste, wo ihre Gemüther alles Guten empfänglicher sind, zu sagen, dieß, oder jenes sey der Wille des Landesfürsten, dem sie vermöge göttlichen Gebotes gehorchen müssen, und der ihnen mittels dieser oder jener Verordnung Gutes thun wolle ꝛc. Der Pfarrer aber, der Vater, Freund und Rathgeber seiner Gemeinde, entehrt er seinen Stand, wenn er das Wohl seiner Mitbürger befördern hilft? Doch solche Einwürfe verdienen kaum eine Widerlegung.

Auf all dieses hätten die kurfürstlichen Kommissarien bey Berichtigung dieses Punktes ihr Augenmerk werfen sollen; aber leider! wer kurzsichtig ist, sieht nicht in die Ferne. — Die Bischöfe, oder vielmehr ihre Consistorien schreien immer von Verletzung der Kirche und Priestern schuldigen Achtung, wenn ein Geistlicher in der Kirche die Verordnungen des Lan-

Landesfürsten publizirt. Zum Grunde dieses Scheines liegt ganz was anders; denn die bischöflichen Consistorien sehen ihre Untergeordnete Geistlichkeit nur als ihre, von ihnen allein abhängende Unterthanen an, und wollen nicht dulden, daß man die Geistlichen zugleich als Bürger des Staats betrachte. Daher entfernen sie von ihnen alles sorgfältig, was diese Meinung wie immer begründen könnte.

Hat der Regent seinen geistlichen Unterthanen, der Stadt- und Landgeistlichkeit etwas kund zu thun; warum sollen die aufgestellten Regierungsbothen solche Circulare nicht an die Behörden herumtragen können? In spirituele Sachen, die das Ministerium der Geistlichkeit betreffen, mischt sich der Landesfürst nicht; in Disciplin- und Polizeydingen aber hat der Landsherr zu befehlen: höchstens mag man bey erstern des Bischofes Gutachten vernehmen.

§. 13.

Punctum Sponsaliorum S. 82.

Von Sponsal- und Matrimonialsachen ist schon geredet worden.

§. 14.

Die Einrichtung des Seminariums zu Regensburg. S. 84 bis 106.

1) Werden 40 Alumnen ins Seminarium aufgenommen. 2) Der Unterhalt für sie wird aus den Pfalzbayrischen Ländern beygeschaft. 3) Ein Konkurs festgesetzt. 4) Zu diesem Konkurs werden nicht nur Bayrische, sondern auch Fürstbischöfliche und Domkapitel.

pitelsche Unterthanen zugelassen. 5) Wird den Alumnen der Kurfürstliche Titulus mensae bewilligt. 6) Da die bisherige Rechnungs-Art des Seminariums sehr unvollkommen, und mangelhaft befunden worden ist, muß ein anders Rechnungs-Normale eingeführt, und die auf solche Art verfaßte Rechnung, nebst den Bescheinungen, wenn letzte einzusehen nöthig wäre, zum kurfürstlichen geistlichen Rath jährlich übersendet werden. ꝛc.

Es ist fürwahr unbegreiflich, wie man von Seite Bayerns bisher noch nie auf den heilsamen Einfall gekommen ist, in der Residenzstadt sowohl, als in den Regierungsstädten, wo man doch so ungeheure Maltheser-ehemals Jesuiten-Kollegien, und so viel unnütze Manns-und Weibsklöster hat, eigene Weltpriester-Seminarien zu errichten. Eben so unbegreiflich ists, daß man die Bayrischen Unterthanen in ein ausländisches Seminarium zwingt; zu Erhaltung dieses Seminariums eine Geld-und Getreidsteuer auf Pfarrer, Benefiziaten, und sogar auf Cooperatoren und Kapläne legt, und nicht nur die Unterthanen Bayerns, sondern auch jene des Bischofes und Domkapitels damit füttert. — —

Und nun von der Einrichtung des bischöflichen Seminariums zu Regensburg, wie sie von jeher war, und noch heut zu Tage ist, ein paar Worte.

Die Regulæ episcopalis Seminarii ad Sanctum Wolfgangum. Ratisbonæ. Typis Ant. Lang. 1787. liefern uns den Schlüßel zum Geheimnisse. — Der Fürstbischof Törring ließ sie verfertigen, und der Exjesuit Gugler dortmaliger Regens des Seminariums

in

in Regensburg ist der Verfasser davon. — Auf allen Blättern dieser 3 Bogen langen Schrift zeigt sich der Jesuitengeist in Lebensgröße. Gleich im ersten §vo ist von einer Generalbeicht die Rede. Bethen, Betrachten, aszetische Schriften lesen, Messe anhören, den cursum Marianum täglich verrichten, zweymal des Tages das Gewissen erforschen, alle 8 Tage beichten, und das Abendmahl empfangen, nicht contra Deum et sanctos heteroclita verba proferre, bey Aussprechung oder Anhörung der Namen Jesus und Maria den Hut, die Haube abziehen, und eine tiefe Kniebeugung, nicht *mulierciularum more* machen, fast ewiges Stillschweigen halten, sich stäts an die hohe Bestimmung eines Kleriker erinnern, aszetische Gespräche mit dem H. Regenten des Seminariums halten ꝛc. sind die Pflichten gegen Gott, welche die Seminaristen aufs genaueste beobachten sollen. — Unter die Pflichten gegen den Nächsten zählt der 2 §, daß die Seminaristen den Wink ihrer Obern auch ohne Befehl (coeca obedientia) befolgen, daß man dem Regenten fleißige Berichte (Spionereien) über den Zustand des Seminariums abstatten, weder particulare Freundschaften, noch Vertraulichkeit unter einander pflegen, nie per du mit einander sprechen, und sich mit keinem Frauenzimmer, wer sie immer sey, in eine Unterredung einlassen müße. Der 3 § handelt von den Pflichten gegen sich selbst: und hier wird unter andern geboten, daß man die englische Keuschheit beobachten, sich ganz schwarz kleiden, und eine frische und sichtbare (recens et conspicua) Krone, oder auch sonst Platte genannt, auf dem Kopf haben soll. — Im 4ten §. wird von der Hauszucht, vom Schlafzimmer ꝛc. gesagt: nie einer, immer zween sollen vom Seminarium in die Stadt gehen,

und

und auf den Gassen nicht laut miteinander sprechen. Die in der Stadt zu viel trinken, oder Eß- und Trinkwaaren ins Seminarium bringen oder bringen lassen, ita puniantur, ut alii eos non facile imitentur. — Wenn sich die Seminaristen einen guten Morgen oder Abend einander wünschen, sollen sie immer vorsetzen: laudetur Jesus Christus (hier hat der Exjesuit den Schluß des Grußes weggelassen: et sanctus Pater noster Ignatius) — Der 5te §. schreibt zwanzig bis vier und zwanzigjährigen Seminaristen solche Tischregeln vor, die insgemein alle Bürger- und Bauern-Kinder vom gemeinsten Schlage mit 7 bis 8 Jahren schon wissen. — Von dem Studium der hl. Schrift sagt der Verfasser auf S. 32. man soll es nicht ganz vernachläßigen, sondern, so viel es seyn kann, wenigst an Sonn- und Feyertagen vornehmen. — Hilf Himmel! wie wird da die hl. Schrift, die doch die Grundlage aller Theologie ist, von dem Exjesuiten mißhandelt!!! So gehts bis ans Ende dieser Seminariums-Regeln fort.

Der Regens eines Kleriker-Seminariums soll nach van Espens Vorschrift de seminariis clericorum, vir discretus, prudens, doctus, piusque seyn. — Nun war im Seminarium zu Regensburg vor etlichen Jahren als Regens ein Landpfarrer und Exjesuit, Pat. Sugler, ein finsterer, schwarzgallichter Mann, ganz im Style eines muftigen Novizenmeisters — diesem folgte ein gewisser F. der im päbstlichen Seminarium zu Dillingen unter Anleitung der Jesuiten die speculative Theologie studirt, und dann zu Donaustauf in Bayern, bey dem Consistorialrath, und zu besagtem Stauf, Namens Zahlhaas ungefähr ein Jahr als Supernumerär in cura animarum gedient hatte,

ein

ein Mann, dessen Gesichtszüge den offenbarsten Menschenhaß ausdrücken; der niemanden ins Gesicht sieht, sondern immer, wie ein Verdamter, zu Boden schaut; und der sich in seiner frühen Jugend schon dadurch berühmt gemacht hat, daß er in einer Kirche zu Hirschau, seiner Vaterstadt, unter dem Zulauf einer Menge Volks, eine arme Seele aus dem Fegfeuer zu erlösen vorgab. — Dieser Mann despotisirte seine untergebene Seminaristen aufs unverschämteste; er sperrte in ihrer Abwesenheit ihre Studierschranken, und sogar ihre Koffers auf; er gab ihnen statt Bier bey Tische Wasser, und läugnete ihnen das fürs Bier versprochene Geld ab, mit einem Worte: er trieb den Unfug aller Art so weit, daß die jungen Leute sich endlich gezwungen sahen, etlichemale einen Aufstand wider diesen Despoten zu machen, und ihre Klagen an den Fürstbischof selbst zu bringen. Aber was half alles? der furchtsame Obere sah wohl die gerechte Sache der Kläger ein; allein er getraute sich nicht zu Gunst der Seminaristen zu entscheiden: das allmächtige Kleeblatt des Consistoriums, der Wb. Zahlhaas, und Br. A. unterstützten den Regenten; und statt der Satisfaction wurden einige Seminaristen aus dem Seminarium verjagt; andere aber verließen es von selbst. — Das kömmt noch hier zu merken, daß das Consistorium für gut fand, diesem Seminariums-Regenten nebst Kost, Trunk, Wohnung, nicht 300 fl. wie seinem Vorfahrer, sondern 600 baare Gulden jährlich zu bezahlen. Vor kurzem bekam dieser F. nebst dem Titel eines kurfürstlichen geistlichen Rathes eine der besten Pfarreyen in Bayern, wo er, wie man sagt, eine greuliche Wirthschaft führt, in allen Bauernhäusern herumschleicht, und Bücher visitirt.

Nach seinem Abgange vom Seminarium berief das bischöfliche Consistorium zum Regenten einen Exjesuiten, und vormaligen Prediger zu Neuburg an der Donau, welcher, wie ich höre, eben auch nicht lange in der Seelsorge auf dem Lande gewesen ist.

Die Lehrgegenstände der Seminaristen sind, wenn ich nicht irre, Moraltheologie, Dogmatik, Pastoral, und Kirchenrecht. — Die Lehrer sind Exjesuiten, oder aus den Weltpriestern genommene, aufgeschworne Exjesuiten, in lange, schwarze Kutten gekleidet, den einzigen Benedictiner Pater Karl Klocker ausgenommen, der vor einigen Jahren die Universität Ingolstadt, wo er Kirchenrechts, Lehrer war, wegen zu freyen Außerungen gegen den päbstlichen Stuhl, verlassen mußte.

So sieht es mit den Regeln, mit den Regenten, den Lehrgegenständen, und Lehrern des bischöflichen Seminariums in Regensburg aus: das ist die Erziehung, die man in der Regensburger Diözes den jungen Klerikern giebt, welche einst in den Städten und auf dem Lande Pfarrer werden, vermöge ihres Berufes mit Menschen aus allen Ständen umgehen, große Oekonomien, wovon sie oft einzig und allein leben müßen, über sich nehmen, gute Dorfschulen allenthalben herstellen, und Väter und Rathgeber, nicht selten auch Aerzte und Wundärzte, wenigst in Hinsicht auf Rathertheilung in Nothfällen, in ihren Gemeinden seyn sollen. Was lernen nun die Seminaristen während ihres Aufenthalts im Regensburger Seminarium von alle diesem? Nicht das geringste; und zu Gunsten eines so elenden Seminariums, oder vielmehr Mönchs, Noviziats legt man durch einen großen Theil

Bayerns,

Bayerns, der obern Pfalz, und des Herzogthum Sulzbachs eine Geld- und Getraid-Steuer auf alle Kirchen, Klöster, Pfarrer, Benefiziaten, Cooperatoren, Kapläne. —

Uebrigens mußte ich vom Herzen lachen, als ich in den Konkor aten die nachstehenden Worte las, „Da die bisherige Rechnungsart des Seminariums sehr unvollkommen, und mangelhaft befunden word n ist, muß ein anders Rechnungs-Normale eingeführt, und die auf solche Art verfaßte Rechnung nebst den Bescheinungen, wenn letzte einzusehen nöthig wären, zum geistlichen Rath jährlich übersendet werden." — Man sehe die Beylage A. und man wird daraus wohl einsehen, warum die den kurfürstlichen Kommissarien vorgelegten Seminariums-Rechnungen so unvollkommen und mangelhaft aussahen, und so aussehen mußten: man wollte ihnen nämlich die wahre Beschaffenheit der Sache künstlich verstecken, und ihnen nicht auf die Nase binden, wo die von der Bayrischen Geistlichkeit erpreßten Gelder auf Zinsen liegen. — Wie viel Dank ist man mir also schuldig, daß ich dieß Geheimniß aufgedeckt, und den H. H. kurfürstlichen Kommissarien den Staar gratis, pro patria gestochen habe.

§. 15.

Subsidium charitativum S. 106.

In diesem letzten §vo wird beliebt, daß nach jedesmaliger Bischofswahl ein sogenanntes subsidium charitativum (Ehemal hießen es die Bischöfe Inselsteuer) salva congrua, nach dem Dezimationsfuß von dem

dem clero sæculari durch die ganze Regensburger Diözes erhoben werden sollte. — Die Ursache davon? Weil das Hochstift Regensburg die Confirmation und Annaten nach Rom zahlen muß; und weil es wegen der kaiserlichen Belehnung große Kosten hat.

Die Annaten, sagt Febronius vom Zustande der Kirche S. 319. werden ohne Fug und Recht gefodert, und nach einem selbst beliebigen übertriebenen Preise erpreßt. Für die Bestättigung der Wahlen . . . müssen so ausschweifende Summen bezahlt werden, daß ganze Landschaften dadurch belästigt, und fast arm gemacht werden. — Die Annaten, welche zu Pabst Calixt III. Zeiten, die Fürsten auf vier Jahre verwilligt hatten, währen noch, und wachsen auch noch immer fort, und werden alle Täge härter und beschwerlicher. S. 310. — Kaiser und Reich, sonderheitlich die K. K. Ferdinand I. und Maximilian II. setzten sich derley ungerechten Erpressungen von jeher entgegen. — Will nun ein neuerwählter Bischof von Regensburg wider die Lehre des reinen Kirchenrechts, und wider die Befehle der Kaiser und des Reichs, für die Wahlbestättigung und Annaten Geld nach Rom schicken, so mag ers thun: nur ists ungerecht, diese Summen von der Bayertschen Geistlichkeit zu erpressen, und abentheuerlich, daß man von Seite Bayerns so eine schreyende Ungerechtigkeit zugiebt. Die Kosten für die kaiserliche Belehnung wird der Bischof leicht allein tragen können, wenn er in seinen reichsfürstlichen Länderenen Ordnung und Wirthschaft einführt, seinen großen Hofstab beschränkt, die Menge unnützer Räthe aus dem Consistorium, Hof-

rath

rath und der Kammer abschaft, mit einem Worte: mehr den Bischof, als den Großen des Reichs macht. *)

Aus diesem Wenigen, was ich von denen zwischen Bayern und dem Hochstifte Regensburg im J. 1789. abgeschlossenen Konkordaten nur flüchtig, und gleichsam im Vorbeygehen bisher gesagt habe, sieht jeder unbefangene Leser, wie sehr einer Seits Kurbayern sein Interesse verkennet, und welch kurzsichtigen Leuten man solches manchmal anvertrauet: andrer Seits aber, wie fein es die Bayerischen Bischöfe, das heißt, ihre Consistorien anlegen, um immer ihre sogenannten Gerechtsame weiter auszudehnen, Geld von der Geistlichkeit zu erpressen, und ihre Mitregentschaft in Bayern zu verewigen.

Beylage A.

Rechnung des Kleriker-Seminariums zu Regensburg vom ersten Jänner bis letzten Christmonats 1787. — — justifizirt.

Einnahme an Contributionen von den Kollegiatstiftern, Dekanaten Amberg, Sulzbach, dann der Priesterbruderschaft in Straubing 148 fl.

An Contributionen aus den Dekanaten, districtus Ratisbonensis 601 fl. — districtus Pondorfensis 977

*) Das Hochstift Regensburg hat jährlich ungefähr 75000 fl. Einkünfte, und das dortige Domkapitel beynahe eben so viel.

977 fl. — Cambensis 605 fl. — Thumstaufensis 264 fl.

An Legaten 340 fl.

Von Convictoren 348 fl. 30 kr.

An portione Seminaristica 219 fl. 43 kr. 3 pf.

Interessen von ausgestehenen Kapitalien 1810 fl. 36 kr., mehr als ferten 13 fl.

Summa Summarum aller Kapitalien 47340 fl., mehr als ferten 700 fl.

Davon liegen auf der Bank zu Wien nach Rheinischer Währung

	1200	fl.	vom Jahr	1781.
item	4800	,	— —	—
	4800	,	— —	1782.
	2400	,	— —	1783.
	3000	,	— —	1784.
	1200	,	— —	1785.
	1800	,	— —	1786.
	19200	fl.		

Im J. 1792. wurden an den Regensburgischen Wechsler, H. von Frey 4000 fl., in lauter Laubthalern bestehend, für die Wiener-Bank aufgezählt. Gleichfalls legte das Seminarium im J. 1794. ein starkes Kapital auf der besagten Bank an.

Der ganze Vermögensstand des Regensburgischen Seminariums war zu Ende des 1787sten Jahres an verzinslichen Kapitalien 47340 fl.

unzinsbaren . . 20 fl.
Baarem Geldrest . 2035 fl.
Ganzes zuverläßiges Vermögen 51220 fl. 51 kr. 3 pf.

Herr Pfarrer von Reising, Dechanats Pilsting, hat im J. 1799. im Monat März oder April bey dem Probste zu Haindling, Pat. Roman Zirngibl, einem Benedictiner-Mönch aus dem Kloster sanct Emmeran in Regensburg, 19500, sage: neunzehn tausend, fünf hundert Gulden baar erlegt, welche Summe Zirngibl an den Consistorialrath Mayer nach Regensburg überschickt hat, der dann vom bischöflichen Consistorium ernannt wurde, dieses Kapitälchen zum Besten des Regensburgischen Klerikal-Seminariums, und alter, unbrauchbarer Weltpriester zu besorgen.

Diese 19500 fl. kommen von einem Pfarrer, der Bayerischer Unterthan ist, und diese Summe in Bayern, von Bayerischen Unterthanen erworben hat. Diese 19500 fl. sind von Bayern ins Ausland, nämlich nach Regensburg gewandert — und sind für Bayerische Unterthanen legirt worden; denn die Kleriker im Regensburgischen sind fast alle Bayerische Unterthanen.

Hätte also das bischöfliche Consistorium von dieser donation nicht sogleich dem geistlichen Rath in München Nachricht ertheilen, um die Bestätigung der donation nachsuchen, und gemeinschaftlich mit demselben, über die Art, wie diese Summe in Bayern am sichersten könnte angelegt, und zum vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden, berathschlagen, auch in der Folge von diesem Gelde sowohl, als allen andern Summen, die aus Bayern nach Regensburg zum Behuf

huf des Seminariums von jeher gegangen sind, und noch jährlich gehen, genaue Rechenschaft dem geistlichen Rath in München ablegen sollen??? Aber das lassen die Consistorien wohl bleiben, und fahren fleissig fort, gegen Bayern, dem sie doch ihre ganze Existenz zu danken haben, doloſe zu handeln, so wie sie von jeher gehandelt haben.

Eine der ersten Pflichten des Bayerischen geistlichen Raths in München ist, die Amortisations-Gesetze handzuhaben, damit nicht zu viele Güter zum Nachtheil des Staats, ad manus mortuas (an die Geistlichkeit überhaupt) kommen.

Verbesserungen:

S. 108.	Z. 12.	verpestete l. verpachtete.
S. 265.	Z. 4.	nichts — l. nicht.
S. 312.	Z. 27.	beitreten wollte l. nicht beitreten wollte.
S. 325.	Z. 13.	glaubt l. klaubt.
S. 330.	Z. 11.	niedersetzt l. niedergesetzt.
S. 343.	Z. 18.	gezwungen werden kann — soll heißen: nicht gezwungen werden kann.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG